

LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2002 BADEN-WÜRTTEMBERG

Verteilhinweis:

Diese Veröffentlichung wird von der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfs zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Veröffentlichung zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Abt. 5 Strukturpolitik und Landesentwicklung
Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart
www.wm.baden-wuerttemberg.de

Druck

Schwäbische Druckerei GmbH
Rotenwaldstraße 158, 70197 Stuttgart

Landesentwicklungsplan 2002

Baden-Württemberg

– LEP 2002 –

Vorwort

Die Landesregierung hat mit dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 ein neues Kursbuch für die räumliche Entwicklung Baden-Württembergs beschlossen. Zugleich wird damit das 1998 novellierte Raumordnungsgesetz umgesetzt. Der LEP 2002 verbindet wesentliche neue Akzente mit bewährten Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 1983, der für fast 20 Jahre Leitschnur der Raumentwicklung in Baden-Württemberg gewesen ist. Die Landesregierung unterstreicht hiermit den langfristigen Charakter landesplanerischer Vorgaben und die Notwendigkeit der Kontinuität räumlicher Ordnung und Entwicklung.

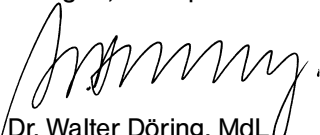
Im Vordergrund des neuen, vom Wirtschaftsministerium unter Beteiligung der berührten Fachressorts erstellten Entwicklungskonzepts steht die nachhaltige Sicherung von Lebensqualität und Wohlstand. Einen besonderen Stellenwert haben der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes als Wirtschafts- und Wohnstandort, der Erhalt der Primärfunktionen von Land- und Forstwirtschaft sowie die Offenhaltung angemessener Gestaltungsmöglichkeiten für kommende Generationen.

Der neue Landesentwicklungsplan wirkt gezielt darauf hin, die Inanspruchnahme freier Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke und den Verbrauch von Rohstoffen, Energie und Wasser auf das für eine langfristig ausgewogene Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen. Gleichzeitig zielt er darauf ab, die unterschiedlichen gesellschaftlichen Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen, die regionale Vielfalt zu bewahren und in allen Landesteilen räumliche Voraussetzungen für gleichwertige Lebensverhältnisse, günstige wirtschaftliche Entwicklungsperspektiven und gesunde Umweltbedingungen zu erreichen.

Die landesplanerischen Zielsetzungen sollen vor allem durch eine Weiterentwicklung der dezentralen Siedlungsstruktur und eine flächendeckende Versorgung mit moderner Infrastruktur sowie durch Stärkung der regionalen Eigenkräfte, Förderung regionaler Kooperation und Zuweisung besonderer regionaler Entwicklungsaufgaben unterstützt werden.

Um einen breiten Konsens mit den regionalen, kommunalen und fachplanerischen Entwicklungsvorstellungen zu erreichen, hatte das Wirtschaftsministerium in einem breit angelegten Anhörungsverfahren mehr als 1500 Planungsträger beteiligt: Landtag, Regionalverbände, Landkreise, Städte und Gemeinden, Wirtschaftsorganisationen, Naturschutzverbände und viele andere Institutionen. Fast 5000 Anregungen, Wünsche und Forderungen wurden bewertet und soweit möglich in den Plan integriert. Ich gehe deshalb davon aus, dass der Landesentwicklungsplan 2002 von einer breiten Zustimmung getragen wird. Seine Zielsetzungen sollen die regionale Selbstverantwortung und Planungskompetenz stärken und im Sinn einer nachhaltigen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume ausgeformt und vor Ort umgesetzt werden.

Stuttgart, im September 2002



Dr. Walter Döring, MdL
Wirtschaftsminister und Stellv. Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg

Verordnung

Verordnung der Landesregierung über die Verbindlicherklärung des Landesentwicklungsplans 2002 vom 23.07.2002

Auf Grund von § 6 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 8. April 1992 (GBl. S. 229) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) wird für verbindlich erklärt.

(2) Der Textteil des LEP 2002 ist dieser Verordnung als Anlage angeschlossen. Textteil und Kartenteil des LEP 2002 werden auf die Dauer eines Monats bei den Raumordnungsbehörden – Wirtschaftsministerium und Regierungspräsidien – sowie bei den Regionalverbänden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Der LEP 2002, Textteil und Kartenteil, ist im Anschluss an die öffentliche Auslegung bei den Raumordnungsbehörden – Wirtschaftsministerium und Regierungspräsidien – sowie bei den Regionalverbänden niedergelegt; dort kann ihn jedermann während der Sprechzeiten kostenlos einsehen.

§ 2

Der LEP 2002 gilt, auch wenn bei seiner Aufstellung Verfahrens- oder Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes verletzt worden sein sollten, gemäß § 7 LplG als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung dieser Vorschriften nicht innerhalb eines Jahrs nach Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Wirtschaftsministerium unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft*. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Verbindlicherklärung des Landesentwicklungsplans 1983 vom 12. Dezember 1983 (GBl. 1984 S. 37, ber. S. 324), geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), außer Kraft.

STUTTGART, den 23.07.2002

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

* Verkündet am 20.08.2002 im GBl. Nr. 9, S. 301

Inhaltsübersicht

Präambel	Seite 9	Zuordnung zum Teil I. Plansätze	
I. Plansätze	11-52	Anhang Seite/Karte	Begründung Seite
1. Leitbild der räumlichen Entwicklung	13		B 3
2. Raumstruktur	15		B 7
2.1 Raumkategorien	15	A 3 Karte 1	B 7
2.2 Verdichtungsräume	15	A 3	B 10
2.3 Randzonen um die Verdichtungsräume	17	A 6	B 15
2.4 Ländlicher Raum	18	A 9	B 16
2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	20	A 14 Karte 2	B 19
2.6 Entwicklungsachsen	22	A 25 Karte 3	B 29
3. Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge	25		B 31
3.1 Siedlungsentwicklung	25		B 31
3.2 Städtebau, Wohnungsbau	26		B 33
3.3 Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen	27		B 35
3.4 Verteidigungseinrichtungen, Konversion	28		B 37
4. Weiterentwicklung der Infrastruktur	29		B 39
4.1 Verkehr	29		B 39
4.2 Energieversorgung	32		B 45
4.3 Wasserwirtschaft	33		B 47
4.4 Abfallwirtschaft	35		B 49
4.5 Bildungswesen	35		B 50
4.6 Information und Kommunikation	35		B 50
4.7 Sozialwesen, Gesundheitswesen	36		B 51
5. Freiraumsicherung, Freiraumnutzung	37		B 53
5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung	37	Karte 4	B 53
5.2 Rohstoffsicherung	39	Karte 5	B 55
5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft	40		B 57
5.4 Freizeit und Erholung	41		B 59
6. Stärkung der regionalen Eigenkräfte	43		B 61
6.1 Regionalplanung, Umsetzung der Regionalplanung	43		B 61
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	44		B 62
6.3 Räume mit Strukturschwächen	51		B 69
II. Anhang	A 1-37		
einschließlich Karten	Karten 1-5		
III. Begründung der Plansätze	B 1-69		

Präambel

Der tief greifende politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Wandel, die fortschreitende Internationalisierung und Globalisierung sowie die Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen haben die Rahmenbedingungen für die Entwicklung Baden-Württembergs stark verändert. Die Landesregierung trägt den damit verbundenen Herausforderungen und Zukunftsaufgaben durch Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Rechnung. Der neue Landesentwicklungsplan knüpft an die im Landesentwicklungsbericht 1994 aufgezeigten raumbedeutsamen Entwicklungen und Perspektiven an.

Leitvorstellung ist eine nachhaltige, an sozialer Gerechtigkeit, wirtschaftlicher Effizienz und sparsamer Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen ausgerichtete Siedlungs- und Freiraumentwicklung, die die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und das Land als europäischen Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum stärkt.

Der Landesentwicklungsplan stellt das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes dar. Er legt im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Regelungen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Landesentwicklung sowie für die Abstimmung und Koordination raumbedeutsamer Planungen fest.

Am Landesentwicklungsplan sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen, sowie raumbezogene Förderprogramme auszurichten. Als übergeordneter Gesamtplan enthält der Landesentwicklungsplan keine parzellenscharfen Festlegungen.

Die Ziele (Z) des Landesentwicklungsplans sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Sie lassen je nach Konkretisierungsgrad nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung, können jedoch durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Ziele, die die Bauleitplanung betreffen, begründen darüber hinaus eine Anpassungspflicht.

Die Grundsätze (G) enthalten allgemeine Aussagen, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.

***I. Plansätze
des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg***

1. **Leitbild der räumlichen Entwicklung**

- 1.1** G Die Entwicklung des Landes ist am **Prinzip der Nachhaltigkeit** auszurichten. Bei der Befriedigung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und angemessene Gestaltungsmöglichkeiten für künftige Generationen offen zu halten.
- 1.2** G In allen Teilräumen des Landes ist unter Berücksichtigung der weiteren Bevölkerungsentwicklung auf **gleichwertige Lebensverhältnisse und eine tragfähige Sozialstruktur** hinzuwirken. Dazu sind eine ausreichende Bereitstellung von Wohnraum, gesunde Umweltbedingungen, ein breites Angebot an Arbeitsplätzen unterschiedlicher Anforderungen, eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen und eine wohnortnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen anzustreben. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen demografischen und sozialen Gruppen der Gesellschaft sowie die besondere Situation von Frauen, Familien und Kindern, älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderungen sind zu berücksichtigen.
- 1.3** G Zur Sicherung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung ist die **dezentrale Siedlungsstruktur** des Landes zu festigen und weiterzuentwickeln. Dazu sind die Zentralen Orte als Entwicklungsschwerpunkte und regionale Entwicklungsmotoren in ihrer Leistungskraft zu stärken, die Siedlungsentwicklung am Netz der Zentralen Orte und Entwicklungsachsen auszurichten und die Siedlungstätigkeit vorrangig in Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten zu konzentrieren.
- 1.4** G Zur Sicherung der **Standortattraktivität der Städte und Gemeinden** und zur Gewährleistung einer **angemessenen Versorgung mit Wohnraum** für alle Teile der Bevölkerung sind Wohnungsbau und städtebauliche Erneuerung und Entwicklung an den voraussehbaren Bedürfnissen und Aufgaben der Gemeinden auszurichten. Dabei sind gewachsene Siedlungsstrukturen durch Bestandspflege, Modernisierung, Revitalisierung, Flächenrecycling und Nachverdichtung weiterzuentwickeln, städtische und gemeindliche Zentren in ihrer Urbanität und Vitalität zu stärken, Kulturdenkmale als prägende Elemente der Lebensumwelt und Kulturlandschaft zu erhalten und innerörtliche Freiräume zu bewahren. Notwendige Siedlungserweiterungen sollen sich in Siedlungsstruktur und Landschaft einfügen und in Flächen sparender Form verwirklicht werden.
- 1.5** G Das Land ist als Wirtschaftsstandort und Tourismusregion in seiner **Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität** zu stärken. Dazu ist die Wirtschaft des Landes durch Erschließung von Wachstumsfeldern, Einsatz neuer Schlüsseltechnologien, Einrichtung zukunftsorientierter Ausbildungsgänge und Vorhaltung geeigneter Standorte für Ansiedlungen und Erweiterungen in ihrem Strukturwandel und in ihrer räumlichen und sektoralen Entwicklung zu unterstützen.
- 1.6** G Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Landes ist eine **flächendeckende Versorgung mit moderner Infrastruktur** sicherzustellen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Motorfunktion der Zentralen Orte stärkt, die räumliche Kooperation und den Leistungsaustausch fördert und die großräumige Einbindung des Landes gewährleistet. Dazu sind die infrastrukturellen Einrichtungen unter Beachtung von Leistungsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Tragfähigkeit bedarfsgerecht und zukunftsorientiert auszubauen und zu vernetzen.

- 1.7** G Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur sind so aufeinander abzustimmen, dass eine **bedarfsgerechte Anbindung, Erschließung und Verflechtung aller Teilräume** des Landes und eine Verminderung der verkehrsbedingten Immissionsbelastungen erreicht werden. Dazu ist das Gesamtverkehrsnetz im Rahmen integrierter Verkehrskonzepte weiterzuentwickeln und vor allem in den verkehrlich hoch belasteten Räumen auf eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems, eine Verlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsträger und eine Vermeidung zusätzlichen motorisierten Verkehrs hinzuwirken.
- 1.8** G Die Versorgung des Landes mit **Rohstoffen, Wasser und Energie** und eine umweltverträgliche **Entsorgung von Abfällen** sind sicherzustellen; die Bedürfnisse und Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen sind angemessen zu berücksichtigen. Dazu sind eine verantwortungsvolle Nutzung und ein an der Regenerations- und Substitutionsfähigkeit ausgerichteter Verbrauch von Naturgütern anzustreben, abbauwürdige Vorkommen zu sichern sowie die Wiedernutzung von Altstoffen, der Anbau nachwachsender Rohstoffe und der Einsatz Energie sparender Technologien zu fördern.
- 1.9** G Die **natürlichen Lebensgrundlagen** sind dauerhaft zu sichern. Die **Naturgüter** Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Dazu sind die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen. Zur langfristigen Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten ist anzustreben, die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke deutlich zurückzuführen. Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame **Freiräume** sind zu sichern und zu einem großräumigen Freiraumverbund zu entwickeln. Im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sind die Umweltqualitäts- und Handlungsziele des Umweltplans Baden-Württemberg zu berücksichtigen.
- 1.10** G Zur Sicherung der Ernährungs- und Rohstoffbasis, zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen ist die **Land- und Forstwirtschaft** als leistungsfähiger Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.
- 1.11** G Die **Teilräume** des Landes sind **als Handlungsebene** zu stärken. Bei der Entwicklung der Teilräume sind raumspezifische Gegebenheiten und Erfordernisse zu berücksichtigen, die regionale und lokale Vielfalt zu erhalten und besondere regionale Entwicklungsaufgaben zu unterstützen. Dazu sind spezifische Entwicklungspotenziale zu nutzen, strukturelle Defizite und Überlastungen zu verhindern und abzubauen, regionale Eigenkräfte zu mobilisieren und die Kooperation mit Nachbarräumen zu intensivieren.
- 1.12** G Die Entwicklung des Landes soll der fortschreitenden **Integration Europas** und der zunehmenden **Globalisierung räumlicher Verflechtungen** Rechnung tragen und zu einer nachhaltigen Raum- und Siedlungsentwicklung sowie einem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in Europa beitragen. Dazu sind die Infrastruktureinrichtungen des Landes zu leistungsfähigen Teilen transeuropäischer Netze weiterzuentwickeln, Stellung und Bedeutung des Landes durch grenzübergreifende Kooperationen zu festigen sowie die Europäische Metropolregion Stuttgart und der Europäische Verflechtungsraum Oberrhein als Wirtschaftsräume und Entwicklungsmotoren europäischer Bedeutsamkeit auszubauen und zu stärken.

2. **Raumstruktur**

2.1 **Raumkategorien**

- 2.1.1 G Den besonderen raumordnerischen Erfordernissen der unterschiedlich strukturierten Räume des Landes soll durch spezifische Zielsetzungen Rechnung getragen werden.
- Z Entsprechend den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten werden hierzu folgende Raumkategorien ausgewiesen:

Verdichtungsräume als großflächige Gebiete mit stark überdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und intensiver innerer Verflechtung,

Randzonen um die Verdichtungsräume als an Verdichtungsräume angrenzende Gebiete mit erheblicher Siedlungsverdichtung,

Ländlicher Raum, untergliedert in

Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum als Stadt-Umland-Bereiche mit engen Verflechtungen und erheblicher Siedlungsverdichtung,

Ländlicher Raum im engeren Sinne als großflächige Gebiete mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil.

- Z Zu den einzelnen Raumkategorien gehören die im Anhang (Seite A3 - A13) aufgeführten und in Karte 1 dargestellten Gemeinden.
- 2.1.2 G Verdichtungsräume, Randzonen um Verdichtungsräume und Ländlicher Raum sollen sich in ihren Funktionen ergänzen und gemeinsam zur Entwicklung des Landes beitragen. Alle Raumkategorien sollen an der Entwicklung gleichwertig teilhaben.
- G Innerhalb der Raumkategorien bestehende Unterschiede in den naturräumlichen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklungsbedingungen sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

2.2 **Verdichtungsräume**

- 2.2.1 Z Als Verdichtungsräume werden ausgewiesen:
- der Verdichtungsraum Stuttgart (einschließlich der Räume um Heilbronn und um Reutlingen/Tübingen),
 - der baden-württembergische Teil des grenzüberschreitenden Verdichtungsraums Rhein-Neckar,
 - der Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim,
 - der Verdichtungsraum Freiburg,
 - der Verdichtungsraum Lörrach/Weil als baden-württembergischer Teil des grenzüberschreitenden Verdichtungsraums um Basel,
 - der baden-württembergische Teil des grenzüberschreitenden Verdichtungsraums Ulm/Neu-Ulm,
 - der Bodenseeraum mit besonderer struktureller Prägung.

- 2.2.2 G Die Verdichtungsräume sind als Wohn-, Produktions- und Dienstleistungsschwerpunkte mit hochwertigem Infrastruktur- und Arbeitsplatzangebot zu sichern und so weiterzuentwickeln, dass sie ihre übergeordneten Funktionen für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des Landes erfüllen und als leistungsfähige Wirtschaftsstandorte im internationalen Wettbewerb bestehen können.
- 2.2.2.1 G Die Verdichtungsräume sind angemessen in nationale und internationale Verkehrs-, Energie- und Kommunikationsnetze einzubinden. Der Leistungsaustausch mit benachbarten Räumen ist zu sichern. Die Funktionsfähigkeit der Verdichtungskerne als Verknüpfungsknoten zwischen regionalen und überregionalen Netzen ist zu stärken.
- 2.2.2.2 G Die nationale und internationale Standortpräsentation der Verdichtungsräume soll durch ein überörtlich abgestimmtes Standortmarketing verbessert werden.
- 2.2.2.3 G Ein ausreichendes Angebot an attraktiven Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten ist bereitzuhalten, insbesondere für Betriebe und Einrichtungen, die auf die Standortbedingungen und Führungsvorteile der Verdichtungsräume angewiesen sind und zur Vermehrung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze und höherwertiger Dienstleistungen beitragen können.
- 2.2.3 G In den Verdichtungsräumen ist auf eine geordnete und Ressourcen schonende Siedlungsentwicklung, eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens und eine Verminderung verdichtungs- und verkehrsbedingter Umweltbelastungen und Standortbeeinträchtigungen hinzuwirken.
- 2.2.3.1 Z Die Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungszwecke ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven zu nutzen.
- 2.2.3.2 Z Siedlungsentwicklung und Städtebau sind auf die Erfordernisse einer günstigen Erschließung und Bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel auszurichten.
- Z Neubauf Flächen sind vorrangig in Entwicklungsachsen auszuweisen und auf Siedlungsbereiche und Siedlungsschwerpunkte mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, insbesondere mit Anschluss an ein leistungsfähiges Schienennahverkehrssystem, zu konzentrieren.
- G Die Bauflächenausweisung soll so bemessen und gelenkt werden, dass weitere Überlastungen und ein ungegliedert bandartiges und flächenhaft ausgreifendes Siedlungswachstum vermieden werden.
- 2.2.3.3 Z Auf Flächen und Energie sparende Bau- und Erschließungsformen bei angemessen dichter Bebauung, insbesondere an Haltepunkten des öffentlichen Nahverkehrs, sowie auf eine ausgewogene Mischung verschiedener Nutzungen und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, Infrastruktur- und Erholungseinrichtungen ist hinzuwirken.
- 2.2.3.4 G Die Wohnbedingungen sind insbesondere in stärker belasteten Gebieten durch städtebauliche Erneuerung, Wohnungsmodernisierung, Wohnumfeldgestaltung und Verkehrsberuhigung zu verbessern.

- 2.2.3.5 G Das Gesamtverkehrsnetz ist im Rahmen von integrierten Verkehrskonzepten funktions- und umweltgerecht auszubauen. Durch ein erweitertes Verkehrsangebot und den weiteren Ausbau der Infrastruktur soll der öffentliche Personennahverkehr einen möglichst hohen Anteil am motorisierten Verkehr übernehmen. Das Straßennetz ist so zu verbessern, dass eine ausreichend leistungsfähige Grundausstattung gewährleistet wird.
- 2.2.3.6 G Der nicht motorisierte Verkehr ist durch Ausweitung und Aufwertung des Rad- und Fußwegenetzes zu stärken. Beim Ausbau eines engmaschigen überörtlichen Radwegenetzes sind die Verdichtungskerne einzubeziehen und die Eignung für den wohnortnahen Freizeitverkehr zu berücksichtigen.
- 2.2.3.7 Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.
- G Die Freiräume sollen auf der Basis eines mit der Fach- und Bauleitplanung abgestimmten regionalen Freiraumkonzepts, das die Belange der verschiedenen Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen berücksichtigt, weiterentwickelt werden.
- G Ökologisch besonders bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, in ökologisch wirksamen Zusammenhängen zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu stärken.
- G Für die Erholung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind mit innerörtlichen Grünflächen zu einem zusammenhängenden System ortsnaher Erholungsräume zu verknüpfen und durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und attraktive Angebote für naturnahe Freizeitaktivitäten in ihrem Erholungs-, Erlebnis- und Freizeitwert zu verbessern.
- G Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen.
- 2.2.4 G Den engen Verflechtungen und wechselseitigen Abhängigkeiten in den Verdichtungsräumen ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch eine verstärkte interkommunale und regionale Zusammenarbeit und eine an überörtlichen Erfordernissen orientierte Abstimmung bei der Wohnbau- und Gewerbeflächenausweisung und bei der Verkehrs- und Freiraumentwicklung Rechnung zu tragen.

2.3 Randzonen um die Verdichtungsräume

- 2.3.1 G Die Randzonen um die Verdichtungsräume sind so zu entwickeln, dass eine Zersiedlung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für Verdichtungsräume wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt werden.
- 2.3.1.1 Z Die Siedlungsentwicklung soll sich an den Entwicklungsachsen orientieren und in Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr und leistungsfähigem Anschluss an das überörtliche Straßennetz konzentriert werden.

- 2.3.1.2 Z Bei der Ausweisung von Neubauflächen ist auf eine umweltschonende, Flächen und Energie sparende Bebauung und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken.
- 2.3.1.3 G Die Zentralen Orte sind als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren zu stärken und durch Bereitstellung qualifizierter Infrastruktur- und Flächenangebote auch als Standorte zur Wahrnehmung von Entlastungsfunktionen für Verdichtungsräume zu entwickeln.
- 2.3.1.4 Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.
- G Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen.
- G Ökologisch bedeutsame Teile sowie für die Erholung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, zu vernetzen und mit entsprechenden Flächen benachbarter Räume zu verknüpfen.

2.4 Ländlicher Raum

(Ländlicher Raum insgesamt)

- 2.4.1 G Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert und Ressourcen schonend genutzt sowie ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote wohnortnah bereitgestellt werden. Großflächige Freiräume mit bedeutsamen ökologischen Funktionen sind zu erhalten. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Forstwirtschaft.
- 2.4.1.1 G Die Zentralen Orte sind als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren sowie als Siedlungsschwerpunkte zu sichern, die Nahverkehrsverbindungen mit ihren Verflechtungsbereichen bedarfsgerecht auszubauen und die höheren Zentralen Orte als Verknüpfungsknoten zu überregionalen Verkehrs- und Kommunikationsnetzen zu stärken.
- G Größere Neubauflächen sollen dort ausgewiesen werden, wo sie an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden werden können.
- 2.4.1.2 G Die für die Versorgung der Bevölkerung notwendige Infrastruktur ist zu erhalten oder auszubauen. Eine bedarfsgerechte Ausstattung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen ist auch bei schwächerer Auslastung anzustreben.
- 2.4.1.3 G Die Standortvoraussetzungen für die weitere Entwicklung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sollen durch geeignete Flächenangebote, angemessene Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen und einen bedarfsgerechten Ausbau der sonstigen Infrastruktur verbessert werden. In Gebieten, die für die Nah-, Ferien- und Kurerholung geeignet sind, soll der Tourismus insbesondere durch entsprechende Infrastrukturangebote gefördert werden.

- (Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum)
- 2.4.2 G Die Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum sind als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte zu festigen und so weiterzuentwickeln, dass die Standortbedingungen zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels verbessert, Entwicklungsimpulse in den benachbarten Ländlichen Raum vermittelt und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden werden.
- 2.4.2.1 G Die Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Die aus der gebündelten Infrastrukturausstattung resultierenden Führungsvorteile sollen zur Stärkung des Ländlichen Raums genutzt werden.
- 2.4.2.2 G Das Gesamtverkehrsnetz für den Personen- und Güterverkehr ist so auszubauen, dass die Erschließung innerhalb des Ländlichen Raums und die Erreichbarkeit der Verdichtungsräume gewährleistet sind. Auf eine angemessene Einbindung in überregionale Energie- und Kommunikationsnetze ist hinzuwirken.
- 2.4.2.3 G Geeignete Standortangebote für Gewerbe und zur Ausweitung des Dienstleistungsbereichs, auch im Zug möglicher Behördenverlagerungen aus Verdichtungsräumen, sind bereitzuhalten.
- 2.4.2.4 G Die Wohn- und Umweltbedingungen sind durch Planungen und Maßnahmen zur Freiraumsicherung und Freiraumgestaltung, zur Verkehrsberuhigung und Verkehrsreduzierung, zur Förderung des nicht motorisierten Verkehrs und zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs zu verbessern.
- 2.4.2.5 Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.
- G Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen.
- 2.4.2.6 G Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung sind aufgrund der engen Stadt-Umland-Verflechtungen gemeindeübergreifend abzustimmen.
- G In den Verdichtungsbereichen im Ländlichen Raum sind Möglichkeiten der Aufgabenteilung und gegenseitigen Ergänzung zwischen höheren Zentralen Orten verstärkt zu nutzen.
- (Ländlicher Raum im engeren Sinne)
- 2.4.3 G Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.
- 2.4.3.1 G Die durch hohe Erholungs-, Freizeit- und Umweltqualität vielerorts gegebenen günstigen Wohnstandortbedingungen sind zu sichern, für die weitere Siedlungsentwicklung Flächen sparend, orts- und landschaftsgerecht zu nutzen und im Standortwettbewerb als Vorteil gezielt einzusetzen.

- 2.4.3.2 G Die Standortvoraussetzungen zur Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebots sind durch die Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen, die Sicherung angemessener Verkehrsanbindungen, eine flächendeckende Erschließung mit leitungsgebundenen Energien und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und durch eine Stärkung der Technologiebasis zu verbessern.
- 2.4.3.3 G Günstige Voraussetzungen für die Erholung und den Tourismus sollen genutzt und dafür erforderliche Infrastrukturangebote bereitgestellt werden.
- 2.4.3.4 G Auf eine wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen und häufig wiederkehrenden Bedarfs ist hinzuwirken.
- 2.4.3.5 Z Die Land- und die Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.
- 2.4.3.6 Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.
- 2.4.3.7 G Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden; Flächen mit land- oder forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden sind zu sichern.
- 2.4.3.8 G Ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ökologisch wirksamen, großräumig übergreifenden Zusammenhängen zu sichern.
- 2.4.3.9 G Teile von Freiräumen, die für Naherholung, Freizeit und Tourismus besonders geeignet sind, sollen in ihrer landschaftlichen Attraktivität bewahrt und im Freizeit- und Erholungswert verbessert werden.

2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

- 2.5.1 G Die zentralörtliche Gliederung in Oberzentren und Mittelzentren mit Mittelbereichen (im Anhang in Karte 2 dargestellt) sowie in den Regionalplänen festgelegte Unterzentren und Kleinzentren soll die dezentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur des Landes festigen und die angestrebte Siedlungsentwicklung unterstützen und koordinieren.
- 2.5.2 G Zentrale Orte sind als Standorte von Einrichtungen zur überörtlichen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen sowie als Schwerpunkte von Arbeitsplätzen zu erhalten, in ihrer Leistungsfähigkeit weiterzuentwickeln und als Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs zu sichern und auszubauen. Hierbei sind die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten zu beachten. Als Zentrale Orte werden Gemeinden ausgewiesen.
- 2.5.3 G Zentralörtliche Einrichtungen sollen in den als Zentrale Orte ausgewiesenen Gemeinden grundsätzlich in den Siedlungs- und Versorgungskernen mit günstiger Anbindung an den Nahverkehr gebündelt angeboten werden.
 - G Zur Unterstützung ihrer Auslastung soll die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen.

- 2.5.4 G Die Zentralen Orte sollen aus den Wohnorten ihrer Verflechtungsbereiche mit öffentlichen Verkehrsmitteln und durch eine verbesserte Straßeninfrastruktur zeitgünstig, kostengerecht und umweltschonend erreichbar sein.
- 2.5.5 G Im Ländlichen Raum ist darauf hinzuwirken, dass die Zentralen Orte durch Stabilisierung ihrer Versorgungsfunktionen gestärkt werden. Im Ländlichen Raum im engeren Sinne soll im Interesse der Daseinsvorsorge der Sicherstellung einer wohnortnahen zentralörtlichen Versorgung ein Vorrang vor den Erfordernissen der Tragfähigkeit und der Auslastung der Infrastruktur eingeräumt werden.
- 2.5.6 G Die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche sollen nach der überwiegenden Orientierungsrichtung der Bevölkerung bei der Inanspruchnahme der zentralörtlichen Einrichtungen sowie nach zumutbaren Entfernungen und ausreichenden Tragfähigkeiten flächendeckend abgegrenzt werden. Grenzüberschreitende Verflechtungen sind zu berücksichtigen.
- 2.5.7 G Einrichtungen der örtlichen Versorgung sollen überall dort erhalten und ausgebaut werden, wo sie auch bei vorhandenen zentralörtlichen Einrichtungen ausgelastet werden können, die Funktion des Zentralen Orts nicht beeinträchtigen und zur Deckung des Bedarfs der wohnortnahen Versorgung unentbehrlich sind.
- 2.5.8 Z **Oberzentren** sollen als Standorte großstädtischer Prägung die Versorgung eines Verflechtungsbereichs von mehreren hunderttausend Einwohnern (in der Regel die Region) mit hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen und Arbeitsplätzen gewährleisten.
- Z Oberzentren sind die Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Städte Heilbronn, Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim(/Ludwigshafen am Rhein), Pforzheim, Freiburg im Breisgau, Offenburg, Villingen-Schwenningen, Konstanz, Lörrach/Weil am Rhein, Reutlingen/Tübingen, Ulm(/Neu-Ulm) und Friedrichshafen/Ravensburg/Weingarten.
- Z Für den Verflechtungsbereich Region Ostwürttemberg sollen die Mittelzentren Aalen, Ellwangen (Jagst), Heidenheim an der Brenz und Schwäbisch Gmünd gemeinsam den Bedarf an oberzentralen Funktionen decken.
- Z Das Mittelzentrum Baden-Baden soll oberzentrale Teilfunktionen in den Bereichen Tourismus (Kur- und Bäderwesen), Kultur, Kongresse und Medien wahrnehmen. Dabei soll eine enge Abstimmung mit dem Oberzentrum Karlsruhe und benachbarten Mittelzentren erfolgen.
- 2.5.9 Z **Mittelzentren** sollen als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen, spezialisierten Bedarf decken können. Mittelbereiche sollen im Ländlichen Raum mindestens 35.000 Einwohner umfassen.
- G Einzelne mittelzentrale Funktionen können in den Verdichtungsräumen auch von dem Mittelzentrum unmittelbar benachbarten Standorten wahrgenommen werden, wenn die Voraussetzungen dafür durch entsprechende Ausstattungsmerkmale gegeben sind, die mittelzentralen Einrichtungen in günstiger Lage gebündelt und die Funktionen des Mittelzentrums nicht beeinträchtigt werden.

- G Zur Stärkung und Unterstützung ihrer zentralörtlichen Aufgaben sind die Mittelzentren in ein leistungsfähiges Straßennetz einzubinden und als Verknüpfungspunkte im öffentlichen Personennahverkehr auszugestalten. Sie sollen auch im Ländlichen Raum mehrmals täglich mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus ihren Verflechtungsbereichen erreichbar sein.
- G In den Mittelbereichen ist auf eine mit den Versorgungs-, Arbeitsplatz- und Verkehrsangeboten abgestimmte Verteilung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie auf ausgewogene Raumfunktionen hinzuwirken.
- Z Die Mittelzentren und die zu den Mittelbereichen gehörenden Gemeinden werden im Anhang (Seite A14 - A24) ausgewiesen.

2.5.10 Z **Unterzentren** sollen als Standorte von Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie auch den qualifizierten, häufig wiederkehrenden Bedarf eines Verflechtungsbereichs der Grundversorgung decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen im Ländlichen Raum mindestens 10.000 Einwohner umfassen.

2.5.11 Z **Kleinzentren** sollen als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen in der Regel mindestens 8.000 Einwohner umfassen.

- G In Verdichtungsräumen kann auf die Ausweisung von Kleinzentren wegen der engeren Netzdichte der Versorgungsstandorte und der daraus resultierenden Funktionsüberlagerungen verzichtet werden, wenn die Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs ausreichend sichergestellt ist.

2.6 **Entwicklungachsen**

2.6.1 G Das System der Entwicklungachsen soll als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen.

2.6.2 Z Die landesbedeutsamen Entwicklungachsen zur Förderung des großräumigen Leistungsaustauschs innerhalb des Landes und über die Landesgrenzen hinweg werden als Landesentwicklungachsen im Anhang (Seite A25 - A27) ausgewiesen und in Karte 3 dargestellt.

- G In den Regionalplänen können zusätzlich regionale Entwicklungachsen ausgewiesen werden für Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen weit fortgeschritten ist oder ein leistungsfähiger Ausbau angestrebt wird; dies gilt insbesondere für Verdichtungsräume und ihre Randzonen in Verbindung mit schienengebundenen Nahschnellverkehren.

2.6.3 G In den Landesentwicklungachsen sollen die für den großräumigen Leistungsaustausch notwendigen Infrastrukturen gebündelt und so ausgebaut werden, dass zwischen den Verdichtungsräumen sowie den Oberzentren unter Einbeziehung von Mittelzentren leis-

tungsfähige Verbindungen gewährleistet sind, der Anschluss und die Entwicklung des Ländlichen Raums und der großen Erholungsräume gesichert sind und eine angemessene Einbindung des Landes und seiner Teilräume in die nationalen und transeuropäischen Netze erreicht wird.

- 2.6.4 Z Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden. Zwischen den Entwicklungsachsen sollen ausreichende Freiräume erhalten werden.
- 2.6.4.1 Z In den Verdichtungsräumen und den Randzonen um die Verdichtungsräume soll die Siedlungsentwicklung so konzentriert und geordnet werden, dass in den Entwicklungsachsen kleinräumig abgestimmte Zuordnungen von Wohn- und Arbeitsstätten, Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen und wohnortnahen Freiflächen erreicht sowie Überlastungserscheinungen abgebaut werden. Bandartige Siedlungsentwicklungen sollen durch eine gegliederte Folge von Siedlungen und Freiräumen vermieden werden.
- 2.6.4.2 Z Im Ländlichen Raum sollen zur Förderung des Leistungsaustauschs zwischen den höheren Zentralen Orten und ihrer Stärkung als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren die Verkehrs- und Infrastrukturen in den Entwicklungsachsen angemessen weiterentwickelt werden.

3. Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge

3.1 Siedlungsentwicklung

- 3.1.1 G Die Siedlungstätigkeit soll sich in die dezentrale Siedlungsstruktur des Landes einfügen und diese durch Bildung von Schwerpunkten bei der Wohnbau- und Gewerbeentwicklung erhalten und weiterentwickeln.
- 3.1.2 Z Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren.
- 3.1.3 Z Gemeinden und Gemeindeteile, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll, sind in den Regionalplänen als Siedlungsbereiche auszuweisen, soweit dies für die Entwicklung der regionalen Siedlungsstruktur erforderlich ist.
- 3.1.4 Z Regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus und regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen werden in der Region Stuttgart gebietsscharf ausgewiesen. In den anderen Regionen können regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und in begründeten Fällen auch regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus gebietsscharf ausgewiesen werden.
- 3.1.5 Z Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.
- 3.1.6 Z Die Siedlungsentwicklung ist durch kleinräumige Zuordnungen von Raumnutzungen, insbesondere der Funktionen Wohnen und Arbeiten, so zu gestalten, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird. Größere Neubauflächen sollen nur dann ausgewiesen werden, wenn dabei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen in derselben Gemeinde oder in Abstimmung mit Nachbargemeinden gewährleistet wird.
- 3.1.7 G Flächenausweisungen für Wohnungsbau und Arbeitsstätten sollen verstärkt Belangen der Nachhaltigkeit Rechnung tragen, insbesondere durch Nutzung von Entsiegelungspotenzialen und von Möglichkeiten zur Energieeinsparung, zur aktiven und passiven Solarenergienutzung und zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe.
- 3.1.8 G Dem wachsenden Koordinierungsbedarf bei den Stadt-Umland-Verflechtungen ist durch eine an den überörtlichen Erfordernissen orientierte Abstimmung vor allem bei der Wohn- und Gewerbeflächenausweisung sowie der Infrastruktur- und Freiraumentwicklung Rechnung zu tragen.

- 3.1.9 Z Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.
- 3.1.10 G Den Belangen des Hochwasserschutzes muss bei der Siedlungstätigkeit angemessen Rechnung getragen werden. In hochwassergefährdeten Bereichen soll keine Siedlungsentwicklung stattfinden.

3.2 Städtebau, Wohnungsbau

- 3.2.1 G Die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung soll sich an den voraussehbaren Bedürfnissen und Aufgaben der Gemeinden ausrichten; sie soll für alle Teile der Bevölkerung eine ausreichende und angemessene Versorgung mit Wohnraum gewährleisten und die Standort-, Umwelt- und Lebensqualität in innerörtlichen Bestandsgebieten verbessern. Die Situation von Frauen, Familien und Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie sich wandelnde gesellschaftliche Rahmenbedingungen und kriminalpräventive Aspekte sind in der Stadtplanung und beim Wohnungsbau zu berücksichtigen. Bauliche, soziale und altersstrukturelle Durchmischungen sind anzustreben.
- G Die städtebauliche Entwicklung soll die Belange der baulichen Sanierung, der Ortsbildpflege und des Denkmalschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigen.
- 3.2.2 G Zur Deckung des Wohnraumbedarfs sind vorrangig vorhandene Wohngebiete funktionsfähig zu halten und weiterzuentwickeln sowie innerörtliche Möglichkeiten der Wohnraumerschaffung auszuschöpfen.
- 3.2.3 G Örtliche und städtische Zentren sind durch städtebauliche Maßnahmen, Einrichtungen des Gemeinbedarfs sowie durch Erhaltung und Rückgewinnung der Wohnfunktion in ihrer Wohnqualität zu sichern und zu stärken.
- 3.2.4 G Baumaßnahmen sollen sich hinsichtlich Art und Umfang in die Siedlungsstruktur und die Landschaft einfügen. Auf Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen und ein belastungsarmes Wohnumfeld ist zu achten.
- 3.2.5 Z Neue Bauflächen sind auf eine Bedienung durch öffentliche Verkehre auszurichten. Insbesondere in den Verdichtungsräumen und ihren Randzonen sind regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen grundsätzlich an den öffentlichen Schienenverkehr anzubinden. Im Bereich der Haltestellen des Schienenverkehrs ist vor allem in dichter besiedelten Räumen sowie in größeren Zentralen Orten auf eine Verdichtung der Bebauung, insbesondere durch Mindestwerte für die Siedlungsdichte, hinzuwirken.

3.3 Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen

- 3.3.1 G Die Wirtschaft des Landes ist in ihrer räumlichen Struktur und beim Ausbau ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit so zu fördern, dass ein angemessenes Wirtschaftswachstum unter Wahrung ökologischer Belange erreicht wird und für die Bevölkerung aller Landesteile vielseitige und krisenfeste Erwerbsgrundlagen bestehen.
- 3.3.2 G Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie Möglichkeiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung sind zur Stabilisierung von Wirtschaft und Beschäftigung und zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg zu fördern. Die Leistungsfähigkeit der Forschungseinrichtungen sowie der Technologieberatung und -vermittlung ist zu sichern und bei Bedarf weiter auszubauen.
- 3.3.3 G Für den Aufbau und die Sicherung zukunftsfähiger Unternehmen sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen und in regionaler Kooperation, insbesondere mit der Wirtschaft und ihren Einrichtungen, die wirtschaftsnahe Infrastruktur zu stärken. Dazu ist unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung, insbesondere im Ländlichen Raum, das Netz der Technologie- und Gründerzentren bedarfsgerecht auszubauen.
- G Der Messeplatz Baden-Württemberg ist in seiner Konkurrenzfähigkeit zu stärken. In Ergänzung der Messeplätze mit internationaler Ausstrahlung sind die Regionalmessen als Standorte zu sichern und zu entwickeln, in ihrer Attraktivität zu steigern und in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Standorträume zu nutzen.
- 3.3.4 G Durch eine frühzeitige planerische Vorbereitung von Flächen für Industrie und Gewerbe, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen sind Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten offen zu halten.
- 3.3.5 G Die Bedarfsanalyse und die Festlegung der Standortmerkmale sollten in regionaler Zusammenarbeit aller berührter Stellen und Organisationen, insbesondere der Wirtschaft, erfolgen, um der zu erwartenden Nachfrage optimal entsprechen zu können.
- 3.3.6 Z Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind an solchen Standorten zu erweitern und im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen neu vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind. Flächen mit Anschluss an das Schienennetz oder an einen Wasserweg sind vorrangig zu berücksichtigen.
- G Die Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete soll intensiviert werden, auch über die Landesgrenze hinweg. Die Erschließung und die Belegung der Flächen sollen so erfolgen, dass eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes gewährleistet ist und Umnutzungen möglich sind.
- 3.3.7 Z Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe für Endverbraucher (Einzelhandelsgroßprojekte) sollen sich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen; sie dürfen in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Unterezentren ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Hiervon abweichend kommen auch Standorte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion in Betracht, wenn
- dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist oder
 - diese in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsbereichen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterezentren zusammengewachsen sind.

- Z Hersteller-Direktverkaufszentren als besondere Form des großflächigen Einzelhandels sind grundsätzlich nur in Oberzentren zulässig.
- 3.3.7.1 Z Die Verkaufsfläche der Einzelhandelsgroßprojekte soll so bemessen sein, dass deren Einzugsbereich den zentralörtlichen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreitet. Die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich und die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 3.3.7.2 Z Einzelhandelsgroßprojekte dürfen weder durch ihre Lage und Größe noch durch ihre Folgewirkungen die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne der Standortgemeinde wesentlich beeinträchtigen. Einzelhandelsgroßprojekte sollen vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Für nicht zentrenrelevante Warensortimente kommen auch städtebauliche Randlagen in Frage.
- 3.3.7.3 G Neue Einzelhandelsgroßprojekte sollen nur an Standorten realisiert werden, wo sie zeitnah an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen werden können.
- 3.3.7.4 G Die Festlegung von Standorten für regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte in den Regionalplänen soll vor allem auf Grund eines regionalen Entwicklungskonzepts vorgenommen werden. Als Teil einer integrierten städtebaulichen Gesamtplanung soll auf der Grundlage von regional abgestimmten Einzelhandelskonzepten eine ausgewogene Einzelhandelsstruktur erhalten oder angestrebt werden.

3.4 *Verteidigungseinrichtungen, Konversion*

- 3.4.1
 - G Die Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung sind zu berücksichtigen.
 - Z Verdichtete Räume, insbesondere Verdichtungsräume und deren Randzonen, sollen nach Möglichkeit von militärischen Anlagen größeren Umfangs freigehalten und entlastet werden.
- 3.4.2
 - G Bei der Konversion militärischer Einrichtungen sind raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen vorzusehen. Abrüstungsbedingte wirtschaftliche, städtebauliche und infrastrukturelle Nachteile sind auszugleichen, mindestens zu mildern.
 - G Beim Abbau von Standorten der Bundeswehr werden die Konzepte für eine zivile Folgenutzung durch Koordinierungskreise der Regierungspräsidien begleitet; sie sind unter Einbeziehung raumordnerischer Belange fortzuentwickeln.
- 3.4.3 G Der Bedarf an Bauflächen ist vorrangig auf ehemaligen oder frei werdenden militärischen Liegenschaften zu decken, sofern diese grundsätzlich für eine Bebauung oder Nachverdichtung geeignet sind.
- 3.4.4
 - G Konversionsflächen, die für den Wohnungsbau genutzt werden, sind in ihrer städtebaulichen Konzeption und infrastrukturellen Ausstattung an den sozialen Bedürfnissen aller Generationen auszurichten.
 - G Größere Konversionsflächen, die sich für eine gewerbliche Folgenutzung eignen, sind vorrangig interkommunal zu nutzen.
- 3.4.5 G Konversionsflächen mit bedeutsamen oder entwicklungsfähigen ökologischen Funktionen sollen in den Freiraumverbund einbezogen werden.

4. Weiterentwicklung der Infrastruktur

4.1 Verkehr

(Grundsätzliches)

- 4.1.1 G Das Verkehrswesen ist so zu gestalten, dass es zu der angestrebten Entwicklung des Landes und seiner Teilräume sowie zur Festigung des Netzes der Zentralen Orte und zur Ausgestaltung der Entwicklungsachsen beiträgt. Dabei ist den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten und Erfordernissen Rechnung zu tragen.
- G Auf eine sachgerechte und umweltschonende Aufgabenverteilung und Verknüpfung der Verkehrssysteme ist hinzuwirken. Durch raumordnerische Festlegungen soll im Personenverkehr die Nutzung der Schiene und des öffentlichen Personenverkehrs, im Güterverkehr eine Verlagerung auf Schiene und Wasserstraße gefördert werden. Überregionale Güterverkehrszentren und regionale logistische Zentren sollen ein integratives Verkehrssystem unterstützen.
- G Durch eine stärkere Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr sollen die verkehrsbedingten Belastungen verringert und eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden. Zuordnung und Mischung der verkehrsrelevanten Raumnutzungen und Raumfunktionen sollen regional und lokal das Prinzip der kurzen Wege verfolgen.
- 4.1.2 G Dem Ausbau vorhandener Verkehrswege ist Vorrang vor dem Neubau einzuräumen. Die Flächeninanspruchnahme ist gering zu halten, wertvolle Böden sind zu schonen und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiflächen ist zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe in die Landschaft sind möglichst vor Ort auszugleichen, vorzugsweise durch Reduzierung versiegelter Flächen.
- (Fernverkehr)
- 4.1.3 G Das Land ist bedarfsgerecht in die nationalen und transeuropäischen Verkehrsnetze für den Personen- und Gütertransport einzubinden. Dabei sind insbesondere die Europäische Metropolregion Stuttgart, der Europäische Verflechtungsraum Oberrhein und andere wirtschaftlich bedeutende Räume angemessen zu berücksichtigen.
- 4.1.4 Z Innerhalb der Fernverkehrsnetze sind der Schienenverkehr und die Binnenschifffahrt entsprechend ihrer großen Transportkapazität, relativen Umweltfreundlichkeit und möglichen Entlastungswirkung für hoch belastete Verkehrskorridore nachdrücklich zu stärken.
- 4.1.5 G Als Ergänzung der Fernverkehrsnetze sind leistungsfähige West-Ost-Verbindungen auf Schiene und Straße vor allem auch im Süden des Landes zu entwickeln.
- 4.1.6 G Das Fernstraßennetz, insbesondere das Netz der Bundesautobahnen, ist funktionsgerecht zu erhalten und auszubauen. Dabei ist insbesondere dem Ausbaubedarf der Rheintalautobahn bis zur schweizerischen Grenze sowie der West-Ost-Verbindungen als Folge der politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Europa Rechnung zu tragen.
- 4.1.7 Z Der Fernverkehr der Bahn ist durch Ausbau und Neubau weiterer Strecken und Streckenabschnitte zu verbessern, insbesondere in den hoch belasteten Verkehrskorridoren des

Oberrheingrabens und der Verbindungen von Karlsruhe und Frankfurt/Mannheim über Stuttgart in Richtung München. Dazu ist auf folgende Maßnahmen hinzuwirken:

- die Verwirklichung der Hochgeschwindigkeitsstrecke der Bahn von Mannheim nach Frankfurt unter vollwertiger Einbindung des Hauptbahnhofs Mannheim,
- den Aus- und Neubau der Strecke Karlsruhe – Offenburg – Freiburg – Basel als wichtigste Zulaufstrecke aus Deutschland zu den Schweizer Alpenübergängen,
- die Anbindungen an das französische Hochgeschwindigkeitsnetz über Mannheim/Saarbrücken (Nordost des TGV Est), über Strasbourg – Kehl – Appenweier (Südost des TGV Est) sowie über Basel (TGV Rhin-Rhône),
- die Realisierung der Hochgeschwindigkeitsstrecke Stuttgart – Ulm mit Fortsetzung in Richtung München,
- die Attraktivitätssteigerung der Strecken Stuttgart – Singen – Zürich und Ulm – Friedrichshafen – Lindau als weitere Zulaufstrecken zur Neuen Eisenbahnalpentransversale der Schweiz.

- 4.1.8 G Der Schienenfernverkehr auf den zum transeuropäischen Netz zählenden Strecken Stuttgart – Crailsheim – Nürnberg und Stuttgart – Heilbronn – Würzburg soll angemessen ausgestaltet werden.
- 4.1.9 Z Die Verwirklichung des Projekts Stuttgart 21 ist weiter voranzutreiben. Die zu erwartenden positiven verkehrlichen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Wirkungen für die Stadt, die Region und weitere Teile des Landes sind durch flankierende Maßnahmen und Planungen zu unterstützen, insbesondere durch die zügige Verwirklichung der Neubaustrecke der Bahn über den Landesflughafen Stuttgart nach Ulm.
- G Die große Verkehrsgunst von Bahnhöfen des Hochgeschwindigkeitsnetzes soll durch die Entwicklung ihrer Umgebung zu hochwertigen Standorten für Dienstleistungseinrichtungen und Wohnen verstärkt genutzt werden. Dies gilt neben dem Vorhaben Stuttgart 21 insbesondere für die Projekte Mannheim 21 und Ulm 21.
- 4.1.10 G Der Wasserweg Neckar ist durch geeignete betriebliche und bauliche Maßnahmen für zukunftsfähige Transportgüter weiterzuentwickeln. Die Ausweitung der Containerschifffahrt auf dem Neckar ist durch infrastrukturelle und organisatorische Maßnahmen zu erleichtern.
- 4.1.11 G Die Häfen an Rhein, Neckar und Main sind im Sinn eines integrativen Verkehrssystems in die Gütertransportkette verstärkt einzubeziehen und mit dem Transport auf Straße und Schiene zu vernetzen. Die Verknüpfung mit den anderen Verkehrsträgern ist so zu ermöglichen, dass Gütertransporte in größtmöglichem Umfang mit dem Binnenschiff und auf der Schiene durchgeführt werden können.
- 4.1.12 G Der Luftverkehr ist so weiterzuentwickeln, dass die Einbindung des Landes in ein Netz nationaler, europäischer und interkontinentaler Verbindungen in angemessener Bedienungsqualität gesichert ist. Auf eine enge Zusammenarbeit zwischen den Flughäfen innerhalb des Landes, möglichst unter Einbeziehung von Flughäfen in den Nachbarräumen, ist hinzuwirken. Eine Verknüpfung der Flughäfen mit dem Bahnnetz ist anzustreben.
- G Dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sowie der Sicherung der Funktion und Entwicklung der Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätze soll bei der Festlegung von

Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten in den Regionalplänen durch ausreichende Abstände zwischen diesen Verkehrseinrichtungen und der Wohnbebauung sowie sonstigen lärmempfindlichen Nutzungen Rechnung getragen werden.

- 4.1.13 G Der Landesflughafen Stuttgart ist in seiner Funktionsfähigkeit so weiterzuentwickeln, dass er die Entwicklung des Landes, insbesondere die der Europäischen Metropolregion Stuttgart, unterstützt. Seine Bedeutung im internationalen Luftverkehrsnetz ist zu stärken und für die Standortqualität des Landes zu nutzen.
- 4.1.14 G Regionallughäfen und Verkehrslandeplätze sollen die Anbindung an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz sichern und sind dementsprechend weiterzuentwickeln. Der Ausbau bestehender Anlagen oder ein Neubau ist als Teil des Gesamtverkehrsnetzes zu beurteilen. Dabei kommt den Flughäfen Friedrichshafen und Karlsruhe/Baden-Baden als den größten Flughäfen nach Stuttgart eine besondere Stellung zu, die eine Weiterentwicklung der beiden Flughäfen zur Gewährleistung einer guten luftverkehrlichen Infrastruktur innerhalb des Landes notwendig macht.
- (Regional- und Nahverkehr)
- 4.1.15 G Die Bedeutung des Nahverkehrs auf der Schiene ist insbesondere nach der Regionalisierung des Schienenpersonenverkehrs der Eisenbahnen des Bundes durch verbesserte Abstimmung auf die regionalen Verkehrsbedürfnisse sowie mit den anderen Nahverkehrsmitteln zu steigern.
- G Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und der Angebotsqualität des Schienenpersonenverkehrs ist der geplante Integrale Taktverkehr zügig in allen Teilen des Landes einzuführen.
- 4.1.16 Z Beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in den verkehrlich hoch belasteten Verdichtungsräumen ist den Verkehrsträgern mit hoher Kapazität im Personen- und Gütertransport Vorrang einzuräumen.
- G In den verdichteten Räumen ist der öffentliche Personennahverkehr auf Schiene und Straße weiter auszubauen, um einen möglichst hohen Anteil am Gesamtaufkommen des motorisierten Verkehrs zu erreichen.
- G In den schwächer besiedelten Landesteilen soll ein Grundangebot im öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene und Straße gewährleistet sein und durch die Siedlungspolitik unterstützt werden. Auf die Bereitstellung eines leistungsfähigen Straßennetzes ist hinzuwirken. Eine auch Umweltgesichtspunkte einschließende Funktionsteilung zwischen öffentlichem Personennahverkehr und motorisiertem Individualverkehr ist zu berücksichtigen.
- (Fahrrad- und Fußgängerverkehr)
- 4.1.17 G Das Land soll durch ein zusammenhängendes, großräumiges Radwegenetz erschlossen werden, das durch kleinräumige Verbindungen bedarfsgerecht zu ergänzen ist. Die Erreichbarkeit von Arbeits- und Ausbildungsstätten, zentralörtlichen Versorgungsstandorten und Freizeiteinrichtungen über Rad- und Fußwege sowie die Verknüpfung des Rad- und Fußwegenetzes mit Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs sind zu verbessern. Überörtlich ist ein vom motorisierten Verkehr getrenntes Wegenetz anzustreben.

- (Großstandorte)
- 4.1.18 Z Anlagen und Einrichtungen mit großem Verkehrsaufkommen sollen den Verkehrswegen der Entwicklungsachsen zugeordnet werden. Sie sind durch den öffentlichen Personennahverkehr und möglichst auch durch den Güterverkehr auf der Schiene zu erschließen.
- Z Für Standorte logistischer Einrichtungen wie Güterverkehrszentren und regionale logistische Zentren sind Flächen für Umschlaganlagen für einen Verkehrsträgerwechsel sowie Anschlussmöglichkeiten an das großräumige Verkehrsnetz von Schiene und Straße, gegebenenfalls auch an das Wasserstraßennetz, vorzusehen.
- G Bei der Planung von Flächen für Güterverteilzentren und Verkehrsgewerbeflächen ohne Einrichtungen für einen Verkehrsträgerwechsel soll berücksichtigt werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von Umschlaganlagen in vorhandenen oder geplanten Güterverkehrszentren und regionalen logistischen Zentren nicht gefährdet wird.

4.2 Energieversorgung

- (Grundsätzliches)
- 4.2.1 G Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.
- 4.2.2 Z Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.
- 4.2.3 G Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Ersatz- und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.
- 4.2.4 G Das Netz der Transportleitungen ist bedarfsgerecht auszubauen. Hierzu erforderliche Trassen sind zu sichern. Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen, Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrswegen zu nutzen.
- (Stromerzeugung)
- 4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.
- (Wasserkraft)
- 4.2.6 G Die Energiegewinnung durch Wasserkraft ist auszubauen. Geeignete Standorte für weitere Wasserkraftwerke sind insbesondere unter Berücksichtigung ökologischer Belange zu sichern.

- (Windkraft)
- 4.2.7 Z Zur Steuerung der Windkraftnutzung sind in den Regionalplänen Gebiete auszuweisen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen haben, und Gebiete festzulegen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen unzulässig sind.
- G Bei der Standortwahl für Windkraftanlagen ist insbesondere Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange zu nehmen.
- (Mineralölversorgung)
- 4.2.8 G Zur Sicherung der Mineralölversorgung sind die für Rohöl und Mineralölprodukte erforderlichen Transportleitungen vorzuhalten. Der Ausbau des Leitungsnetzes soll unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte mit anderen Transportmöglichkeiten und Verkehrswegen koordiniert werden.
- Z Das Raffineriezentrum in Karlsruhe ist zu erhalten.
- (Gasversorgung)
- 4.2.9 G Das Leitungsnetz für Erdgas ist bedarfsgerecht weiter auszubauen. Eine räumlich ausgewogene Zuführung von Erdgas aus verschiedenen Quellen und Einspeisepunkten ist sicherzustellen.
- G Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen und zum Ausgleich von Bedarfsschwankungen sind in geologisch geeigneten Strukturen Gasspeicher anzulegen.
- (Fern- und Nahwärmeversorgung)
- 4.2.10 G In Gebieten mit hohem Strom- und Wärmebedarf sind die Vorteile der Kraft-Wärme-Koppelung zu nutzen und bei hoher Verbrauchsdichte die Erstellung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und der Ausbau von Wärmeleitungsnetzen zu fördern. In Wohngebieten ist bei hohem Strom- und Wärmebedarf auf die Erstellung von kleinen Anlagen (Blockheizkraftwerken) und Nahwärmenetzen hinzuwirken.
- 4.3 Wasserwirtschaft**
- (Wasserversorgung)
- 4.3.1 Z In allen Teilräumen des Landes ist eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen. Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften, Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen.
- Z Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in den Regionalplänen im erforderlichen Umfang Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen.
- (Grundwasserschutz)
- 4.3.2 Z Grundwasser ist als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern. Grundwasserempfindliche Gebiete sind durch standortangepasste Nutzungen und weitergehende Auflagen besonders zu schützen. Zur Sicherung des Wasserschatzes ist Grundwasser so zu nutzen, dass seine ökologische Funktion erhalten bleibt und die Neubildung nicht überschritten wird.

Z Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes sind insbesondere die großen Grundwasservorkommen in der Rheinebene, im Illertal und in Oberschwaben nachhaltig zu schützen und zu sichern.

G Der Nutzwasserbedarf ist durch Wasser sparende Maßnahmen zu reduzieren und unter Berücksichtigung ökologischer Belange möglichst aus oberirdischen Gewässern zu decken.

(Schutz oberirdischer Gewässer)

4.3.3 G Naturnahe Gewässer sind zu erhalten, ausgebaute Gewässer naturnah zu entwickeln. Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen sind anzustreben.

Z Wegen seiner besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes ist insbesondere der Bodensee als Trinkwasserspeicher nachhaltig zu schützen und zu sichern.

(Abwasserbeseitigung)

4.3.4 G Zum Schutz und zur weiteren Verbesserung der Qualität des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sind Abwässer zu sammeln und zu reinigen und der weitere Ausbau von Abwasser- und Regenwasser-Behandlungsanlagen anzustreben. In den Siedlungen sind verstärkt modifizierte Entwässerungsverfahren anzuwenden und Entsiegelungspotenziale zu nutzen. Im Ländlichen Raum ist die Abwasserbeseitigung durch eine weitgehend zentrale Abwasserbeseitigung weiter zu verbessern.

(Altlastenbeseitigung)

4.3.5 G Von Altlasten ausgehende Gefährdungen sind zu beseitigen.

(Vorbeugender Hochwasserschutz)

4.3.6 Z Zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen sind in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen.

Z Die Abgrenzung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll sich an einem Bemessungshochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100, am Oberrhein von 200 Jahren orientieren.

4.3.6.1 Z In hochwassergefährdeten Bereichen im Freiraum sind zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken, zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen oder zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz als Vorranggebiete festzulegen. Auch Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, insbesondere Polder, Rückhaltebecken und Deichrückverlegungen, sollen als Vorranggebiete gesichert werden. In den Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang, insbesondere sind sie grundsätzlich von weiterer Bebauung freizuhalten.

4.3.6.2 G In den Regionalplänen können weitere hochwassergefährdete Bereiche zur Vermeidung von Verschärfungen des Hochwasserabflusses und zur Minderung von Schadensrisiken als Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Dabei ist vor allem die latente Gefährdung hinter und unterhalb von Hochwasserschutzanlagen (potenzielle Überflutungsbereiche) zu

berücksichtigen. In diesen Gebieten kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonderes Gewicht zu; eine Siedlungstätigkeit soll grundsätzlich unterbleiben.

- 4.3.7 Z Durch zusätzliche abflusshemmende und landschaftsökologische Maßnahmen, insbesondere durch Rückverlegung von Deichen, Rückbau von Gewässerausbauten, naturnahe Gewässerentwicklung und Bau von Rückhaltebecken, sollen Hochwasserspitzen reduziert werden.

4.4 Abfallwirtschaft

- 4.4.1 G Die Abfallwirtschaft des Landes ist so auszurichten, dass Abfallmenge und Gefahrenpotenzial möglichst gering gehalten, verwertbare Abfälle in den Kreislauf zurückgeführt oder energetisch verwertet und nicht verwertbare Abfälle vorrangig durch thermische Behandlung umweltverträglich beseitigt werden.
- 4.4.2 G Für die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle sind in ausreichendem Umfang und in sachgerechter räumlicher Verteilung Behandlungsanlagen und Deponiekapazitäten vorzuhalten.
- 4.4.3 Z Geeignete Entsorgungsstandorte sind frühzeitig im Rahmen der Regionalplanung zu sichern. Die Wirtschaftlichkeit der Abfallentsorgung ist durch regionale Kooperation und Optimierung der Einzugsgebiete sicherzustellen.

4.5 Bildungswesen

- 4.5.1 G Das Bildungswesen des Landes ist in seiner Leistungs- und Zukunftsfähigkeit unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, fachlicher und qualifikatorischer Erfordernisse weiterzuentwickeln.
- 4.5.2 G Die verschiedenen Bildungseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung so auszubauen und anzupassen, dass in allen Landesteilen umfassende Möglichkeiten der Aus- und Fortbildung in zumutbarer Entfernung angeboten werden. Auch Einrichtungen der Familienbildung sind zu fördern.
- 4.5.3 G Die Leistungsfähigkeit der Hochschulen und anderer Lehr- und Forschungseinrichtungen ist unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung sowie fachlicher und regionaler Schwerpunkte auszubauen.
- 4.5.4 G Vorhandene Ausbildungs- und Forschungsprofile sowie fachliche Schwerpunkte sind als regionale Entwicklungspotenziale zu stärken. Interdisziplinäre und regionale Kooperationsmöglichkeiten sind zu intensivieren und für die räumliche Entwicklung zu nutzen.

4.6 Information und Kommunikation

- 4.6.1 G Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist an die wachsenden Bedürfnisse der Volkswirtschaft und die sich ändernden Interessen der Bevölkerung anzupassen und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen des technischen Fortschritts weiterzuentwickeln.

- 4.6.2 G Der Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur soll den raumordnerischen Erfordernissen Rechnung tragen, die regionalen Besonderheiten berücksichtigen und die Entwicklung peripherer Gebiete fördern.
- 4.6.3 G Ausbau und Weiterentwicklung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur sollen die Nutzungsmöglichkeiten und Chancen orts- und zeitunabhängiger Information und Kommunikation für Gesellschaft und Wirtschaft fördern. In allen Teilräumen sind eine flächendeckende Grundversorgung und ein angemessener Zugang zum neuen Dienstleistungsmarkt sicherzustellen. Post- und Telefondienste, Multimedia-Techniken und interaktive Medienangebote sind zu leistungsfähigen, zukunftsorientierten Kommunikationsnetzen auszubauen.
- 4.6.4 G Trassen und Einrichtungen für Kabelverbindungen sowie drahtlose Verbindungen und Netze sind weitestgehend zu bündeln und auf gemeinsame Standorte zu konzentrieren. Bauliche Gegebenheiten und Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zu berücksichtigen.
- Z Bestehende und geplante Richtfunkstrecken sind von störender Bebauung freizuhalten.

4.7 Sozialwesen, Gesundheitswesen

- 4.7.1 G Die Dienste und Einrichtungen des Sozialwesens und des Gesundheitswesens sind in ihrer fachlichen Gliederung und räumlichen Verteilung am Netz der Zentralen Orte auszurichten. Sie sind so auszubauen und in ihrem Bestand zu sichern, dass in allen Landesteilen die sozialen und gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung durch ein breites, gleichwertiges Angebot befriedigt werden können und eine wohnortnahe Grundversorgung gewährleistet ist.
- 4.7.2 G Die Einrichtungen des Sozialwesens und des Gesundheitswesens sollen aus ihrem Einzugsgebiet mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.
- 4.7.3 G Die Heilbäder und Kurorte des Landes sind in ihrer Bedeutung für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung und das regionale Arbeitsplatzangebot als regionale Gesundheitszentren zu stärken. Die Anpassung der Infrastruktur an die spezifischen Bedürfnisse von Heilbädern und Kurorten ist zu fördern. Heilquellen und nutzungswürdige Heilmittel des Bodens sind zu schützen und planerisch zu sichern.

5. **Freiraumsicherung, Freiraumnutzung**

5.1 **Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung**

- 5.1.1 G Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen.
- Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.
- G Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sollen vom Land, den Regionen und den Gemeinden nach Möglichkeit miteinander verbunden werden.

- 5.1.2 Z Als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds werden folgende **überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume** festgelegt:

- Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes "NATURA 2000" sind,
- Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen,
- unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km²,
- Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.

Die derzeit vorhandenen Gebiete und Landschaftsräume sind im Anhang in Karte 4 dargestellt.

- 5.1.2.1 Z In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden.
- G Wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen; ihre Lebensräume sowie ihre Lebensbedingungen sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
- 5.1.2.2 G In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen sind Sport-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen möglichst innerhalb von Siedlungen, als Siedlungserweiterungen oder als Ergänzung vorhandener Anlagen zu realisieren; sie dürfen den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.
- Z Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume sollen möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt

werden. In großen unzerschnittenen Räumen sind Eingriffe mit Trennwirkung auf das Unvermeidbare zu beschränken. Unabweisbare linienförmige Infrastruktureinrichtungen sind nach Möglichkeit mit bestehenden zu bündeln. Überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

- 5.1.2.3 Z In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen sind eine standortgemäße landwirtschaftliche Nutzung und eine naturnahe Forstwirtschaft als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und wegen ihrer ökologischen Wirkungen zu sichern.

G Biotop sollen ihrer Biotop-Funktion angepasst weiter bewirtschaftet werden.

G Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die im Rahmen eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds in ihrer Nutzungsintensität eingeschränkt, extensiv genutzt oder gepflegt werden, sollen bevorzugt in Förderprogramme der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Naturschutzes einbezogen werden.

- 5.1.2.4 G In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen sollen bestehende Abbaustätten einen Beitrag zur Erhaltung und Erhöhung der Artenvielfalt leisten. Die Abbaustätten sind durch Renaturierung und Folgenutzung so anzulegen, dass sie die Funktion dieser Landschaftsräume unterstützen.

- 5.1.2.5 Z Die Naturparke ergänzen den großräumigen Freiraumverbund räumlich. Sie sollen als Instrumente für eine naturnahe, nachhaltige Entwicklung größerer Landschaftsräume eingesetzt werden.

- 5.1.3 Z Zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten oder Flächeninanspruchnahmen werden in den Regionalplänen **Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche** ausgewiesen. Sie konkretisieren und ergänzen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund.

Z Regionale Grünzüge sind größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.

Z Grünzäsuren sind kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.

Z In den Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege, für die Landwirtschaft, für Waldfunktionen und Forstwirtschaft, für den Bodenschutz, für die Wasserwirtschaft und für die Erholung haben naturbezogene Nutzungen und die Erfüllung ökologischer Funktionen Vorrang vor anderen, vor allem baulichen Nutzungen.

- 5.1.3.1 G Die Träger der Fachplanungen berücksichtigen bei der Ausweisung fachplanerischer Schutzgebiete die in den Regionalplänen ausgewiesenen Schutzbedürftigen Bereiche. Fachplanerische Schutzgebiete ergänzen den Freiraumverbund.

- 5.1.4 G Die Gemeinden ergänzen die landes- und regionalplanerisch ausgewiesenen Bereiche des Freiraumverbunds im Rahmen der Bauleitplanung durch die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Gewässer, Natur und Landschaft.

5.2 Rohstoffsicherung

- 5.2.1 G Der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Insbesondere soll, auch im Interesse künftiger Generationen, die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offen gehalten werden.

Die derzeit bekannten bedeutsamen Rohstoffvorkommen sind im Anhang in Karte 5 dargestellt.

- 5.2.2 G Die Bodenschätze des Landes sind zu erfassen. Abbauwürdige Bodenschätze sind für die Rohstoffversorgung zu sichern.

- G Nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften sind die landesweite Erfassung, das Aufsuchen, der Abbau und die Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau zu unterstützen.

- 5.2.3 Z In den Regionalplänen sind regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen (Abbaubereiche) und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsbereiche) festzulegen.

- Z Als Abbaubereiche sind Bereiche auszuweisen, in denen der Rohstoffabbau unter überörtlichen Gesichtspunkten Vorrang vor anderen Nutzungen hat und zeitnah vorgesehen ist.

- Z Als Sicherungsbereiche sind Bereiche auszuweisen, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen.

- 5.2.4 G Die Regionalpläne können festlegen, dass ein Abbau von regionalbedeutsamen Rohstoffvorkommen außerhalb der ausgewiesenen Abbaubereiche in der gesamten Region grundsätzlich ausgeschlossen ist.

- G Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherungsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.

- G In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird. Im Übrigen sind durch Entwicklung und Förderung der Kreislaufwirtschaft die Rohstoffvorkommen im Interesse späterer Generationen zu schonen. Die Ansätze zur Kreislaufwirtschaft sind landesweit zu stärken.

- 5.2.5 G Beim Abbau von Lagerstätten sind die Rekultivierung oder Renaturierung sowie die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen.

5.3 *Landwirtschaft, Forstwirtschaft*

- 5.3.1 G Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.

- 5.3.2 Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

- G Der Anbau nachwachsender Rohstoffe ist aus Gründen der Ressourcenschonung und des Umweltschutzes sowie als Einstieg in die Kreislaufwirtschaft zu fördern.

- 5.3.3 G Die Betriebs- und Flurstrukturen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist. Insbesondere in Räumen mit starkem Siedlungsdruck sind die Fluren in den Freiräumen so auszuwählen, zu bemessen, zu sichern und zu entwickeln, dass eine rationelle landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist. Insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden sind zu schonen.

- G Die Möglichkeiten einer Flurneuordnung sind zu nutzen, um die für Infrastrukturmaßnahmen der öffentlichen Hand benötigten Flächen sozial verträglich bereitzustellen, die Bewirtschaftungsstrukturen in der Landwirtschaft zu verbessern, den strukturellen Wandel in der Landwirtschaft zu flankieren und landschaftsökologische Aufwertungsmaßnahmen zu unterstützen.

- 5.3.4 Z Der Wald ist wegen seiner Bedeutung als Ökosystem, für die Umwelt, das Landschaftsbild und die Erholung und wegen seines wirtschaftlichen Nutzens im Rahmen einer naturnahen und nachhaltigen Bewirtschaftung zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.

- G Eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit standortgerechten Baumarten ist anzustreben; der Anteil von Bann- und Schonwäldern ist zu erhöhen. Waldbiotop sind ihrer Biotopfunktion angepasst zu bewirtschaften.

- G In waldarmen Gebieten sind Möglichkeiten der Erhöhung des Waldflächenanteils in Abstimmung mit den übrigen Freiraumfunktionen und unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft wahrzunehmen.

- 5.3.5 Z Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.

5.4 Freizeit und Erholung

- 5.4.1 G Den gestiegenen Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit und Erholung ist durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen Rechnung zu tragen. Dabei sind die landschaftliche Eigenart und die Tragfähigkeit des Naturhaushalts zu bewahren, das Naturerlebnis zu fördern sowie eine bedarfsgerechte Anbindung und Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel sicherzustellen.
- 5.4.2 G Heilbäder, Kurorte und Tourismusorte sind in ihrer Bedeutung für Erholung und Tourismus zu stärken. Ausbau und Weiterentwicklung der Infrastruktur für die spezifischen Bedürfnisse von Erholung und Tourismus sind zu fördern.
- 5.4.3 G Freizeiteinrichtungen sind möglichst in bestehende Siedlungen zu integrieren oder in Anlehnung an diese zu errichten. In der Nähe größerer Siedlungen sind für die ortsnahe Freizeitgestaltung und Erholung leicht zugängliche Bereiche freizuhalten und zu gestalten.
- 5.4.4 G Einrichtungen für Freizeitaktivitäten und Erholung sollen sich in die Landschaft einfügen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und insbesondere in naturnahen Landschaftsräumen naturverträglich sein.
- 5.4.5 G Zur Befriedigung der Nachfrage nach Möglichkeiten für sportliche Aktivitäten und erholsame Vergnügungen in großflächigen Freizeiteinrichtungen sind geeignete Räume und Standorte zu sichern und raum- und umweltverträglich auszugestalten. Dabei sind die Lage im Raum- und Siedlungsgefüge sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der sparsamen Bodennutzung zu berücksichtigen.
- 5.4.6 G Freizeiteinrichtungen mit starkem Besucherverkehr sollen an öffentliche Verkehrsmittel und ortsdurchfahrtsfreie Straßen angeschlossen sein. Wohnsiedlungen und Kurorte sind vor störenden Einwirkungen zu schützen.

6. **Stärkung der regionalen Eigenkräfte**

6.1 **Regionalplanung, Umsetzung der Regionalplanung**

- 6.1.1 Z Die in diesem Plan festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur Entwicklung der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur sowie die Grundsätze und Ziele der fachlichen Entwicklungspläne sind zur Sicherung einer nachhaltigen, gleichwertigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Teilräume des Landes in den Regionalplänen räumlich und sachlich auszuformen; dies gilt auch für die Grundsätze der Raumordnung im Raumordnungsgesetz.
- 6.1.2 Z Die Regionalverbände wirken im Rahmen ihrer Beratungs-, Moderations- und Koordinationsfunktion auf die inhaltliche Umsetzung der Regionalpläne hin; sie wirken als Träger der Regionalplanung an den raumbedeutsamen Fachplanungen mit und geben Anstöße für regionale und teilräumliche Entwicklungsprozesse.
- Z Die höheren Raumordnungsbehörden und die Regionalverbände unterrichten und beraten die Träger der Bauleitplanung, die anderen öffentlichen und die sonstigen Planungsträger über die Erfordernisse der Raumordnung.
- 6.1.3 Z Öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes haben die Grundsätze für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Regionen zu berücksichtigen und die Ziele zu beachten. Abstimmung und Verwirklichung der Entwicklungsziele sind seitens der Regionalverbände im Benehmen mit anderen regionalen Akteuren durch regionales Management zu unterstützen.
- 6.1.4 G Der zunehmenden Regionaldynamik, den räumlichen Verflechtungen und den wachsenden Abstimmungs- und Handlungserfordernissen auf regionaler Ebene soll durch Stärkung der regionalen Kooperation Rechnung getragen werden. Die für die Umsetzung der Regionalpläne maßgeblichen öffentlichen Stellen und privaten Akteure sind einzubeziehen.
- 6.1.5 G Interkommunale, regionale und grenzübergreifende Kooperationen wie Städtenetze, Regionalkonferenzen, regionale Allianzen sowie regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte unter Einbeziehung der Wirtschaft und anderer regionaler Akteure sollen regionale Eigenkräfte freisetzen, regionale Defizite beseitigen, Standortfaktoren verbessern und Synergieeffekte nutzen. Diese Zusammenarbeit soll in Initiative und Verantwortung der regionalen Akteure entfaltet, durchgeführt und umgesetzt werden.
- 6.1.6 G Durch die Bündelung höherwertiger Einrichtungen, Förderung funktionaler Spezialisierung und Nutzung der Möglichkeiten gegenseitiger infrastruktureller Ergänzung und Aufgabenteilung zwischen den Aufgabenträgern in den Regionen sind die Standortbedingungen dauerhaft zu verbessern und die Leistungskraft insbesondere in strukturschwächeren Räumen zu stärken.
- 6.1.7 Z Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen Finanzmittel sind die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen und die Ziele zu beachten.

- G Der Einsatz von fachlichen Förderprogrammen für regionalbedeutsame Vorhaben sollte auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten oder auf andere geeignete Weise abgestimmt werden.

6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben

- 6.2.1 Z Zur Stärkung der Leistungskraft des Landes, insbesondere zur Förderung seiner nationalen und internationalen Einbindung, zur Intensivierung der regionalen und grenzüberschreitenden Kooperation und zur Unterstützung des wirtschaftlichen Strukturwandels werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für folgende großräumige Landesteile festgelegt:
- Europäische Metropolregion Stuttgart,
 - Europäischer Verflechtungsraum Oberrhein,
 - Bodenseeraum.
- Z Zur Stärkung bestehender Entwicklungsansätze im Ländlichen Raum, zur Bewältigung des regionalen Strukturwandels, zur Entwicklung schwach und einseitig strukturierter Gebiete, zur Entlastung stark verdichteter Räume, zur Überwindung hemmender Verwaltungsgrenzen und zur Unterstützung anderer landesbedeutsamer Raumplanungen sollen besondere regionale Entwicklungsaufgaben insbesondere in den Räumen Ulm, Ostwürttemberg, Villingen-Schwenningen und Oberes Gäu und den Räumen mit Struktur-
schwächen wahrgenommen werden.
- Z Öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes haben die für die Räume mit besonderen regionalen Entwicklungsaufgaben festgelegten Grundsätze zu berücksichtigen, die Ziele zu beachten und ihre Verwirklichung zu fördern. Die Regionalverbände streben dabei im Rahmen ihrer Planungs-, Beratungs-, Moderations- und Kooperationsfunktion frühzeitig eine Abstimmung zwischen den Planungssträgern und gesellschaftlichen Gruppen im Raum an.
- (Europäische Metropolregion Stuttgart)
- 6.2.2 Z Wegen ihrer herausragenden Funktionen im internationalen Maßstab und ihrer besonderen Bedeutung für die gesellschaftliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Landes ist die Europäische Metropolregion Stuttgart in ihrer Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit weiterzuentwickeln und zu stärken. Die Europäische Metropolregion Stuttgart umfasst insbesondere den Verdichtungsraum Stuttgart einschließlich der Räume um Heilbronn (Plansatz 6.2.2.2) und um Reutlingen/Tübingen (Plansatz 6.2.2.3) und seine Randzone.
- G Die Entwicklung der Europäischen Metropolregion Stuttgart soll sich auf dezentrale räumliche und organisatorische Strukturen stützen und diese stärken. Durch eine Vernetzung mit anderen Landesteilen ist die Wechselwirkung zwischen den Entwicklungszielen der Europäischen Metropolregion Stuttgart und der anderen Regionen des Landes, insbesondere der angrenzenden Regionen, zu optimieren. Die Vernetzung innerhalb des Landes ist durch leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsinfrastrukturen zu fördern. Dabei sind insbesondere die Räume um Heilbronn und Reutlingen/Tübingen in ihrer Eigenständigkeit innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart sowie in ihrer Mittlerrolle und oberzentralen Funktion für die Regionen Franken und Neckar-Alb zu unterstützen.

- 6.2.2.1 Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für die Europäische Metropolregion Stuttgart sind
- die Verbesserung der Erreichbarkeit anderer Europäischer Metropolregionen in Deutschland und vergleichbarer Regionen in Europa durch den Ausbau der Fernstraßen und des Hochgeschwindigkeitsverkehrs der Bahn, insbesondere durch die Realisierung der Projekte Stuttgart 21 und der Magistrale Paris - Stuttgart - Budapest, und durch deren Verknüpfung mit den regionalbedeutsamen Netzen,
 - die Erhaltung, der Ausbau und die Ansiedlung von Institutionen und Infrastrukturen mit internationaler und nationaler Bedeutung,
 - die Weiterentwicklung der Funktionsfähigkeit des Landesflughafens Stuttgart im Gesamtverkehrsnetz, insbesondere durch die Einbindung in das Hochgeschwindigkeitsnetz und den Regionalverkehr der Bahn,
 - die Errichtung und der Betrieb der Landesmesse mit leistungsfähigen Anschlüssen an das Schienen- und Straßennetz und in räumlicher Nähe zum Landesflughafen Stuttgart als zukunftsfähige Dienstleistungseinrichtung mit Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg,
 - die Erhaltung und Steigerung der Attraktivität als Lebens- und Wirtschaftsraum und Wirtschaftsstandort, insbesondere durch Bewahrung der dezentralen Siedlungsstruktur, Vernetzung der Freiraumfunktionen und Weiterentwicklung des Verkehrssystems mit dem Ziel einer nachhaltigen sozial- und umweltverträglichen Mobilität.
- 6.2.2.2 Z Die besondere Bedeutung des Raums um das Oberzentrum Heilbronn innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart und für die Mittlerrolle in andere Teile der Region Franken ist zu wahren und zu nutzen. Besondere regionale Entwicklungsaufgaben dazu sind
- die Stärkung des Oberzentrums Heilbronn als leistungsfähiger wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und kultureller Mittelpunkt,
 - die Weiterentwicklung des überregionalen Verkehrsknotens Heilbronn zur Unterstützung und Entlastung zentraler Teile der Europäischen Metropolregion Stuttgart, insbesondere durch die Stärkung der Landesentwicklungsachse nach Stuttgart, den Ausbau der Autobahn A6, eine angemessene Bedienung durch die Bahn und die Weiterentwicklung des kombinierten Ladeverkehrs unter Einbeziehung der Hafenstandorte,
 - die Stärkung des Raums Heilbronn in seiner Rolle als Bindeglied zwischen dem Verdichtungsraum um die Landeshauptstadt Stuttgart und dem Ländlichen Raum der Region, insbesondere entlang der Entwicklungsachsen als Leitlinien der Vernetzung und der Schwerpunktsetzung,
 - der Aufbau neuer Cluster, der Ausbau touristischer Ansätze und die Vernetzung der vielfältigen Kulturangebote in der gesamten Region.
- 6.2.2.3 Z Die besondere Bedeutung des Raums um das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart und für die Mittlerrolle in andere Teile der Region Neckar-Alb ist zu wahren und zu nutzen. Besondere regionale Entwicklungsaufgaben dazu sind
- die Stärkung der oberzentralen Funktionen von Reutlingen/Tübingen, insbesondere durch den Ausbau in den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Forschung, Technologie und Dienstleistung sowie durch die Ausgestaltung der Landesentwicklungsachse nach Stuttgart,

- die Stärkung des Raums Reutlingen/Tübingen in seiner Rolle als Bindeglied zwischen dem Verdichtungsraum um die Landeshauptstadt Stuttgart und dem Ländlichen Raum der Schwäbischen Alb und des Donaupraums, insbesondere entlang der Entwicklungsachsen als Leitlinien der Vernetzung und der Schwerpunktsetzung,
- die Unterstützung beim wirtschaftlichen Strukturwandel und bei der Folgenutzung militärischer Konversionsflächen,
- das Hinwirken auf die künftige Zuordnung des Verdichtungsereichs Albstadt/Balingen/Hechingen zur Europäischen Metropolregion Stuttgart.

(Europäischer Verflechtungsraum Oberrhein)

6.2.3 Z Wegen der zentralen Lage in Europa, der Verkehrsgunst, der zukunftsweisenden wirtschaftlichen Entwicklungsansätze, der besonderen landschaftlichen und ökologischen Bedeutung und der vielfältigen, sich ergänzenden Potenziale des deutsch-französisch-schweizerischen Grenzraums ist der Europäische Verflechtungsraum Oberrhein grenzübergreifend durch Intensivierung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen seinen Teilräumen als Siedlungs- und Wirtschaftsraum und Kulturlandschaft von europäischer Bedeutung weiterzuentwickeln. Der Europäische Verflechtungsraum Oberrhein umfasst in Baden-Württemberg den Rhein-Neckar-Raum (Plansatz 6.2.3.1), den Raum Karlsruhe/Pforzheim (Plansatz 6.2.3.2), den Raum Offenburg (Plansatz 6.2.3.3), den Raum Freiburg (Plansatz 6.2.3.4) und den Raum Dreiländereck (Plansatz 6.2.3.5).

Z Der Europäische Verflechtungsraum Oberrhein ist im Sinn einer Europäischen Metropolregion zu behandeln. Dazu ist er insgesamt nachhaltig, vernetzt und grenzübergreifend als Zukunftsregion zu entwickeln. Besondere regionale Entwicklungsaufgaben dazu sind

- die Intensivierung der grenzüberschreitenden Abstimmung und die Harmonisierung von Planungen und Maßnahmen,
- der Ausbau der regionalen und grenzüberschreitenden Kooperationen und Vernetzungen sowie die Stärkung der Städte und Gemeinden mit grenzüberschreitenden Verflechtungen,
- die qualitative Weiterentwicklung des Gesamttraums unter Berücksichtigung der Abhängigkeiten zwischen Siedlungsentwicklung, Wirtschaft, Verkehr, Ökologie, Landschaft, Tourismus, Erholung und Sport,
- die Entwicklung als europäischer Wirtschafts- und Forschungsstandort unter Nutzung der hohen wirtschaftlichen, technologischen und wissenschaftlichen Potenziale,
- die Erhaltung, der Ausbau und die Ansiedlung von Institutionen und Infrastrukturen mit internationaler und nationaler Bedeutung,
- die umweltgerechte Ausgestaltung der Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftverkehrsnetze am Oberrhein als europäischer Verkehrsdrehscheibe,
- die Entwicklung einer grenzüberschreitend abgestimmten Angebotsstruktur der Flughäfen,
- die Sicherung, Renaturierung und Weiterentwicklung der Rheinauen als wichtiges Regenerationsgebiet für das überregional bedeutsame Grundwasservorkommen im Oberrheingraben und als Natur- und Erholungslandschaft,
- geeignete und ausreichende Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Hochwassersicherheit,
- die zügige Fortführung und Umsetzung des Projekts "Integriertes Rheinprogramm".

(Rhein-Neckar-Raum)

6.2.3.1 Z Wegen seiner Bedeutung für die weitere Entwicklung im Nordwesten des Landes und für die benachbarten Länder, seiner tragenden Rolle als großer Verdichtungsraum, seiner Aufgabe als Wachstumsmotor mit nationaler Ausstrahlung und zur Bewältigung des wirt-

schaftlichen Strukturwandels werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Rhein-Neckar-Raum festgelegt. Dieser Raum umfasst insbesondere das baden-württembergische Gebiet des Raumordnungsverbands Rhein-Neckar.

Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Rhein-Neckar-Raum sind

- die Sicherung der Funktionsfähigkeit und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des grenzüberschreitenden Verdichtungsraums,
- die Weiterentwicklung der Raumstruktur durch Intensivierung der regionalen Kooperation, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Abfallwirtschaft, Medien und Naherholung, unter Berücksichtigung der engen Verflechtungen mit den angrenzenden Teilen der Region Unterer Neckar, von Hessen und von Rheinland-Pfalz,
- der Ausbau der Standortattraktivität in den Bereichen Wissenschaft, Kultur, Bildung, Medizin und Medien, die Mobilisierung von Entwicklungsreserven zur Schaffung von Arbeitsplätzen und die Weiterentwicklung der Bioregion Rhein-Neckar,
- die Erarbeitung und Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte wie des grenzüberschreitenden Landschaftsparks Rhein-Neckar-Pfalz,
- die Nutzung der Standortchancen und Entwicklungsmöglichkeiten als Knotenpunkt europäischer Infrastrukturen,
- die Verwirklichung der Hochgeschwindigkeitsstrecke der Bahn von Mannheim nach Frankfurt unter vollwertiger Einbindung des Hauptbahnhofs Mannheim in das heutige und künftige Hochgeschwindigkeitsnetz,
- die zügige Realisierung der Rhein-Neckar-S-Bahn und des Projekts Mannheim 21,
- die Sicherung des Luftverkehrsstandorts Mannheim City.

(Raum Karlsruhe/Pforzheim)

6.2.3.2 Z Wegen seiner Bedeutung für die Entwicklung des Europäischen Verflechtungsraums Oberrhein, seiner verkehrsgünstigen Lage, seiner Brückenfunktion nach Rheinland-Pfalz und Frankreich einerseits und zur Europäischen Metropolregion Stuttgart andererseits und seiner hohen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Entwicklungspotenziale werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Karlsruhe/Pforzheim festgelegt. Dieser Raum umfasst insbesondere den Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim und seine Randzone.

Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Karlsruhe/Pforzheim sind

- die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Verdichtungsraums Karlsruhe/Pforzheim und seiner Wettbewerbsfähigkeit als bedeutsamer Wirtschaftsraum unter Berücksichtigung der engen Verflechtungen mit den angrenzenden Teilen der Region Mittlerer Oberrhein, der Region Nordschwarzwald, der Südpfalz und des Nord-Elsass,
- der weitere Ausbau der grenzüberschreitenden Kooperationen im deutsch-französischen Grenzraum, insbesondere die Verwirklichung des Raumentwicklungskonzepts im PAMINA-Raum Mittlerer Oberrhein/Südpfalz/Nord-Elsass,
- die weitere Stärkung der wissenschaftlich-technologischen Potenziale,
- die Realisierung des Projekts Neue Messe Karlsruhe,
- die weitere Umsetzung des Konversionsprojekts Baden-Airport und Baden-Airpark,
- die Erarbeitung und Umsetzung eines Integrierten Verkehrskonzepts für den Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim unter Berücksichtigung angrenzender Teile der Regionen Mittlerer Oberrhein und Nordschwarzwald sowie verdichteter Gebiete westlich des Rheins,
- die Weiterentwicklung der Fernverkehrsinfrastruktur zur angemessenen Bewältigung des Nord-Süd- und West-Ost-Verkehrs.

- (Raum Offenburg)
- 6.2.3.3 Z Wegen seiner Entwicklungsfunktion innerhalb des Europäischen Verflechtungsraums Oberrhein, seiner Nachbarschaft zur Europastadt Strasbourg und zur Unterstützung von Offenburg als Oberzentrum werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Offenburg festgelegt. Dieser Raum umfasst insbesondere den Verdichtungsraum im Ländlichen Raum Offenburg/Lahr/Kehl.
- Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Offenburg sind
- die Ausgestaltung einer grenzüberschreitenden Partnerschaft zum Raum Strasbourg, insbesondere durch die Städte Kehl und Offenburg,
 - der Ausbau der oberzentralen Funktionen von Offenburg,
 - die Intensivierung der Kooperation und Arbeitsteilung innerhalb des Raums unter Berücksichtigung der engen Verflechtungen mit den anschließenden Teilen des Ländlichen Raums und mit dem Elsass,
 - die Nutzung der verkehrlichen Standortgunst durch den Ausbau der grenzüberschreitenden Fern- und Regionalverbindungen im Schienen- und Straßenverkehr.
- (Raum Freiburg)
- 6.2.3.4 Z Wegen der besonderen Bedeutung für den Südwesten des Landes, der starken wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zum Elsass und der Bedeutung als Tourismusgebiet mit internationaler Geltung werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Freiburg festgelegt. Dieser Raum umfasst im Wesentlichen den südlichen Teil der Region Südlicher Oberrhein.
- Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Freiburg sind
- die Sicherung der Bedeutung des Verdichtungsraums Freiburg für den südlichen Teil des Europäischen Verflechtungsraums Oberrhein,
 - die Stärkung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des Oberzentrums Freiburg,
 - die Pflege und Weiterentwicklung der institutionalisierten und informellen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit,
 - der Ausbau der mittelzentralen Funktionen von Breisach am Rhein unter besonderer Berücksichtigung der Rolle als Brückenkopf zum Elsass,
 - die weitere verkehrsinfrastrukturelle Ausgestaltung, insbesondere durch die Verbesserung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs, den Ausbau der Fernverbindungen im Straßenverkehr und eine bessere Anbindung an den EuroAirport,
 - der Ausbau der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technologischen Potenziale, insbesondere die Weiterentwicklung der Bioregion und der Solarregion Freiburg.
- (Raum Dreiländereck)
- 6.2.3.5 Z Wegen der Bedeutung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Frankreich und der Schweiz in der Trinationalen Agglomeration Basel TAB und am Hochrhein und der verkehrlichen Knotenpunktfunktion im Süden des Europäischen Verflechtungsraums Oberrhein werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Dreiländereck festgelegt. Dieser Raum umfasst insbesondere den Verdichtungsraum Lörrach/Weil(/Basel) und seine Randzone.

Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Dreiländereck sind

- die Pflege und Weiterentwicklung institutionalisierter und informeller grenzüberschreitender Zusammenarbeit, insbesondere in der Trinationalen Agglomeration Basel und der Hochrhein-Kommission,
- der Ausbau der oberzentralen Funktionen von Lörrach/Weil am Rhein in Abstimmung und Kooperation mit Basel,
- die Entwicklung grenzübergreifender interkommunaler Gewerbegebiete,
- die weitere verkehrsinfrastrukturelle Ausgestaltung, insbesondere durch den viergleisigen Ausbau der Schiene am Oberrhein und die Verknüpfung von ICE und TGV Rhin-Rhône in Basel, den Weiterbau der Hochrhein-Autobahn, den Ausbau des schiffbaren Rheins bis zum Mittelzentrum Rheinfelden sowie die Einbindung des EuroAirports in das Gesamtverkehrsnetz.

(Bodenseeraum)

- 6.2.4 Z Wegen seiner einzigartigen funktionalen Vielfalt als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum und als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusgebiet, wegen seiner Bedeutung als Ökosystem und seiner herausgehobenen Funktion für die Wasserwirtschaft werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Bodenseeraum festgelegt. Der Bodenseeraum umfasst insbesondere den Verdichtungsraum und dessen Randzone sowie angrenzende Teile des Ländlichen Raums in den Regionen Bodensee-Oberschwaben und Hochrhein-Bodensee.

Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Bodenseeraum sind

- die dauerhafte Bewahrung der europäisch bedeutsamen Kultur- und Naturlandschaft,
- die Weiterentwicklung der Standortqualität insbesondere für innovative, zukunftssichere und umweltverträgliche Forschungs- und Dienstleistungsbetriebe und forschungsin-
tensive Industrie unter Einbindung der Hochschul- und Forschungseinrichtungen,
- die interkommunale Zusammenarbeit und Funktionsteilung des Oberzentrums Fried-
richshafen/Ravensburg/Weingarten,
- die Weiterentwicklung des Bodensee-Uferbereichs als Freizeit-, Erholungs- und Tou-
rismusraum unter Bewahrung der Kultur- und Naturlandschaft und unter Beachtung
limnologischer und naturschutzfachlicher Erfordernisse,
- die Fortführung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Sinn
des Bodenseeleitbilds und der Bodenseeagenda 21 der Internationalen Bodenseekonferenz,
- der Aufbau und die Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen
Seeufer- und Hinterlandgemeinden bei der Siedlungs- und Verkehrsplanung,
- die Stärkung des Hinterlands durch den Ausbau der zentralörtlichen Funktionen in den
Mittelzentren Pfullendorf und Stockach,
- die Lenkung der Siedlungsentwicklung vorrangig in das angrenzende Hinterland zur
Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich,
- die Lenkung der Siedlungsentwicklung innerhalb des Uferbereichs auf geeignete see-
abgewandte Standorte,
- die Freihaltung der engeren Uferzone von weiterer Bebauung und Verdichtung,
- die Verbesserung der Angebote im öffentlichen Personenverkehr zur Minderung von In-
dividualfahrten in Seenähe,
- der Aufbau einer schnellen Schiffsverbindung zwischen Friedrichshafen und Konstanz
im Zug der Landesentwicklungsachse,
- die bessere Anbindung des Bodenseeraums an den Fernverkehr, insbesondere durch
Attraktivitätssteigerungen auf den Bahnstrecken Stuttgart - Singen - Konstanz, Offen-
burg - Singen - Konstanz, Ulm - Friedrichshafen - Lindau und der Bodensee-Gürtel-

bahn sowie durch die angemessene Fortentwicklung des Fernstraßennetzes und des Flughafens Friedrichshafen.

(Raum Ulm)

6.2.5 Z Wegen seiner besonderen Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des baden-württembergisch-bayerischen Grenzraums, seiner Stellung als Wissenschaftsstadt und seiner Ausstrahlung in die benachbarten Regionen Bodensee-Oberschwaben und Ostwürttemberg werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Ulm festgelegt. Der Raum umfasst baden-württembergische Teile der Region Donau-Iller, insbesondere den Verdichtungsraum Ulm/Neu-Ulm.

Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Ulm sind

- die Stärkung der oberzentralen Funktionen von Ulm in Abstimmung mit Neu-Ulm und seiner Ausstrahlung auf das regionale Umfeld,
- die Stärkung von Ulm als Wissenschaftsstadt durch Kooperation von Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen untereinander und mit der Wirtschaft,
- die Nutzung innovativer Impulse für neue Dienstleistungen, für Forschung und Technologie, für den wirtschaftlichen Strukturwandel und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Region Donau-Iller,
- die Weiterentwicklung der Knotenpunktsfunktion von Ulm im Netz der transeuropäischen Verkehrswege, insbesondere durch die Realisierung der Hochgeschwindigkeitsstrecke der Bahn von Stuttgart nach Ulm, die Umsetzung des Projekts Ulm 21 sowie die Attraktivitätssteigerung auf der Strecke Ulm - Friedrichshafen.

(Raum Ostwürttemberg)

6.2.6 Z Zur Unterstützung des Zusammenwachsens und der Eigenständigkeit des Raums, zur Stärkung der endogenen Potenziale und zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Nachbarräumen werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Ostwürttemberg festgelegt. Der Raum umfasst im Wesentlichen die Mittelbereiche Aalen, Ellwangen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd.

Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Ostwürttemberg sind

- die gemeinsame Wahrnehmung oberzentraler Funktionen durch die vier Mittelzentren,
- die Intensivierung der Vernetzung dieser Mittelzentren, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Kultur und Tourismus,
- der Ausbau der Bildungs- und Forschungseinrichtungen zu einem regionalen Netzwerk,
- die Unterstützung des im Aufbau befindlichen Clusters für Fotonik und Optoelektronik,
- die Verbesserung der verkehrlichen Einbindung und Erschließung zur Unterstützung der vorgenannten Entwicklungsaufgaben,
- die Intensivierung der Kooperation, insbesondere mit der Europäischen Metropolregion Stuttgart, dem Raum Ulm und den bayerischen Nachbarräumen.

(Raum Villingen-Schwenningen)

6.2.7 Z Zur Unterstützung des wirtschaftlichen Strukturwandels in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sowie zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur des Landes und zur strukturpolitisch erwünschten Entlastung der Europäischen Metropolregion Stuttgart werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Villingen-Schwenningen festgelegt. Der Raum umfasst im Wesentlichen die Mittelbereiche Donaueschingen, Rottweil, Schramberg, Tuttlingen und Villingen-Schwenningen.

- Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Villingen-Schwenningen sind
- die dauerhafte Stärkung der Leistungskraft des Oberzentrums und seiner zentralörtlichen Funktionen,
 - die Festigung der Vernetzung des Oberzentrums mit den Mittelzentren Donaueschingen, Rottweil, Schramberg und Tuttlingen unter Einbeziehung der Wirtschaft und anderer regionaler Akteure,
 - die Verbesserung der Standortbedingungen für die Wirtschaft und der Voraussetzungen für den Tourismus,
 - der Aufbau eines Regionalen Logistikzentrums,
 - die regionale Standortvorsorge und Flächensicherung für landesbedeutsame Industrieansiedlungen durch Ausweisung eines großflächigen Gewerbegebiets,
 - die Stärkung der Knotenpunktsfunktion im überregionalen Schienen- und Straßenverkehr,
 - die Mitwirkung beim Aufbau eines flächendeckenden ÖPNV-Verbunds,
 - die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

(Raum Oberes Gäu)

- 6.2.8 Z Wegen seiner Standortgunst an der Nahtstelle zwischen der Europäischen Metropolregion Stuttgart und den bedeutenden Erholungslandschaften des Schwarzwalds und der Schwäbischen Alb, wegen des starken Siedlungsdrucks, der notwendigen Abstimmung im Infrastrukturbereich und zur Schonung der landschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten sowie wegen des besonderen Koordinationsbedarfs im Zuständigkeitsbereich von vier Regierungsbezirken und vier Regionen werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Oberes Gäu festgelegt. Der Raum umfasst im Wesentlichen die Mittelbereiche Herrenberg (Region Stuttgart), Rottenburg (Region Neckar-Alb), Nagold und Horb (Region Nordschwarzwald).

- Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Oberes Gäu sind
- die Intensivierung der räumlichen Kooperation und die Abstimmung bei größeren Planungsvorhaben auf regionaler und kommunaler Ebene,
 - die Erstellung eines grenzübergreifenden räumlichen Entwicklungskonzepts unter Berücksichtigung der Verflechtungen mit angrenzenden Räumen,
 - die Ausformung der Landesentwicklungssachsen, insbesondere zwischen Nagold und Herrenberg sowie zwischen Rottenburg und Horb mit Weiterführung nach Freudenstadt,
 - die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die verkehrliche Erschließung durch den öffentlichen Personenverkehr,
 - die Erhaltung größerer zusammenhängender Freiflächen und der Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit,
 - die Vereinbarung regionaler Leitziele für ein eigenständiges Entwicklungsprofil unter Einbeziehung weiterer Akteure im Raum und Intensivierung der Vernetzung mit den benachbarten Großräumen.

6.3 **Räume mit Strukturschwächen**

- 6.3.1 G Die Räume mit Strukturschwächen in der jeweils gültigen Abgrenzung sollen so gefördert werden, dass sie aus eigener Kraft ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Gleichzeitig sollen durch Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Ausbau des Nahverkehrs, erweiterte Angebote an Versor-

gungs- und sozialen Infrastruktureinrichtungen die Entwicklungsreserven in diesen Räumen mobilisiert werden.

- 6.3.2 G In den Räumen mit Strukturschwächen soll insbesondere die gewerbliche Wirtschaft gefördert werden. Maßnahmen der Wirtschaftsförderung sollen durch strukturpolitisch sinnvolle Einrichtungen und Projekte im Rahmen der Infrastrukturförderung ergänzt werden.
- Z Die Grundsätze für Raumkategorien sind dabei zu berücksichtigen, die Ziele zu beachten.

II. Anhang **zum Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg**

Inhaltsübersicht

	Seite
Zu 2. Raumstruktur	
Zu 2.1.1 Raumkategorien (Zuordnung der Gemeinden zu Raumkategorien)	
Verdichtungsräume	A 3
Randzonen um die Verdichtungsräume	A 6
Ländlicher Raum	A 9
Zu 2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche (Mittelzentren; Zuordnung der Gemeinden zu Mittelbereichen)	A 14
Zu 2.6 Entwicklungssachsen Landesentwicklungssachsen	A 25
Karten	nach A 28
Zu 2.1.1 Raumkategorien (Karte 1)	
Zu 2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche - Oberzentren, Mittelzentren und Mittelbereiche - (Karte 2)	
Zu 2.6.2 Landesentwicklungssachsen (Karte 3)	
Zu 5.1.2 Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume (Karte 4)	
Zu 5.2.1 Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (Karte 5)	

Zu 2.1.1 Raumkategorien

Verdichtungsräume

1. Zum **Verdichtungsraum Stuttgart** gehören

in der **Region Stuttgart**

der Stadtkreis Stuttgart;

vom Landkreis Böblingen die Gemeinden:

Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Leonberg, Magstadt, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Steinenbronn, Waldenbuch, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch;

vom Landkreis Esslingen die Gemeinden:

Aichtal, Aichwald, Altbach, Altdorf, Altenriet, Baltmannsweiler, Bempflingen, Deizisau, Denckendorf, Dettingen unter Teck, Esslingen am Neckar, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Hochdorf, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Köngen, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lichtenwald, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neuhausen auf den Fildern, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ostfildern, Owen, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar), Wolfslugen;

vom Landkreis Göppingen die Gemeinden:

Albershausen, Ebersbach an der Fils, Eislingen/Fils, Geislingen an der Steige, Gingen an der Fils, Göppingen, Kuchen, Salach, Süßen, UHINGEN;

vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden:

Affalterbach, Asperg, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönningheim, Ditzingen, Erdmannhausen, Erlichheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Gerlingen, Hemmingen, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Löchgau, Ludwigsburg, Marbach am Neckar, Markgröningen, Möglingen, Mundelsheim, Murr, Pleidelsheim, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Vaihingen an der Enz, Walheim;

vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden:

Backnang, Fellbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Weissach im Tal, Winnenden, Winterbach;

in der **Region Franken**

der Stadtkreis Heilbronn;

vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden:

Bad Friedrichshall, Bad Wimpfen, Ellhofen, Erlenbach, Flein, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarsulm, Nordheim, Untereisesheim, Weinsberg;

in der **Region Nordschwarzwald**

vom Enzkreis die Gemeinde:
Heimsheim;

in der **Region Neckar-Alb**

vom Landkreis Reutlingen die Gemeinden:
Eningen unter Achalm, Grafenberg, Metzingen, Pfullingen, Pliezhausen, Reutlingen, Riederich,
Walldorfhäslach, Wannweil;

vom Landkreis Tübingen die Gemeinden:
Dettenhausen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen, Tübingen.

2. Zum baden-württembergischen Teil des grenzüberschreitenden **Verdichtungsraums Rhein-Neckar** gehören

in der Region **Unterer Neckar**

der Stadtkreis Heidelberg;

der Stadtkreis Mannheim;

vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden:
Bammental, Brühl, Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Gaiberg, Heddesheim,
Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Hockenheim, Ilvesheim, Ketsch, Ladenburg, Laudens-
bach, Leimen, Mauer, Neckargemünd, Nußloch, Oftersheim, Plankstadt, Rauenberg, Sandhausen,
St. Leon-Rot, Schriesheim, Schwetzingen, Walldorf, Weinheim, Wiesloch, Wilhelmsfeld.

3. Zum **Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim** gehören

in der **Region Mittlerer Oberrhein**

der Stadtkreis Karlsruhe;

vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden:
Bruchsal, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Forst, Karlsbad, Karlsdorf-Neuthard, Linken-
heim-Hochstetten, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Waldbronn;

vom Landkreis Rastatt die Gemeinde:
Durmshausen;

in der **Region Nordschwarzwald**

der Stadtkreis Pforzheim;

vom Enzkreis die Gemeinden:
Birkenfeld, Eisingen, Ispringen, Kämpfelbach, Königsbach-Stein, Mühlacker, Niefern-Öschel-
bronn, Remchingen.

4. Zum **Verdichtungsraum Freiburg** gehören

in der **Region Südlicher Oberrhein**

der Stadtkreis Freiburg im Breisgau;

vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden:
Au, Bötzingen, Gundelfingen, Kirchzarten, March, Merzhausen, Umkirch;

vom Landkreis Emmendingen die Gemeinden:
Denzlingen, Emmendingen, Waldkirch.

5. Zum **Verdichtungsraum Lörrach/Weil** als baden-württembergischer Teil des Verdichtungsraums um Basel gehören

in der **Region Hochrhein-Bodensee**

vom Landkreis Lörrach die Gemeinden:
Binzen, Eimeldingen, Grenzach-Wyhlen, Inzlingen, Lörrach, Rheinfelden (Baden), Weil am Rhein.

6. Zum baden-württembergischen Teil des grenzüberschreitenden **Verdichtungsraums Ulm/Neu-Ulm** gehören

in der **Region Donau-Iller**

der Stadtkreis Ulm;

vom Alb-Donau-Kreis die Gemeinden:
Blaustein, Dornstadt, Erbach, Illerkirchberg, Staig.

7. Zum **Verdichtungsraum Bodenseeraum mit besonderer struktureller Prägung** gehören

in der **Region Hochrhein-Bodensee**

vom Landkreis Konstanz die Gemeinden:
Allensbach, Konstanz, Radolfzell am Bodensee, Rielasingen-Worblingen, Singen (Hohentwiel);

in der **Region Bodensee-Oberschwaben**

vom Bodenseekreis die Gemeinden:
Friedrichshafen, Meckenbeuren;

vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden:
Ravensburg, Weingarten.

Randzonen um die Verdichtungsräume

1. Zur **Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart** gehören

in der **Region Stuttgart**

vom Landkreis Böblingen die Gemeinden:

Bondorf, Deckenpfronn, Jettingen, Mötzingen, Weissach;

vom Landkreis Esslingen die Gemeinden:

Beuren, Bissingen an der Teck, Erkenbrechtsweiler, Lenningen, Neuffen, Ohmden;

vom Landkreis Göppingen die Gemeinden:

Adelberg, Aichelberg, Bad Überkingen, Birenbach, Börtlingen, Boll, Donzdorf, Dürnau, Eschenbach, Gammelshausen, Hattenhofen, Heiningen, Ottenbach, Rechberghausen, Schlat, Schlierbach, Wäschenbeuren, Wangen, Zell unter Aichelberg;

vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden:

Eberdingen, Großbottwar, Oberriexingen, Oberstenfeld, Sachsenheim;

vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden:

Allmersbach im Tal, Burgstetten, Kirchberg an der Murr;

in der **Region Franken**

vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden:

Abstatt, Bad Rappenau, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Eberstadt, Güglingen, Gundelsheim, Ilsfeld, Kirchartt, Lehrensteinsfeld, Massenbachhausen, Neckarwestheim, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Schwaigern, Siegelsbach, Talheim, Untergruppenbach;

in der **Region Ostwürttemberg**

vom Ostalbkreis die Gemeinden:

Böbingen an der Rems, Heubach, Iggingen, Leinzell, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Schwäbisch Gmünd, Waldstetten;

in der **Region Nordschwarzwald**

vom Landkreis Calw die Gemeinden:

Althengstett, Bad Liebenzell, Calw, Gechingen, Nagold, Ostelsheim, Simmozheim, Wildberg;

vom Enzkreis die Gemeinden:

Friolzheim, Mönsheim;

vom Landkreis Freudenstadt die Gemeinde:

Eutingen im Gäu;

in der Region Neckar-Alb

vom Landkreis Reutlingen die Gemeinden:

Bad Urach, Dettingen an der Erms, Hülben, Lichtenstein;

vom Landkreis Tübingen die Gemeinden:

Ammerbuch, Bodelshausen, Dußlingen, Gomaringen, Mössingen, Nehren, Neustetten, Otterdingen, Rottenburg am Neckar.

2. Zur Randzone um den Verdichtungsraum Rhein-Neckar gehören**in der Region Unterer Neckar**

vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden:

Altlußheim, Dielheim, Eschelbronn, Malsch, Meckesheim, Mühlhausen, Neulußheim, Reilingen, Schönau, Wiesenbach.

3. Zur Randzone um den Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim gehören**in der Region Mittlerer Oberrhein**

der Stadtkreis Baden-Baden;

vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden:

Bad Schönborn, Bretten, Dettenheim, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Hambrücken, Kronau, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Oberhausen-Rheinhausen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel, Walzbachtal, Weingarten (Baden);

vom Landkreis Rastatt die Gemeinden:

Au am Rhein, Bietigheim, Bischweier, Bühl, Bühlertal, Elchesheim-Iltingen, Gaggenau, Gernsbach, Hügelshausen, Iffezheim, Kuppenheim, Loffenau, Muggensturm, Ötigheim, Ottersweier, Rastatt, Rheinmünster, Sinzheim, Steinmauern, Weisenbach;

in der Region Nordschwarzwald

vom Landkreis Calw die Gemeinden:

Bad Herrenalb, Bad Wildbad, Dobel, Höfen an der Enz, Schömberg, Unterreichenbach;

vom Enzkreis die Gemeinden:

Engelsbrand, Illingen, Keltern, Kieselbronn, Knittlingen, Maulbronn, Neuenbürg, Neuhausen, Neulingen, Ölbronn-Dürrn, Ötisheim, Straubenhardt, Tiefenbronn, Wiernsheim, Wimsheim, Wurmberg.

4. Zur **Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg** gehören

in der **Region Südlicher Oberrhein**

vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden:

Bad Krozingen, Breisach am Rhein, Ebringen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Hartheim, Heuweiler, Ihringen, Merdingen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Staufen im Breisgau, Wittnau;

vom Landkreis Emmendingen die Gemeinden:

Bahlingen am Kaiserstuhl, Herbolzheim, Kenzingen, Malterdingen, Reute, Teningen, Vörstetten.

5. Zur **Randzone um den Verdichtungsraum Lörrach/Weil(/Basel)** gehören

in der **Region Hochrhein-Bodensee**

vom Landkreis Lörrach die Gemeinden:

Efringen-Kirchen, Fischingen, Hasel, Hausen im Wiesental, Maulburg, Rümplingen, Schallbach, Schopfheim, Schwörstadt, Steinen, Wittlingen;

vom Landkreis Waldshut die Gemeinden:

Bad Säckingen, Laufenburg (Baden), Murg, Wehr.

6. Zur **Randzone um den Verdichtungsraum Bodenseeraum mit besonderer struktureller Prägung** gehören

in der **Region Hochrhein-Bodensee**

vom Landkreis Konstanz die Gemeinden:

Aach, Engen, Gottmadingen, Hilzingen, Mühlhausen-Ehingen, Reichenau, Steißlingen, Volkertshausen;

in der **Region Bodensee-Oberschwaben**

vom Bodenseekreis die Gemeinden:

Eriskirch, Immenstaad am Bodensee, Kressbronn am Bodensee, Langenargen, Markdorf, Oberteuringen, Tettnang;

vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden:

Baienfurt, Baindt, Berg.

Ländlicher Raum

Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum

1. Zum **Verdichtungsgebiet Schwäbisch Hall/Crailsheim** gehören

in der **Region Franken**

vom Landkreis Schwäbisch Hall die Gemeinden:
Crailsheim, Michelbach an der Bilz, Michelfeld, Rosengarten, Satteldorf, Schwäbisch Hall,
Untermünkheim, Vellberg.
2. Zum **Verdichtungsgebiet Aalen/Heidenheim/Ellwangen** gehören

in der **Region Ostwürttemberg**

vom Landkreis Heidenheim die Gemeinden:
Giengen an der Brenz, Heidenheim an der Brenz, Herbrechtingen, Königsbrunn, Nattheim,
Steinheim am Albuch;

vom Ostalbkreis die Gemeinden:
Aalen, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Oberkochen, Rainau, Westhausen.
3. Zum **Verdichtungsgebiet Offenburg/Lahr/Kehl** gehören

in der **Region Südlicher Oberrhein**

vom Ortenaukreis die Gemeinden:
Appenweier, Durbach, Friesenheim, Hohberg, Kehl, Lahr/Schwarzwald, Offenburg, Ohlsbach,
Ortenberg, Schutterwald, Willstätt.
4. Zum **Verdichtungsgebiet Villingen-Schwenningen/Tuttlingen/Rottweil** gehören

in der **Region Schwarzwald-Baar-Heuberg**

vom Landkreis Rottweil die Gemeinden:
Deißlingen, Rottweil, Zimmern ob Rottweil;

vom Schwarzwald-Baar-Kreis die Gemeinden:
Bad Dürrenheim, Brigachtal, Dauchingen, Mönchweiler, Niedereschach, Tuningen, Unterkirnach,
Villingen-Schwenningen;

vom Landkreis Tuttlingen die Gemeinden:
Aldingen, Riethelm-Weilheim, Spaichingen, Trossingen, Tuttlingen, Wurmlingen.

5. Zum **Verdichtungsbereich Albstadt/Balingen/Hechingen** gehören

in der **Region Neckar-Alb**

vom Zollernalbkreis die Gemeinden:

Albstadt, Balingen, Bisingen, Bitz, Geislingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen.

Ländlicher Raum im engeren Sinne

Zum **Ländlichen Raum im engeren Sinne** gehören

in der **Region Stuttgart**

vom Landkreis Esslingen die Gemeinde:

Neidlingen;

vom Landkreis Göppingen die Gemeinden:

Bad Ditzenbach, Böhmenkirch, Deggingen, Drackenstein, Gruibingen, Hohenstadt, Lauterstein, Mühlhausen im Täle, Wiesensteig;

vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden:

Alfdorf, Althütte, Aspach, Auenwald, Berglen, Großerlach, Kaisersbach, Murrhardt, Oppenweiler, Rudersberg, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Welzheim;

in der **Region Franken**

vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden:

Eppingen, Gemmingen, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Langenbrettach, Löwenstein, Möckmühl, Pfaffenhofen, Roigheim, Widdern, Wüstenrot, Zaberfeld;

vom Hohenlohekreis alle Gemeinden:

Bretzfeld, Dörzbach, Forchtenberg, Ingelfingen, Krautheim, Künzelsau, Kupferzell, Muldingen, Neuenstein, Niedernhall, Öhringen, Pfedelbach, Schöntal, Waldenburg, Weißbach, Zweiflingen;

vom Landkreis Schwäbisch Hall die Gemeinden:

Blaufelden, Braunsbach, Bühlertann, Bühlerzell, Fichtenau, Fichtenberg, Frankenhardt, Gaildorf, Gerabronn, Ilshofen, Kirchberg an der Jagst, Kreßberg, Langenburg, Mainhardt, Oberrot, Obersontheim, Rot am See, Schrozberg, Stimpfach, Sulzbach-Laufen, Wallhausen, Wolpertshausen;

vom Main-Tauber-Kreis alle Gemeinden:

Ahorn, Assamstadt, Bad Mergentheim, Boxberg, Creglingen, Freudenberg, Großrinderfeld, Grünsfeld, Igersheim, Königheim, Kilsheim, Lauda-Königshofen, Niederstetten, Tauberbi-schofsheim, Weikersheim, Werbach, Wertheim, Wittighausen;

in der **Region Ostwürttemberg**

vom Landkreis Heidenheim die Gemeinden:

Dischingen, Gerstetten, Hermaringen, Niederstotzingen, Sontheim an der Brenz;

vom Ostalbkreis die Gemeinden:

Abtsgmünd, Adolmannsfelden, Bartholomä, Bopfingen, Durlangen, Ellenberg, Eschach, Gögingen, Gschwend, Heuchlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Obergröningen, Riesbürg, Rosenberg, Ruppertshofen, Schechingen, Spraitbach, Stödtlen, Täferrot, Tannhausen, Unterschneidheim, Wört;

in der **Region Mittlerer Oberrhein**

vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden:

Kraichtal, Kürnbach, Östringen, Sulzfeld, Zaisenhausen;

vom Landkreis Rastatt die Gemeinden:

Forbach, Lichtenau;

in der **Region Unterer Neckar**

vom Neckar-Odenwald-Kreis alle Gemeinden:

Adelsheim, Aglasterhausen, Billigheim, Binau, Buchen (Odenwald), Elztal, Fahrenbach, Hardheim, Haßmersheim, Höpfingen, Hüffenhardt, Limbach, Mosbach, Mudau, Neckargerach, Neckarzimmern, Neunkirchen, Obrigheim, Osterburken, Ravenstein, Rosenberg, Schwarzach, Schefflenz, Seckach, Waldbrunn, Walldürn, Zwingenberg;

vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden:

Angelbachtal, Eberbach, Epfenbach, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Lobbach, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Reichartshausen, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Zuzenhausen;

in der **Region Nordschwarzwald**

vom Landkreis Calw die Gemeinden:

Altensteig, Bad Teinach-Zavelstein, Ebhausen, Egenhausen, Enzklösterle, Haiterbach, Neubulach, Neuweiler, Oberreichenbach, Rohrdorf, Simmersfeld;

vom Enzkreis die Gemeinde:

Sternenfels;

vom Landkreis Freudenstadt die Gemeinden:

Alpirsbach, Bad Rippoldsau-Schapbach, Baiersbronn, Betzweiler-Wäldle, Dornstetten, Empfingen, Freudenstadt, Glatten, Grömbach, Horb am Neckar, Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Seewald, Waldachtal, Wörnersberg;

in der **Region Südlicher Oberrhein**

vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden:

Auggen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Bollschweil, Breitnau, Buchenbach, Buggingen, Ehrenkirchen, Eisenbach (Hochschwarzwald), Eschbach, Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Heitersheim, Hinterzarten, Horben, Lenzkirch, Löffingen, Müllheim, Münsterthal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Sulzburg, Titisee-Neustadt, Vogtsburg im Kaiserstuhl;

vom Landkreis Emmendingen die Gemeinden:

Biederbach, Elzach, Endingen am Kaiserstuhl, Forchheim, Freiamt, Gutach im Breisgau, Rheinhausen, Riegel am Kaiserstuhl, Sasbach am Kaiserstuhl, Sexau, Simonswald, Weisweil, Winden im Elztal, Wyhl am Kaiserstuhl;

vom Ortenaukreis die Gemeinden:

Achern, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Ettenheim, Fischerbach, Gengenbach, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Kappelrodeck, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lauf, Lautenbach, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Oberwolfach, Oppenau, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Ringsheim, Rust, Sasbach, Sasbachwalden, Schuttertal, Schwanau, Seebach, Seelbach, Steinach, Wolfach, Zell am Harmersbach;

in der **Region Schwarzwald-Baar-Heuberg**

vom Landkreis Rottweil die Gemeinden:

Aichhalden, Bössingen, Dietingen, Dornhan, Dunningen, Epfendorf, Eschbronn, Fluorn-Winzeln, Hardt, Lauterbach, Oberndorf am Neckar, Schenkenzell, Schiltach, Schramberg, Sulz am Neckar, Tennenbronn, Villingendorf, Vöhringen, Wellendingen;

vom Schwarzwald-Baar-Kreis die Gemeinden:

Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Furtwangen im Schwarzwald, Gütenbach, Hüfingen, Königsfeld im Schwarzwald, Schönwald im Schwarzwald, Schonach im Schwarzwald, St. Georgen im Schwarzwald, Triberg im Schwarzwald, Vöhrenbach;

vom Landkreis Tuttlingen die Gemeinden:

Bärenthal, Balgheim, Böttingen, Bubsheim, Buchheim, Deilingen, Denkingen, Dürbheim, Durchhausen, Egesheim, Emmingen-Liptingen, Fridingen an der Donau, Frittlingen, Geisingen, Gosheim, Gunningen, Hausen ob Verena, Immendingen, Irndorf, Königsheim, Kolbingen, Mahlstetten, Mühlheim an der Donau, Neuhausen ob Eck, Reichenbach am Heuberg, Renquishausen, Seitingen-Oberflacht, Talheim, Wehingen;

in der **Region Hochrhein-Bodensee**

vom Landkreis Konstanz die Gemeinden:

Bodman-Ludwigshafen, Büsingen am Hochrhein, Eigeltingen, Gaienhofen, Gailingen am Hochrhein, Hohenfels, Moos, Mühligen, Öhningen, Orsingen-Nenzingen, Stockach, Tengen;

vom Landkreis Lörrach die Gemeinden:

Aitern, Bad Bellingen, Böllen, Bürchau, Elbenschwand, Fröhnd, Hög-Ehrsberg, Kandern, Malsburg-Marzell, Neuenweg, Raich, Sallneck, Schliengen, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Tegernau, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden, Wies, Wieslet, Zell im Wiesental;

vom Landkreis Waldshut die Gemeinden:

Albbruck, Bernau im Schwarzwald, Bonndorf im Schwarzwald, Dachsberg (Südschwarzwald), Dettighofen, Dogern, Eggingen, Görwihl, Grafenhausen, Häusern, Herrischried, Höchenschwand, Hohentengen am Hochrhein, Ibach, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lauchringen, Lottstetten, Rickenbach, St. Blasien, Stühlingen, Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf, Waldshut-Tiengen, Weilheim, Wutach, Wutöschingen;

in der Region Neckar-Alb

vom Landkreis Reutlingen die Gemeinden:

Engstingen, Gomadingen, Grabenstetten, Hayingen, Hohenstein, Mehrstetten, Münsingen, Pfronstetten, Römerstein, St. Johann, Sonnenbühl, Trochtelfingen, Zwiefalten; das gemeindefreie Gebiet Gutsbezirk Münsingen;

vom Landkreis Tübingen die Gemeinden:

Hirrlingen, Starzach;

vom Zollernalbkreis die Gemeinden:

Burladingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Grosselfingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg;

in der Region Donau-Iller

vom Alb-Donau-Kreis die Gemeinden:

Allmendingen, Altheim, Altheim (Alb), Amstetten, Asselfingen, Ballendorf, Balzheim, Beimerstetten, Berghülen, Bernstadt, Blaubeuren, Börslingen, Breitingen, Dietersheim, Ehingen (Donau), Emeringen, Emerkingen, Griesingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Heroldstatt, Holzkirch, Hüttisheim, Illerrieden, Laichingen, Langenau, Lauterach, Lonsee, Merklingen, Munderkingen, Neenstetten, Nellingen, Nerenstetten, Oberdischingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öllingen, Öpfingen, Rammingen, Rechtenstein, Rottenacker, Schelklingen, Setzingen, Schnürpflingen, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen, Weidenstetten, Westerheim, Westerstetten;

vom Landkreis Biberach alle Gemeinden:

Achstetten, Alleshausen, Allmannsweiler, Altheim, Attenweiler, Bad Buchau, Bad Schussenried, Berkheim, Betzenweiler, Biberach an der Riß, Burgrieden, Dettingen an der Iller, Dürmentingen, Dürnau, Eberhardzell, Erlenmoos, Erolzheim, Ertingen, Gutenzell-Hürbel, Hochdorf, Ingoldingen, Kanzach, Kirchberg an der Iller, Kirchdorf an der Iller, Langenenslingen, Laupheim, Maselheim, Mietingen, Mittelbiberach, Moosburg, Ochsenhausen, Oggelshausen, Riedlingen, Rot an der Rot, Schemmerhofen, Schwendi, Seekirch, Steinhausen an der Rot, Tannheim, Tiefenbach, Ummendorf, Unlingen, Uttenweiler, Wain, Warthausen;

in der Region Bodensee-Oberschwaben

vom Bodenseekreis die Gemeinden:

Bermatingen, Daisendorf, Deggenhausertal, Frickingen, Hagnau am Bodensee, Heiligenberg, Meersburg, Neukirch, Owingen, Salem, Sipplingen, Stetten, Überlingen, Uhldingen-Mühlhofen;

vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden:

Achberg, Aichstetten, Aitrach, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Guggenhausen, Grünkraut, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Kißlegg, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende;

vom Landkreis Sigmaringen alle Gemeinden:

Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertingen, Herdwangen-Schönach, Hettlingen, Hohentengen, Illmensee, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Pfullendorf, Sauldorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt, Wald.

Zu 2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Mittelzentren

Als **Mittelzentren** werden ausgewiesen

in der **Region Stuttgart**

Backnang, Bietigheim-Bissingen/Besigheim, Böblingen/Sindelfingen, Esslingen am Neckar, Geislingen an der Steige, Göppingen, Herrenberg, Kirchheim unter Teck, Leonberg, Ludwigsburg/Kornwestheim, Nürtingen, Schorndorf, Vaihingen an der Enz, Waiblingen/Fellbach;

in der **Region Franken**

Bad Mergentheim, Crailsheim, Künzelsau, Neckarsulm, Öhringen, Schwäbisch Hall, Taubertal, Wertheim;

in der **Region Ostwürttemberg**

Aalen, Ellwangen (Jagst), Heidenheim an der Brenz, Schwäbisch Gmünd;

in der **Region Mittlerer Oberrhein**

Baden-Baden*, Bretten, Bruchsal, Bühl, Ettlingen, Gaggenau/Gernsbach, Rastatt;

in der **Region Unterer Neckar**

Buchen (Odenwald), Eberbach, Mosbach, Schwetzingen, Sinsheim, Weinheim, Wiesloch/Walldorf;

in der **Region Nordschwarzwald**

Bad Wildbad, Calw, Freudenstadt, Horb am Neckar, Mühlacker, Nagold;

in der **Region Südlicher Oberrhein**

Achern, Bad Krozingen/Staufen im Breisgau, Breisach am Rhein, Emmendingen, Haslach/Hausach/Wolfach, Kehl, Lahr/Schwarzwald, Müllheim, Titisee-Neustadt, Waldkirch;

in der **Region Schwarzwald-Baar-Heuberg**

Donaueschingen, Rottweil, Schramberg, Tuttlingen;

in der **Region Hochrhein-Bodensee**

Bad Säckingen, Radolfzell am Bodensee, Rheinfelden (Baden), Schopfheim, Singen (Hohentwiel), Stockach, Waldshut-Tiengen;

in der **Region Neckar-Alb**

Albstadt, Balingen, Hechingen, Metzingen, Münsingen, Rottenburg am Neckar;

in der **Region Donau-Iller**

Biberach an der Riß, Blaubeuren/Laichingen, Ehingen (Donau), Laupheim, Riedlingen;

in der **Region Bodensee-Oberschwaben**

Bad Saulgau, Bad Waldsee, Leutkirch im Allgäu, Pfullendorf, Sigmaringen, Überlingen, Wangen im Allgäu.

* Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen

Mittelbereiche

Zu den **Mittelbereichen** gehören folgende Gemeinden:

in der **Region Stuttgart** zum

Mittelbereich Backnang

Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal;

Mittelbereich Bietigheim-Bissingen/Besigheim

Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erligheim, Freudental, Gemmrigheim, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Mundelsheim, Sachsenheim, Tamm, Walheim;

Mittelbereich Böblingen/Sindelfingen

Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Ehningen, Gärtringen, Grafenau, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Magstadt, Schönaich, Sindelfingen, Steinenbronn, Waldenbuch, Weil im Schönbuch;

Mittelbereich Esslingen

Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wernau (Neckar);

Mittelbereich Geislingen

Bad Ditzgenbach, Bad Überkingen, Böhmenkirch, Deggingen, Drackenstein, Geislingen an der Steige, Gruibingen, Hohenstadt, Kuchen, Mühlhausen im Täle, Wiesensteig;

Mittelbereich Göppingen

Adelberg, Aichelberg, Albershausen, Birenbach, Börtlingen, Boll, Donzdorf, Dürnau, Ebersbach an der Fils, Eislingen/Fils, Eschenbach, Gammelshausen, Gingen an der Fils, Göppingen, Hattenhofen, Heiningen, Lauterstein, Ottenbach, Rechberghausen, Salach, Schlat, Schlierbach, Süßen, Uhingen, Wäschenbeuren, Wangen, Zell unter Aichelberg;

Mittelbereich Herrenberg

Bondorf, Deckenpfronn, Gäufelden, Herrenberg, Jettingen, Mötzingen, Nufringen;

Mittelbereich Kirchheim

Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Köngen, Lenningen, Neidlingen, Notzingen, Ohmden, Owen, Weilheim an der Teck, Wendlingen am Neckar;

Mittelbereich Leonberg

Leonberg, Renningen, Rutesheim, Weil der Stadt, Weissach;

Mittelbereich Ludwigsburg/Kornwestheim

Affalterbach, Asperg, Benningen am Neckar, Erdmannhausen, Freiberg am Neckar, Großbottwar, Hemmingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Marbach am Neckar, Markgröningen, Möglingen, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Steinheim an der Murr;

Mittelbereich Nürtingen

Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Frickenhausen, Großbottlingen, Kohlberg, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neuffen, Nürtingen, Oberboihingen, Schlaitdorf, Unterensingen, Wolfschlügen;

Mittelbereich Schorndorf

Alfdorf, Kaisersbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Urbach, Welzheim, Winterbach;

Mittelbereich Stuttgart

Ditzingen, Filderstadt, Gerlingen, Korntal-Münchingen, Leinfelden-Echterdingen, Stuttgart;

Mittelbereich Vaihingen

Eberdingen, Oberriexingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz;

Mittelbereich Waiblingen/Fellbach

Berglen, Fellbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Schwaikheim, Waiblingen, Weinstadt, Winnenden;

in der **Region Franken** zum

Mittelbereich Bad Mergentheim

Ahorn, Assamstadt, Bad Mergentheim, Boxberg, Creglingen, Igersheim, Niederstetten, Weikersheim;

Mittelbereich Crailsheim

Blaufelden, Crailsheim, Fichtenau, Frankenhardt, Gerabronn, Kirchberg an der Jagst, Kreßberg, Langenburg, Rot am See, Satteldorf, Schrozberg, Stimpfach, Wallhausen;

Mittelbereich Heilbronn

Abstatt, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Beilstein, Brackenheim, Cleeborn, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Flein, Gemmingen, Güglingen, Heilbronn, Ilsfeld, Ittlingen, Kirchardt, Lauffen am Neckar, Lehensteinsfeld, Leingarten, Löwenstein, Massenbachhausen, Neckarwestheim, Nordheim, Obersulm, Pfaffenhofen, Schwaigern, Siegelsbach, Talheim, Untergruppenbach, Weinsberg, Wüstenrot, Zaberfeld;

Mittelbereich Künzelsau

Dörzbach, Forchtenberg, Ingelfingen, Krautheim, Künzelsau, Kupferzell, Mulfingen, Niedernhall, Schöntal, Weißbach;

Mittelbereich Neckarsulm

Bad Friedrichshall, Erlenbach, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Jagsthausen, Langenbrettach, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Oedheim, Offenau, Roigheim, Untereisesheim, Widdern;

Mittelbereich Öhringen

Bretzfeld, Neuenstein, Öhringen, Pfedelbach, Waldenburg, Zweiflingen;

Mittelbereich Schwäbisch Hall

Braunsbach, Bühlertann, Bühlerzell, Fichtenberg, Gaildorf, Ilshofen, Mainhardt, Michelbach an der Bilz, Michelfeld, Oberrot, Obersontheim, Rosengarten, Schwäbisch Hall, Sulzbach-Laufen, Untermünkheim, Vellberg, Wolpertshausen;

Mittelbereich Tauberbischofsheim

Großrinderfeld, Grünsfeld, Königheim, Kilsheim, Lauda-Königshofen, Tauberbischofsheim, Werbach, Wittighausen;

Mittelbereich Wertheim

Freudenberg, Wertheim;

Verflechtungen von Gemeinden in Bayern mit dem Mittelzentrum Wertheim sind zu berücksichtigen;

in der **Region Ostwürttemberg** zum

Mittelbereich Aalen

Aalen, Abtsgmünd, Bopfingen, Essingen, Hüttlingen, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Oberkochen, Riesbürg, Westhausen;

Verflechtungen von Gemeinden im Grenzraum zu Bayern mit dem Mittelzentrum Nördlingen sind zu berücksichtigen;

Mittelbereich Ellwangen

Adelmannsfelden, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Jagstzell, Neuler, Rainau, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Wört;

Mittelbereich Heidenheim

Dischingen, Gerstetten, Giengen an der Brenz, Heidenheim an der Brenz, Herbrechtingen, Hermaringen, Königsbrunn, Nattheim, Niederstotzingen, Sontheim an der Brenz, Steinheim am Albuch;

Mittelbereich Schwäbisch Gmünd

Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten;

in der **Region Mittlerer Oberrhein** zum

Mittelbereich Baden-Baden

Baden-Baden, Hügelsheim, Sinzheim;

grenzüberschreitende Verflechtungen mit dem Nord-Elsass sind zu berücksichtigen;

Mittelbereich Bretten

Bretten, Gondelsheim, Kürnbach, Oberderdingen, Sulzfeld, Zaisenhausen;

Mittelbereich Bruchsal

Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kraichtal, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel;

Mittelbereich Bühl

Bühl, Bühlertal, Lichtenau, Ottersweier, Rheinmünster;

grenzüberschreitende Verflechtungen mit dem Nord-Elsass sind zu berücksichtigen;

Mittelbereich Ettlingen

Ettlingen, Karlsbad, Malsch, Marxzell, Waldbrunn;

Mittelbereich Gaggenau/Gernsbach

Forbach, Gaggenau, Gernsbach, Loffenau, Weisenbach;

Mittelbereich Karlsruhe

Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Graben-Neudorf, Karlsruhe, Linkenheim-Hochstetten, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Walzbachtal, Weingarten (Baden);

Verflechtungen von Gemeinden in Rheinland-Pfalz und im Nord-Elsass mit dem Oberzentrum Karlsruhe sind zu berücksichtigen;

Mittelbereich Rastatt

Au am Rhein, Bietigheim, Bischweier, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Iffezheim, Kuppenheim, Muggensturm, Ötigheim, Rastatt, Steinmauern;
grenzüberschreitende Verflechtungen mit dem Nord-Elsass sind zu berücksichtigen;

in der **Region Unterer Neckar** zum

Mittelbereich Buchen

Adelsheim, Buchen (Odenwald), Hardheim, Höpfingen, Mudau, Osterburken, Ravenstein, Rosenberg, Seckach, Walldürn;

Mittelbereich Eberbach**

Eberbach, Schönbrunn;
Verflechtungen von Gemeinden in Hessen mit dem Mittelzentrum Eberbach sind zu berücksichtigen;

Mittelbereich Heidelberg

Bammental, Dossenheim, Eppelheim, Gaiberg, Heddesbach, Heidelberg, Heiligkreuzsteinach, Leimen, Neckargemünd, Nußloch, Sandhausen, Schönau, Schriesheim, Wiesenbach, Wilhelmsfeld;
Verflechtungen von Gemeinden in Hessen mit dem Oberzentrum Heidelberg sind zu berücksichtigen;

Mittelbereich Mannheim

Edingen-Neckarhausen, Heddesheim, Ilvesheim, Ladenburg, Mannheim;
Verflechtungen von Gemeinden in Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg mit dem Oberzentrum Mannheim/(Ludwigshafen am Rhein) sind zu berücksichtigen;

Mittelbereich Mosbach**

Aglasterhausen, Billigheim, Elztal, Fahrenbach, Haßmersheim, Hüffenhardt, Limbach, Mosbach, Neckarzimmern, Neunkirchen, Obrigheim, Schefflenz, Schwarzach;

Mittelbereich Schwetzingen

Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen;

Mittelbereich Sinsheim

Angelbachtal, Epfenbach, Eschelbronn, Helmstadt-Bargen, Lobbach, Mauer, Meckesheim, Neckarschofsheim, Neidenstein, Reichartshausen, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Zuzenhausen;

Mittelbereich Weinheim

Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Laudenbach, Weinheim;
Verflechtungen von Gemeinden in Hessen mit dem Mittelzentrum Weinheim sind zu berücksichtigen;

Mittelbereich Wiesloch/Walldorf

Dielheim, Malsch, Mühlhausen, Rauenberg, St. Leon-Rot, Walldorf, Wiesloch;

** Die Grenze zwischen den Mittelbereichen Eberbach und Mosbach ist im Bereich der Gemeinden Binau, Neckargerach, Waldbrunn und Zwingenberg (alle Neckar-Odenwald-Kreis) offen gelassen. Die beidseitigen Verflechtungen mit den Mittelzentren Eberbach und Mosbach sind zu berücksichtigen.

in der **Region Nordschwarzwald** zum

Mittelbereich Bad Wildbad

Bad Herrenalb, Bad Wildbad, Dobel, Enzklösterle, Höfen an der Enz, Schömborg;
Verflechtungen der Gemeinden Bad Herrenalb und Dobel mit dem Mittelzentrum Ettlingen (Region Mittlerer Oberrhein) sind zu berücksichtigen;

Mittelbereich Calw

Althengstett, Bad Liebenzell, Bad Teinach-Zavelstein, Calw, Gechingen, Neubulach, Neuweiler, Oberreichenbach, Ostelsheim, Simmozheim, Unterreichenbach;

Mittelbereich Freudenstadt

Alpirsbach, Bad Rippoldsau-Schapbach, Baiersbronn, Betzweiler-Wäldle, Dornstetten, Freudenstadt, Glatten, Grömbach, Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Seewald, Waldachtal, Wörnersberg;

Mittelbereich Horb

Empfingen, Eutingen im Gäu, Horb am Neckar;

Mittelbereich Mühlacker

Illingen, Knittlingen, Maulbronn, Mühlacker, Ötisheim, Sternenfeld;
Verflechtungen der Gemeinde Knittlingen mit dem Mittelzentrum Bretten (Region Mittlerer Oberrhein) sind zu berücksichtigen;

Mittelbereich Nagold

Altensteig, Ebhausen, Egenhausen, Haiterbach, Nagold, Rohrdorf, Simmersfeld, Wildberg;

Mittelbereich Pforzheim

Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Friolzheim, Heimsheim, Ispringen, Kämpfelbach, Keltern, Kieselbronn, Königsbach-Stein, Mönsheim, Neuenbürg, Neuhausen, Neulingen, Niefern-Öschelbronn, Ölbronn-Dürrn, Pforzheim, Remchingen, Straubenhardt, Tiefenbronn, Wiernsheim, Wimsheim, Wurmberg;
Verflechtungen der Gemeinde Neulingen mit dem Mittelzentrum Bretten (Region Mittlerer Oberrhein) sind zu berücksichtigen;

in der **Region Südlicher Oberrhein** zum

Mittelbereich Achern

Achern, Kappelrodeck, Lauf, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Sasbach, Sasbachwalden, Seebach;

Mittelbereich Bad Krozingen/Staufen

Bad Krozingen, Bollschweil, Ehrenkirchen, Hartheim, Münstertal/Schwarzwald, Pfaffenweiler, Staufen im Breisgau;

Mittelbereich Breisach

Breisach am Rhein, Ihringen, Merdingen, Vogtsburg im Kaiserstuhl;
grenzüberschreitende Verflechtungen mit dem Elsass sind zu berücksichtigen;

Mittelbereich Emmendingen

Bahlingen am Kaiserstuhl, Denzlingen, Emmendingen, Endingen am Kaiserstuhl, Forchheim, Freiamt, Herbolzheim, Kenzingen, Malterdingen, Reute, Rheinhausen, Riegel am Kaiserstuhl, Sasbach am Kaiserstuhl, Sexau, Teningen, Vörstetten, Weisweil, Wyhl am Kaiserstuhl;

Mittelbereich Freiburg

Au, Bötzingen, Buchenbach, Ebringen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Freiburg im Breisgau, Glottertal, Gottenheim, Gundelfingen, Heuweiler, Horben, Kirchzarten, March, Merzhausen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schallstadt, Sölden, Stegen, Umkirch, Wittnau;

Mittelbereich Haslach/Hausach/Wolfach

Fischerbach, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Mühlentbach, Oberwolfach, Steinach, Wolfach;

Mittelbereich Kehl

Kehl, Rheinau, Willstätt;

grenzüberschreitende Verflechtungen mit dem Raum Strasbourg sind zu berücksichtigen;

Mittelbereich Lahr

Ettenheim, Friesenheim, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meßenheim, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach;

Mittelbereich Müllheim***

Auggen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Heitersheim, Müllheim, Neuenburg am Rhein, Sulzburg;

grenzüberschreitende Verflechtungen mit dem Elsass sind zu berücksichtigen;

Mittelbereich Offenburg

Appenweier, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Schutterwald, Zell am Harmersbach;

grenzüberschreitende Verflechtungen mit dem Raum Strasbourg sind zu berücksichtigen;

Mittelbereich Titisee-Neustadt

Breitnau, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee, Titisee-Neustadt;

Mittelbereich Waldkirch

Biederbach, Elzach, Gutach im Breisgau, Simonswald, Waldkirch, Winden im Elztal;

in der **Region Schwarzwald-Baar-Heuberg** zum

Mittelbereich Donaueschingen

Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Hüfingen;

Mittelbereich Rottweil

Bösingen, Deißlingen, Dietingen, Dornhan, Epfendorf, Fluorn-Winzeln, Oberndorf am Neckar, Rottweil, Sulz am Neckar, Villingendorf, Vöhringen, Wellendingen, Zimmern ob Rottweil;

*** Die Grenze zwischen den Mittelbereichen Müllheim (Region Südlicher Oberrhein) und Lörrach/Weil (Region Hochrhein-Bodensee) ist im Bereich der Gemeinden Bad Bellingen und Schliengen (beide Landkreis Lörrach) offen gelassen. Die ausgeprägten Verflechtungen beider Gemeinden mit dem Mittelzentrum Müllheim sind zu berücksichtigen.

Mittelbereich Schramberg

Aichhalden, Dunningen, Eschbronn, Hardt, Lauterbach, Schenkenzell, Schiltach, Schramberg, Tennenbronn;

Mittelbereich Tuttlingen

Aldingen, Balgheim, Bärenthal, Böttingen, Bubsheim, Buchheim, Deilingen, Denkingen, Dürbheim, Durchhausen, Egesheim, Emmingen-Liptingen, Fridingen an der Donau, Frittlingen, Geisingen, Gosheim, Gunningen, Hausen ob Verena, Immendingen, Irndorf, Königsheim, Kolbingen, Mahlsetten, Mühlheim an der Donau, Neuhausen ob Eck, Reichenbach am Heuberg, Renquishausen, Rietheim-Weilheim, Seitingen-Oberflacht, Spaichingen, Talheim, Trossingen, Tuttlingen, Wehingen, Wurmlingen;

Mittelbereich Villingen-Schwenningen

Bad Dürrheim, Brigachtal, Dauchingen, Furtwangen im Schwarzwald, Gütenbach, Königsfeld im Schwarzwald, Mönchweiler, Niedereschach, St. Georgen im Schwarzwald, Schönwald im Schwarzwald, Schonach im Schwarzwald, Triberg im Schwarzwald, Tuningen, Unterkirnach, Villingen-Schwenningen, Vöhrenbach;

in der **Region Hochrhein-Bodensee** zum

Mittelbereich Bad Säckingen

Bad Säckingen, Görwihl, Herrischried, Laufenburg (Baden), Murg, Rickenbach, Wehr;
grenzüberschreitende Verflechtungen mit dem Kanton Aargau sind zu berücksichtigen;

Mittelbereich Konstanz

Allensbach, Konstanz, Reichenau;
grenzüberschreitende Verflechtungen mit dem Kanton Thurgau sind zu berücksichtigen;

Mittelbereich Lörrach/Weil***

Binzen, Efringen-Kirchen, Eimeldingen, Fischingen, Inzlingen, Kandern, Lörrach, Malsburg-Marzell, Rümelingen, Schallbach, Steinen, Weil am Rhein, Wittlingen;
grenzüberschreitende Verflechtungen mit den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie mit dem Elsass sind zu berücksichtigen;

Mittelbereich Radolfzell

Gaienhofen, Moos, Öhningen, Radolfzell am Bodensee;
grenzüberschreitende Verflechtungen mit den Kantonen Schaffhausen und Thurgau sind zu berücksichtigen;

Mittelbereich Rheinfelden

Grenzach-Wyhlen, Rheinfelden (Baden), Schwörstadt;
grenzüberschreitende Verflechtungen mit den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind zu berücksichtigen;

Mittelbereich Schopfheim

Aitern, Böllen, Bürchau, Elbenschwand, Fröhnd, Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Maulburg, Neuenweg, Raich, Sallneck, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Schopfheim, Tegernau, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden, Wies, Wieslet, Zell im Wiesental;

*** Die Grenze zwischen den Mittelbereichen Lörrach/Weil (Region Hochrhein-Bodensee) und Müllheim (Region Südlicher Oberrhein) ist im Bereich der Gemeinden Bad Bellingen und Schliengen (beide Landkreis Lörrach) offen gelassen. Die ausgeprägten Verflechtungen beider Gemeinden mit dem Mittelzentrum Müllheim sind zu berücksichtigen.

Mittelbereich Singen

Aach, Büsingen am Hochrhein, Engen, Gailingen am Hochrhein, Gottmadingen, Hilzingen, Mühlhausen-Ehingen, Rielasingen-Worblingen, Singen (Hohentwiel), Steißlingen, Tengen, Volkertshausen; grenzüberschreitende Verflechtungen mit den Kantonen Schaffhausen und Thurgau sind zu berücksichtigen;

Mittelbereich Stockach

Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Hohenfels, Mühlingen, Orsingen-Nenzingen, Stockach;

Mittelbereich Waldshut-Tiengen

Albbruck, Bernau im Schwarzwald, Bonndorf im Schwarzwald, Dachsberg (Südschwarzwald), Dettighofen, Dogern, Eggingen, Grafenhausen, Häusern, Höchenschwand, Hohentengen am Hochrhein, Ibach, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lauchringen, Lottstetten, St. Blasien, Stühlingen, Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf, Waldshut-Tiengen, Weilheim, Wutach, Wutöschingen; grenzüberschreitende Verflechtungen mit den Kantonen Aargau, Schaffhausen und Zürich sind zu berücksichtigen;

in der **Region Neckar-Alb** zum

Mittelbereich Albstadt

Albstadt, Bitz, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Straßberg, Winterlingen;

Mittelbereich Balingen

Balingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Hausen am Tann, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Weilen unter den Rinnen, Zimmern unter der Burg;

Mittelbereich Hechingen

Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Haigerloch, Hechingen, Jungingen, Rangendingen;

Mittelbereich Metzingen

Bad Urach, Dettingen an der Erms, Grabenstetten, Grafenberg, Hülben, Metzingen, Riederich, Römerstein;

Mittelbereich Münsingen

Engstingen, Gomadingen, Hayingen, Hohenstein, Mehrstetten, Münsingen, Pfronstetten, St. Johann, Trochtelfingen, Zwiefalten, Gutsbezirk Münsingen;

Mittelbereich Reutlingen

Eningen unter Achalm, Lichtenstein, Pfullingen, Pliezhausen, Reutlingen, Sonnenbühl, Walddorfhäslach, Wannweil;

Mittelbereich Rottenburg

Hirrlingen, Neustetten, Rottenburg am Neckar, Starzach;

Mittelbereich Tübingen

Ammerbuch, Bodelshausen, Dettenhausen, Dußlingen, Gomaringen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen, Mössingen, Nehren, Otterdingen, Tübingen;

in der **Region Donau-Iller** zum

Mittelbereich Biberach

Attenweiler, Bad Schussenried, Berkheim, Biberach an der Riß, Dettingen an der Iller, Eberhardzell, Erlenmoos, Erolzheim, Gutenzell-Hürbel, Hochdorf, Ingoldingen, Kirchberg an der Iller, Kirchdorf an der Iller, Maselheim, Mittelbiberach, Ochsenhausen, Rot an der Rot, Schemmerhofen, Steinhausen an der Rottum, Tannheim, Ummendorf, Warthausen;

Verflechtungen von Gemeinden im östlichen Mittelbereich mit dem Oberzentrum Memmingen sind zu berücksichtigen;

Mittelbereich Blaubeuren/Laichingen

Berghülen, Blaubeuren, Heroldstatt, Laichingen, Merklingen, Nellingen, Schelklingen, Westerheim;

Mittelbereich Ehingen

Allmendingen, Altheim, Ehingen (Donau), Emeringen, Emerkingen, Griesingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Lauterach, Munderkingen, Oberdischingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öpfingen, Rechtenstein, Rottenacker, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen;

Mittelbereich Laupheim

Achstetten, Burgrieden, Laupheim, Mietingen, Schwendi, Wain;

Mittelbereich Riedlingen

Alleshausen, Allmannsweiler, Altheim, Bad Buchau, Betzenweiler, Dürmentingen, Dürnau, Ertingen, Kanzach, Langenenslingen, Moosburg, Oggelshausen, Riedlingen, Seekirch, Tiefenbach, Unlingen, Uttenweiler;

Mittelbereich Ulm

Altheim (Alb), Amstetten, Asselfingen, Ballendorf, Balzheim, Beimerstetten, Bernstadt, Blaustein, Börslingen, Breitingen, Dietenheim, Dornstadt, Erbach, Holzkirch, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Langanau, Lonsee, Neenstetten, Nerenstetten, Öllingen, Rammingen, Schnürpflingen, Setzingen, Staig, Ulm, Weidenstetten, Westerstetten;

Verflechtungen von Gemeinden in Bayern mit dem Oberzentrum Ulm/Neu-Ulm sind zu berücksichtigen;

in der **Region Bodensee-Oberschwaben** zum

Mittelbereich Bad Saulgau

Altshausen, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Guggenhausen, Herbertingen, Hoßkirch, Königseggwald, Ostrach, Riedhausen, Bad Saulgau, Unterwaldhausen;

Mittelbereich Bad Waldsee

Aulendorf, Bad Waldsee, Bergatreute;

Mittelbereich Friedrichshafen

Bermatingen, Deggenhausertal, Eriskirch, Friedrichshafen, Immenstaad am Bodensee, Kressbronn am Bodensee, Langenargen, Markdorf, Meckenbeuren, Neukirch, Oberteuringen, Tettnang;

Mittelbereich Leutkirch

Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Isny im Allgäu, Leutkirch im Allgäu;

Verflechtungen von Gemeinden mit dem Oberzentrum Memmingen sind zu berücksichtigen;

Mittelbereich Pfullendorf

Herdwangen-Schönach, Illmensee, Leibertingen, Meßkirch, Pfullendorf, Sauldorf, Wald;

Mittelbereich Ravensburg/Weingarten

Baienfurt, Baindt, Berg, Bodnegg, Fronreute, Grünkraut, Horgenzell, Ravensburg, Schlier, Vogt, Waldburg, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende;

Mittelbereich Sigmaringen

Beuron, Bingen, Gammertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Mengen, Neufra, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt;

Mittelbereich Überlingen

Daisendorf, Frickingen, Hagnau am Bodensee, Heiligenberg, Meersburg, Owingen, Salem, Sipplingen, Stetten, Überlingen, Uhltingen-Mühlhofen;

Mittelbereich Wangen

Achberg, Amtzell, Argenbühl, Kißlegg, Wangen im Allgäu;

Verflechtungen von Gemeinden in Bayern mit dem Mittelzentrum Wangen sind zu berücksichtigen.

Zu 2.6 Entwicklungsachsen

Landesentwicklungsachsen

Region Stuttgart

- a) Stuttgart - Ludwigsburg/Kornwestheim – Bietigheim-Bissingen/Besigheim - Vaihingen an der Enz (- Mühlacker),
- b) Stuttgart - Ludwigsburg/Kornwestheim – Bietigheim-Bissingen/Besigheim (- Heilbronn),
- c) Stuttgart - Waiblingen/Fellbach - Backnang (- Schwäbisch Hall),
- d) Stuttgart - Waiblingen/Fellbach - Schorndorf (- Schwäbisch Gmünd),
- e) Stuttgart - Esslingen am Neckar - Plochingen - Göppingen - Geislingen an der Steige (- Ulm/Neu-Ulm),
- f) Stuttgart - Esslingen am Neckar - Plochingen - Nürtingen (- Metzingen),
- g) Stuttgart (- Reutlingen/Tübingen),
- h) Stuttgart - Böblingen/Sindelfingen - Herrenberg (- Horb am Neckar),
- i) Stuttgart - Leonberg (- Calw),
- j) Herrenberg (- Nagold);

Region Franken

- a) Heilbronn (- Sinsheim),
- b) Heilbronn - Neckarsulm (- Mosbach),
- c) Heilbronn - Neckarsulm (- Adelsheim/Osterburken) - Tauberbischofsheim (- Würzburg),
- d) Heilbronn - Öhringen - Schwäbisch Hall - Crailsheim (- Feuchtwangen),
- e) Heilbronn (- Bietigheim-Bissingen/Besigheim),
- f) Heilbronn (- Bretten),
- g) Tauberbischofsheim (- Walldürn/Hardheim),
- h) (Marktheidenfeld -) Wertheim (- Miltenberg),
- i) Wertheim - Tauberbischofsheim - Bad Mergentheim - Crailsheim (- Ellwangen [Jagst]),
- j) Schwäbisch Hall (- Backnang);

Region Ostwürttemberg

- a) (Schorndorf -) Schwäbisch Gmünd - Aalen (- Nördlingen),
- b) (Crailsheim -) Ellwangen (Jagst) - Aalen - Heidenheim an der Brenz - Giengen an der Brenz (- Ulm/Neu-Ulm),
- c) Giengen an der Brenz (- Dillingen an der Donau);

Region Mittlerer Oberrhein

- a) Karlsruhe (- Schwetzingen),
- b) Karlsruhe - Bruchsal (- Wiesloch/Walldorf),
- c) Karlsruhe - Bretten (- Heilbronn),
- d) Karlsruhe (- Pforzheim),
- e) Karlsruhe - Rastatt - Gaggenau/Gernsbach (- Freudenstadt),
- f) Karlsruhe - Rastatt - Baden-Baden - Bühl (- Achern),
- g) Karlsruhe (- Wörth am Rhein),
- h) Bruchsal - Bretten (- Mühlacker);

Region Unterer Neckar

- a) (Ludwigshafen am Rhein/)Mannheim (- Darmstadt),
- b) (Ludwigshafen am Rhein/)Mannheim - Heidelberg,
- c) (Ludwigshafen am Rhein/)Mannheim - Schwetzingen (- Karlsruhe),
- d) Heidelberg - Weinheim (- Darmstadt),
- e) Heidelberg - Neckargemünd - Eberbach - Mosbach (- Neckarsulm),
- f) Heidelberg - Neckargemünd - Meckesheim - Sinsheim (- Heilbronn),
- g) Heidelberg - Wiesloch/Walldorf (- Bruchsal),
- h) Meckesheim - Mosbach - Adelsheim/Osterburken - Buchen (Odenwald) - Walldürn/Hardheim (- Tauber-bischofsheim),
- i) Walldürn/Hardheim (- Miltenberg),
- j) (Neckarsulm -) Adelsheim/Osterburken (- Tauberbischofsheim);

Region Nordschwarzwald

- a) Pforzheim (- Karlsruhe),
- b) Pforzheim - Mühlacker (- Vaihingen an der Enz),
- c) Pforzheim - Calw - Nagold - Horb am Neckar,
- d) Mühlacker (- Bretten),
- e) Calw (- Leonberg - Stuttgart),
- f) Nagold (- Herrenberg),
- g) (Herrenberg -) Horb am Neckar (- Rottweil),
- h) (Haslach im Kinzigtal/Hausach/Wolfach -) Freudenstadt - Horb am Neckar (- Rottenburg am Neckar),
- i) Freudenstadt (- Gaggenau/Gernsbach);

Region Südlicher Oberrhein

- a) Freiburg im Breisgau - Emmendingen - Lahr/Schwarzwald - Offenburg,
- b) Freiburg im Breisgau - Waldkirch - Haslach im Kinzigtal/Hausach/Wolfach (- Freudenstadt),
- c) Freiburg im Breisgau - Titisee-Neustadt (- Donaueschingen),
- d) Freiburg im Breisgau - Bad Krozingen/Staufen im Breisgau - Müllheim (- Lörrach/ Weil am Rhein),
- e) Freiburg im Breisgau - Breisach am Rhein (- Colmar),
- f) Offenburg - Kehl (- Strasbourg),
- g) Offenburg - Achern (- Bühl),
- h) Offenburg - Haslach im Kinzigtal/Hausach/Wolfach (- Villingen-Schwenningen);

Region Schwarzwald-Baar-Heuberg

- a) Villingen-Schwenningen - Rottweil (- Horb am Neckar),
- b) Villingen-Schwenningen - Rottweil (- Balingen),
- c) Villingen-Schwenningen - Donaueschingen - Geisingen/ Immendingen - Tuttlingen (- Meßkirch),
- d) Villingen-Schwenningen - Donaueschingen - Geisingen/Immendingen (- Singen [Hohentwiel]),
- e) Villingen-Schwenningen - Donaueschingen (- Schaffhausen),
- f) Villingen-Schwenningen - Donaueschingen (- Titisee-Neustadt),
- g) Villingen-Schwenningen (- Haslach im Kinzigtal/Hausach/Wolfach),
- h) Rottweil - Tuttlingen;

Region Hochrhein-Bodensee

- a) Konstanz - Radolfzell am Bodensee - Singen (Hohentwiel) (- Geisingen/Immendingen),
- b) Konstanz (- Friedrichshafen/Ravensburg/Weingarten),
- c) Konstanz (- Zürich),
- d) Lörrach/Weil am Rhein (- Müllheim),
- e) Lörrach/Weil am Rhein - Rheinfelden (Baden) - Bad Säckingen - Waldshut-Tiengen (- Schaffhausen),
- f) Lörrach/Weil am Rhein (- Basel),
- g) Singen (Hohentwiel) (- Schaffhausen - Zürich),
- h) Singen (Hohentwiel) - Stockach (- Überlingen),
- i) Stockach (- Meßkirch);

Region Neckar-Alb

- a) Reutlingen/Tübingen (- Stuttgart),
- b) Reutlingen/Tübingen - Metzingen (- Nürtingen),
- c) Reutlingen/Tübingen (- Riedlingen),
- d) Reutlingen/Tübingen - Hechingen - Balingen - Albstadt (- Sigmaringen),
- e) Reutlingen/Tübingen - Hechingen - Balingen (- Rottweil),
- f) Reutlingen/Tübingen - Rottenburg am Neckar (- Horb am Neckar);

Region Donau-Iller

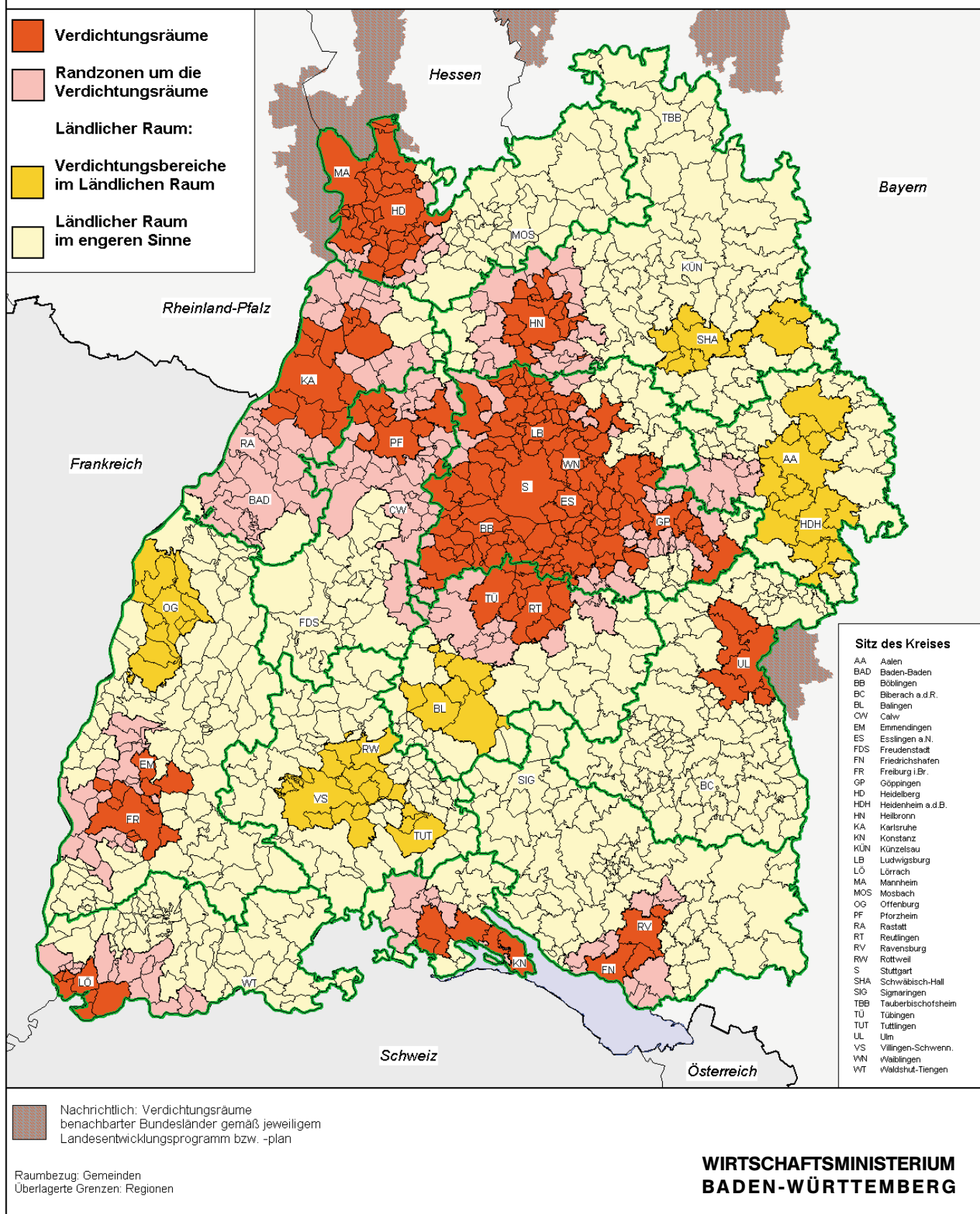
- a) Ulm/(Neu-Ulm) (- Geislingen an der Steige),
- b) Ulm/(Neu-Ulm) (- Giengen an der Brenz),
- c) Ulm/(Neu-Ulm) (- Günzburg/Leipheim),
- d) Ulm/(Neu-Ulm) (- Memmingen),
- e) Ulm/(Neu-Ulm) - Laupheim - Biberach an der Riß (- Bad Waldsee),
- f) Ulm/(Neu-Ulm) - Ehingen (Donau) - Riedlingen (- Herbertingen),
- g) (Reutlingen/Tübingen -) Riedlingen - Biberach an der Riß (- Memmingen);

Region Bodensee-Oberschwaben

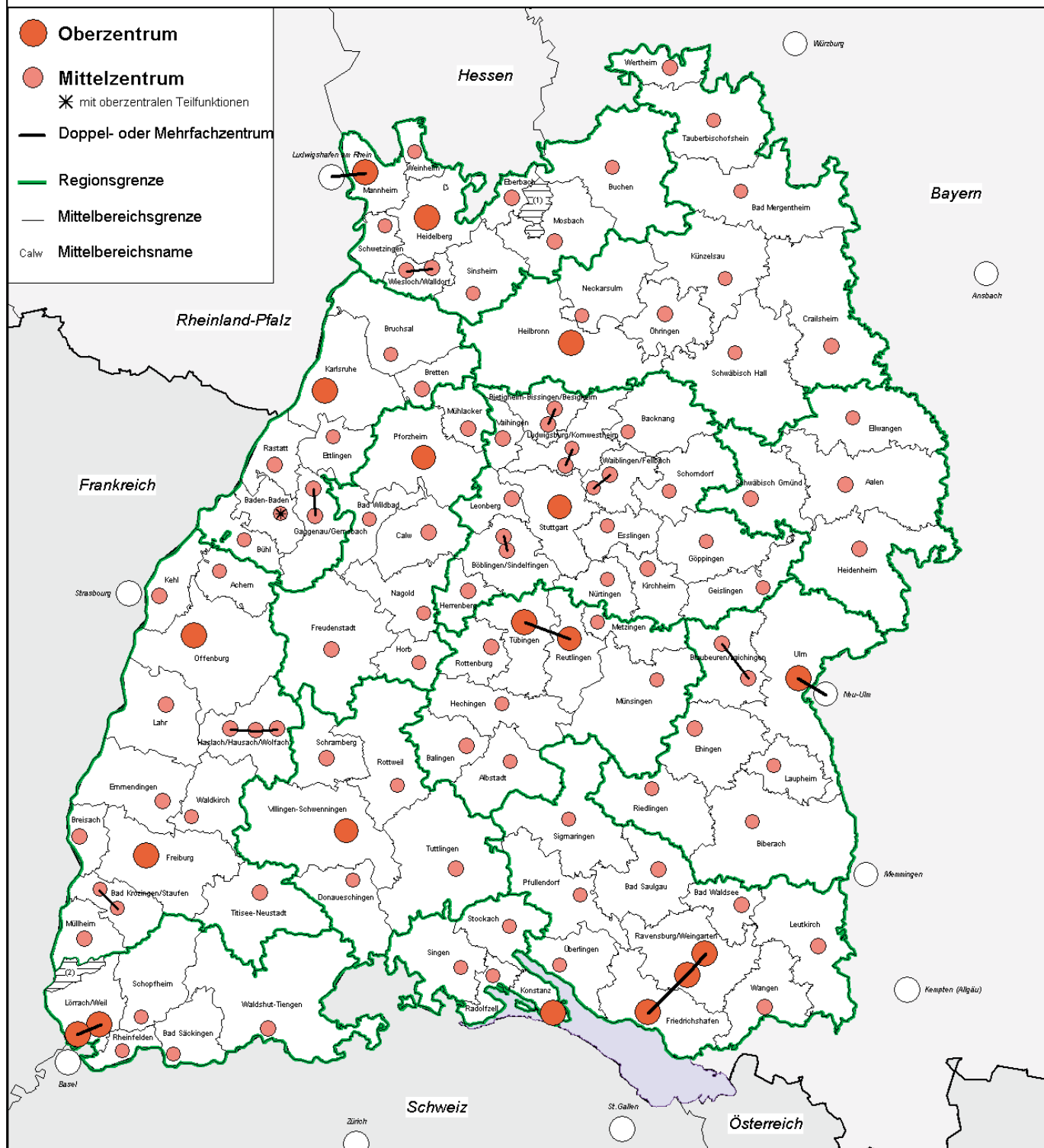
- a) Friedrichshafen/Ravensburg/Weingarten - Bad Saulgau - Herbertingen - Mengen - Sigmaringen (- Albstadt),
- b) Friedrichshafen/Ravensburg/Weingarten - Bad Waldsee (- Biberach an der Riß),
- c) Friedrichshafen/Ravensburg/Weingarten (- Lindau [Bodensee]),
- d) Friedrichshafen/Ravensburg/Weingarten (- Konstanz - Zürich),
- e) Friedrichshafen/Ravensburg/Weingarten - Überlingen (- Stockach),
- f) (Lindau [Bodensee] -) Wangen im Allgäu - Leutkirch im Allgäu (- Memmingen),
- g) (Tuttlingen -) Meßkirch - Mengen - Herbertingen (- Riedlingen),
- h) Meßkirch (- Stockach).

LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2002 BADEN-WÜRTTEMBERG

Zu 2.1.1 Raumkategorien



- **Oberzentrum**
- **Mittelzentrum**
✱ mit oberzentralen Teilfunktionen
- **Doppel- oder Mehrfachzentrum**
- **Regionsgrenze**
- **Mittelbereichsgrenze**
- **Mittelbereichsname**



☐ Nachrichtlich: Oberzentren benachbarter Bundesländer gemäß jeweiligem Landesentwicklungsprogramm bzw. -plan und Städte im benachbarten Ausland mit vergleichbarer Zentralität

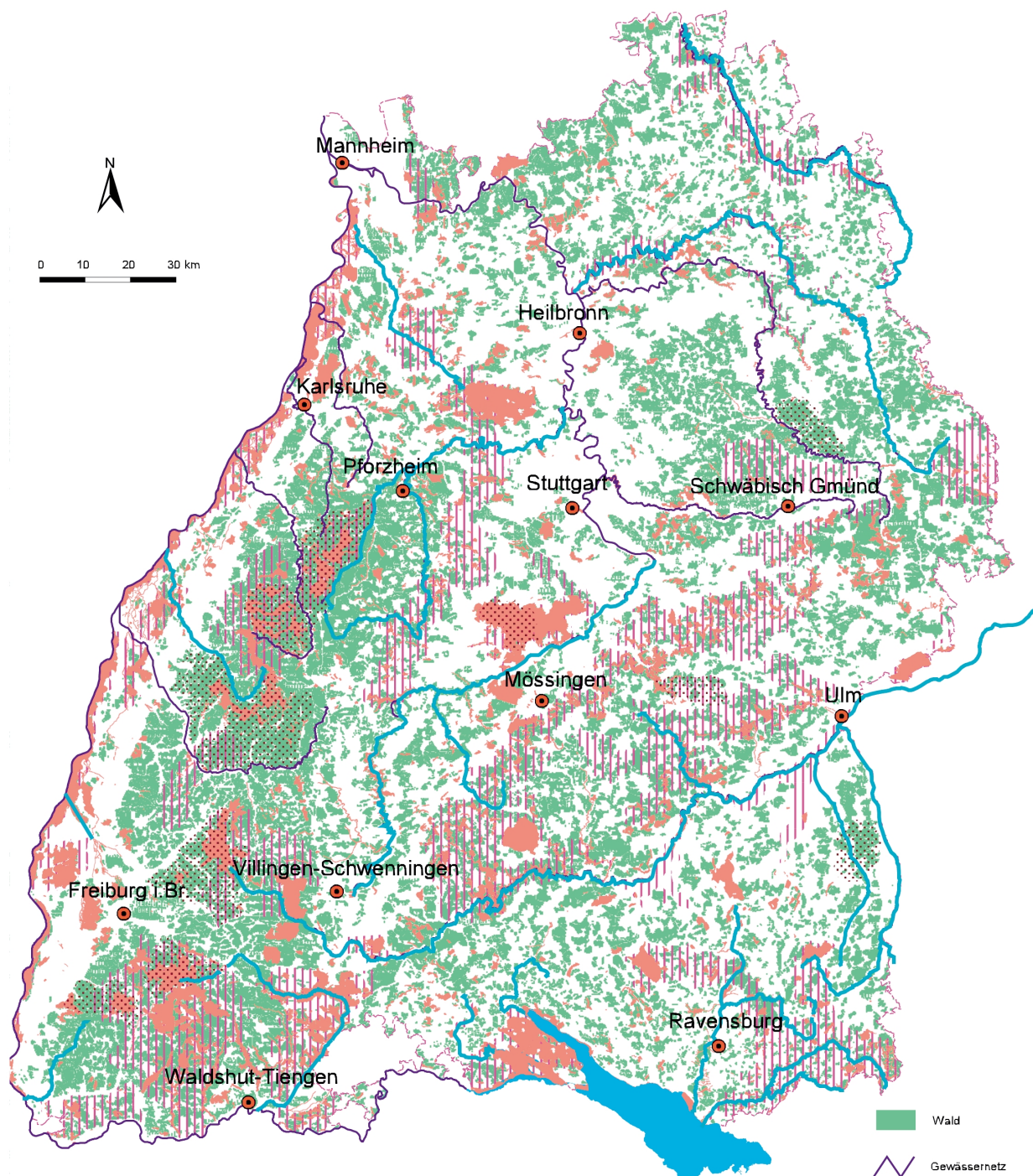
 Offen gehaltene Mittelbereichsgrenze im Bereich Neckargerach-Waldbrunn (1) und Schliengen/Bad Bellingen (2)

**WIRTSCHAFTSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG**

**WIRTSCHAFTSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG**

LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2002 BADEN-WÜRTTEMBERG

Zu 5.1.2 Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume



 Gebiete, die Teil des künftigen, europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes 'Natura 2000' sind. (Stand: Meldung des Landes vom März 2001 an das Bundesamt für Naturschutz)

 Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbundes und im Hinblick auf die Kohärenz eines europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen.

 Unzerschnittene Räume mit hohem Wald- oder Biotopanteil mit einer Größe über 100 km²

 Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.

**LfU - Landesanstalt
für Umweltschutz
Baden-Württemberg**
Stand 07.2002

LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2002 BADEN-WÜRTTEMBERG

Zu 5.2.1 Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe

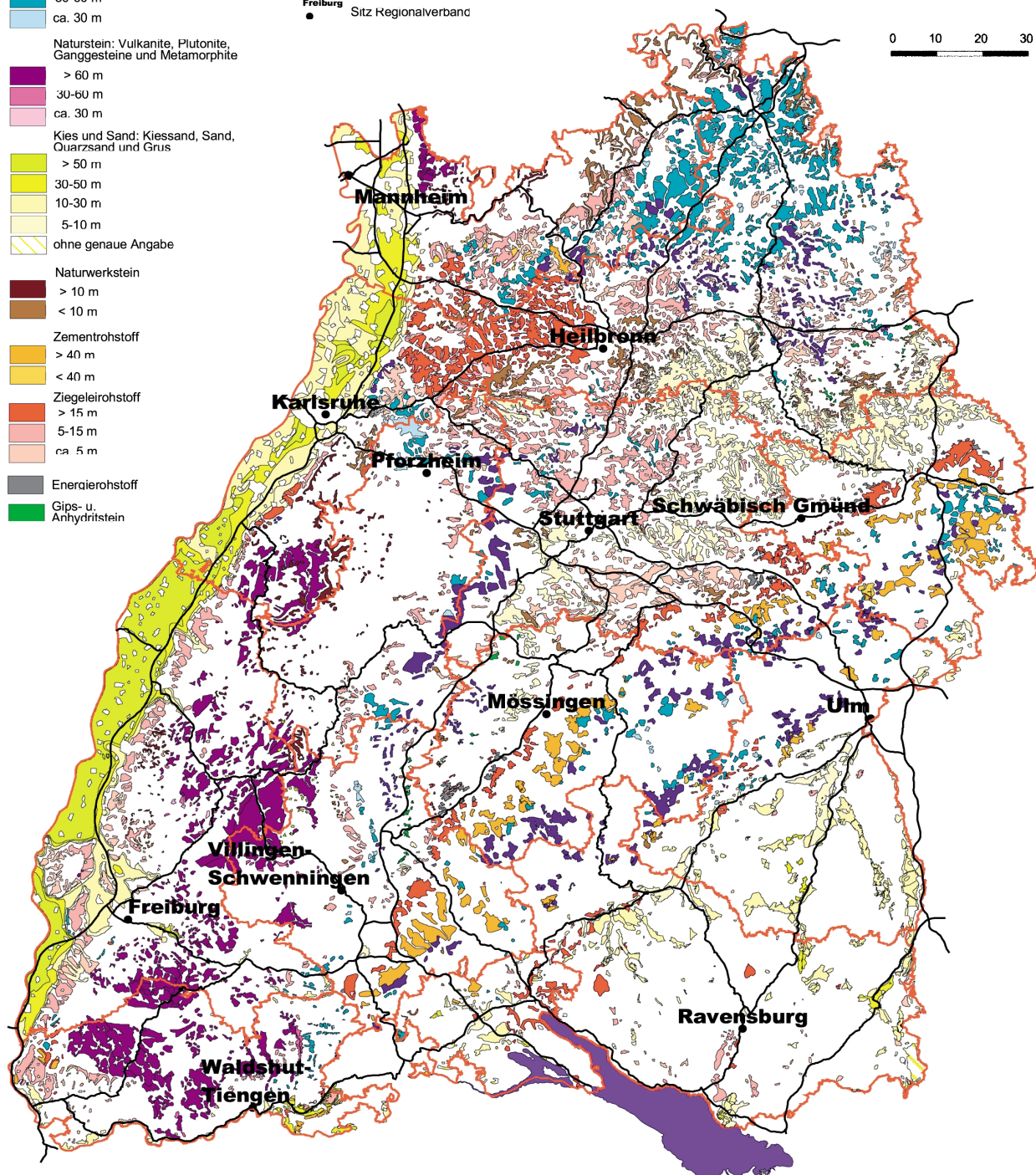
Legende

- Naturstein: Kalksteine
- > 60 m
 - 30-60 m
 - ca. 30 m
- Naturstein: Vulkanite, Plutonite, Ganggesteine und Metamorphite
- > 60 m
 - 30-60 m
 - ca. 30 m
- Kies und Sand: Kiessand, Sand, Quarzsand und Grus
- > 50 m
 - 30-50 m
 - 10-30 m
 - 5-10 m
 - ohne genaue Angabe
- Naturwerkstein
- > 10 m
 - < 10 m
- Zementrohstoff
- > 40 m
 - < 40 m
- Ziegeleirohstoff
- > 15 m
 - 5-15 m
 - ca. 5 m
- Energierohstoff
- Gips- u. Anhydritstein

- Hauptverkehrsstrasse
- Regionsgrenzen
- Freiburg
- Sitz Regionalverband



0 10 20 30 km



**III. Begründung der Plansätze
des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg**

1. *Leitbild der räumlichen Entwicklung*

Das dem Landesentwicklungsplan als Kapitel 1 vorangestellte Leitbild gibt die raumordnerischen Kernaussagen für die weitere Entwicklung des Landes und seiner Teilräume wieder und stellt einen Orientierungsrahmen für seine Konkretisierung und Umsetzung dar. Es enthält sowohl bewährte Zielsetzungen, die sich an der im Grundgesetz verankerten Forderung nach gleichwertigen Lebensverhältnissen und der historisch gewachsenen räumlichen Struktur des Landes orientieren, als auch Akzente wie den notwendigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung, die notwendige Stärkung der Teilräume als raumordnerische Handlungsebene und die grenzüberschreitende Kooperation im Zug der fortschreitenden Integration Europas, die den neuen Herausforderungen Rechnung tragen.

Das Leitbild richtet sich wie die folgenden Kapitel insbesondere an die Entscheidungsträger von Land, Regionen und Kommunen. Es ist dem Prinzip der Subsidiarität verpflichtet und stellt die bestehende Zuständigkeitsverteilung von Land, Regionen und Kommunen nicht in Frage.

Zu 1.1

Die fortschreitende Verstädterung und die Gefährdung wichtiger Lebensgrundlagen durch die zunehmenden Belastungen der Umwelt und den wachsenden Verbrauch von Landschaft, Energie, Rohstoffen und Wasser haben die Sicherung einer lebenswerten Zukunft in einer funktionsfähigen Umwelt zu einer zentralen, übergeordneten Aufgabe der Raumordnung gemacht. Eine Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt, Folgegenerationen angemessene Lebens- und Gestaltungsspielräume sichert und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt, wurde als Leitvorstellung sowohl im Raumordnungspolitischen Orientierungs- und Handlungsrahmen des Bundes als auch im Raumordnungsgesetz verankert. Insbesondere der 1992 auf der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro beschlossene Aktionsplan "Agenda 21" und die 1996 auf der Wertsiedlungskonferenz "Habitat II" in Istanbul verabschiedete "Lokale Agenda" haben hierzu wichtige Anstöße gegeben.

Zu 1.2

Im Vordergrund der räumlichen Entwicklung des Landes stehen weiterhin die Sicherung von Lebensqualität und Wohlstand und die Entfaltung der Persönlichkeit. Eines der wichtigsten Ziele der Landesentwicklung ergibt sich dabei aus der in Artikel 72 des Grundgesetzes verankerten Forderung nach gleichwertigen Lebensverhältnissen. Angestrebt wird eine ausgewogene räumliche Entwicklung, die alle Landesteile angemessen am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt teilhaben lässt und hilft, großräumige Entwicklungsunterschiede abzubauen.

Im Rahmen dieser Zielsetzung soll den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen sozialen und demografischen Gruppen der Bevölkerung Rechnung getragen und vor allem der Situation von Frauen, Familien mit Kindern sowie Menschen mit Behinderungen stärker entsprochen werden. Die Sicherung einer wohnortnahen Versorgung, die Bewahrung wohnortnaher Erholungsräume, die Schaffung familienfreundlicher Wohn- und Wohnumfeldbedingungen sowie die Ausrichtung neuer Bauflächen auf eine Bedienung durch öffentliche Verkehre sind anzustreben. Auch die aus der deutlich gestiegenen Lebenserwartung und der stark zurückgegangenen Geburtenrate resultierenden altersstrukturellen Verschiebungen sollen bei der weiteren räumlichen Entwicklung stärkere Berücksichtigung finden.

Zu 1.3

Die weitere Siedlungsentwicklung soll sich zur Vermeidung einer einseitigen Belastung der verdichteten Räume und zur Verbesserung der Entwicklungschancen ländlicher Gebiete stärker an der dezentralen

Raumstruktur des Landes orientieren. Dabei soll die Siedlungstätigkeit zur Sicherstellung einer angemessenen und wohnortnahen Versorgung mit Waren, Dienstleistungen und Arbeitsmöglichkeiten, zur Sicherung der Tragfähigkeit infrastruktureller Einrichtungen sowie zur Verhinderung einer ungeordneten Zersiedlung der freien Landschaft am Netz der Zentralen Orte ausgerichtet werden und im Interesse eines sparsamen Umgangs mit der freien Landschaft vorrangig in Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten konzentriert werden.

Zu 1.4

Die weitere bauliche Entwicklung der Städte und Gemeinden soll sich an ihren Aufgaben und dem vorausehbbaren Wohnraumbedarf der Bevölkerung orientieren. Ziel ist die Sicherung der Attraktivität der Kommunen als Wohn- und Arbeitsstandort sowie die Stärkung ihrer Bedeutung und Anziehungskraft für Erholung und Tourismus. Die städtebauliche Entwicklung soll an den gewachsenen Strukturen ausgerichtet werden. Die Stadt- und Ortszentren sind in ihrer Urbanität, Vitalität und Ausstrahlung zu stärken. In den innerstädtischen Bestandsgebieten gilt es, durch Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung, durch den Erhalt von Freiflächen für die Naherholung und andere Verbesserungen des Wohnumfelds die Wohnnutzung zu erhalten und attraktive Lebensräume zu schaffen, die heutigen Wohnansprüchen genügen. Dabei sollen Kulturdenkmale als prägende Elemente der Lebensumwelt des Menschen und der Kulturlandschaft so weit wie möglich erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Bei notwendigen Siedlungserweiterungen sind Abrundungen vorhandener Siedlungsgebiete sowie Flächen sparende Erschließungs- und Bauformen anzustreben. Im Rahmen dieser Zielsetzungen soll auch den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen sozialen und demografischen Gruppen der Bevölkerung und den demografischen Entwicklungstendenzen Rechnung getragen werden.

Zu 1.5 und 1.6

Zur langfristigen Sicherung von Wohlstand und Beschäftigung sollen Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Standorts Baden-Württemberg gestärkt und die wirtschaftliche Entwicklung gefördert werden. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sollen durch Bereitstellung moderner Infrastruktureinrichtungen, eine bedarfsgerechte Anbindung, Erschließung und Verflechtung der Teilräume und durch Stärkung „weicher“ Standortfaktoren unterstützt werden. Dabei sollen raumspezifische Bedürfnisse und Aufgaben berücksichtigt und Motorfunktionen Zentraler Orte gestärkt werden sowie Vernetzungen und komplementäre Ergänzungen angestrebt und Synergieeffekte genutzt werden. Zudem soll die Wirtschaft in ihrer Anpassung an die rasante technologische Entwicklung und die veränderten Marktstrukturen unterstützt und in ihrer Leistungsfähigkeit gestärkt werden. Wegen des Mangels an Bodenschätzen und der relativ einseitig ausgerichteten Wirtschaftsstruktur des Landes soll auf eine Stärkung der Verarbeitung und Veredlung sowie auf eine Weiterentwicklung des Dienstleistungsbereichs hingewirkt werden.

Zu 1.7

Die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen der 80er und 90er Jahre haben die Entwicklung des Landes und die räumlichen Verflechtungen stark beeinflusst. Das Verkehrsaufkommen hat sich deutlich erhöht; die Verkehrsbeziehungen und die Intensität der Verkehrsströme haben weiter zugenommen. Die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes muss zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes und der Standortattraktivität der Städte und Gemeinden an diese Veränderungen angepasst werden. Dazu soll insbesondere in den verkehrlich hoch belasteten Räumen die Verkehrsinfrastruktur unter Berücksichtigung der spezifischen Potenziale der verschiedenen Verkehrsträger bedarfsgerecht vernetzt und weiterentwickelt werden. Gleichzeitig ist auf eine Verminderung verkehrsbedingter Belastungen hinzuwirken und bei Siedlungserweiterungen eine Bedienung durch öffentliche Verkehre anzustreben.

Zu 1.8

Der Bedarf an Rohstoffen, Wasser und Energie wird trotz des Einsatzes Ressourcen sparender Technologien weiter zunehmen. Der Sicherung nutzungswürdiger Rohstoff- und Wasservorkommen und der lang-

fristigen Energieversorgung kommt daher für eine nachhaltige Entwicklung des Landes besondere Bedeutung zu. Zur Sicherung der Bedürfnisse künftiger Generationen gilt es auch, verstärkt darauf hinzuwirken, dass die Verwendung von Recycling-Material und der Anbau nachwachsender Rohstoffe weiter gesteigert werden. Ressourcen sparende Technologien, Einrichtungen und Kooperationen und der Einsatz von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien sollen durch die räumliche Planung nach wie vor gefördert werden. Beim Abbau und der Nutzung von Vorkommen, der Verwertung von Altstoffen und der Beseitigung von Abfällen sind räumliche Voraussetzungen für umweltverträgliche Lösungen anzustreben.

Zu 1.9

Der Schutz von Natur und Umwelt, d.h. ein sensibler Umgang mit der Landschaft und eine verantwortliche, an der Regenerationsfähigkeit und den Möglichkeiten der Kreislaufwirtschaft ausgerichtete Nutzung der Naturgüter, sollen oberstes Gebot aller räumlichen Planungen sein. Ziel ist es insbesondere, der Inanspruchnahme und Zersiedelung freier Landschaft durch verstärkte Innenentwicklung und Arrondierung entgegenzuwirken. Nicht vermeidbare Eingriffe sollen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau statt Neubau und Wiedernutzung von Brachflächen minimiert werden. Nicht mehr benötigte Siedlungs- und Verkehrsflächen sind zu renaturieren und belastete Freiräume dauerhaft aufzuwerten. Dabei sollen die im Umweltplan des Landes verankerten Qualitäts- und Handlungsziele berücksichtigt werden.

Zu 1.10

Obwohl die Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Zug des tiefgreifenden Strukturwandels in den vergangenen Jahrzehnten stark zurückgegangen ist und im Landesdurchschnitt weniger als 3 % der Erwerbstätigen im primären Sektor beschäftigt sind, kommt der Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg nach wie vor erhebliche Bedeutung zu. Sie besitzt durch die Produktion von Grundnahrungsmitteln, regionalen Spezialitäten und nachwachsenden Rohstoffen für die heimische Industrie vor allem für den Ländlichen Raum ein hohes Gewicht und durch ihre landespflegerischen Aufgaben und die wachsende Bedeutung einer nachhaltigen Bewirtschaftung ein erhebliches Entwicklungspotenzial. Sie stützt durch ihre vielfältigen Verflechtungen mit anderen Wirtschaftsbereichen zudem das Handwerk und das Dienstleistungsgewerbe und trägt damit auch zur Erhaltung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze bei.

Zu 1.11

Bei der weiteren räumlichen Entwicklung des Landes sollen die wirtschaftlichen, landschaftlichen, infrastrukturellen und kulturellen Entwicklungspotenziale der Regionen, Landkreise, Städte und Gemeinden genutzt und die Teilräume unter Einbeziehung der regionalen Akteure durch interkommunale und regionale Kooperationen als Planungs-, Ordnungs- und Handlungsebene gestärkt werden. Die bewährte historisch gewachsene Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur mit ihrer Vielzahl leistungsfähiger Zentren und Stadtregionen soll in ihrer Vielfalt erhalten und in ihren spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten gefördert werden. Die regionalen Zentren sind weiterzuentwickeln und im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen im schärfer gewordenen Standortwettbewerb in ihrer infrastrukturellen Ausstattung sowie verkehrlichen Anbindung und Erschließung an die gestiegenen Anforderungen anzupassen. Auch die Bildung regionaler Schwerpunkte mit komplementären Funktionen und sich ergänzenden Profilen soll zur Stärkung der dezentralen Siedlungsstruktur und zur Entwicklung der Teilräume unterstützt werden.

Zu 1.12

Nach der Öffnung der Grenzen in Europa und der Vollendung des europäischen Binnenmarkts ist die großräumige Einbindung Baden-Württembergs für die weitere Entwicklung des Landes von großer Bedeutung. Die zentrale Lage in Europa und die Grenzlage zu Frankreich und der Schweiz, die starke Exportabhängigkeit der heimischen Wirtschaft sowie die Motorfunktionen der Europäischen Metropolre-

gion Stuttgart und des Europäischen Verflechtungsraums Oberrhein unterstreichen diese entwicklungspolitische Zielsetzung.

Durch eine Vielzahl grenzüberschreitender Projekte und die Arbeit in grenzüberschreitenden Gremien und Institutionen wirkt das Land bereits aktiv den noch vorhandenen Nachteilen trennender Grenzen entgegen. Die Initiative der Europäischen Union und des Europarats für ein Europäisches Raumentwicklungskonzept, das den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, eine nachhaltige Entwicklung und eine ausgeglichene Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Raum zum Ziel hat, wird daher aus baden-württembergischer Sicht einhellig begrüßt.

2. Raumstruktur

2.1 Raumkategorien

Zu 2.1.1

Das Landesplanungsgesetz (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) sieht die Ausweisung von Raumkategorien im Landesentwicklungsplan vor. Die flächendeckende Gliederung des Landes in Raumkategorien nimmt auf großräumige Unterschiede der Siedlungsstruktur Bezug und dient vorrangig landesplanerischen und raumordnerischen Zwecken. Die Raumkategorien bilden ein Gebietsraster für teilraumspezifische Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans zur jeweils anzustrebenden räumlichen Entwicklung und zur Bewältigung der jeweiligen Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben. Die Ziele und Grundsätze für die Raumkategorien ergänzen die landesweit geltenden Zielsetzungen zur Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung. Sie geben einen Entwicklungsrahmen vor, der auf der regionalen und kommunalen Ebene auszuformen und zu konkretisieren ist (vgl. Plansatz 2.1.3).

Im Landesentwicklungsplan 1983 wurden die Raumkategorien Verdichtungsräume, Randzonen um die Verdichtungsräume und Ländlicher Raum ausgewiesen und innerhalb des Ländlichen Raums die Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum als Teilkategorie gesondert abgegrenzt. Der Ländliche Raum außerhalb der Verdichtungsgebiete wurde im Landesentwicklungsplan 1983 nicht näher charakterisiert, in der raumordnerischen Berichterstattung jedoch als Ländlicher Raum im engeren Sinn bezeichnet. Bei der gemeindeschaffen Ausweisung dieser Raumkategorien wurden die älteren Abgrenzungen des Landesentwicklungsplans 1971 weitgehend übernommen und lediglich dem durch die Gemeindereform veränderten Gebietsstand angepasst. Da die älteren Abgrenzungen anhand von Daten der sechziger Jahre erfolgten, gründeten die Ausweisungen des Landesentwicklungsplans 1983 empirisch im Wesentlichen noch auf den siedlungsstrukturellen Verhältnissen jener Zeit.

Seit den sechziger Jahren haben sich die raum- und siedlungsstrukturellen Verhältnisse erheblich verändert. Dazu trugen landesweite Entwicklungen wie die fortschreitende Motorisierung, der wirtschaftliche Strukturwandel und das starke Siedlungswachstum ebenso bei wie Tendenzen der räumlichen Siedlungsentwicklung, die im Landesentwicklungsbericht 1994 detailliert dargestellt sind und sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- In allen Raumkategorien, im Ländlichen Raum aber schwächer ausgeprägt, besteht ein Trend zur Suburbanisierung von Bevölkerung und Arbeitsplätzen aus den städtischen Zentren in deren Umlandbereiche, der zu zentrifugalen Umschichtungen und zu einer kleinräumigen Dekonzentration führt. Wesentliche Bestimmungsgründe der Suburbanisierung sind die Bauflächensituation, das Immobilien- und Mietpreisniveau sowie die Umwelt- und Wohnumfeldqualität.
- In den großen Verdichtungsräumen, besonders im Großraum Stuttgart, treten neben kleinräumigen Stadt-Umland-Verlagerungen auch räumlich weiter ausgreifende Randverlagerungen auf, die eine Ausweitung der Verdichtungsräume und "Überschwappeffekte" der Siedlungsdynamik in die Randzonen und in verdichtungsraumnahe Gebiete des Ländlichen Raums bewirken.
- Der Ländliche Raum weist außerhalb seiner Verdichtungsgebiete schon seit einiger Zeit eine überdurchschnittlich günstige Bevölkerungs-, Wohnungs- und Arbeitsplatzentwicklung auf und hat als Wohn- und Wirtschaftsstandort an Attraktivität gewonnen.
- Der räumliche und wirtschaftliche Strukturwandel geht mit einer Zunahme räumlicher Verflechtungen und einem wachsenden Leistungsaustausch zwischen den Teilräumen einher. Dies ist mit weiterem Verkehrswachstum und entsprechenden Umwelt- und Raumbeanspruchungen verbunden.

Die Zentrifugaleffekte der Suburbanisierung, die gestiegene Wohn- und Arbeitsplatzattraktivität des Ländlichen Raums, die Ausbreitung urbaner Lebensstile, die verbesserten Verkehrsverbindungen und intensiveren Verflechtungen und der wirtschaftliche Strukturwandel haben das Raumgefüge nachhaltig verändert. Die traditionelle strukturelle Polarität zwischen Stadt und Land löst sich immer mehr auf und das einstmals markante Gefälle zwischen "wachstumsdynamischen Verdichtungsräumen" und "entwicklungsschwachem Ländlichen Raum" flacht weiter ab.

Diesem raumstrukturellen Wandel und den veränderten raumordnerischen Anforderungen trägt der Landesentwicklungsplan durch eine Neuabgrenzung der Raumkategorien und eine Anpassung der landesplanerischen Zielsetzungen Rechnung.

Die Neuabgrenzung der Raumkategorien wurde auf Gemeindeebene in zwei Abgrenzungsschritten vorgenommen. Für den in das Anhörungsverfahren nach § 5 Abs. 2 und 3 des Landesplanungsgesetzes eingebrachten Fortschreibungsentwurf des Landesentwicklungsplans wurde zunächst eine Grobabgrenzung anhand objektiver Merkmale vorgenommen, die von den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten ausgeht und ergänzend auch funktionsräumliche Zusammenhänge in Stadt-Umland-Bereichen berücksichtigt. Zur Vermeidung von „Flickenteppichen“ und zur Gewährleistung flächenhafter, raumordnerisch bedeutsamer Gebietszusammenhänge wurden darüber hinaus planerische Gesichtspunkte sowie Aspekte der räumlichen Nähe und der Planungskonstanz zur Abgrenzung herangezogen.

Die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten wurden dabei anhand eines Gesamtindikators der Siedlungsverdichtung erfasst, der sich aus folgenden Einzelmerkmalen zusammensetzt:

- Siedlungsflächenanteil (Gewichtung: 35 %): Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gemarkungsfläche (Flächenerhebung 1997),
- Siedlungsdichte (Gewichtung: 35 %): Einwohner (31.12.1996) je km² Siedlungsfläche ohne Verkehrsfläche,
- Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte (15 %): Summe von Einwohnern (31.12.1996) und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (30.06.1996) je km² Gemarkungsfläche,
- Baulandpreisniveau (15 %): Durchschnittlicher Kaufwert für baureifes Land in DM/m² (Fünfjahresmittel 1991 bis 1995).

Funktionsräumliche Zusammenhänge wurden bei der Abgrenzung der Verdichtungsräume, der Randzonen um die Verdichtungsräume und der Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum durch die Einbeziehung von Umlandgemeinden berücksichtigt, die durch intensive Pendlerverflechtungen eng mit den kernstädtischen Arbeitsplatzzentren der Verdichtungsräume oder Verdichtungsgebiete verbunden sind. Die Verflechtungen wurden dabei anhand der zentrumsbezogenen Berufsauspendlerquote 1987 bestimmt und entsprechend der Intensität abgestuft in besonders starke (Zielpendlerquote: 75 %), sehr starke (66,7 %) und starke Stadt-Umland-Verflechtungen (60 %).

Die Raumkategorienkulisse des Fortschreibungsentwurfs wurde im Anhörungsverfahren überprüft und nachfolgend in einer Feinabgrenzung auf der Basis der Anhörungsergebnisse modifiziert. Dabei wurden raumordnerisch begründete, landesweit vertretbare und überörtlich kohärente Änderungsanliegen zur Raumkategorienzuordnung aus der Anhörung berücksichtigt. Entsprechend den in der Anhörung vorgebrachten Stellungnahmen der beteiligten Planungsträger und des Landtags von Baden-Württemberg (Drucksache 13/527) kamen insbesondere regionalspezifische Gegebenheiten, örtliche Besonderheiten sowie verwaltungsterritoriale und topografische Zuordnungsaspekte zum Tragen.

Auf der Basis der Neuabgrenzung weist der Landesentwicklungsplan - wie bislang - die Raumkategorien Verdichtungsräume, Randzonen um die Verdichtungsräume und Ländlicher Raum mit den Teilkategorien

Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum und Ländlicher Raum im engeren Sinne aus (vgl. Karte 1). Zu diesen Kategorien gehören die im Anhang "Raumkategorien" aufgeführten Gemeinden. Die Gebietskulisse der Raumkategorien unterscheidet sich von der Kulisse des Landesentwicklungsplans 1983 hauptsächlich durch eine Gebietsvergrößerung der Verdichtungsräume und Gebietsveränderungen von Verdichtungsbereichen im Ländlichen Raum.

Wesentliche Abgrenzungsbedingungen für Verdichtungsräume waren eine Mindestgröße von 150.000 Einwohnern und eine am Siedlungsstrukturindikator gemessene Siedlungsverdichtung von mindestens 120 % des Landesdurchschnitts in flächenhaft zusammenhängendem Gebiet. Darüber hinaus wurden bei der Abgrenzung auch schwächer verdichtete Umlandgemeinden berücksichtigt, sofern sie durch besonders starke Pendlerverflechtungen eng mit dem Arbeitsplatzzentrum eines Verdichtungsraums verbunden sind und eine Minstdichte von 75 % des Landeswerts aufweisen. Die gemäß diesen Kriterien sowie ergänzenden Zuordnungsaspekten der Anhörung in Plansatz 2.2.1 ausgewiesenen Verdichtungsräume nehmen gegenüber der Kulisse des Landesentwicklungsplans 1983 einen deutlich höheren Anteil an der Fläche und Bevölkerung des Landes ein. Ihre Vergrößerung geht auf die Zentrifugaleffekte der Suburbanisierung zurück und kam bereits bei der 1993 im Rahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung erfolgten Neubestimmung der Verdichtungsräume im Bundesgebiet zur Geltung (vgl. Beschluss des Hauptausschusses der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 07.09.1993 "Verdichtungsräume in der Bundesrepublik Deutschland 1993"). Die dort für Baden-Württemberg ermittelten Verdichtungsräume werden durch die zeitnähere und unter Bezug auf landestypische Verhältnisse vorgenommene Neuabgrenzung grundsätzlich bestätigt, im Gebietszuschnitt modifiziert und um einen neuen Verdichtungsraum am Bodensee ergänzt. Dieser umfasst die stark verdichteten Gebiete im Schussenbecken und im Bereich Konstanz/Singen und wird zur Hervorhebung seiner spezifischen Strukturen und Funktionen als „Bodenseeraum mit besonderer struktureller Prägung“ bezeichnet.

Der Abgrenzung der Randzonen um die Verdichtungsräume wurden im Allgemeinen Siedlungsstrukturindikatorwerte zwischen 85 und 120 % des Landesdurchschnitts zu Grunde gelegt. Um den funktionalen Verflechtungen und der Siedlungsdynamik im Einzugsbereich der Verdichtungsräume Rechnung zu tragen, wurden ergänzend auch Gemeinden mit schwächerer Siedlungsverdichtung berücksichtigt, sofern sie eine starke Pendlerbindung zu einem Arbeitsplatzzentrum des Verdichtungsraums oder ein stark überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum 1993 bis 1998 von mindestens 8 % (Land: 1,9 %) aufweisen. Die gemäß diesen strukturellen und funktionalen Kriterien sowie ergänzenden Zuordnungsaspekten der Anhörung bestimmten Randzonen entsprechen im Gebietsumfang nicht ganz der Fläche der Randzonenkulisse des Landesentwicklungsplans 1983.

Der Ländliche Raum wird – wie schon im Landesentwicklungsplan 1983 – als eigenständige Raumkategorie bestimmt und in zwei Teilkategorien unterschiedlicher siedlungsstruktureller Prägung untergliedert: die Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum und den Ländlichen Raum im engeren Sinne.

Die Abgrenzung der Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum orientierte sich an den Dichtewerten für die Abgrenzung der Randzonen um die Verdichtungsräume unter zusätzlicher Berücksichtigung besonders starker Stadt-Umland-Verflechtungen. Den Verdichtungsbereichen im Ländlichen Raum wurden daher auch Umlandgemeinden mit schwächerer Siedlungsverdichtung zugeordnet, sofern sie eine besonders starke Pendlerbindung zu einem Arbeitsplatzzentrum des Verdichtungsbereichs und eine Minstdichte von 50% des Landeswerts aufweisen. Entsprechend diesen Kriterien sowie ergänzenden Zuordnungsaspekten der Anhörung weist der Landesentwicklungsplan die nicht an Verdichtungsräume angrenzenden Räume Schwäbisch Hall/Crailsheim, Aalen/Heidenheim/Ellwangen, Offenburg/Lahr/Kehl, Villingen-Schwenningen/Tuttlingen/ Rottweil und Albstadt/Balingen/Hechingen als Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum aus.

Der Abgrenzung des Ländlichen Raums im engeren Sinne (i.e.S.) wurden im Allgemeinen Siedlungsstrukturindikatorwerte von weniger als 85 % des Landesdurchschnitts in flächenhaftem Gebietszusammenhang zu Grunde gelegt. Zur Vermeidung von Inselbildungen wurden solitäre Klein- und Mittelstädte mit höherer Siedlungsverdichtung dem umgebenden Ländlichen Raum im engeren Sinne zugerechnet. Der Ländliche Raum im engeren Sinne umfasst großflächige Gebiete im Schwarzwald, auf der Schwäbischen Alb, im bodenseefernen Oberschwaben und im Nordosten des Landes.

Zu 2.1.2

Die Raumkategorien entwickeln sich nicht unabhängig voneinander, sondern sind auf vielfältige Weise miteinander verflochten und aufeinander angewiesen. Eine zukunftsfähige Landesentwicklung kann daher nicht im isolierten Neben- oder Gegeneinander der Raumkategorien erfolgen, sondern nur in ihrem Miteinander. Der Landesentwicklungsplan hebt deshalb den gemeinsamen Beitrag der Raumkategorien zur Gesamtentwicklung des Landes hervor und zielt auf eine wirkungsvolle Zusammenarbeit und einen intensiven Leistungsaustausch zwischen den Raumkategorien. Für die Gesamtentwicklung des Landes entscheidend ist, dass sich die Raumkategorien in ihren spezifischen Vorzügen und Funktionen gegenseitig ergänzen. Das erfordert auch, dass die Raumkategorien solche Funktionen verstärkt wahrnehmen, die sie entsprechend ihren jeweiligen Voraussetzungen am besten erfüllen können. Zur Sicherung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung, einer dezentralen Siedlungsstruktur und zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen ist eine gleichwertige Teilhabe aller Raumkategorien an der Entwicklung des Landes erforderlich.

Zu 2.1.3

Die einzelnen Raumkategorien weisen zwar einen ähnlichen siedlungsstrukturellen Charakter und vergleichbare raumordnerische Problemkonstellationen auf, sind aber dennoch keine völlig homogenen Raumgebilde mit einer einheitlichen Bevölkerungs-, Siedlungs- und Wirtschaftsdynamik. Um diesbezügliche Missverständnisse auszuschließen, stellt Plansatz 2.1.3 klar, dass auch innerhalb der einzelnen Raumkategorien, also zwischen Teilgebieten einer Raumkategorie, "Unterschiede in den naturräumlichen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklungsbedingungen" bestehen können. Dies trifft für alle Raumkategorien zu und hängt wesentlich mit dem generalisierenden Charakter der für landesplanerische Zwecke vorgenommenen und auf flächenhafte Gebietszusammenhänge achtenden Abgrenzung zusammen (vgl. Begründung zu Plansatz 2.1.1).

Derartige Unterschiede innerhalb einzelner Raumkategorien sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans für die Raumkategorien stellen kein schematisches und starres Entwicklungskorsett dar, sondern einen Entwicklungsrahmen, der auf der regionalen und kommunalen Ebene mit Blick auf die jeweiligen Standortverhältnisse und Entwicklungspotenziale auszuformen ist.

2.2 Verdichtungsräume

Zu 2.2.1

Für die in Plansatz 2.2.1 ausgewiesenen Verdichtungsräume bestehen spezifische raumordnerische und entwicklungspolitische Handlungserfordernisse zum einen auf Grund ihrer für die Entwicklung des gesamten Landes bedeutsamen Funktionen, zum anderen auf Grund der mit der starken Siedlungsverdichtung und intensiven Raumbeanspruchung verbundenen Raumnutzungskonflikte und Überlastungserscheinungen. Die Intensität der raumordnerischen und entwicklungspolitischen Problemstellung nimmt dabei innerhalb der Verdichtungsräume im Allgemeinen von den Verdichtungskernen nach außen hin ab.

Die auf diese Problemlage ausgerichtete Entwicklungskonzeption des Landesentwicklungsplans setzt - wie bei den anderen Raumkategorien - bei den teilraumspezifischen Entwicklungspotenzialen an und zielt

darauf ab, die Standortvorteile der Verdichtungsräume zu sichern und zu nutzen und ihre Standortnachteile abzubauen. Die dazu maßgeblichen landesentwicklungspolitischen Leitlinien werden gegliedert in drei Ziel- und Maßnahmenbündel zur

- Sicherung der besonderen Aufgaben der Verdichtungsräume für die Entwicklung des gesamten Landes (Plansatz 2.2.2),
- Verminderung verdichtungs- und verkehrsbedingter Belastungen und damit verbundene Ordnungs- und Gestaltungsaufgaben (Plansatz 2.2.3) sowie
- besonders notwendigen überörtlich abgestimmten Entwicklung und zwischengemeindlichen Zusammenarbeit in Verdichtungsräumen (Plansatz 2.2.4).

Bedeutung und Zukunftschancen der Verdichtungsräume können langfristig nur bei gleichzeitiger Beachtung und gegenseitiger Ergänzung dieser Ziel- und Maßnahmenbündel gewahrt werden. Sie sind daher nicht als alternative Entwicklungsmöglichkeiten zu verstehen, sondern als notwendige, einander ergänzende und sich gegenseitig bedingende Komponenten einer auf die Sicherung der Entwicklungschancen bedachten Entwicklungspolitik.

Zu 2.2.2

Verdichtungsräume sind bedeutende Wohnschwerpunkte und herausragende Wirtschaftsstandorte hoher Standortqualität. Sie zeichnen sich durch eine hohe wirtschaftliche Leistungskraft, ein breit gefächertes und hochwertiges Angebot an Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen, einen differenzierten Arbeitsmarkt und eine Vielzahl hoch qualifizierter Arbeitsplätze aus. Auf Grund ihrer Angebotsvielfalt und -qualität auf engem Raum, ihrer Ballung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aktivitäten und ihrer günstigen Einbindung in regionale und überregionale Verkehrs- und Kommunikationsnetze nehmen die Verdichtungsräume auch übergeordnete Funktionen wahr, die für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ganzen Landes und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg insgesamt von Bedeutung sind.

Die Verdichtungsräume, insbesondere deren kernstädtische Zentren, bieten spezifische Agglomerationsvorteile und eine Vielzahl von Kontaktmöglichkeiten und Fühlungsvorteilen, die trotz der stürmischen Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie für viele Unternehmen und Einrichtungen wichtig sind. Als Verknüpfungsbereiche von regionalen mit überregionalen Verkehrs- und Kommunikationsnetzen sowie als Standort hochwertiger Bildungs- und Wissenschaftsinfrastruktur, hochrangiger Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und zentraler Einrichtungen in Wirtschaft, Politik, Verwaltung, Rechtsprechung und Kultur wirken sie darüber hinaus als wichtige Impulsgeber für die anderen Landesteile.

Deshalb sind die besonderen Standortvorteile und Lagequalitäten der Verdichtungsräume, die weder ubiquitär verfügbar noch beliebig vermehrbar sind, zu sichern und die Verdichtungsräume so weiterzuentwickeln, dass sie ihre zentralen Funktionen für die Gesamtentwicklung des Landes erfüllen und als leistungsfähige Wirtschaftsstandorte im großräumigen Wettbewerb bestehen können.

Dies soll jedoch zu keiner übermäßigen Konzentration des Wirtschafts- und Entwicklungspotenzials in den Verdichtungsräumen führen und die Entwicklungschancen der übrigen Landesteile nicht schmälern (vgl. Plansatz 2.1.2). Die Verdichtungsräume sollen vielmehr nur in dem Umfang weiterentwickelt werden, wie es zur Stärkung ihrer Wettbewerbsposition erforderlich, zur Erfüllung ihrer übergeordneten Aufgaben zweckdienlich und für eine ausgewogene Gesamtentwicklung im Land verträglich ist.

Zur Sicherung der landesweit bedeutsamen Funktionen der Verdichtungsräume ist auf ihre angemessene Einbindung in großräumige Verkehrs- und Kommunikationsnetze hinzuwirken und der Leistungsaustausch mit anderen Landesteilen zu gewährleisten (Plansatz 2.2.2.1). Dies setzt eine gute Erreichbarkeit der Verdichtungsräume aus benachbarten Räumen voraus.

Die Verdichtungscentren, die die übergeordneten Aufgaben der Verdichtungsräume in besonderem Maß erfüllen, sind als hochrangige Dienstleistungszentren mit überregional bedeutsamen Einrichtungen und Angeboten zu sichern und in ihrer für die Gesamtentwicklung des Landes zentralen Funktion als Verknüpfungspunkten zwischen regionalen und überregionalen Verkehrs- und Kommunikationsnetzen zu stärken.

Damit sich die Verdichtungsräume im großräumigen Standortwettbewerb behaupten und als leistungsfähige und attraktive Wirtschaftsstandorte hoher Standortqualität profilieren können, sollen ihre Präsentation und ihr Bekanntheitsgrad durch ein überörtlich abgestimmtes Standortmarketing verbessert werden (Plansatz 2.2.2.2).

Zur sozial verträglichen Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels und zur Sicherung und Vermehrung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze ist trotz knapper Flächenreserven ein ausreichendes Angebot an attraktiven Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten bereitzuhalten (Plansatz 2.2.2.3). Angesichts der bestehenden Raumbelastungen sind dabei jedoch übermäßige Gewerbeflächenausweisungen zu vermeiden und qualitative Aspekte verstärkt zu beachten. Anzustreben ist ein Angebot an hochwertigen Gewerbeflächen guter Lagequalität, das den Standortanforderungen moderner, zukunftsfähiger Industrie- und Dienstleistungsunternehmen gerecht wird und gezielt auf solche Betriebe und Einrichtungen ausgerichtet ist, die auf die Standortbedingungen und Fühlungsvorteile der Verdichtungsräume angewiesen sind und zur Vermehrung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze beitragen können. Dabei sind verstärkt auch Wachstumsmöglichkeiten im Dienstleistungsbereich zu nutzen und Standortangebote, insbesondere für hochrangige Dienstleistungsfunktionen, bereitzuhalten, die eine besondere Standortpräferenz für Verdichtungsräume aufweisen.

Zu 2.2.3

Auf Grund der hohen Siedlungsverdichtung und intensiven Raumnutzung wird die infrastrukturelle, ökologische und soziale Tragfähigkeit der Verdichtungsräume in starkem Maß beansprucht, vielfach sogar überlastet. Dies äußert sich in hohen Verkehrs- und Umweltbelastungen, Engpässen bei der Bereitstellung von Wohn- und Gewerbeflächen sowie hohen Miet- und Immobilienpreisen und führt im Ergebnis zu Beeinträchtigungen der Wohnqualität und der Standortattraktivität.

Zentrale entwicklungspolitische Aufgabe in Verdichtungsräumen ist daher, eine weitere Verschärfung nachteiliger Verdichtungsfolgen zu vermeiden, bestehende Belastungen zu verringern und die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung zu erhalten bzw. zu verbessern. Diese Aufgabe kann nur im Rahmen einer integrierten, fachübergreifenden Entwicklungsstrategie bewältigt werden, die regionale und kommunale Aktivitäten miteinander verzahnt, den wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen Siedlungsentwicklung, Umwelt, wirtschaftlicher Entwicklung und Verkehr Rechnung trägt und den Prinzipien ökologischer, ökonomischer und sozialer Verträglichkeit verpflichtet ist.

Im Plansatz 2.2.3 werden eine Ressourcen schonende Siedlungsentwicklung, eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Verkehrsbewältigung und eine Verminderung der verdichtungs- und verkehrsbedingten Umweltbelastungen und Standortbeeinträchtigungen als wesentliche Ansatzpunkte einer Strategie zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit hervorgehoben und diese dann in den Plansätzen 2.2.3.1 bis 2.2.3.7 nach Maßnahmenbereichen aufgefächert.

Auf Grund der intensiven Raumbeanspruchung und der Knappheit von Freiräumen ist in Verdichtungsräumen ein besonders sparsamer Umgang mit dem verfügbaren Grund und Boden geboten und die weitere Freirauminanspruchnahme für Siedlungszwecke auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei der Siedlungsentwicklung sind daher vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Flächenpotenziale zu nutzen. Dies erfordert gezielte Maßnahmen zur Mobilisierung von Baulandreserven, zur

Schließung von Baulücken sowie zur Umnutzung geeigneter gewerblicher Brachflächen und ehemaliger militärischer Liegenschaften (Plansatz 2.2.3.1).

Soweit der künftige Siedlungsflächenbedarf nicht im Bestand gedeckt werden kann, soll die Ausweisung von Neubauflächen grundsätzlich auf Siedlungsschwerpunkte und Siedlungsbereiche mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, insbesondere mit Anschluss an ein leistungsfähiges Schienennahverkehrssystem, konzentriert werden. Trotz unverkennbarer Zentrifugal- und Dekonzentrations-tendenzen im Zug der Suburbanisierung von Bevölkerung und Arbeitsplätzen wird eine am Leitbild der dezentralen Konzentration und am punkt-axialen Prinzip orientierte Siedlungsentwicklung als raumordnerisch alternativlos und grundsätzlich angemessen angesehen - gerade auch mit Blick auf die angestrebte Nachhaltigkeit. Dieses räumliche Ordnungsprinzip bietet am ehesten die Gewähr, eine flächenhafte Zersiedlung und eine übermäßige Inanspruchnahme von Freiräumen zu vermeiden und gleichzeitig zu einer günstigen Erschließung und Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und einer umwelt- und gesundheitsverträglichen Mobilität beizutragen (Plansatz 2.2.3.2). Hierauf zielen auch die Leitlinien für die kleinräumige Siedlungsentwicklung und den Städtebau in Plansatz 2.2.3.3.

Zur Verminderung nachteiliger Verdichtungsfolgen, zum Abbau von Belastungen und zur Dämpfung sozial selektiver Bevölkerungsabwanderungen sind gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnumfeldbedingungen und zur umweltverträglichen Bewältigung des Verkehrsaufkommens unerlässlich (Plansätze 2.2.3.4 bis 2.2.3.6).

Die Wohnbedingungen in Verdichtungsräumen sind - vor allem in den Verdichtungskernen - vielfach durch erhebliche Lärm- und Umweltbelastungen, unattraktive Wohnumfeldverhältnisse sowie Mängel in Umfang und Qualität innerörtlicher Freiflächen und ortsnaher Freiräume geprägt. Zur Erhöhung der Wohnqualität und -attraktivität sind Maßnahmen zur Wohnungsmodernisierung, Wohnumfeldverbesserung, städtebaulichen Erneuerung und zur Verkehrsberuhigung notwendig; dabei ist auf sozial verträgliche, kinder- und familienfreundliche Lebensbedingungen hinzuwirken (Plansatz 2.2.3.4).

Die Verkehrsverhältnisse in Verdichtungsräumen sind insbesondere in den Stoßzeiten des Berufsverkehrs durch eine Überlastung des Straßennetzes und Kapazitätsengpässe im öffentlichen Schienennahverkehr gekennzeichnet. Das hohe und weiter steigende Verkehrsaufkommen, vor allem aber die starke Belastung durch den motorisierten Individualverkehr, führen zu erheblichen Umweltbelastungen und zu Beeinträchtigungen der Wohnattraktivität. Daher ist in Verdichtungsräumen im Rahmen von integrierten Verkehrskonzepten auf einen funktions- und umweltgerechten Ausbau des Gesamtverkehrsnetzes und eine Minderung der verkehrsbedingten Belastungen hinzuwirken. Neben Planungen und Maßnahmen zur Entflechtung des Verkehrsaufkommens und zur Verkehrsberuhigung sind dabei insbesondere auch solche zur Verkehrsvermeidung und zur Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel erforderlich. Zur Dämpfung weiterer Zuwächse im motorisierten Individualverkehr sind die Leistungsfähigkeit und Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs zu steigern, der Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs voranzutreiben und ein paralleler Ausbau des Straßennetzes möglichst zu vermeiden (Plansatz 2.2.3.5). Darüber hinaus sind die Bedingungen für den nichtmotorisierten Verkehr durch Ausweitung und Aufwertung des Fuß- und Radwegenetzes zu verbessern. Anzustreben ist dabei ein attraktives, engmaschiges, die Verdichtungskerne einbeziehendes, überörtliches Radwegenetz, das auch für den wohnortnahen Freizeitverkehr geeignet ist (Plansatz 2.2.3.6).

Auf Grund der hohen Siedlungsverdichtung, der intensiven Raumnutzung und der beträchtlichen Umweltbelastung stehen die Freiräume in Verdichtungsräumen chronisch "unter Druck". Durch den anhaltenden Flächenbedarf für Wohnen, Gewerbe und Infrastrukturanlagen nimmt ihr ohnehin schon relativ geringer Flächenanteil weiter ab. Dies beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Umweltqualität der Verdichtungsräume und hat darüber hinaus erhebliche negative Auswirkungen auf den Wohn- und Freizeitwert und die Standortattraktivität.

Zur Wahrung langfristiger Entwicklungschancen bedarf es daher einer konsequenten Freiraumsicherung und einer auf die Entwicklung der Freiräume und der Freiraumfunktionen ausgerichteten Konzeption, der hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit der Verdichtungsräume ein prinzipiell gleiches Gewicht beizumessen ist wie der Siedlungskonzeption. Die regionale Freiraumkonzeption soll aus den Leitbildern der Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm entwickelt werden, mit der Fach- und Bauleitplanung abgestimmt sein und die Belange der verschiedenen Freiraumfunktionen und -nutzungen sowie deren mögliche gegenseitige Beeinträchtigung berücksichtigen (Plansatz 2.2.3.7). Auf der Ebene der Regionalplanung kommen für die regionale Freiraumkonzeption neben dem Landschaftsrahmenplan auch die freiraumbezogenen Planungsinstrumente des Landesplanungsgesetzes in Betracht.

Zur Sicherung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft und ihrer landschaftspflegerischen Funktionen sollen ausreichend Freiräume erhalten werden. Angesichts der starken Nutzungskonkurrenz in Verdichtungsräumen sind insbesondere ertragreiche Böden zu sichern, namentlich durch die Regionalplanung.

Der Wald steht in Verdichtungsräumen wegen seiner Bedeutung als Erholungsraum für die Bevölkerung und Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt sowie wegen seiner klimaausgleichenden Leistungen und seiner vielfältigen sonstigen ökologischen Funktionen unter besonderem Schutz. Daher sind nach Plansatz 5.3.5 Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen auf das Unvermeidbare zu beschränken.

Die Freiraumkonzeption soll sich nicht nur auf ordnungspolitische Schutzaufgaben beschränken, sondern auch den erheblichen entwicklungspolitischen Aufgaben der Freiraumgestaltung Rechnung tragen. Wichtige Aufgaben der Freiraumentwicklung und Freiraumgestaltung bestehen in Verdichtungsräumen insbesondere hinsichtlich der Verbesserung der ökologischen Leistungsfähigkeit der Freiräume durch konsequenten Schutz und wirksame Vernetzung von ökologisch besonders bedeutsamen Freiraumbereichen sowie hinsichtlich der Schaffung eines zusammenhängenden Systems ortsnaher Erholungsräume und der Erhöhung ihres Erholungs-, Erlebnis- und Freizeitwerts. Bei der Aufwertung der Freiräume als Erholungs- und Erlebnisräume, die im Rahmen von regionalen Landschaftsparkkonzepten erfolgen könnten, sind die auf Erleben und Aktivität ausgerichteten Erholungs- und Freizeitbedürfnisse ebenso zu berücksichtigen wie die an Ruhe und Entspannung orientierten Interessen, um eine wirksame Erhöhung des Freizeitwerts der Verdichtungsräume und eine spürbare Dämpfung des großräumigen Freizeitverkehrs erreichen zu können.

Zu 2.2.4

Bei starken Raumbeanspruchungen und Umweltbelastungen, knappen Flächenreserven, hohem Verkehrsaufkommen und intensiven räumlichen Verflechtungen ergeben sich in Verdichtungsräumen in zunehmendem Maß überörtliche Problemzusammenhänge und wechselseitige Abhängigkeiten zwischen den Gemeinden und Teilräumen. Dadurch erhöht sich der zwischen- und übergemeindliche Koordinationsbedarf bei raumwirksamen Planungen und Maßnahmen.

Auf Grund der engen Vernetzungen, funktionalen Abhängigkeiten und überörtlichen Wirkungszusammenhänge sind wesentliche raumordnerische und entwicklungspolitische Aufgabenstellungen in Verdichtungsräumen nicht mehr ausschließlich auf kleinräumiger Ebene durch isolierte und lokal begrenzte Aktivitäten lösbar. Zur Verbesserung der Voraussetzungen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Verdichtungsräume, zur Sicherung ihrer landesweit bedeutsamen Funktionen und zu ihrer Stärkung im großräumigen Standortwettbewerb bedarf es vielmehr einer verstärkten interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit und einer an überörtlichen Erfordernissen orientierten Abstimmung bei der Wohnbau- und Gewerbeflächenausweisung und bei der Verkehrs- und Freiraumentwicklung. Dabei ist auf eine regionalökonomisch, verkehrlich und ökologisch günstige Standortzuordnung von Infrastruk-

tureinrichtungen, Wohn- und Arbeitsstätten hinzuwirken und eine ausgewogene Verteilung von Belastungen und Vorteilen anzustreben, insbesondere auch im Verhältnis von kernstädtischen Zentren und Umlandgemeinden.

2.3 *Randzonen um die Verdichtungsräume*

Zu 2.3.1

Die Randzonen um die Verdichtungsräume umfassen Gebiete mit erheblicher Siedlungsverdichtung im Einzugsbereich der Verdichtungsräume. Sie zeichnen sich im Allgemeinen durch eine hohe Wohnattraktivität und ein starkes Siedlungswachstum aus, das durch die Suburbanisierung angestoßen und durch - gemessen an Verdichtungsräumen - vergleichsweise niedrige Bodenpreise begünstigt wird. Als Zielgebiete von Wohnstandort- und Betriebsverlagerungen im Zug der Suburbanisierung nehmen die Randzonen schon seit längerem Entlastungsfunktionen für Verdichtungsräume wahr.

Standortvorteile der Randzonen bestehen darin, dass sie in vielfach guter Anbindung an Verdichtungsräume und deren kernstädtische Zentren ausreichende Gewerbeflächenangebote und vielfältige Möglichkeiten für einen noch relativ preisgünstigen Wohnungsbau in Verbindung mit beträchtlichen Umwelt-, Wohnumfeld- und Erholungsqualitäten bieten.

Die raumordnerische Problemlage in den Randzonen wird wesentlich dadurch bestimmt, dass die für ihre Wohnattraktivität bedeutsamen Standortqualitäten auf Grund der starken Siedlungsdynamik zunehmend unter Druck geraten und teilweise bereits beeinträchtigt werden. Denn bei anhaltendem Siedlungsdruck und weiterer Ausdehnung der Aktionsräume der Bevölkerung wächst die Gefahr einer dispersen Siedlungsentwicklung und einer flächenhaften Zersiedlung mit der Folge eines fortschreitenden Freiraumverbrauchs und einer entsprechenden Beeinträchtigung der Umwelt-, Wohnumfeld- und Erholungsbedingungen.

Um solche Beeinträchtigungen zu vermeiden und einer Verminderung der Standortqualitäten vorzubeugen, ergeben sich für die Randzonen um die Verdichtungsräume ordnungspolitische Aufgaben zur Lenkung der Siedlungsentwicklung und zum Freiraumschutz. Das Entwicklungsleitbild des Landesentwicklungsplans im Plansatz 2.3.1 hebt diese ordnungspolitischen Aufgaben zur Sicherung der langfristigen Entwicklungschancen besonders hervor und weist außerdem auf die entwicklungspolitische Funktion der Randzonen hin, auch Entlastungsaufgaben für Verdichtungsräume wahrzunehmen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum zu vermitteln.

Zur Vermeidung einer flächenhaften Zersiedlung und zur Sicherung der Freiräume ist die Siedlungsentwicklung gemäß dem punkt-axialen Ordnungsprinzip an Entwicklungsachsen zu orientieren und auf geeignete Standorte zu konzentrieren. Als solche gelten Siedlungsbereiche und Siedlungsschwerpunkte mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, vorzugsweise mit Anschluss an ein leistungsfähiges Schienennahverkehrssystem (Plansatz 2.3.1.1). Eine dem Leitbild der dezentralen Konzentration folgende Siedlungsentwicklung ist gerade bei den für Randzonen charakteristischen Dispersionstendenzen wichtig, um den Siedlungsdruck umwelt- und sozial verträglich auffangen, zur Entlastung der Verdichtungsräume beitragen und die Wohn- und Umweltqualität bewahren zu können.

Eine Freirauminanspruchnahme für Siedlungszwecke soll grundsätzlich nur im erforderlichen Umfang erfolgen. Bei der Ausweisung von Neubauflächen soll planerisch auf eine Flächen sparende und umweltschonende Bebauung geachtet werden. Zur Dämpfung des Verkehrswachstums, insbesondere des motorisierten Individualverkehrs ist ferner auf eine kleinräumige Funktionsmischung und eine verkehrsgünstige und wohornnahe Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken (Plansatz 2.3.1.2).

Siedlungsentwicklung nach dem Leitbild der dezentralen Konzentration setzt insbesondere in den Randzonen um größere Verdichtungsräume leistungsstarke Zentrale Orte voraus, die die Funktion eines eigenständigen Versorgungs- und Arbeitsplatzzentrums für ihren Verflechtungsbereich erfüllen können (Plansatz 2.3.1.3). Dazu muss eine entsprechende Erreichbarkeit der Zentralen Orte, auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, gegeben sein. Eine Stärkung der Zentralen Orte trägt auf Grund ihrer verkehrsdämpfenden und Flächen sparenden Effekte zu einer umweltverträglichen Siedlungsentwicklung bei. Sie verbessert darüber hinaus die Möglichkeiten, dass die Zentralen Orte auch Versorgungs- und Impulsgeberfunktionen für den angrenzenden Ländlichen Raum wahrnehmen können und ist eine wichtige Voraussetzung für wirksame Beiträge der Randzonen zur Entflechtung und Entlastung der Verdichtungsräume. Wesentliche Entlastungsfunktionen können, insbesondere im gewerblichen Bereich, im Allgemeinen nur von Zentralen Orten übernommen werden, die über geeignete Standort- und Flächenangebote, hinreichende Aufnahmekapazitäten und eine qualifizierte Infrastrukturausstattung verfügen.

Zur Wahrung der landschaftlichen Attraktivität und zur Sicherung der Umwelt- und Wohnqualität sind in den Randzonen um die Verdichtungsräume ausreichend Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für die Erholung und für umweltgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzungen zu erhalten (Plansatz 2.3.1.4). Dabei sollen die ökologische Leistungsfähigkeit der Freiräume und ihr Erholungswert durch gezielte Planungen und Maßnahmen gesichert und verbessert werden. Die ökologisch besonders bedeutsamen Freiraumbereiche sollen möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander sowie mit entsprechenden Flächen benachbarter Verdichtungsräume und ländlicher Teilräume vernetzt werden, damit sie ihre - auch für die Verdichtungsräume - wichtigen Ausgleichsfunktionen erfüllen können. Die für die Erholung besonders geeigneten Freiraumbereiche sollen ebenfalls verknüpft und in der Erholungs-, Erlebnis- und Freizeitqualität aufgewertet werden.

2.4 Ländlicher Raum

Zu 2.4.1 (Ländlicher Raum insgesamt)

Der Ländliche Raum umfasst mit den Verdichtungsbereichen im Ländlichen Raum und dem Ländlichen Raum im engeren Sinne zwei Teilkategorien unterschiedlicher siedlungsstruktureller Prägung, zwischen denen vielfältige Verflechtungen und Abhängigkeiten bestehen. Die beiden Teilkategorien tragen daher gemeinsam die Entwicklung des Ländlichen Raums; ihr Zusammenwirken und ihre funktionale Ergänzung sind für eine eigenständige Entwicklung des Ländlichen Raums von essenzieller Bedeutung.

Der Landesentwicklungsplan versteht den Ländlichen Raum weder als Restraum noch als reinen Ausgleichsraum für die Verdichtungsräume und Randzonen, sondern als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung. Seine Entwicklung erfolgt zwar keineswegs isoliert von den anderen Raumkategorien, baut aber doch auf eigenständigen Entwicklungspotenzialen und besonderen Standortqualitäten auf.

Landesentwicklungspolitisches Leitziel ist, die spezifischen Potenziale und Qualitäten des Ländlichen Raums so zu fördern und zu nutzen, dass sich der Ländliche Raum als eigenständige Kraft im großräumigen Standortwettbewerb behaupten und profilieren kann.

Die Voraussetzungen dafür sind insgesamt günstig. Der Ländliche Raum verzeichnete in den letzten zwei Jahrzehnten eine überwiegend günstige Bevölkerungs-, Wohnungs- und Arbeitsplatzentwicklung. Die Wohn- und Arbeitsplatzattraktivität des Ländlichen Raums ist deutlich gestiegen und seine Infrastrukturausstattung hat sich weiter verbessert. Das einstmals krasse Standortwert- und Entwicklungsgefälle zwischen städtisch-verdichteten Räumen und ländlichen Räumen hat sich erheblich verringert und die Wachstumsdynamik betreffend zum Teil sogar nivelliert.

Ungeachtet der in einigen ländlichen Teilgebieten nach wie vor gegebenen Strukturprobleme wird daher die weit verbreitete Vorstellung vom Ländlichen Raum als einem vornehmlich durch Struktur- und Entwicklungsschwächen geprägten Problemgebiet den Realitäten im Land nicht mehr gerecht. Der Ländliche Raum Baden-Württembergs ist in wesentlichen Teilen kein entwicklungsschwaches Problemgebiet (mehr), sondern ein Wohn- und Wirtschaftsstandort mit beträchtlicher Wachstumsdynamik, spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten und guten Zukunftsperspektiven.

Die Bedeutungszunahme des Ländlichen Raums hängt zum einen mit Überlastungserscheinungen in Verdichtungsräumen und davon ausgehenden Zentrifugaleffekten zusammen, zum anderen aber auch mit den Standortqualitäten des Ländlichen Raums selbst: seine ausreichenden und preisgünstigen Wohnbauland- und Gewerbeflächenangebote, seine landschaftliche Attraktivität und seine hohen Wohn-, Umwelt-, Erholungs- und Freizeitqualitäten. Hinsichtlich dieser "weichen" Standortfaktoren, die bei der Wohnortwahl wesentlich sind und bei unternehmerischen Standortentscheidungen zunehmend wichtiger werden, weist der Ländliche Raum vielfach Vorteile gegenüber Verdichtungsräumen auf.

Eine zukunftsorientierte Politik hat mit diesen "Trümpfen" des Ländlichen Raums sorgsam umzugehen und die Standortvorteile langfristig zu sichern. Der Landesentwicklungsplan hebt deshalb im Entwicklungsleitbild für den Ländlichen Raum (Plansatz 2.4.1) die konsequente Sicherung der Standortqualitäten als Aufgabenschwerpunkt hervor. Dies schließt eine Sicherung der vielfach günstigen Wohnstandortbedingungen ebenso ein wie die Bewahrung seiner landschaftlichen Vielfalt und Attraktivität, seiner kulturellen Eigenart, seiner charakteristischen Ortsbilder und den Schutz von großflächigen Freiräumen für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, für die Erholung und den Tourismus.

Um die Land- und die Forstwirtschaft als leistungsfähige Wirtschaftszweige und soziokulturell bedeutsame Faktoren zu erhalten, sind die für ihre Wettbewerbsfähigkeit erforderlichen großflächigen Freiräume planerisch zu sichern und ihre Leistungen zur Erhaltung des Naturhaushalts und zur Pflege der Kulturlandschaft zu stärken (Plansatz 2.4.1 und Kapitel 5.3). Die Land- und Forstwirtschaft und der ihr vor- und nachgelagerte Bereich bieten trotz starker Rückgänge bei den Erwerbstätigen in den vergangenen Jahrzehnten nach wie vor wichtige Erwerbsgrundlagen im Ländlichen Raum. Eine standortgemäße Landbewirtschaftung leistet darüber hinaus wesentliche Beiträge zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Sie nimmt damit eine maßgebliche Rolle bei der Sicherung der ökologischen Ausgleichsfunktionen von Freiräumen ein. Die naturnahe, nachhaltige und standortgerechte Bewirtschaftung der Wälder trägt wesentlich zu einem Waldaufbau bei, der die Schutz- und Erholungsfunktionen des Walds gewährleistet.

Gemäß der Entwicklungskonzeption des Landesentwicklungsplans liegen die wesentlichen Ansatzpunkte für die weitere Entwicklung des Ländlichen Raums in seinen Qualitäten und Vorzügen selbst. Diese sollen nicht nur gesichert, sondern zur Stärkung des Ländlichen Raums auch genutzt werden. Dabei ist auch im Ländlichen Raum auf eine umwelt- und Ressourcen schonende Bebauung und eine verkehrsgünstige Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken.

Zur Weiterentwicklung des Ländlichen Raums bedarf es gleichzeitig eines sukzessiven Abbaus von Standortnachteilen, z.B. hinsichtlich der Anbindung an die überregionalen Verkehrs- und Kommunikationsnetze oder der Qualifikations- und Weiterbildungsangebote. Hierbei können regionale Entwicklungskonzepte ein wichtiges Instrument bilden. Wesentliche Entwicklungsaufgaben werden in den Plansätzen 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 herausgestellt.

Plansatz 2.4.1.1 unterstreicht die Rolle der Zentralen Orte als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung und betont die für den Ländlichen Raum besonders wichtigen Funktionen der (höheren) Zentralen Orte als Versorgungszentren, Kristallisationspunkte wirtschaftlicher Entwicklung und als Verknüpfungsknoten

zu überregionalen Verkehrs- und Kommunikationsnetzen. Funktionsfähige und leistungsstarke Zentrale Orte gewährleisten eine angemessenen überörtliche Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen und sind eine Grundvoraussetzung für eine eigenständige und gleichwertige Entwicklung des Ländlichen Raums. Zur Sicherstellung einer wohnortnahen Grundversorgung ist im Ländlichen Raum auch bei schwächerer Auslastung eine bedarfsgerechte Ausstattung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen anzustreben (Plansätze 2.4.1.2 und 2.5.5). Zur Erweiterung des Arbeitsplatzangebots außerhalb der Land- und Forstwirtschaft und zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Ländlichen Raums sind die Standortvoraussetzungen für nicht landwirtschaftliche Arbeitsplätze entsprechend den teilraumspezifischen Erfordernissen zu sichern und zu verbessern (Plansatz 2.4.1.3). Die sich durch Erholung, Freizeit und Tourismus eröffnenden Chancen für zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten sollen genutzt und dafür erforderliche Infrastrukturangebote bereitgestellt werden. In ländlichen Teilgebieten mit Entwicklungsproblemen sind Maßnahmen zur Verbesserung der Standortvoraussetzungen durch integrierte Programme der Regional- und Strukturförderung zu unterstützen (vgl. Kapitel 6.3).

Die generellen Entwicklungsvorstellungen für den Ländlichen Raum werden in den Plansätzen 2.4.2 und 2.4.3 für seine beiden Teilkategorien spezifiziert. Der Landesentwicklungsplan trägt damit unterschiedlich gelagerten raumordnerischen Anforderungen in den Teilkategorien Rechnung, ohne das verbindende Element ihrer gemeinsamen Zugehörigkeit zum Ländlichen Raum aufzulösen.

Zu 2.4.2 (Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum)

Die Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum bilden mit ihren gebündelten Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangeboten bedeutsame Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte mit wichtigen Funktionen für den benachbarten Ländlichen Raum. Sie sollen so weiterentwickelt werden, dass die Standortbedingungen zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels verbessert, Entwicklungsimpulse in den benachbarten Ländlichen Raum vermittelt und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden werden.

Zur Umsetzung dieses Leitbilds sollen die Bildungs- und Versorgungsangebote bedarfsgerecht ausgebaut und die aus der gebündelten Infrastrukturausstattung resultierenden Fühlungsvorteile zur Stärkung des Ländlichen Raums genutzt werden (Plansatz 2.4.2.1). Die Wahrnehmung dieser Impulsgeberfunktion setzt günstige Verkehrsverbindungen zum benachbarten Ländlichen Raum sowie eine angemessene Einbindung der Verdichtungsgebiete in überregionale Verkehrs-, Energie- und Kommunikationsnetze voraus (Plansatz 2.4.2.2). Zur Bewältigung des Strukturwandels und der zum Teil starken Einbrüche in traditionellen Industriebranchen sind ausreichende und qualitativ geeignete Standortangebote für Gewerbe und Dienstleistungen bereitzustellen. Für die insbesondere in industriegeprägten Verdichtungsgebieten anzustrebende Ausweitung des Dienstleistungsbereichs sind gegebenenfalls auch mögliche Behördenverlagerungen aus Verdichtungsräumen in Betracht zu ziehen (Plansatz 2.4.2.3). Zur Vermeidung verdichtungsbedingter Standortbeeinträchtigungen sind Planungen und Maßnahmen zur Freiraumsicherung und Freiraumgestaltung sowie zur umweltverträglichen Bewältigung des Verkehrsaufkommens erforderlich (Plansätze 2.4.2.4 und 2.4.2.5). Den im Zug der Suburbanisierung gewachsenen Verflechtungen und Abhängigkeiten zwischen den Gemeinden der Verdichtungsgebiete soll durch eine verstärkte gemeindeübergreifende Abstimmung bei der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung Rechnung getragen werden (Plansatz 2.4.2.6).

Zu 2.4.3 (Ländlicher Raum im engeren Sinne)

Der Ländliche Raum im engeren Sinne (i.e.S.) weist mit seinem hohen Freiraumanteil ein weithin agrarisch geprägtes Landschaftsbild auf. Mit weit über dem Landesdurchschnitt liegenden Anteilen an der Bruttowertschöpfung und der Erwerbstätigkeit trägt die Land- und Forstwirtschaft auch ökonomisch wesentlich zur Entwicklung des Ländlichen Raums i.e.S. bei. Gleichwohl bilden auch im Ländlichen Raum i.e.S. der Sekundär- und Dienstleistungssektor die tragenden ökonomischen Fundamente hinsichtlich Wertschöpfung und Erwerbsmöglichkeiten.

Die Entwicklungskonzeption des Landesentwicklungsplans für den Ländlichen Raum i.e.S. ist darauf ausgerichtet, einerseits ein ausreichendes und qualitativ angemessenes Angebot an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen zu sichern oder zu schaffen, um den agrar- und wirtschaftsstrukturellen Wandel sozial verträglich bewältigen zu können, andererseits aber auch die Grundlagen für den Fortbestand einer leistungsfähigen und umweltgerechten Land- und Forstwirtschaft zu sichern.

Wesentliche Ansatzpunkte dazu werden - wie beim Ländlichen Raum insgesamt - in den spezifischen Standortqualitäten des Ländlichen Raums i.e.S. selbst gesehen: seinem Wohn- und Freizeitwert, seiner Umweltqualität und seinen Baulandpotenzialen. Hervorgehoben wird dabei die entwicklungsstrategisch wichtige Rolle günstiger Wohnstandortbedingungen, die es zu sichern, Ressourcen schonend und landwirtschaftsgerecht zu nutzen und als Vorteil im Standortwettbewerb gezielt einzusetzen gilt (Plansatz 2.4.3.1). Von Bedeutung sind darüber hinaus Maßnahmen zum Standortmarketing und zur Imageverbesserung, zumal der Ländliche Raum i.e.S. oft noch einseitig mit Struktur- und Entwicklungsschwächen assoziiert wird und dabei seine Entwicklungsmöglichkeiten und Standortqualitäten weithin unterschätzt werden.

Gleichzeitig sind im Ländlichen Raum i.e.S. auch Entwicklungsaufgaben besonders wichtig, die zur Verbesserung der Standortvoraussetzungen für die weitere Entwicklung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereich beitragen (Plansatz 2.4.3.2). Zur Erweiterung der Erwerbsgrundlagen sollen außerdem günstige Voraussetzungen für Erholung, Freizeit und Tourismus genutzt und dafür erforderliche Infrastrukturangebote bereitgestellt werden (Plansatz 2.4.3.3). Natur und Landschaft sollen dabei bewahrt und die naturräumlichen Voraussetzungen einer touristischen Entwicklung langfristig gesichert werden.

Eine wesentliche entwicklungspolitische Aufgabe im vielfach dünner besiedelten Ländlichen Raum i.e.S. besteht darin, eine ausreichende Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen in angemessener Nähe zum Wohnort zu gewährleisten. Im Interesse gleichwertiger Lebensverhältnisse soll dabei flächendeckend eine wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des häufig wiederkehrenden Bedarfs angestrebt werden (Plansätze 2.4.3.4 und 2.5.5). Hierzu können gegebenenfalls auch neue Versorgungsformen - wie z.B. der ambulante Handel oder der Einzelhandel mit Zusatzfunktionen - beitragen.

Um die Land- und die Forstwirtschaft als leistungsfähige Wirtschaftszweige und als - gerade im Ländlichen Raum i.e.S. - auch soziokulturell bedeutsamen Faktor zu erhalten, sind die für eine wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft erforderlichen großflächigen Freiräume planerisch zu sichern und die land- und forstwirtschaftlichen Leistungen zur Erhaltung des Naturhaushalts und zur Pflege der Kulturlandschaft zu stärken. Land- oder forstwirtschaftlich gut geeignete Böden sind als zentrale Produktionsgrundlagen zu schützen (Plansätze 2.4.3.5 bis 2.4.3.7 sowie Kapitel 5.3).

Die ökologisch besonders bedeutsamen und für die Umweltqualität des gesamten Landes wichtigen Teile der großflächigen Freiräume des Ländlichen Raums i.e.S. sollen vor Beeinträchtigungen geschützt und planerisch in großräumigen, ökologisch wirksamen Zusammenhängen gesichert werden. Außerdem sollen die für Erholung und Tourismus besonders geeigneten Freiräume erhalten und ihre landschaftliche Attraktivität als Grundlage der Erholungsfunktion und der wirtschaftlichen Entwicklung von Tourismus und Erholungswesen langfristig bewahrt werden (Plansätze 2.4.3.8 und 2.4.3.9).

2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Zu 2.5.1

Die fortgeschrittene Siedlungsentwicklung hat sich auf das zentralörtliche System als traditionelles, die Siedlungsstruktur maßgeblich prägendes raumordnerisches Instrument ausgewirkt. Das auf dem historischen Städtetz aufbauende zentralörtliche System greift nicht mehr auf allen Funktionsstufen im her-

kömmlichen Verständnis einer klaren Gliederung in Zentrum und Verflechtungsbereich. Insbesondere in verdichteten Gebieten haben die hohe Siedlungsverdichtung und die damit verbundene Entwicklung von zahlreichen neuen "Versorgungszentren" sowohl zu einer gegenseitigen Überlagerung zentralörtlicher Funktionen beigetragen als auch zu einer Mehrfachorientierung im Versorgungsverhalten der Bevölkerung geführt. Auf der Ebene der täglich wiederkehrenden zentralörtlichen Grundversorgung hat dies in den Verdichtungsräumen in erheblichem Maß zu einer Erosion der bisherigen zentralörtlichen Bereichsgliederung auf der Stufe der Unter- und Kleinzentren beigetragen; selbst Mittelzentren sind vielfach in diesen Prozess mit einbezogen. Im Ländlichen Raum hingegen ist die zentralörtliche Gliederung noch weitgehend intakt.

Zahlreiche Zentrale Orte sind durch die Entstehung eines breiten Spektrums neuer Formen des Einzelhandels beeinträchtigt und in ihren bisher relativ fest gefügten Bereichsstrukturen gestört worden. Daraus und auch aus den verstärkt aufgetretenen Fragen der Genehmigungspraxis von großflächigen Einzelhandelsprojekten sind Überlegungen zu einer Modifizierung bzw. Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Konzepts hinsichtlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung und vor allem seiner entwicklungspolitischen und verwaltungspraktischen Handhabung erwachsen, die ihren Niederschlag insbesondere in den Ausnahmeregelungen in Plansatz 3.3.7 gefunden haben (vgl. auch die dortige Begründung).

Bei aller am Zentrale-Orte-Konzept geübten Kritik bleibt unbestritten, dass dieses - auch unter veränderten Bedingungen - wichtige Steuerungsfunktionen übernimmt und Orientierungsmaßstab für Investitionen ist. Das Zentrale-Orte-Konzept ist zudem ein wesentliches raumordnerisches Instrument zur Umsetzung der im Raumordnungsgesetz vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und ihrer Teilkomponenten soziale, ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit. Die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung und die Gewährleistung von Mindeststandards der Versorgung dienen der sozialen Gerechtigkeit. Die dezentrale Konzentration öffentlicher und privater Einrichtungen bewirkt eine hohe ökonomische Effizienz. Das dem Zentrale-Orte-Konzept innewohnende Konzentrationsprinzip trägt zu einer Flächen sparenden Raumnutzung sowie zur Verkehrsdämpfung und Verkehrsvermeidung bei und ermöglicht zudem auch eine bessere Nutzung öffentlicher Verkehrsangebote (vgl. Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung „Leitlinien zur Anwendung des Zentrale-Orte-Konzepts als Instrument einer nachhaltigen Raumentwicklung“ vom 03.12.2001).

Das zentralörtliche System ist deshalb als Grundgerüst der räumlichen Verflechtungen sowie als planerisches Konzept für eine nachhaltige Raumentwicklung unverzichtbar. Es soll vor allem folgende Aufgaben erfüllen:

Die Zentralen Orte sollen als Standorte von Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur und privaten Dienstleistungen auch künftig wesentliche Funktionen für eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung wahrnehmen (vgl. Plansatz 2.5.2).

Darauf aufbauend kommt dem zentralörtlichen System besondere Bedeutung als Orientierungsrahmen und Hilfsmittel zur Lenkung der Entwicklung des großflächigen Einzelhandels zu (vgl. Plansatz 3.3.7).

Auf Grund ihrer Bündelungsfunktionen in den Kreuzungspunkten des Verkehrs sind Zentrale Orte maßgebliche Verknüpfungs- und Knotenpunkte des Nah-, Regional- und oft auch Fernverkehrs und somit wichtige Glieder des räumlichen Grundgerüsts für die Siedlungsentwicklung und für die Standortkoordination (vgl. Plansätze 2.5.3 und 2.5.4).

Die Zentralen Orte sollen darüber hinaus als Arbeitsmarktzentren auch Funktionen wirtschaftlicher Entwicklungspole erfüllen sowie Orientierungshilfe für unternehmerische Standort- und Investitionsentscheidungen sein.

Im Wirkungszusammenhang der vorstehenden Aufgaben ergibt sich die Rolle der Zentralen Orte als Ordnungsprinzip einer nachhaltigen Raumentwicklung auf regionaler Ebene wie auf Landesebene.

Mit dem Zentrale-Orte-Konzept soll sowohl auf eine dezentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur hingewirkt als auch zur Lenkung der Struktur- und Standortpolitik sowie zum konzentrierten Einsatz staatlicher Mittel beigetragen werden. Dabei soll durch eine differenzierte Handhabung des Konzepts auf sämtlichen Funktionsstufen den unterschiedlichen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Dies beinhaltet ein hohes Maß an Flexibilität, die eine siedlungsstrukturell angemessene, weder von Schematismus noch von zentralörtlichen Standortmonopolen gekennzeichnete Anwendung des Konzentrationsgrundsatzes gewährleisten soll.

Zu 2.5.2

Zentrale Orte weisen ein gebündeltes Angebot an Infrastruktureinrichtungen, Gütern und Dienstleistungen auf, mit dem sie über den Bedarf der eigenen Bevölkerung hinaus auch die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs versorgen. Da zentralörtliche Einrichtungen im Interesse ihrer größtmöglichen Auslastung einer ausreichenden Tragfähigkeit bedürfen und deshalb nicht in allen Orten vorgehalten werden können, ist ihre Konzentration in geeigneten, zentral gelegenen Standorten notwendig.

Durch die Ausweisung von Zentralen Orten wird darauf hingewirkt, dass soziale, kulturelle und wirtschaftliche Einrichtungen, die der überörtlichen Versorgung dienen, insbesondere in den zentralen Siedlungs- und Versorgungskernen, die in der Regel auch die Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs sind, angesiedelt werden. Mit dem Ausbau und der Erhaltung des Zentralen Orts sowie mit der Verbesserung und Sicherung seiner Einrichtungen werden Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der gesamte Verflechtungsbereich des Zentralen Orts seine Entwicklungsmöglichkeiten wahren kann. Aus diesem Grund ist der Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte insbesondere durch ein zeitgemäßes und attraktives Angebot an Einrichtungen in Verbindung mit städtebaulichen Erneuerungen ein hoher Stellenwert einzuräumen.

Bei der Ausweisung der Zentralen Orte sind die jeweiligen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten zu beachten, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Landesteile je nach ihrer verdichteten oder ländlichen Struktur Rechnung tragen zu können. Dies erfordert eine differenzierte Handhabung des zentralörtlichen Systems, die nicht nur der Differenzierung zentralörtlicher Ausweisungen in den Regionalplänen zugute kommt, sondern auch der Konkretisierung durch die kommunale Selbstverwaltung noch Spielraum lässt.

Der Landesentwicklungsplan weist die Gemeinden aus, die zentralörtliche Aufgaben zu erfüllen haben. Dabei spielt eine wesentliche Rolle, dass Zentrale Orte besondere Versorgungsfunktionen haben, die in vielen Fällen einen kommunalen Träger voraussetzen. In der landesplanerischen Anwendung des Zentrale-Orte-Konzepts werden daher Gemeinden mit der Funktion eines Zentralen Orts bestimmt.

Ungeachtet der zentralörtlichen Funktionszuweisung an Gemeinden gilt für alle zentralörtlichen Einrichtungen und für alle als Zentrale Orte ausgewiesenen Gemeinden das dem Zentrale-Orte-Konzept innewohnende Konzentrations- und Bündelungsprinzip, wonach zentralörtliche Einrichtungen grundsätzlich in Siedlungs- und Versorgungskernen zentraler Lage gebündelt angeboten werden sollen (Plansätze 2.5.3 und 2.5.4).

Eine räumliche Konkretisierung der zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne ist im Rahmen der Regionalplanung möglich. In dem durch die Landes- und Regionalplanung abgesteckten Rahmen ist es darüber hinaus eine wesentliche Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung, unter Beachtung des zentralörtlichen Konzentrationsprinzips und des Gebots der verkehrlichen Erreichbarkeit (Plansätze 2.5.3 und 2.5.4) den Standort für die einzelnen zentralörtlichen Einrichtungen zu bestimmen.

Zu 2.5.3

Der erste Absatz dieses Plansatzes stellt den Grundsatz der zentralörtlichen Konzentration heraus (vgl. Plansätze 2.5.2 und 2.5.4). Zentralörtliche Einrichtungen sollen in den als Zentrale Orte ausgewiesenen Gemeinden grundsätzlich in den jeweiligen Siedlungs- und Versorgungskernen mit günstiger Anbindung an den Nahverkehr gebündelt angeboten werden. Durch diese Fassung des Konzentrationsgrundsatzes wird der mit der zentralörtlichen Funktionszuweisung an Gemeinden verbundenen Gefahr begegnet, dass bei großen Flächengemeinden das dem Zentrale-Orte-Konzept innewohnende Konzentrationsprinzip aufgehoben werden könnte. Bei Flächengemeinden mit mehreren Teilorten steht das Konzentrationsprinzip einer räumlichen Zersplitterung zentralörtlicher Einrichtungen klar entgegen. Auch im Sinn einer nachhaltigen Raumentwicklung ist es erforderlich, dass innerhalb der als Zentrale Orte bestimmten Gemeinden die zentralörtlichen Funktionen in der Regel von deren jeweiligen Siedlungs- und Versorgungskernen wahrgenommen werden.

Mit dem Konzentrationsprinzip verbindet sich jedoch kein zentralörtliches Standortmonopol. Sowohl Unterschieden in der regionalen Siedlungs- und Versorgungsstruktur als auch spezifischen Standortvorteilen und -anforderungen einzelner Einrichtungen soll dadurch Rechnung getragen werden, dass zentralörtliche Einrichtungen ausnahmsweise auch an Standorten außerhalb von Zentralen Orten zulässig sind, wenn der Standort aus planerischen Erwägungen der Bessere ist. Wesentliche Voraussetzung dafür ist allerdings, dass zentralörtliche Einrichtungen am anderen Standort oder deren Verteilung auf mehrere Standorte die Funktionsfähigkeit des ausgewiesenen Zentralen Orts nicht beeinträchtigen.

Der zweite Absatz des Plansatzes hebt die Rolle der Zentralen Orte als Lenkungs- und Gestaltungselement der Siedlungsentwicklung hervor. Die Siedlungstätigkeit soll auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen. Dies trägt nicht nur zur Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen bei, sondern über deren Bündelungseffekt hinaus auch zu einer Dämpfung der Flächeninanspruchnahme (vgl. Plansatz 3.2.5).

Zu 2.5.4

Das Bündelungsprinzip zentralörtlicher Einrichtungen an einem zentralen Standort soll vor allem deren bestmögliche Inanspruchnahme durch die Bevölkerung des Verflechtungsbereichs fördern. Zentralörtliche Einrichtungen sollen in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden und mit zumutbarem Zeit- und Kostenaufwand sowie in angemessener Häufigkeit erreichbar sein. Hieraus resultiert eine besondere Aufgabe für den öffentlichen Nahverkehr.

Die Verknüpfung zwischen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsbedienung sowie der Wahrnehmung von Versorgungsfunktionen durch Zentrale Orte in verkehrsgünstiger Lage zu den Wohnorten der Verflechtungsbereiche verdeutlicht die hohe Bedeutung des Zentrale-Orte-Konzepts für eine nachhaltige Raumentwicklung. Je näher die zentralörtlichen Einrichtungen durch Optimierung ihres Standorts zur Bevölkerung gelegen sind, desto wirksamer kann im Endeffekt auch der Verkehrsaufwand verringert werden. Daraus kann gefolgert werden, dass das Zentrale-Orte-Konzept wesentlich zur Entwicklung und Gestaltung verkehrsvermeidender und verkehrsreduzierender regionaler Siedlungsstrukturen und zur Umweltschonung beiträgt (vgl. Plansatz 3.1.6).

Zu 2.5.5

Im Ländlichen Raum ist die zentralörtliche Gliederung auch heute noch am klarsten ausgeprägt. Die Ausweisung von Zentralen Orten ist für den Ländlichen Raum deshalb so bedeutungsvoll, weil die überörtliche Versorgung der dortigen Bevölkerung in der Regel nur durch Konzentration der Einrichtungen an zentralen Standorten gesichert werden kann (vgl. Plansatz 2.4.1.1). Dabei handelt es sich grundsätzlich um Einrichtungen, die mehr als die tägliche örtliche Versorgung übernehmen, einen größeren Benutzerkreis voraussetzen und deshalb nicht in jeder Gemeinde vorgehalten werden können.

Zentralörtliche Einrichtungen und Dienstleistungen erfordern aber gewisse Mindestgrößen, um leistungsfähig zu sein, ausgelastet zu werden sowie technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu genügen. Erfahrungsgemäß erhöhen sich Wirtschaftlichkeit und Effizienz der einzelnen Einrichtungen dann, wenn sie am gleichen Standort bei guter Erreichbarkeit und unter Berücksichtigung einer ausreichenden Verkehrsanbindung mit anderen Einrichtungen gebündelt werden. Zur Gewährleistung einer größtmöglichen wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung im Ländlichen Raum ist – auch auf die Gefahr von Minderauslastungen – dennoch der Vorhaltung von Einrichtungen grundsätzlich der Vorrang vor Auslastungserfordernissen einzuräumen. Gerade im Ländlichen Raum bestünde – insbesondere auf der Stufe der überörtlichen Grundversorgung – ohne die Ausweisung Zentraler Orte die Gefahr, dass einige dieser Einrichtungen nur noch in entfernteren Zentren höherer Stufe vorgehalten würden.

Der am zentralörtlichen System häufig geäußerten Kritik wegen etwaiger nachteiliger Auswirkungen auf die Versorgungssituation in den Gemeinden des Ländlichen Raums, die keine zentralörtliche Bedeutung haben, muss entgegengehalten werden, dass das zentralörtliche Prinzip gezielt auf die Konzentration und Bündelung von Einrichtungen ausgelegt ist, weil zentralörtliche Einrichtungen eben gerade nicht in jedem Ort vorgehalten werden können. Hierin sind weder Benachteiligungen noch Degradierungen von peripher gelegenen Orten im Ländlichen Raum zu sehen, sondern häufig nur noch der letzte geeignete Ansatz für die weitere Siedlungsentwicklung in der Fläche. Entscheidend ist, dass das zentralörtliche Konzentrationsprinzip nicht als bürokratische Reglementierung, sondern als flexibles und praxisnahes Gestaltungsprinzip gehandhabt wird.

Zu 2.5.6

Das Komplementärelement zu den Zentralen Orten sind die Verflechtungsbereiche als räumlicher Ausdruck von Ausstrahlung und Reichweite der zentralörtlichen Einrichtungen. Mit der Ausweisung eines Zentralen Orts geht in der Regel die Abgrenzung des dazugehörigen Verflechtungsbereichs einher. Die Konzentration der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen gewährleistet nicht nur deren Tragfähigkeit, sondern dient gleichzeitig auch der flächendeckenden Sicherung angemessener Versorgungsmöglichkeiten in einem zumutbaren Entfernungsbereich.

Die Abgrenzung der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche basiert grundsätzlich auf einer Bestandsaufnahme der Ausstattung der Gemeinden mit zentralörtlichen Einrichtungen und deren Einzugsbereichen unter Zugrundelegung der Erreichbarkeit in zumutbaren Entfernungen und der Tragfähigkeit in Form einer für die Auslastung erforderlichen Mindesteinwohnerzahl. Die Zuordnung einer Gemeinde zu einem Verflechtungsbereich beruht in erster Linie auf ihrer vorherrschenden Orientierung. Überschneidungen der Einzugsbereiche der einzelnen Versorgungseinrichtungen und Überlagerungen der darauf beruhenden Verflechtungsbeziehungen lassen sich dabei nicht vollständig vermeiden. Die äußere Umgrenzung eines Verflechtungsbereichs entspricht eher einem „durchlässigen“ Grenzsäum als einer stringenten Grenzlinie.

Die Abgrenzung der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche ist flächendeckend nach dem Prinzip der Einräumigkeit angelegt. Die Bereiche – beginnend auf der Ebene der zentralörtlichen Grundversorgung – ordnen sich lückenlos und mosaikartig in die jeweils nächst höhere Bereichsstufe ein. Dies setzt voraus, dass bei der zentralörtlichen Zuordnung einer Gemeinde bereits auf der Stufe der Grundversorgung deren mittel- und oberzentrale Orientierung geprüft und berücksichtigt werden muss. Ambivalenzen einzelner Gemeinden im Grenzbereich benachbarter Verflechtungsbereiche müssen in Kauf genommen werden.

Aus planungspraktischen, verwaltungsorganisatorischen und statistischen Gründen und nicht zuletzt im Vollzug der Ergebnisse der seinerzeitigen Verwaltungsgebietsreformen wurden die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche mit dem Ziel weitgehender Einräumigkeit auch mit den Verwaltungseinheiten abgestimmt. Auch hierbei kam es in Einzelfällen zu Bereichsüberlagerungen zwischen benachbarten Mittel-

zentren, die zum Teil über Kreis- und Regionsgrenzen hinweg reichen. Auf besonders intensive partielle, Verwaltungsgrenzen überschreitende zentralörtliche Verflechtungen wird im Anhang zu Kapitel 2.5 ausdrücklich hingewiesen.

In zwei Fällen werden die Mittelbereichsgrenzen auch weiterhin offen gehalten:

- beim örtlichen Verwaltungsraum Neckargerach-Waldbrunn (Neckar-Odenwald-Kreis, Region Unterer Neckar) zwischen den Mittelbereichen Mosbach und Eberbach (beide Region Unterer Neckar) wegen der ausgeprägten Ambivalenz der Verflechtungen der einzelnen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft zwischen den beiden Mittelzentren sowie
- beim örtlichen Verwaltungsraum Schliengen/Bad Bellingen (Landkreis Lörrach, Region Hochrhein-Bodensee) zwischen dem Mittelbereich Lörrach/Weil (Region Hochrhein-Bodensee) und dem Mittelbereich Müllheim (Region Südlicher Oberrhein) wegen der über die Kreis- und Regionsgrenze hinweg bestehenden Verflechtungen der Verwaltungsgemeinschaft mit dem Mittelzentrum Müllheim.

Zentralörtliche Beziehungen reichen teilweise auch über die Landesgrenze hinweg. Im Landesentwicklungsplan werden in diesen Fällen dennoch keine grenzüberschreitenden Verflechtungsbereiche ausgewiesen, weil dem planungspraktische, hoheitsrechtliche und verwaltungsorganisatorische sowie statistische Hindernisse entgegenstehen. Deshalb wird nur eine pauschale Berücksichtigung grenzüberschreitender Verflechtungen bei den verschiedenen Planungen und raumwirksamen Maßnahmen gefordert. Im Verhältnis zu benachbarten Bundesländern kann sich dies insbesondere in grenzüberschreitend konzipierten Planwerken (z.B. Raumordnungsplan Rhein-Neckar oder Regionalplan Donau-Iller) niederschlagen; auch auf derartige grenzüberschreitende zentralörtliche Verflechtungen wird im Anhang zu Kapitel 2.5 hingewiesen.

Etwas komplizierter ist die Feststellung grenzüberschreitender zentralörtlicher Verflechtungen gegenüber dem benachbarten Ausland, weil häufig weder Umfang und Intensität der grenzüberschreitenden zentralörtlichen Funktionsausübung noch die Reichweite der über die Staatsgrenze reichenden Verflechtungen nach vergleichbaren Maßstäben hinreichend quantifiziert oder exakte Bereichsabgrenzungen vorgenommen werden können. Dennoch kommen grenzüberschreitende zentralörtliche Verflechtungen bei der Formulierung grenzübergreifender Raumordnungskonzeptionen und Zielsetzungen (z.B. zum raumordnerischen Orientierungsrahmen für das Mandatsgebiet der Oberrheinkonferenz), in deren grenzüberschreitend fungierenden Gremien (z.B. Arbeitsgruppe „Raumordnung“) sowie bei der Umsetzung in zunehmendem Maß zum Tragen. Deshalb werden im Anhang zu Kapitel 2.5 bei den die Staatsgrenze unmittelbar berührenden zentralörtlichen Mittelbereichen im Zug des Oberrheingrabens und entlang des Hochrheins pauschale Hinweise auf besonders enge grenzüberschreitende zentralörtliche Verflechtungen gegeben.

Zu 2.5.7

Ziele zur Entwicklung der Zentralen Orte sollen dem Erhalt und dem Ausbau von tragfähigen Einrichtungen der örtlichen Versorgung nicht entgegenstehen. Maßgeblich sind deren Auslastung trotz vorhandener zentralörtlicher Einrichtungen sowie die Nichtbeeinträchtigung der Funktionen des ausgewiesenen Zentralen Orts. Außer der wohnortnahen Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung können Orte, die nicht Zentrale Orte sind, beispielsweise spezifische Entwicklungsaufgaben im Tourismus oder bei der Entwicklung des ortsansässigen Gewerbes wahrnehmen.

Zu 2.5.8 bis 2.5.11

Auf Grund ihrer quantitativ und qualitativ unterschiedlichen Versorgungsangebote und der damit verbundenen unterschiedlichen Reichweiten der Versorgungs- und Verflechtungsbeziehungen werden die Zentralen Orte in Funktionsstufen gegliedert.

Der Landesentwicklungsplan legt die Stufen der Zentralen Orte fest und bestimmt die Aufgaben der Zentralen Orte der einzelnen Funktionsstufen. Hinsichtlich der Stufen der Zentralen Orte wird – wie im Landesentwicklungsplan 1983 – eine vierstufige Gliederung in Ober-, Mittel-, Unter- und Kleinzentren zu Grunde gelegt (vgl. Plansätze 2.5.8 bis 2.5.11). Oberzentren und Mittelzentren werden als höhere Zentrale Orte im Landesentwicklungsplan ausgewiesen, Unterzentren und Kleinzentren werden als Zentrale Orte der Grundversorgung in den Regionalplänen festgelegt.

Den vier Stufen der Zentralen Orte stehen mit den Ober-, Mittel- und Nahbereichen drei Bereichsstufen gegenüber. Oberbereiche werden nicht förmlich ausgewiesen (vgl. Plansatz 2.5.8), jedoch Mittelbereiche als Verflechtungsbereiche der Mittelzentren (vgl. Plansatz 2.5.9). Gemäß Landesplanungsgesetz ist eine verbindliche Ausweisung von Nahbereichen für Unterzentren und Kleinzentren in den Regionalplänen nicht vorgesehen; Nahbereiche können jedoch für Analysezwecke herangezogen werden.

Zu 2.5.8

Oberzentren sind als Standorte großstädtischer Prägung mit einem Angebot an hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen, Dienstleistungen und Arbeitsplätzen zur Deckung des höheren spezialisierten Bedarfs Schwerpunkte von regionaler, häufig auch überregionaler Bedeutung. Zu ihrer Ausstattung gehören z.B. Fachschulen, Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten, zentrale Bibliotheken, Theater, Konzerthäuser, Großraum- und Kongresshallen, Museen und Galerien, Sporthallen und Stadien, Krankenhäuser der Zentral- und der Maximalversorgung, Niederlassungen von Kreditinstituten, Versicherungen, Organisationen und Verbänden, umfassende Einkaufsmöglichkeiten in Spezial-Fachgeschäften und Großkaufhäusern, Haltepunkt des Eisenbahnfernverkehrs, internationaler Flughafen bzw. Verkehrslandeplatz, Behörden und Gerichte. Die vorstehende Darstellung typischer oberzentraler Einrichtungen dient der beispielhaften Erläuterung der zentralörtlichen Funktionsstufe und stellt keinen verbindlichen Ausstattungskatalog dar.

Die Oberzentren versorgen jeweils etwa das Gebiet einer Region mit hoch qualifizierten und spezialisierten Leistungen; mit Ausnahme von Ostwürttemberg besitzt jede Region mindestens ein funktionsfähiges Oberzentrum. Da zwischen den Oberzentren des Landes erhebliche Unterschiede in Größe und Ausstrahlung bestehen, kommt es vielfach zu Überschneidungen ihrer Funktionsbereiche. Aus diesem Grund wird auf die förmliche Abgrenzung von Oberbereichen verzichtet.

In verschiedenen Regionen ist die Versorgungsaufgabe durch relativ große Entfernungen des Oberzentrums zu Teilen der Region erschwert. In diesen Regionen verfügen teilweise schon größere, überdurchschnittlich ausgebaute Mittelzentren über einzelne oberzentrale Einrichtungen. Diese Ausstattung kann weiter ergänzt werden, auch wenn ein voller Ausbau zum Oberzentrum nicht möglich ist. Auch kann statt einer Mehrfachausstattung des Oberzentrums ein Mittelzentrum einzelne oberzentrale Funktionen übernehmen.

In einzelnen Oberzentren können die oberzentralen Einrichtungen nicht in allen Fällen und in allen Bereichen dem Bedarf des Verflechtungsbereichs entsprechen; insoweit muss auch die Entwicklungspolitik des Landes fördernd eingreifen. Dies gilt insbesondere für die neu ausgewiesenen und noch auszubauenden Oberzentren Offenburg und Lörrach/Weil am Rhein, für das neue gemeinsame Oberzentrum Friedrichshafen/Ravensburg/Weingarten und weiterhin auch für das noch zu stärkende Oberzentrum Villingen-Schwenningen.

Die Aufstufung der Stadt Offenburg zum Oberzentrum beruht auf ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung für den nördlichen Teil der Region Südlicher Oberrhein sowie der regionalen Standortgunst für die weitere Entwicklung im Oberrheingebiet. Außerdem kommt hierbei auch Offenburgs landespolitische Rolle als Scharnier und Brückenkopf für die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Raum Ortenau/Europastadt Strasbourg zum Tragen (vgl. Plansatz 6.2.3.3).

Die Aufstufung des Städtepaars Lörrach/Weil am Rhein zum Oberzentrum soll die durch die besondere Grenzsituation bedingten Versorgungsdefizite im deutschen Teil des Dreiländerecks und entlang des Hochrheins ausgleichen. Basel als zwar unbestrittenes, jedoch jenseits der Staatsgrenze gelegenes Oberzentrum kann für diese Räume oberzentrale Funktionen nur partiell wahrnehmen.

Die Zusammenfassung des bisherigen Mittelzentrums Friedrichshafen mit dem Oberzentrum Ravensburg/Weingarten zu einem gemeinsamen Oberzentrum würdigt dessen hochrangige zentralörtliche Bedeutung für den Bodenseeraum. Messestandort, Regionalflughafen und die in Friedrichshafen angesiedelten Großbetriebe der Hochtechnologie dokumentieren eine funktionspezifische Schwerpunktbildung, die wichtige Ergänzungsfunktionen für das traditionelle Dienstleistungszentrum Ravensburg/Weingarten mit Hochschulen, Behörden und mittelständischen Unternehmen hat. Das gemeinsame Oberzentrum Friedrichshafen/Ravensburg/Weingarten bildet den mehrpoligen Kern des Verdichtungsraums am nördlichen Bodenseeufer (vgl. Plansatz 2.2.1) und soll übergeordnete Raumfunktionen eines Städternetzes (vgl. Plansatz 6.1.5) bei der Regionalentwicklung wahrnehmen. Dies erfordert eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit sowohl zwischen den drei Partnerstädten als auch mit benachbarten Gemeinden, vor allem zur Minderung von Konkurrenzsituationen.

Den im Regionalplan 2010 für die Region Ostwürttemberg dargelegten besonderen regionalen Verhältnissen bei der oberzentralen Versorgung trägt der Landesentwicklungsplan dadurch Rechnung, dass die Mittelzentren der Region Aalen, Ellwangen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd gemeinsam die Aufgabe der oberzentralen Bedarfsdeckung in Funktionsteilung wahrnehmen sollen.

Die Festlegung von oberzentralen Teil- und Spezialfunktionen für das Mittelzentrum Baden-Baden würdigt den herausgehobenen Status der Stadt als Kur- und Touristikzentrum von Weltruf sowie als kulturelles Zentrum und Medienstandort von überregionaler Bedeutung. Die Wahrnehmung der oberzentralen Teil- und Spezialfunktionen soll in enger Abstimmung mit dem Oberzentrum Karlsruhe und benachbarten Mittelzentren erfolgen.

Weitere Ziele zu spezifischen oberzentralen Funktionen enthält das Kapitel 6.2 in Verbindung mit besonderen regionalen Entwicklungsaufgaben (vgl. Plansätze 6.2.2 bis 6.2.8).

Zu 2.5.9

Mittelzentren verkörpern jene Funktionsstufe, die durch ein breites Spektrum von höherwertigen Einrichtungen im Bereich öffentlicher und privater Dienstleistungen einschließlich übergemeindlich fungierender Verwaltungsbehörden sowie durch ein reichhaltiges Arbeitsplatzangebot gekennzeichnet ist. Zu ihrer Ausstattung gehören z.B. mehrzünftig geführte weiterführende allgemein bildende (Realschule, Gymnasium) und berufsbildende Schulen, Fachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Volkshochschule) und der Jugendarbeit, größere Bibliothek, Altenheim, ein Spektrum an Fachärzten, Krankenhaus der Regional- und der Zentralversorgung, Sport- und Großveranstaltungshalle, Stadion, mehrere Kreditinstitute, Geschäftsstellen von Versicherungen, Handels- und Wirtschaftsorganisationen, vielseitige Einkaufsmöglichkeiten des gehobenen Bedarfs und Kaufhäuser, freie Berufe und Dienstleistungen mit differenziertem Angebot, Behörden und Gerichte. Die vorstehende Darstellung typischer mittelzentraler Einrichtungen dient der beispielhaften Erläuterung der zentralörtlichen Funktionsstufe und stellt keinen verbindlichen Ausstattungskatalog dar.

Mittelzentren übernehmen die Bedarfsdeckung der gehobenen spezialisierten zentralörtlichen Versorgung und sind maßgebliche Kristallisationspunkte für wesentliche überörtliche Lebensbeziehungen der Bevölkerung innerhalb ihrer Verflechtungsbereiche. Je nach den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten differieren die Mittelzentren nach Einwohnergröße und Ausstattung.

Auch im Ländlichen Raum haben größere Mittelzentren vielfach eine spezialisierte Infrastrukturausstattung und einen differenzierten Arbeitsmarkt, von denen Impulse für die weitere Entwicklung ihrer Verflechtungsbereiche ausgehen.

Als Mindestgröße für die Tragfähigkeit eines Mittelbereichs im Ländlichen Raum werden 35.000 Einwohner als Orientierungswert beibehalten. In den Verdichtungsräumen und den Randzonen um die Verdichtungsräume wird dieser Schwellenwert in der Regel deutlich überschritten. Nur in wenigen Mittelbereichen in dünner besiedelten Teilen des Ländlichen Raums müssen unterhalb dieser Schwelle liegende Einwohnerzahlen in Kauf genommen werden, um eine mittelzentrale Versorgung in zumutbarer Entfernung nicht zu gefährden.

Infolge der fortgeschrittenen Siedlungsverdichtung haben sich bei zahlreichen Mittelzentren in Verdichtungsräumen die Verflechtungsstrukturen durch neu entstandene Versorgungsstandorte mit einzelnen mittelzentralen Einrichtungen teilweise verwischt und die einst klar gegliederten Verflechtungsbereiche überlagert. Die einzelnen Zentren und Versorgungsstandorte sind zunehmend durch funktionsteilige Verflechtungen gekennzeichnet, wobei die mittelzentrale Versorgung nicht mehr ausschließlich durch Mittelzentren wahrgenommen wird. Sie kann partiell auch von unmittelbar benachbarten Standorten übernommen werden, wenn die Bündelung der Einrichtungen in günstiger Lage gewährleistet ist und die Funktionsfähigkeit des Mittelzentrums und die mittelzentrale Versorgung insgesamt nicht gefährdet werden. Auch hier gilt der Grundsatz einer flexiblen Handhabung des zentralörtlichen Systems, das zwar Zentrale Orte als die am besten geeigneten Standorte präferiert, diesen aber kein Monopol bei Standortentscheidungen für zentralörtliche Einrichtungen einräumt.

Eine ausreichende Verkehrsinfrastruktur und -bedienung sind entscheidende Grundlagen einer funktionierenden zentralörtlichen Versorgung und einer intakten regionalen Siedlungsstruktur (vgl. Plansatz 2.5.4). Sie sind nicht nur wesentliche Voraussetzungen für eine gute Erreichbarkeit der Zentralen Orte für die Bevölkerung aus den Verflechtungsbereichen, sondern Grundvoraussetzung für Kontakte und Aufgabenteilungen zwischen den Zentren. Darüber hinaus trägt eine gesicherte verkehrliche Anbindung der Zentralen Orte untereinander zur Intensivierung des Leistungsaustauschs bei und vermittelt zugleich Entwicklungsimpulse (vgl. Plansatz 2.6.3). Angesichts ihrer breit gefächerten Zentralitätsfunktionen der gehobenen Bedarfsdeckung kommt vor allem den Mittelzentren hinsichtlich ihrer Ausgestaltung als Verkehrsknoten im öffentlichen Personennahverkehr sowie als Ziel- und Verknüpfungspunkt unterschiedlicher Verkehrsarten ein besonderer Stellenwert zu. Insbesondere im Ländlichen Raum soll eine gute Verkehrsanbindung zur Stabilisierung der dortigen Versorgungsfunktionen und damit auch zur Sicherung und Förderung gleichwertiger Lebensbedingungen beitragen (vgl. Plansatz 2.5.5).

Korrespondierend mit der vorausgegangenen Funktionsbeschreibung der Mittelzentren wird im Plansatz die besondere Bedeutung der zentralörtlichen Mittelbereiche herausgestrichen, die auf die günstige Kombination aus Erreichbarkeit und Leistungsfähigkeit zurückzuführen ist. Auf Grund intensiver sozio-ökonomischer Verflechtungen stellen die Mittelbereiche wichtige Bezugsräume der Bevölkerung dar, in denen sich ein Großteil der überörtlichen Lebensbeziehungen in den Funktionsfeldern Versorgung, Arbeit und Bildung abspielt. Damit verbindet sich für den Mittelbereich zugleich eine wichtige Rolle als Raumeinheit ausgeprägter Arbeits- und Pendlerbeziehungen sowie intensiver wirtschaftlicher und verkehrlicher Verflechtungen mit der Maßgabe der Abstimmung einer derartigen Funktionenvielfalt. Im Zug solcher Abstimmungsprozesse werden die Mittelbereiche als prädestinierte Bezugsräume für die Siedlungsentwicklung bestätigt.

Der letzte Absatz dieses Plansatzes stellt die Verbindung zur namentlichen Ausweisung der Mittelzentren und Mittelbereiche im Anhang des Landesentwicklungsplans her. Das Netz der Mittelzentren wurde den durch Siedlungswachstum und räumlichen Strukturwandel veränderten Gegebenheiten angepasst, so-

weit dies aus Sicht des landesweit zu betrachtenden mittelzentralen Netzgefüges vertretbar war. Gegenüber dem Landesentwicklungsplan 1983 neu sind die Mittelzentren Achern, Bad Krozingen/Staufen im Breisgau, Bad Waldsee, Bad Wildbad, Blaubeuren/Laichingen, Breisach am Rhein, Metzingen, Neckarsulm, Pfullendorf, Rheinfelden (Baden), Rottenburg am Neckar und Stockach sowie das Doppelzentrum Wiesloch/Walldorf in Folge der Anbindung von Walldorf.

Die durch Aufstufungen neu abgegrenzten Mittelbereiche sind im Anhang zu Kapitel 2.5 und in Karte 2 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche dargestellt.

Zu 2.5.10

Unterzentren dienen der zentralörtlichen Grundversorgung zur Deckung des qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Grundbedarfs. Sie müssen eine gewisse Vielfalt in der Ausstattung mit überörtlichen Einrichtungen und im Angebot von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen aufweisen. Zur Ausstattung eines Unterzentrums gehören z.B. weiterführende allgemein bildende Schulen (Realschule, Gymnasium), Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung, mehrere praktische Ärzte sowie Fachärzte und Zahnärzte, Krankenhaus der Ergänzungs- und der Grundversorgung, Sportplatz mit Leichtathletikanlagen, Sport- und Festhalle, mehrere Kreditinstitute, Dienstleistungsbetriebe, Fachgeschäfte guter Auswahlmöglichkeit. Die vorstehende Darstellung typischer unterzentraler Einrichtungen dient der beispielhaften Erläuterung der zentralörtlichen Funktionsstufe und stellt keinen verbindlichen Ausstattungskatalog dar.

Von den Kleinzentren unterscheiden sie sich vor allem durch die qualifiziertere Ausstattung in der Grundversorgung und durch die damit verbundenen Ergänzungsfunktionen in Teilbereichen der mittelzentralen Versorgung. Hieraus resultiert ein über die übliche Grundversorgung hinausreichender Verflechtungsbereich, der häufig auch noch benachbarte Kleinzentren umfasst. Im Ländlichen Raum ist deshalb regelmäßig eine Einwohnerzahl von mehr als 10.000 Einwohnern im Verflechtungsbereich erforderlich, um die Tragfähigkeit für die Ausstattung eines Unterzentrums zu gewährleisten. In Verdichtungsräumen muss die Einwohnerzahl entsprechend höher liegen.

Zu 2.5.11

Kleinzentren sind Standorte von Einrichtungen zur Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs der zentralörtlichen Grundversorgung. Zu ihrer Ausstattung gehören z.B. Grund- und Hauptschule, Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung, Bücherei, Sportplatz und Sporthalle, Ärzte und Apotheke, Kreditinstitut bzw. -filialen, handwerkliche Dienstleistungsbetriebe, Einzelhandelsgeschäfte, Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen. Es handelt sich grundsätzlich um Einrichtungen, die mehr als die tägliche örtliche Versorgung übernehmen, einen größeren Benutzerkreis voraussetzen und deshalb nicht in jeder Gemeinde vorgehalten werden können. Die vorstehende Darstellung typischer kleinzentraler Einrichtungen dient der beispielhaften Erläuterung der zentralörtlichen Funktionsstufe und stellt keinen verbindlichen Ausstattungskatalog dar.

Während die zentralörtliche Versorgung in den Verdichtungsräumen im Allgemeinen als gesichert anzusehen ist, ist die Ausweisung von Kleinzentren besonders für den Ländlichen Raum von erheblicher Bedeutung. Dort kann die überörtliche Versorgung in der Regel nur durch eine Konzentration der Einrichtungen in einem zentralen Standort gesichert werden. Im Interesse der Gewährleistung einer ausreichenden zentralörtlichen Versorgung der Bevölkerung sollten im Ländlichen Raum selbst Minderauslastungen der Einrichtungen in Kauf genommen werden.

Die erforderliche Bevölkerungszahl im Verflechtungsbereich kann je nach den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten erheblich schwanken. Im Regelfall sollen die Verflechtungsbereiche von Kleinzentren im Ländlichen Raum mehr als 8.000 Einwohner haben. Diese Größe kann in Ausnahmefällen bis zu einer

Schwelle von 5.000 Einwohnern unterschritten werden, wenn der nächste Zentrale Ort unzumutbar entfernt ist. In besonders dünn besiedelten Gebieten, z.B. in Mittelbereichen mit einer geringeren Bevölkerungsdichte als die Hälfte des Landesdurchschnitts, kann die Mindesteinwohnerzahl für einen Verflechtungsbereich bis auf 3.500 Einwohner sinken. Diese Staffelung der Orientierungswerte für Tragfähigkeitsschwellen stellt keine Zielvorgabe dar, sondern verdeutlicht, wie den strukturräumlich bedingten Unterschieden zwischen Kleinzentren Rechnung getragen werden kann.

Infolge hoher Siedlungsverdichtung, großer Angebotspalette auf engstem Raum und guter Auslastung ist die zentralörtliche Versorgung in den Verdichtungsräumen im Allgemeinen gesichert. Zentralörtliche Funktionen haben sich vielfach überlagert und zu Mehrfachorientierungen im Versorgungsverhalten der Bevölkerung geführt. Da hier beim häufig wiederkehrenden Bedarf der Grundversorgung eine zentralörtliche Bereichsgliederung auf Grund der zunehmenden Vernetzung benachbarter Versorgungsstandorte kaum noch erkennbar ist, kann auf die Ausweisung von Kleinzentren in Verdichtungsräumen verzichtet werden, wenn die Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs ausreichend sichergestellt ist. Absatz 2 des Plansatzes räumt damit – wie im Landesentwicklungsplan 1983 (Plansatz 1.5.44) – der Regionalplanung einen Ermessensspielraum für die Ausweisung von Kleinzentren in Verdichtungsräumen ein.

Im Interesse einer geordneten Siedlungsentwicklung ist ein Ausbau von Versorgungsstandorten dennoch nach besonderen Grundsätzen angezeigt. Versorgungseinrichtungen, die über die übliche Grundversorgung hinausgehen, aber noch unterhalb der Stufe des Mittelzentrums liegen, sollen in günstiger Lage gebündelt werden. In Verdichtungsräumen ist demgemäß auch ohne verbindliche zentralörtliche Festlegung eine Bündelung der Einrichtungen anzustreben. Dabei sind vor allem solche Standorte zu wählen, die den Wohnorten günstig zugeordnet und durch öffentlichen Personennahverkehr erschlossen sind (vgl. Plansatz 3.1.8).

2.6 *Entwicklungssachsen*

Zu 2.6.1

Nach § 3 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes sind im Landesentwicklungsplan Entwicklungssachsen auszuweisen. In engem funktionalem Zusammenhang mit den in den vorhergehenden Kapiteln behandelten flächen- und punktförmigen raumordnerischen Instrumenten der Raumkategorien und Zentralen Orte stellen die Entwicklungssachsen das linear angelegte Instrumentarium für die Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Teilräume dar. Sie dienen der Bündelung der Bandinfrastruktur und unterstützen die dezentrale Konzentration der Siedlungsentwicklung, tragen also zu der im Leitbild postulierten Raumentwicklung bei. Angesichts der noch intensiver gewordenen großräumigen Verflechtungen innerhalb des Landes und innerhalb Europas legt der Landesentwicklungsplan einen starken Akzent auf die Funktion der Entwicklungssachsen als Infrastrukturleitlinien in Gestalt eines landesweiten grobmaschigen Netzes. Die gleichwertige Entwicklung in allen Landesteilen wird dadurch unterstützt.

Zu 2.6.2

Die in diesem Plan textlich und zeichnerisch ausgewiesenen Landesentwicklungssachsen sind in ihrem Verlauf schematisch dargestellt und orientieren sich in erster Linie an der räumlichen Lage von Zentralen Orten höherer Stufe. In den Regionalplänen werden die Landesentwicklungssachsen räumlich und sachlich konkretisiert. Gegenüber dem Landesentwicklungsplan 1983 wurde die Zahl der zusätzlich ausgewiesenen Achsen in Anpassung an veränderte räumliche und planerische Gegebenheiten auf Einzelfälle beschränkt. Damit erscheint die Tragfähigkeit der Infrastrukturen gewährleistet.

Der Landesentwicklungsplan unterscheidet ausdrücklich zwischen Landesentwicklungssachsen und den in Regionalplänen zusätzlich ausgewiesenen regionalen Entwicklungssachsen und legt deren unter-

schiedliche Funktionen fest. Funktional steht bei den regionalen Entwicklungsachsen die Siedlungsentwicklung in engem Bezug zu leistungsfähigen Massenverkehrsmitteln. Die Konzentration der Siedlungstätigkeit und ihre Zuordnung zu den Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs und wichtigen sonstigen Infrastruktureinrichtungen dient der Minderung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungstätigkeit, der Minimierung von Individualfahrten durch Verlagerung auf öffentliche Verkehre sowie der Sicherstellung kurzer Wege für Versorgung und Freizeitaktivitäten. Diese Notwendigkeit ist insbesondere in den Verdichtungsräumen und ihren Randzonen gegeben, so dass vor allem hier mit den regionalen Entwicklungsachsen als sog. "Siedlungs- und Nahverkehrsachsen" durch die Regionalplanung ein Leitbild der nachhaltigen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung vorgegeben und gekennzeichnet werden kann. Regionale Entwicklungsachsen können dabei räumlich mit Abschnitten von Landesentwicklungsachsen zusammenfallen und in Anlehnung an das Schienennahverkehrsnetz im Raum enden.

Zu 2.6.3

Die Landesentwicklungsachsen orientieren sich schwerpunktmäßig an den „Bandinfrastrukturen“, deren wichtigste Bestandteile vielfach gebündelte, leistungsfähige Straßen- und Schienenwege sind. Die Ausgestaltung der Landesentwicklungsachsen soll deshalb so erfolgen, dass der erforderliche Leistungsaustausch über weite Entfernungen gesichert bleibt oder erreicht wird. Raumordnerische Kriterien für die Ausweisung der Landesentwicklungsachsen sind eine angemessene Einbindung in transeuropäische Netze und die Vernetzung der wirtschaftlichen Schwerpunkte im Land unter Einbeziehung des ländlichen Raums und der großen Erholungsräume bei Wahrung einer für großräumige Verbindungen angemessenen Maschenweite des Netzes. Dem Bündelungseffekt kommt aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen Bedeutung zu. Die Ausweisung einer Verbindung als Landesentwicklungsachse macht keine Aussage über die Ausbaunotwendigkeit der Verkehrswege. Aus- und Neubau von Straßen und Schienenwegen werden in erster Linie an Kriterien wie Verkehrsbelastung und -erwartung, baulicher Zustand und Kosten ausgerichtet und z.B. im Bundesverkehrswegeplan oder Generalverkehrsplan des Landes festgelegt.

Zu 2.6.4

Die Zielsetzungen für Entwicklungsachsen werden insbesondere im Hinblick auf die unterschiedliche Siedlungsentwicklung im Bereich der Entwicklungsachsen und in den Achsenzwischenräumen konkretisiert und vor dem Hintergrund der differenzierten Gegebenheiten und Erfordernisse in den Raumkategorien gesehen. Detailliertere Festlegungen enthalten die Plansätze in den Kapiteln 2.1 - 2.4 Raumkategorien.

3. Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge

3.1 Siedlungsentwicklung

Zu 3.1.1

Die Erhaltung und Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur ist ein grundlegendes Ziel der Landesentwicklungspolitik. Nur auf diesem Weg sind wesentliche Teile des Leitbilds zur räumlichen Entwicklung des Landes umsetzbar (vgl. Kapitel 1). Die räumliche Verteilung der großen Zentren und die günstige Entwicklung der mittleren und kleinen Industrie- und Dienstleistungszentren haben in der Vergangenheit gezeigt, dass diese "dezentrale Konzentration" in hohem Maß den Vorstellungen und Erfordernissen der Bevölkerung und der Wirtschaft, gleichzeitig aber auch denen einer ausgeglichenen und effektiven Raumentwicklung entspricht. Mit dem System der Zentralen Orte wird die abgestufte Schwerpunktsetzung augenfällig unterstützt; an ihm und am Netz der Entwicklungsachsen orientiert sich die von der Regionalplanung durch Festlegung von Siedlungsbereichen sowie Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen auszuformende schwerpunktmäßige Siedlungsentwicklung. Demgemäß gibt es keine einseitige Unterstützung der Verdichtungsräume; vielmehr ist die dezentrale Siedlungsstruktur geeignet, Entlastungsstandorte zu fördern. Im Ländlichen Raum, insbesondere in seinen dünner besiedelten Teilen, hilft eine ausgeglichene Raum- und Siedlungsstruktur bei der Stärkung der regionalen Eigenkräfte, indem durch Bündelung von Angeboten und Infrastrukturen mindestens eine angemessene Grundausstattung gewährleistet werden kann.

Zu 3.1.2

Die weitere Siedlungstätigkeit soll sich in Umfang und Standortwahl in die vorhandene dezentrale Siedlungsstruktur einfügen. Es soll eine Schwerpunktsetzung erfolgen, deren Instrumente im Landesplanungsgesetz festgelegt sind; hierzu zählen insbesondere die Ausweisung von Siedlungsbereichen als Bereichen für verstärkte Siedlungsentwicklung (§ 8 Abs. 2 Nr. 3) und Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Abs. 2 Nr. 7). Für die Region Stuttgart bietet § 8 Abs. 3 das entsprechende, aber detailliertere Instrumentarium.

Zu 3.1.3

Siedlungsbereiche sind Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen eine verstärkte, über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. Welche Gemeinden die dafür notwendigen Wanderungsgewinne aufnehmen sollen oder für größere Gewerbeansiedlungen in Betracht kommen, ergibt sich aus der regionalen Siedlungskonzeption des Regionalplans. Wo es aus regionaler Sicht keiner Vorgaben für die Siedlungstätigkeit bedarf, obliegt deren Steuerung ausschließlich der örtlichen Bauleitplanung.

Ebenso ist die innergemeindliche Verteilung von Bauflächen grundsätzlich Aufgabe der Bauleitplanung. Wo dies allerdings von überörtlicher Bedeutung für die Ordnung und Entwicklung der Siedlungs- und Freiraumstruktur der Region ist, darf die Regionalplanung den Gemeindeteil bestimmen, der die Funktion des Siedlungsbereichs wahrnehmen soll. Nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuchs muss sich die Bauleitplanung entsprechenden Zielen der Raumordnung im Regionalplan anpassen.

Siedlungsbereiche kennzeichnen auch bevorzugte Standorte für Bauflächen, wo in besonderen Fällen die Eigenentwicklung einer Gemeinde, die aus mehreren Teilorten besteht, konzentriert werden soll.

Zu 3.1.4

Nach § 8 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes ist der Verband Region Stuttgart verpflichtet, im Regionalplan regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und

des Wohnungsbaus sowie Standorte für regionalbedeutsame Infrastrukturvorhaben auszuweisen, und zwar gebietsscharf. Diese Verpflichtung besteht in den anderen Regionen nicht, wohl aber die Möglichkeit, insbesondere wenn die gebietsscharfe Festlegung mit regionalen Erfordernissen begründet werden kann.

Zu 3.1.5

Den sich für die Eigenentwicklung ergebenden Bedarf kann jede Gemeinde nach der Erforderlichkeit und den voraussehbaren Bedürfnissen (§ 1 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 des Baugesetzbuchs) geltend machen. Der Bedarf wird durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und organisch weiterzuentwickeln. Dabei soll der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf Rechnung getragen werden, der sich insbesondere durch Verbesserungen der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse, die Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die Weiterentwicklung der technischen und sozialen Infrastruktur ergeben kann. Auch der örtliche Bedarf, der sich aus der Aufnahme von Spätaussiedlern ergibt, soll nach dem Willen des Landtags Berücksichtigung finden. Ein darüber hinausgehender Bedarf für Wanderungsgewinne und für größere Gewerbeansiedlungen kann im Rahmen der Eigenentwicklung jedoch nicht in Ansatz gebracht werden. Die Festlegung von Gemeinden, denen nur die Eigenentwicklung zugestanden wird, erfolgt durch die Regionalplanung und erfordert den Nachweis besonderer Gründe, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Landesplanungsgesetzes).

Zu 3.1.6

Die weitere Siedlungsentwicklung soll am Prinzip der kurzen Wege ausgerichtet werden. Soweit nicht Immissionsschutzbelange entgegenstehen, soll durch eine gezielte Ansiedlung von Gewerbe in der Nähe von Wohngebieten, die Kopplung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie die Ausstattung der Gewerbegebiete mit bürgernaher Infrastruktur sowohl im Bestand als auch bei Neubaugebieten eine einseitige Ausrichtung von Gemeinden und Gemeindeteilen auf Wohnen bzw. Gewerbe und Dienstleistungen vermieden und eine kleinräumige Durchmischung der verschiedenen Raumnutzungen angestrebt werden. Auf diese Weise sollen die Wege zwischen den Orten der täglichen Daseinsvorsorge minimiert, das Verkehrsaufkommen und die Umweltbelastung niedrig gehalten und damit insbesondere für Familien und ältere Menschen vielseitige Erleichterungen erreicht werden. Die Vernetzung von Wohnen und Arbeiten ist dabei wegen ihrer räumlichen und fachübergreifenden Wirkungen nicht nur von örtlicher Bedeutung. Vielfach erfordern planerische Überlegungen sowie Gesichtspunkte der verkehrlichen Entlastung und des Umweltschutzes eine überörtliche Abstimmung.

Zu 3.1.7

Bei kaum einer anderen Ressource ist so offensichtlich wie beim Boden, dass eine ständig wachsende Inanspruchnahme auf Dauer nicht möglich und damit nicht nachhaltig ist. In mehreren Gesetzen wurde deshalb die Notwendigkeit verankert, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, so z.B. in den §§ 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes (Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, Grundsätze der Raumordnung) und in § 1a Abs. 1 des Baugesetzbuchs. Dazu sieht der Landesentwicklungsplan die vorrangige Nutzung von Baulücken und Baulandreserven, Brach-, Konversions- und Altlastenflächen vor. Notwendig ist es darüber hinaus, bei der Planung von neuen Wohn- und Gewerbegebieten auf eine Flächen sparende Bauweise zu achten. Ebenso notwendig und zielführend ist auch, bei nicht genutzten Flächen mit undurchlässiger (versiegelter) Oberfläche, diese zu entsiegeln, um damit Bewuchs und Bodenbildung zu ermöglichen und den Wasserkreislauf zu fördern.

Bei der Ausweisung von Flächen für Wohnungsbau und Gewerbeansiedlung soll künftig auch den Gesichtspunkten eines rationellen, sparsamen Energieeinsatzes mehr Beachtung geschenkt werden. Baurechtliche und bautechnische Aspekte der Einsparung von Heizenergie müssen daher künftig mehr

Berücksichtigung finden. Hinsichtlich Lage, Ausrichtung und Gestaltung baulicher Anlagen ist auf energetisch günstige Lösungen hinzuwirken. Die Möglichkeiten effizienter Energieerzeugungs- und Wärmeversorgungssysteme wie z. B. von Blockheizkraftwerken sind zu nutzen.

Zu 3.1.8

Die interkommunale Abstimmung ist insbesondere in den zunehmend komplexer werdenden Stadt-Umland-Bereichen von hoher Bedeutung. Hier ist die koordinierte Festlegung von Wohngebieten und Arbeitsplätzen regelmäßig durch eine überfachliche, integrierende Einbeziehung der technischen und sozialen Infrastruktur und der Freiraumentwicklung zu ergänzen.

Zu 3.1.9

Die Zielsetzung dieses Plansatzes dient in hohem Maß der Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips. Der Grundsatz Ausbau vor Neubau gilt sinngemäß auch für die Siedlungsentwicklung; die weitere Flächeninanspruchnahme für Wohnungsbau, Gewerbe, Dienstleistungen und Infrastruktur muss möglichst gering gehalten werden. Industrielle Brachflächen, stillgelegte Bahnanlagen, aufgegebene Militärf Flächen, durch Altlasten belastete Areale sowie nur extensiv und unterwertig genutzte Grundstücke sind daher nach Möglichkeit neuen, effizienteren Nutzungen zuzuführen. Durch Flächenrecycling und optimierte Flächenausnutzung wird die Notwendigkeit der Ausweisung von neuen Bauflächen reduziert. Der Anteil nicht oder suboptimal genutzter Flächen im Bestand ist vielfach sehr hoch. Neben einer Schonung wertvoller Flächen außerhalb der Bebauung wird durch Ausbau vor Neubau eine bessere Ausnutzung vorhandener Infrastruktur mit entsprechenden Kosteneinsparungen erreicht.

Zu 3.1.10

Zum Schutz von Personen, Gütern, Betriebsstätten und Infrastruktureinrichtungen soll in Überschwemmungsbereichen keine Siedlungsentwicklung stattfinden. In bereits besiedelten Gebieten soll Vorsorge getroffen werden. Dies betrifft sowohl eine hochwasser- und risikobewusste Bauweise und Nutzung als auch die Vorsorge in Form von Warn-, Einsatz- und Alarmplänen. Auf die latente Gefährdung z.B. hinter Deichen und unterhalb von Staumauern wird hingewiesen. (Vgl. Plansätze 4.3.6 und 4.3.7 und Begründungen dazu.)

3.2 Städtebau, Wohnungsbau

Zu 3.2.1 bis 3.2.3

Die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung soll an den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden ausgerichtet werden, zur Erfüllung übergemeindlicher Aufgaben beitragen und die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte stärken. Das Baugesetzbuch verlangt dabei für die Inanspruchnahme neuer Bauflächen den Nachweis des Bedarfs. Diese Beschränkung soll überdimensionierte Siedlungserweiterungen verhindern und allen Gemeinden eine organische Entwicklung ermöglichen. Darüber hinaus soll sie die raumordnerische Zielsetzung unterstützen, die Siedlungs- und Raumentwicklung stärker am Netz der Zentralen Orte auszurichten und auf Siedlungsbereiche und -schwerpunkte zu konzentrieren. Ein weiteres Ziel ist die Schaffung lebenswerter städtischer Räume durch Modernisierung, Bestandspflege, Revitalisierung, Flächenrecycling und gegebenenfalls Nachverdichtung.

Im Vordergrund stehen die Sicherung und Verbesserung der Wohnqualität vorhandener Wohngebiete, die Stärkung der Funktionsfähigkeit, Urbanität und Wohnfunktion der Stadtzentren und Ortskerne sowie die Anpassung der Standortbedingungen an die Bedürfnisse der Wirtschaft. Dabei soll zur Vermeidung einseitig strukturierter Gebiete auf eine stärkere Durchmischung hingewirkt werden.

Neue Anforderungen an die städtischen Nutzungsmuster, die Siedlungskonzeption und die Grundrissge-

staltung ergeben sich in der Hauptsache aus veränderten Familienstrukturen, dem Anwachsen der älteren Bevölkerungsgruppen, der Verkleinerung, aber zahlenmäßigen Zunahme der Haushalte, der vermehrten Berufstätigkeit von Frauen und der verstärkten Integration von Migranten. Das Wohnumfeld bedarf besonderer Beachtung in Bezug auf Sicherheits-, Aufenthalts- und Umweltqualitäten, da es einen wichtigen Teil des Aktionsraums vor allem für Kinder, Frauen und ältere Menschen darstellt. Maßnahmen sollten unter Berücksichtigung von Beteiligungsmodellen zusammen mit den Betroffenen entwickelt werden. Besondere Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung misst die Landesregierung auch der baulichen Sanierung, der Ortsbildpflege, dem Denkmalschutz und den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes bei.

Zu 3.2.4

Trotz des prognostizierten Rückgangs der Bevölkerungszahl werden für den Wohnungsbau, für neue Arbeitsplätze und für die technische und soziale Infrastruktur auch in Zukunft Flächen benötigt. Insbesondere in den Verdichtungsräumen und ihren Randzonen sowie in den größeren Städten und ihren Umlandgemeinden wird nach wie vor ein starker Siedlungsdruck zu verzeichnen sein. Steuernde Maßnahmen zur Dämpfung der Inanspruchnahme des Freiraums sind deshalb zur Erhaltung landwirtschaftlich gut nutzbarer Böden sowie ökologisch, klimatisch und für die Naherholung wertvoller Flächen unerlässlich. Diese Zielsetzungen sollen gleichzeitig zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes beitragen.

Flächen sparendes Bauen bedeutet nicht notwendigerweise eine Hochhaus- oder Blockbebauung. Angestrebt werden vielmehr Flächen sparende, attraktive Wohnformen, die sich in das Stadtbild einfügen und gleichzeitig den verbreiteten Wunsch nach Wohnen im Eigenheim erfüllen. Auf diesem Aktionsfeld sollte die Regionalplanung ihre Beratungsfunktion noch weiter verstärken.

Zu 3.2.5

Durch eine stärkere Berücksichtigung der wechselseitigen Beeinflussung von Siedlungsentwicklung und Verkehr soll im Sinn der nachhaltigen Planung angestrebt werden, den Zuwachs an Individualverkehr möglichst gering zu halten. Es ist deshalb notwendig, dass neue Baugebiete von vornherein so konzipiert werden, dass sie durch öffentliche Verkehre gut erschlossen und angebunden werden können. Insbesondere in Verdichtungsräumen und ihren Randzonen, die vielfach übermäßig stark durch Individualverkehr belastet sind, sollte kein zusätzlicher motorisierter Individualverkehr auf Grund mangelnder Bedienungsmöglichkeiten durch öffentlichen Nahverkehr induziert werden. Eine integrative Planung ist vor allem zwingend und zielführend, wenn es sich um die Konzipierung von Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung handelt.

Zur Optimierung der Effektivität öffentlicher Verkehrsbedienung soll die Bebauung dort verdichtet werden, wo Haltestellen für möglichst viele Benutzer zu Fuß erreichbar sind. Eine bauliche Verdichtung ist vor allem in denjenigen größeren Zentralen Orten umzusetzen, die nicht nur Verkehrsknoten ihres Verflechtungsbereichs, sondern auch Knotenpunkte im übergeordneten Verkehrsnetz sind – also auch im Ländlichen Raum.

Durch Vorgabe von Mindestwerten für die Siedlungsdichte ist in den Regionalplänen eine möglichst hohe bauliche Verdichtung anzustreben. Es bleibt dann Aufgabe der Bauleitplanung, durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen eine angemessen hohe Bau- und Nutzungsdichte zu erreichen. Neben der positiven verkehrlichen Wirkung unterstützt eine angemessene Verdichtung generell die Leitvorstellung der Nachhaltigkeit. Gleichzeitig kann sie den Wohnansprüchen von Teilen der Bevölkerung gut entsprechen; verdichtete Wohnbauformen, etwa in drei- bis viergeschossiger geschlossener Bauweise, tragen zur Energieeinsparung, Verbesserung der Lebensqualität und zu niedrigen Grundstückspreisen bei.

3.3 *Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen*

Zu 3.3.1 bis 3.3.3

Ende der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts prosperierte die baden-württembergische Wirtschaft dank ihres überdurchschnittlichen Wachstums mehr denn je, wobei auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit gesteigert werden konnte. Trotz dieses Erfolgs muss alles getan werden, um Wachstum und Beschäftigung zu sichern und im gestiegenen Wettbewerb auch in Zukunft bestehen zu können. Hierzu wie auch zur Beseitigung regionaler Unterschiede in Wirtschaftskraft, Beschäftigung und Einkommensniveau müssen regionale und sektorale Entwicklungspotenziale nutzbar gemacht und die für diesen Prozess erforderlichen unternehmerischen Energien durch Verbesserungen der Standort- und Investitionsbedingungen freigesetzt werden.

Vor allem ist es erforderlich, den Übergang von der Industriegesellschaft in die wissensorientierte Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft zu ebnen. Hierzu muss die Wirtschaft mit Produkt- und Verfahrensinnovationen an der Spitze des technischen Fortschritts bleiben und sich auf internationale Marktstrukturen umstellen. Im Zug der weltweiten Trends hat sich auch in Baden-Württemberg ein struktureller Wandel hin zu den Dienstleistungen vollzogen. Dieser Trend wird nach wissenschaftlichen Untersuchungen und Prognosen weiter anhalten. Auf Grund seiner starken, wettbewerbsfähigen Industriebasis hat gerade Baden-Württemberg günstige Ausgangsbedingungen für eine erfolgreiche Nutzung der Wachstums- und Beschäftigungschancen innovativer und wissensintensiver Dienstleistungen.

Insbesondere im Bereich neuer Basistechnologien wie der Mikroelektronik, Lasertechnik und Biotechnologie müssen die wirtschaftsnahe Forschung intensiviert, zukunftsorientiertes Know-how aufgebaut und unternehmerische Innovationen unterstützt werden.

Wegen der Grenzen der Belastbarkeit und Regenerationsfähigkeit von Natur und Umwelt und der begrenzten Verfügbarkeit fossiler Rohstoffe ist es für unser rohstoffarmes Land und für unsere hoch entwickelte Industriegesellschaft zudem erforderlich, der Wirtschaft zur Sicherung einer langfristig stabilen Entwicklung ein qualitatives Wachstum zu ermöglichen.

Die Stärkung des Messeplatzes Baden-Württemberg ist deshalb ein wichtiger Teil einer Zukunftsinitiative im neuen Jahrhundert. Dabei ist von der bewährten Dreigliedrigkeit der Struktur des Messewesens im Land auszugehen:

- örtlichen Leistungsschauen, die überwiegend als unregelmäßige Verbraucherausstellungen fungieren,
- Regionalmessen, meist als Publikumsveranstaltungen, und regionalen Fach- bzw. Mehrbranchenmessen/-ausstellungen, die vor allem die mittelständische Wirtschaft auf dem heimischen Markt unterstützen, sowie
- Messeplätzen für internationale Veranstaltungen, die den Exportbemühungen und der Bearbeitung des nationalen und internationalen Markts dienen und somit auch zum Messeplatz Deutschland zählen.

Die Sicherung und Entwicklung der Standorte, d.h. die Bestandserhaltung, hat generellen Vorrang vor Neugründungen. Neben der Stärkung der Messeplätze mit internationaler Ausstrahlung sind zusätzliche Maßnahmen zur Förderung von Regionalmesseplätzen wegen ihrer günstigen Auswirkungen auf die Wachstumskräfte von Industrie und Dienstleistungen sowie auf die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu unterstützen.

Zu 3.3.4 bis 3.3.6

Voraussetzung für eine positive wirtschaftliche Entwicklung des Landes ist eine dauerhafte Anpassung der Standort- und Ansiedlungsbedingungen an den Strukturwandel und die veränderten Bedürfnisse der

Wirtschaft. Auch die Attraktivität einer Region oder einer Gemeinde auf Grund einer funktionsfähigen Sozialinfrastruktur wird von vielen Wirtschaftsunternehmen als wichtiger "weicher" Standortfaktor begriffen und muss deshalb in die Planungen einbezogen werden. Zur Stärkung der Position des Landes im internationalen Standortwettbewerb ist es erforderlich, landesweit geeignete Flächen für unternehmerische Ansiedlungen und komplementäre wirtschaftsnahe Infrastruktureinrichtungen zu sichern. Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen werden gemäß § 8 des Landesplanungsgesetzes in den Regionalplänen ausgewiesen.

Vor allem für im besonderen Interesse des Landes liegende Entwicklungsmöglichkeiten, die spezielle Anforderungen an die Qualität und Verfügbarkeit von Standorten stellen, muss ein zukunftsorientiertes Flächenmanagement betrieben werden. Hierzu sind zusammen mit den berührten Gemeinden Konzepte zu erarbeiten. Ansonsten sollten sich Vorsorge und Sicherung an regionalen Bedarfsanalysen orientieren, in die zur Vermeidung von Fehlplanungen auch die Wirtschaft und andere regionale Akteure eingebunden werden.

Durch die frühzeitige Einleitung der erforderlichen Planungsverfahren müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass ansiedlungs- und erweiterungswilligen Unternehmen attraktive Flächen angeboten werden können und die notwendigen infrastrukturellen Rahmenbedingungen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Generell muss sichergestellt werden, dass Standortvorsorge und Flächensicherung an den raumordnungs- und strukturpolitischen Zielsetzungen des Landes ausgerichtet werden. Auch Ansiedlungsschwerpunkte für die Wirtschaft sind so auszuweisen, dass sie der Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur des Landes dienen. Sie sollen daher ebenfalls vorrangig auf das Netz der Zentralen Orte konzentriert und verstärkt in interkommunaler Kooperation betrieben werden. Dabei sollen im Hinblick auf Umweltbelastungen und Landschaftsverbrauch Standorterschließung und Flächenbelegung eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes gewährleisten. Wachsende Bedeutung erlangen hierbei die Nutzung und Wiedernutzung freier, brachliegender und unzureichend belegter Flächen.

Zu 3.3.7

Die genannten Einzelhandelsgroßprojekte entsprechen den in § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung aufgeführten Vorhaben. Hierzu wird auf den Einzelhandelserlass vom 21.02.2001 (GABl. S. 290) verwiesen.

Einzelhandelsgroßprojekte können bei falscher Standortwahl und Größenordnung das zentralörtliche Versorgungssystem, die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne nachteilig beeinflussen. Deshalb ist es notwendig, durch landesplanerische Festlegungen auf die Raumverträglichkeit derartiger Vorhaben hinzuwirken. Dazu dienen die Vorgaben für Standortgemeinden entsprechend ihrer zentralörtlichen Versorgungsfunktion, zu den Auswirkungen eines Einzelhandelsgroßprojekts und zum Standort innerhalb der Gemeinde. Die Kommunen sind gesetzlich verpflichtet, ihre Bauleitpläne an diese Ziele der Raumordnung anzupassen.

Einzelhandelsgroßprojekte sind in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren zulässig. Von dieser Regelung kann über die beiden ausdrücklich geregelten Ausnahmefälle hinaus nur in atypischen Fällen abgewichen werden.

Auf Grund der stetig rückläufigen Zahl von flächenmäßig kleineren Lebensmittelgeschäften müssen zunehmend Lebensmittelsupermärkte mit Vollsortiment die Aufgabe der verbrauchernahen Grundversorgung übernehmen. Die ökonomische Entwicklung im Lebensmitteleinzelhandel führt jedoch zu einem erhöhten Flächenbedarf, der bei Neuansiedlungen meist oberhalb der Regelvermutungsgrenze des § 11

Abs. 3 der Baunutzungsverordnung liegt. Zur Sicherung einer verbrauchernahen Grundversorgung vor allem mit Lebensmitteln ist es deshalb erforderlich, von der sonst geltenden Bindung an Zentralitätsstufen abzuweichen und ausnahmsweise auch Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion als Standorte für großflächige Einzelhandelsbetriebe vorzusehen.

Insbesondere im Verdichtungsraum haben die hohe Siedlungsdichte und die damit verbundene Entwicklung von zahlreichen neuen "Versorgungszentren" sowohl zu einer gegenseitigen Überlagerung zentralörtlicher Funktionen beigetragen als auch zu einer Mehrfachorientierung im Versorgungsverhalten der Bevölkerung geführt. Deshalb kommen im Verdichtungsraum ausnahmsweise auch Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion als Standorte für großflächige Einzelhandelsbetriebe in Betracht, wenn sie mit Siedlungsbereichen benachbarter Ober-, Mittel- und Unterzentren zusammengewachsen sind. Die Standorte in den Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion sollen dann in den zusammengewachsenen Siedlungsbereichen liegen.

Auch Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Centers - FOC), d.h. Einkaufszentren, in denen eine Vielzahl von Herstellern - oder von ihnen Beauftragte - eigenproduzierte Markenwaren unter Ausschaltung des Groß- und Einzelhandels mit deutlichen Preisnachlässen direkt an den Endverbraucher veräußern, werfen solche Probleme auf. Einrichtungen dieser Art sind grundsätzlich nur in Oberzentren zulässig. Bei einer Geschossfläche von weniger als 5000 m² sind auch Standorte in Mittelzentren möglich. Die im Einzelfall zu erwartenden Auswirkungen sind in der Regel in einem Raumordnungsverfahren zu prüfen.

Einzelhandelsgroßprojekte sollen vorrangig in städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des Bebauungszusammenhangs ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Bei Vorhaben, die auf Grund ihres Warenangebots nur geringe Auswirkungen auf die innerörtliche Einzelhandelsstruktur und damit auf die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne erwarten lassen oder auf Grund der Beschaffenheit der Waren für Stadt- und Ortskerne nicht geeignet sind, ist eine Ansiedlung in städtebaulichen Randlagen möglich. Die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne der Standortgemeinde oder anderer Zentraler Orte ist in der Regel als wesentlich beeinträchtigt anzusehen, wenn dort wegen des zu erwartenden Kaufkraftabflusses Geschäftsaufgaben drohen.

Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes sind in den Regionalplänen gebietsscharf Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte auszuweisen, so weit diese regionalbedeutsam sind. Dabei sollen regionale und kommunale Entwicklungskonzepte für den Einzelhandel dazu beitragen, das Nebeneinander von großflächigem Einzelhandel und Facheinzelhandel vorausschauend raum- und stadtverträglich zu steuern.

3.4 Verteidigungseinrichtungen, Konversion

Zu 3.4.1

Im Zug der Anpassung des NATO-Verteidigungskonzeptes an die veränderte politische Situation in Osteuropa wurden in Baden-Württemberg in den letzten Jahren zahlreiche militärische Anlagen und Einrichtungen aufgegeben. Die Funktionsfähigkeit der verbliebenen Standorte ist zur Erhaltung der Verteidigungsfähigkeit im Rahmen der Planungen zu gewährleisten. Dabei sind aus siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zur Entlastung der verdichteten Räume, militärische Anlagen und Einrichtungen vorrangig in weniger verdichteten Teilen des Landes weiterzuentwickeln.

Zu 3.4.2

Zur Vermeidung von Militärbrachen und -ruinen sowie unbefriedigenden Folgenutzungen sollen die Belegenheitsgemeinden in ihren Bemühungen um eine sinnvolle Verwertung aufgegebenen militärischer

Standorte durch Hilfen und Maßnahmen des Landes unterstützt werden. Vor allem in den ländlich strukturierten Gebieten sind die mit dem Wegfall von Arbeitsplätzen und Kaufkraft verbundenen Nachteile durch strukturell wirksame Maßnahmen auszugleichen oder wenigstens zu mildern.

Den Regierungspräsidien kommt die wichtige Aufgabe zu, die Entwicklungsimpulse aus den Standortgemeinden durch Bündelung der Zuständigkeiten aller berührten staatlichen Stellen und nichtstaatlichen Organisationen zu stärken und zu verstetigen. Zivile Folgenutzungen sollen sich in die Ordnung und Entwicklung der Regionen einfügen. Gegebenenfalls sind die Regionalpläne an die neuen Erfordernisse anzupassen.

Zu 3.4.3

Konversionsliegenschaften sind im Allgemeinen verkehrlich sowie wasser- und energiewirtschaftlich gut erschlossen. Dieser Umstand sollte bei der Folgenutzung der Flächen und der vorhandenen baulichen Anlagen berücksichtigt werden. Oft sind auch Teile der erforderlichen technischen Infrastruktur bereits vorhanden, so dass eine nutzungsgerechte Erschließung dieser Areale kostengünstiger ist als ein "Neubau auf der grünen Wiese".

Größere, für eine gewerbliche Nutzung geeignete Konversionsflächen bieten vielfach günstige Standortvoraussetzungen für die Errichtung interkommunaler Gewerbegebiete. Konversionsflächen, die sich als Wohngebiete eignen, sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung und infrastrukturellen Ausstattung an den sozialen Bedürfnissen auszurichten.

Zu 3.4.4

Insbesondere größere Konversionsflächen bieten Möglichkeiten zur Schaffung modellhafter arbeitsplatznaher und familienfreundlicher Wohngebiete. Dazu sind flexible, familienphasengerechte Wohnformen, die Einrichtung von Stadtteil- oder Familienzentren sowie Tagesstätten für Kinder Grundvoraussetzung.

Bei größeren, vorrangig für eine gewerbliche Nutzung geeigneten Konversionsflächen sind die Standortgegebenheiten auch unter dem Gesichtspunkt der Verwendung als interkommunale Gewerbegebiete zu prüfen. Dabei können die beteiligten Gemeinden einen Teil ihrer gewerblichen Bedarfsflächen auf die Konversionsfläche konzentrieren und gleichzeitig auf eine entsprechende Ausweisung am einzelgemeindlichen Standort verzichten.

Zu 3.4.5

Auf Standortübungsplätzen sowie im Umfeld von Depots und anderen militärischen Einrichtungen haben sich vielfach ökologisch wertvolle Biotope entwickelt, da derartige Gelände meist nicht bewirtschaftet, allenfalls extensiv beweidet wurden. Unabhängig von einer förmlichen Unterschutzstellung nach dem Landesnaturschutzgesetz bilden diese Flächen eine wertvolle Ergänzung benachbarter Freiräume.

4. Weiterentwicklung der Infrastruktur

4.1 Verkehr

Zu 4.1.1 (Grundsätzliches)

Die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in Europa in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts haben zu neuen Intensitäten und Beziehungen der Verkehrsströme geführt, die für das Land zu einer Überprüfung seiner europäischen Verflechtungen führen mussten. Wachstum und Dichte des Verkehrs haben in dieser Zeit neue Dimensionen erreicht. Die Bedeutung des Verkehrs als Voraussetzung für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Landes hat weiter zugenommen. Auf der anderen Seite werden die Begleiterscheinungen eines übermäßigen motorisierten Verkehrs zunehmend als Belastung empfunden.

Diese Entwicklung und weitere den Verkehr betreffende veränderte Rahmenbedingungen bestätigen zwar eine gewisse Konstanz der Probleme, erfordern aber Anpassungen bei einzelnen verkehrspolitischen Zielsetzungen und Strategien.

Stärker zu akzentuieren sind Ziele einer

- langfristigen Sicherung der Mobilität,
- Verringerung der verkehrsbedingten Umweltbelastungen,
- Entlastung der Städte und Gemeinden vom motorisierten Verkehr,
- Sicherung des notwendigen Wirtschaftsverkehrs,
- Entlastung der Erholungsräume und -orte von Folgen eines stark angestiegenen und noch zunehmenden motorisierten Freizeitverkehrs.

Bei den Strategien zur Erreichung der Ziele zeichnet sich ein Wandel ab, der im Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 1995 zum Ausdruck kommt. In diesem wird im Einzelnen dargelegt, mit welchen Maßnahmen eine nachhaltige, dauerhaft umweltverträgliche Mobilität in Baden-Württemberg erreicht werden kann. Der bedarfsgerechte Ausbau der Verkehrswege als traditionelle Angebotsorientierung der Verkehrspolitik wird nun ergänzt durch Ansätze, die auf eine Beeinflussung der Nachfrage nach Verkehrsleistungen abzielen. Auf diese Weise soll nicht nur den Verkehrserfordernissen, sondern auch anderen gesellschaftlichen Aspekten, einer lebenswerten Umwelt, aber auch der Finanzierbarkeit von Verkehrsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Die Lösung der Verkehrsprobleme allein durch den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ist inzwischen keine realistische Strategie mehr. Mit ihr werden zwar bessere Verkehrsabwicklung und Verkehrsentslastungen erreicht, auf lange Sicht jedoch Nachteile in anderen Fachbereichen bewirkt. Es ist deshalb noch stärker als bisher auf eine integrative Verkehrsplanung hinzuwirken, die alle berührten Fachdisziplinen und Akteure eines größeren Raums in die Erarbeitung von fachübergreifenden Konzepten einbezieht. So ist die Nachhaltigkeit der geplanten Maßnahmen als Leitvorstellung am ehesten umzusetzen.

Für die Region Stuttgart ist die Erstellung eines Regionalverkehrsplans gesetzlich festgeschrieben, wodurch die Integration der Verkehrsplanung in die regionale Raumentwicklung gewährleistet werden soll. In anderen Landesteilen sind ähnliche Ansätze für eine integrative Planung durch engere Zusammenarbeit der raumrelevanten Kräfte voranzutreiben. Wegen der hohen Raumwirksamkeit von verkehrlichen Maßnahmen ist die Koordination auf regionaler Ebene unausweichlich, um verkehrliche und Umweltanforderungen aufeinander abzustimmen.

Die Abstimmung auf regionaler Ebene soll auch den Gegebenheiten und Bedürfnissen der unterschiedlich strukturierten Teilräume des Landes Rechnung tragen. Die Zielsetzungen der Raumordnung und der Stadtentwicklung sind raumspezifisch auszuformen und die Fachplanungen in die Entwicklungskonzeptionen einzubinden. Der Landesentwicklungsplan muss sich auf rahmensetzende Vorgaben beschränken. Raumspezifische Aussagen zum Verkehr sind deshalb auch in den Kapiteln 2 „Raumstruktur“ und 3 „Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge“ enthalten.

Zu 4.1.2

Insbesondere unter dem Aspekt des Landschafts- und Naturschutzes haben die Grundprinzipien für den Bau von Verkehrswegen nach wie vor Gültigkeit: Ausbau vor Neubau, Flächen sparende Ausführung von Maßnahmen und Urbarmachung von nicht benötigten versiegelten Flächen.

Zu 4.1.3 und 4.1.4 (Fernverkehr)

Die weiter zunehmenden Verflechtungen des Landes auf europäischer und globaler Ebene machen eine angemessene Einbindung in internationale Verkehrsnetze notwendig. Gleichzeitig muss das Land seiner wachsenden Bedeutung als Transitland gerecht werden. Wirtschaft und Bevölkerung Baden-Württembergs können die Vorteile des freien Austauschs von Waren und die Freizügigkeit im Personen- und Dienstleistungsverkehr nur dann in vollem Umfang nutzen, wenn die Verkehrsinfrastruktur diesen Möglichkeiten und Herausforderungen angemessen, d.h. unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten und gesellschaftlicher Bedürfnisse, angepasst wird.

Entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für das Land sind insbesondere die Europäische Metropolregion Stuttgart und der Europäische Verflechtungsraum Oberrhein (vgl. Plansätze 6.2.2 und 6.2.3) sowie die Verdichtungsräume in das Netz der transeuropäischen Verkehre einzubeziehen. Damit sind wichtige Verkehrsbeziehungen innerhalb des Landes abgedeckt. Zusätzlich müssen die Anschlüsse an den Landesgrenzen und die Transitbeziehungen durch das Land in die transeuropäischen Netze einbezogen werden. Dazu sind klassische Nord-Süd-Verbindungen, insbesondere im Alpen querenden Verkehr, und seit der Öffnung Mittel- und Osteuropas zusätzlich West-Ost-Korridore zu zählen.

Die Liberalisierung der Märkte, die stärkere Zusammenarbeit in Europa bei weiterhin herrschender Arbeitsteiligkeit in der Wirtschaft und der enorme Zuwachs im Freizeitverkehr werden die Verkehrsinfrastruktur im Personen- und im Güterverkehr in zunehmendem Maß belasten und ohne konkrete Maßnahmen das Ziel einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Gesamtentwicklung konterkarieren. Das Land hat sich verpflichtet, die in der Agenda 21 der Konferenz der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro 1992 festgelegten Entwicklungsziele in seiner Zuständigkeit umzusetzen. Das Thema "Ressourcen sparende und umweltfreundliche Mobilität" ist ein wichtiger Sektor bei der Umsetzung der Agenda 21, da sie die Systemvorteile der einzelnen Verkehrsträger ausschöpft. Im transeuropäischen Verkehrsnetz, in dem der großräumige Transport vorherrscht, ist insbesondere die Umweltverträglichkeit der Eisenbahn und des Binnenschiffs zum Tragen zu bringen. Diese Zielrichtung kann durch weitere Verknüpfung der einzelnen Verkehrsträger unter konsequenter Nutzung von Logistiksystemen sowohl im Güter- als auch im Personenverkehr unterstützt werden.

Zu 4.1.5

Der Beitritt mittel- und osteuropäischer Staaten zur Europäischen Union lässt einen weiteren Bedarf an leistungsfähigen West-Ost-Verbindungen erwarten. Die stark belasteten Autobahnen E 50/A 6 Mannheim - Heilbronn - Crailsheim und E 52/A 8 Karlsruhe - Stuttgart - Ulm sind den weiter steigenden Anforderungen anzupassen. In der südlichen Landeshälfte fehlt eine durchgängige West-Ost-Verbindung, die die Verkehrsqualität als Teil des transeuropäischen Netzes erfüllen könnte. Diese Funktion soll gemeinsam von Straßen- und Schienenverbindungen wahrgenommen werden, die insoweit qualitativ weiterzuentwickeln sind. Im westlichen Abschnitt bezieht sich dieses langfristige Entwicklungsziel insbesondere auf

die Verbindungen von Offenburg und Freiburg nach Donaueschingen sowie von Lörrach nach Singen, im östlichen Abschnitt insbesondere auf die Verbindungen nach Ulm, Memmingen und Lindau.

Zu 4.1.6

Der Straßenverkehr wird auch in Zukunft eine wesentliche Rolle im Verkehrssystem spielen. Die Bemühungen, insbesondere Fernverkehrsleistungen im Personen- und im Güterverkehr von der Straße auf andere Verkehrsträger zu verlagern oder durch logistische und informationstechnische Maßnahmen zu reduzieren, können und sollen die Notwendigkeit eines funktionsfähigen Fernstraßennetzes nicht in Frage stellen. Die veränderten politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben zu zusätzlichen Anforderungen an dieses Netz geführt. Nach wie vor gibt es Kapazitätsengpässe im Fernstraßennetz des Landes; im grenzüberschreitenden Straßennetz nach Frankreich und in die Schweiz gibt es zusätzlich Lücken.

Zu 4.1.7

Der Ausbau des transeuropäisch bedeutsamen Schienenverkehrs ist eine Grundvoraussetzung für die Unterstützung einer nachhaltigen, umweltverträglichen Verkehrswelt. Die Hauptstrecken für den Hochgeschwindigkeitsverkehr auf der Schiene verlaufen im Oberrheintal und in der Verbindung aus dem Oberrheintal über Stuttgart nach München. Im Güter- wie im Personentransport können in diesen beiden Korridoren zugleich die höchsten Entlastungseffekte im Bezug zum Straßenverkehr erzielt werden. Aus Landessicht haben deshalb die Maßnahmen Aus- und Neubaustrecke Karlsruhe - Basel und Neubaustrecke Stuttgart - Ulm (die auch Teile der „Magistrale für Europa“ Paris - Budapest sind) sowie die Verwirklichung der Hochgeschwindigkeitsstrecke von Mannheim nach Frankfurt unter vollwertiger Einbindung des Hauptbahnhofs Mannheim hohe Priorität.

Zur Verwirklichung eines Schienennetzes europäischer Dimension ist auf leistungsfähige Verknüpfungen, insbesondere mit den Netzen in den Nachbarstaaten Frankreich und Schweiz, hinzuwirken. Auf staatlicher Ebene ist vereinbart worden, dass die Anbindung in Richtung Paris sowohl über Mannheim - Saarbrücken - Metz als auch über Karlsruhe - Strasbourg erfolgen soll. Der Fernverkehr mit der Schweiz läuft über die Strecken Karlsruhe - Basel, Stuttgart - Zürich und Ulm - Friedrichshafen - Bregenz. Alle drei Strecken zählen nach Auffassung des Landes zum transeuropäischen Schienennetz und sollen deshalb entsprechend dieser Funktion sowohl für den Güter- als auch für den Personenverkehr ausgebaut bzw. aufgewertet werden. Die Verbindungen von Stuttgart und von Ulm sollen zumindest langfristig als Zulaufstrecken zur Neuen Alpentransversale NEAT durch die Schweiz nach Italien zur Strecke Karlsruhe - Basel hinzutreten. Nachdem die Schweiz den Ausbau der Strecken durch den Gotthard und den Lötschberg in Angriff genommen hat, sollte die Zulaufstrecke von Ulm in der Ostschweiz so geführt werden, dass der Anschluss an die Gotthardroute gewährleistet wird.

Zu 4.1.8

Durch die Wiedervereinigung Deutschlands und die Öffnung Mittel- und Osteuropas ist auch die Bedeutung der Verbindungen in Richtung Würzburg und Nürnberg, insbesondere im Personenfernverkehr, aufgewertet worden. Diese Strecken sind als Teile des transeuropäischen Netzes technisch und betrieblich für den Fernverkehr kontinuierlich zu verbessern. Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des „Projekts Stuttgart 21“ sollten Möglichkeiten einer Neuorientierung von Fernverkehrsverbindungen, z.B. durchgehende Verbindungen aus Richtung Zürich über Stuttgart hinaus nach Würzburg, auf der Schiene genutzt werden.

Zu 4.1.9

Der an sich schon hohe Verkehrswert der Hochgeschwindigkeitsstrecken für den Personenverkehr wird durch eine sinnvolle Verknüpfung mit dem übrigen Schienenverkehr im Interesse einer möglichst hohen Auslastung noch verstärkt. Wegen der überragenden Bedeutung als Verkehrsknoten innerhalb des Hoch-

geschwindigkeitsnetzes der Bahn unterstützt das Land den geplanten Umbau des Hauptbahnhofs Stuttgart im Rahmen des "Projekts Stuttgart 21" der Deutschen Bahn. Das Vorhaben stellt eine große verkehrliche und für die Stadtentwicklung bedeutende Chance dar.

Das Land sieht auch in der Modernisierung anderer Bahnhofsareale, z.B. in Mannheim und Ulm, wichtige Zukunftsinvestitionen der Bahn. Die Entwicklung der Stadtquartiere im Umfeld der Bahnhöfe ist zugleich ein Beitrag zum Leitziel einer Stadt und Region der kurzen Wege (vgl. Plansatz 4.1.1, 3. Absatz).

Zu 4.1.10 und 4.1.11

Das Binnenschiff ist ein sehr sicherer und umweltfreundlicher Verkehrsträger mit beträchtlichen Kapazitätsreserven sowohl auf den Wasserstraßen als auch beim Schiffsraum. Der Einsatz des Binnenschiffs beim Gütertransport muss deshalb verstärkt werden. Die Rolle des Binnenschiffs für den Transport hochwertiger Güter, z.B. in Containern, wird weiter zunehmen und muss durch landseitigen Ausbau von Anlagen unterstützt werden. Die Aufwertung von geeigneten Häfen zu Güterumschlagzentren ist stärker in die kommunale und regionale Gesamtverkehrsplanung einzubeziehen, insbesondere wenn sich Möglichkeiten für den Kombinierten Verkehr von Schiff, Schiene und Straße ergeben.

Zu 4.1.12 bis 4.1.14

Die zukünftige Entwicklung der Luftverkehrsnachfrage in Baden-Württemberg wird von gegenläufigen Tendenzen geprägt sein. Der vom Land mit Nachdruck unterstützte Ausbau des transeuropäischen Schienennetzes soll zu einem Rückgang des Luftverkehrs auf kurzen Strecken führen. Gleichzeitig wird die seit Anfang der neunziger Jahre stark gestiegene Nachfrage im europäischen Mittelstreckenverkehr und bei den interkontinentalen Verbindungen weiter zunehmen. Das Angebot im Luftverkehr stellt einen wichtigen Standortfaktor für die exportorientierte Wirtschaft Baden-Württembergs dar. Die Einbindung in ein internationales Flughafensystem mit attraktiven Verkehrsverbindungen ist deshalb zu sichern und weiterzuentwickeln. Durch eine Zusammenarbeit der Flughäfen auch über die Landesgrenze hinweg sollen Synergieeffekte zur Unterstützung ökonomischer, aber auch ökologischer Erfordernisse erzielt werden. Dabei ist eine möglichst enge, die jeweiligen Interessen berücksichtigende Kooperation bei den sich ergänzenden luftverkehrlichen Potenzialen des deutsch-französisch-schweizerischen Grenzraums wünschenswert. Die Nutzung grenznaher, ausländischer Flughäfen, z.B. im Oberrheingebiet, hat sich durch die Liberalisierung im EU-Luftverkehr für deutsche Fluggäste attraktiver gestaltet. Der Flugverkehr ist auch als Teil des Gesamtverkehrsnetzes weiterzuentwickeln. Die Flughäfen im Land sollen insbesondere mit dem Schienennetz verknüpft sein. Eine gute Erreichbarkeit der Flughäfen Strasbourg-Entzheim, Basel-Mulhouse-Freiburg und Zürich-Kloten aus den benachbarten Landesteilen Baden-Württembergs über Schiene und Straße ist anzustreben.

Der zunehmende Luftverkehr bedeutet wachsende Umweltbelastungen. Es müssen daher im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung weitere Anstrengungen unternommen werden, um den Luftverkehr möglichst umweltschonend zu gestalten. So sind durch Kooperation zwischen den Verkehrsträgern neben technischen Möglichkeiten auch Substitutionsmöglichkeiten auszuschöpfen. Durch Verknüpfung der Flughäfen mit der Schiene und eine generelle Verbesserung des Bahnangebots soll eine Verringerung des Kurzstrecken-Flugverkehrs unterstützt werden.

Die Regelungen zu baulichen Nutzungsbeschränkungen nach dem Fluglärmgesetz genügen nicht mehr den heutigen Anforderungen des Immissionsschutzes bei der städtebaulichen Planung. Daher sollten die Möglichkeiten von § 16 des Fluglärmgesetzes zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes in der Planung genutzt werden und Eingang in die Regionalplanung finden.

Die herausragende Bedeutung des Landesflughafens Stuttgart für nahezu alle Landesteile muss erhalten und gestärkt werden. Seine verkehrswirtschaftliche Bedeutung reicht weit über die Landesmitte hinaus.

In den neunziger Jahren stieg die Verkehrsleistung des Flughafens Stuttgart im Vergleich zu anderen nationalen Flughäfen überdurchschnittlich an. Luftseitig sind mit Inbetriebnahme der verlängerten Start- und Landebahn bestehende Nutzungsbeschränkungen weitgehend entfallen und mit dem Neubau von Abfertigungsgebäuden sowie dem Anschluss an die S-Bahn weitere Attraktivitätssteigerungen vorgenommen worden. Damit der Landesflughafen seiner Aufgabenstellung auch künftig gerecht werden kann, müssen landseitige Engpässe bei den Fluggastanlagen beseitigt sowie planerisch Wachstumsreserven gesichert werden. Mit der Einbeziehung des Flughafens in das Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahn und damit zusammenhängender regionaler Neuordnungen im Bahnangebot wird der Landesflughafen auch als Standort für wirtschaftsorientierte Einrichtungen weiter an Bedeutung gewinnen (vgl. Plansatz 6.2.2.1, 3. und 4. Spiegelstrich).

Zur Sicherung und Stärkung der dezentralen Wirtschaftsstruktur Baden-Württembergs sind alle Landesteile angemessen in das Gesamtverkehrsnetz einzubeziehen. Der Regionalluftverkehr ist insbesondere dort weiterzuentwickeln, wo Bedarfslücken weder durch eine verbesserte Anbindung an die internationalen Flughäfen noch durch den Ausbau des Hochgeschwindigkeitsnetzes der Bahnen geschlossen werden können. Die im Bezug auf die Erreichbarkeit des Landesflughafens dezentralen Landesteile Oberschwaben und Oberrhein werden durch die Regionallughäfen Friedrichshafen und Karlsruhe/Baden-Baden im Zusammenwirken mit im Ausland liegenden Flughäfen gut abgedeckt. Zusätzlich zu vorhandenen Verkehrslandeplätzen bieten die freigegebenen militärischen Flugplätze die Chance, wertvolle Infrastruktur bedarfsbezogen in die zivile Nutzung zu integrieren (Beispiel: Lahr/Schwarzwald). Die Funktionsfähigkeit der vorhandenen regionalen Luftverkehrsinfrastruktur soll erhalten bleiben. Wesentliche flächenmäßige oder betriebliche Erweiterungen und der Bau neuer, zusätzlicher Flugplätze sind unter den Gesichtspunkten des Bedarfs im Gesamtverkehrssystem und der Erfordernisse eines nachhaltigen Umweltschutzes zu prüfen.

Zu 4.1.15 und 4.1.16 (Regional- und Nahverkehr)

Auch beim Regional- und Nahverkehr sollen Angebot und Nachfrage im Schienenverkehr gesteigert und ein möglichst hoher Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen erreicht werden. Als Teil der Umstrukturierungsmaßnahmen bei der Bahn und in Anpassung an das Recht der Europäischen Union wurden 1996 sowohl der Schienenpersonennahverkehr als auch der übrige öffentliche Personennahverkehr regionalisiert, so dass eine effizientere und attraktivere Ausgestaltung des Nahverkehrs durch Entscheidungen "vor Ort" möglich ist. Das Land strebt, ausgerichtet an Ober- und Mittelzentren als den regelmäßigen Nahverkehrsknoten, ein auch regional abgestimmtes, vertaktetes Verkehrsangebot an. Dieses Netzkonzept wird das Land flächendeckend überspannen und stufenweise eingeführt. Der "Integrale Taktfahrplan" ist nahezu vollständig verwirklicht. Damit wird auch eine bessere Verknüpfung von Fernverkehr und Regionalverkehr erreicht. Auf die grenzüberschreitende Koordination der Taktverkehre ist zu achten.

In Abhängigkeit von der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur differieren Aufkommen, modale Verteilung sowie die Erwartungen an das Angebot und letztlich auch die Probleme des Verkehrs in den Landesteilen. Der Landesentwicklungsplan strebt eine Entwicklung an, bei der in den einzelnen Raumkategorien die unterschiedliche Versorgung mit Infrastruktureinrichtungen und die verschiedenartigen Bedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft berücksichtigt werden. In den in der Regel verkehrlich hochbelasteten Verdichtungsräumen und ihren Randzonen soll sich die Siedlungsentwicklung schwerpunktmäßig im Zug von Entwicklungsachsen vollziehen und durch Bündelung der Verkehrsströme ein gutes Angebot und eine hohe Auslastung insbesondere bei den "Massenverkehrsmitteln" erreicht werden. Durch ein Zusammenwirken von Siedlungsentwicklung und Verkehrsplanung ist anzustreben, dass neben den Personenverkehrsströmen auch der Gütertransport so weit wie möglich über die Schiene abgewickelt werden kann. Die in Plansatz 4.1.9 angesprochene Aufwertung von Bahnhöfen und ihrem Umfeld sollte auf Bahnhöfe des Regional- und Nahverkehrs ausgedehnt werden, da mit einer Aufwertung sowohl städtebaulich als auch verkehrlich positive Entwicklungseffekte verbunden sind.

In den anderen Landesteilen, insbesondere im Ländlichen Raum i.e.S., muss sich das Angebot im öffentlichen Nahverkehr auch stark auf Omnibusse stützen, die die Bahnbedienung ergänzen und in Teilräumen ohne Bahnanschluss die Grundlast des öffentlichen Transports übernehmen. Inzwischen gewinnen jedoch auch andere, flexiblere Bedienungsformen an Bedeutung, z.B. Anrufsammeltaxilinen, bei denen die Fahrt vom Fahrgast bestellt werden kann und das Fahrzeug nur bei Bedarf eingesetzt wird, oder bedarfsorientierte Betriebsformen mit Linienbussen, bei denen an den Wünschen der Fahrgäste orientierte Abweichungen von bestehenden Linienwegen möglich sind. Im Ländlichen Raum kommt der verkehrlichen Anbindung der Orte des Verflechtungsbereichs an den zugehörigen Zentralen Ort durch den Omnibus und den Verbindungen zwischen den Zentralen Orten höherer Stufe, die in der Regel durch die Bahn hergestellt sind, besondere Bedeutung zu. Bei insgesamt geringerer Bevölkerungsdichte sind Entscheidungen zur Siedlungsentwicklung und die Festlegung von Standorten stets auch in Abwägung mit den Belangen des öffentlichen Nahverkehrs zu treffen, damit mindestens eine Grundversorgung gewährleistet und der Zwang zum Individualverkehr gemindert wird. Generell sind eine Siedlungsstruktur und eine soziale Infrastruktur anzustreben, die es auch Bevölkerungsteilen, die nicht über ein individuelles motorisiertes Verkehrsmittel verfügen können oder wollen, ermöglicht, die mit dem Leben im Ländlichen Raum verbundenen Vorteile zu nutzen.

Zu 4.1.17 (Fahrrad- und Fußgängerverkehr)

Der größte Teil der Verkehrsbewegungen entfällt auf kurze Wege; sie sollten überwiegend zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. Wo „fahrradfreundliche“ Siedlungsstrukturen und eine Konzentration von Arbeitsplätzen und Versorgungseinrichtungen anzutreffen sind, liegt der Anteil des nicht motorisierten Individualverkehrs entsprechend hoch. Diese Verhältnisse sind offenkundig in vielen mittelgroßen Städten und vergleichbaren Stadtteilen größerer Städte vorhanden. In den Großstädten und im Ländlichen Raum außerhalb ihrer Zentren sind die Anteile des Fahrradverkehrs - aus unterschiedlichen Gründen - jedoch geringer.

Fahrten mit dem Rad ersetzen vielfach Fahrten mit dem Auto oder Wege zu Fuß. Eine Förderung des Radwegenetzes im Nahbereich dient damit vor allem der Verkehrs- und Umweltentlastung sowie der Unterstützung derjenigen Personenkreise, die kein Auto benutzen können oder wollen. Zu diesen Personenkreisen zählen neben Kindern besonders auch Frauen, die unter Benutzung des Fahrrads bei nahe beieinander liegenden Einrichtungen mehrere Erledigungen miteinander verbinden können. Infrastruktureinrichtungen sollten deshalb möglichst zentral gelegen und von den Wohngebieten auf Rad- oder Fußwegen gut erreichbar sein.

Neben der Bedeutung des Fahrrads als Alltagsverkehrsmittel kommt ihm in steigendem Maß die Bedeutung als Freizeitfortbewegungsmittel zu. Diesem Bedarf soll durch ein großräumiges Radwegesystem entsprochen werden, das sinnvollerweise mit kleinräumigen Netzen zu verknüpfen ist.

Zu 4.1.18 (Großstandorte)

Gemäß Plansatz 2.6.1 sollen die im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen festgelegten Entwicklungsachsen als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen und den Leistungsaustausch innerhalb des Landes und über die Landesgrenzen hinweg fördern. In den Verdichtungsräumen und den Randzonen um Verdichtungsräume sollen die Entwicklungsachsen zusätzlich eine abgestimmte schwerpunktmäßige Entwicklung der Siedlung und der Nahverkehrslinien bewirken. Diese Bündelungs-, Konzentrations- und Verbindungsfunktionen würden nicht unterstützt, sondern untergraben, wenn bedeutende Verkehrserzeuger, z.B. große Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsstandorte und Einzelobjekte mit starkem Güter- oder Publikumsverkehr, nicht unmittelbar diesen Verkehrswegen zugeordnet würden. Durch verkehrlenkende Maßnahmen kann zusätzlich darauf hingewirkt werden, dass die Verkehrsströme vom nachgeordneten Verkehrsnetz und von Wohn- oder Erholungsgebieten ferngehalten werden. Durch den geforderten Schie-

nenanschluss bzw. eine Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr soll außerdem die Belastung der Straßen verringert werden.

Dem Gütertransport in Baden-Württemberg muss eine zukunftsfähige Infrastruktur zur Verfügung stehen. Dazu gehören ausreichend groß dimensionierte Standorte mit unmittelbarem Zugang zum großräumigen Schienen- und Straßennetz, die die Wettbewerbsfähigkeit der Transportwirtschaft gewährleisten. Zukunftsfähigkeit des Standorts heißt aber auch, dass die Umwelt durch den Betrieb wie auch bei Erweiterungen von Standorten möglichst wenig belastet wird.

Zur ökonomisch und ökologisch tragfähigen Bewältigung des zu erwartenden Güterverkehrs wurden im Güterverkehrskonzept des Generalverkehrsplans Baden-Württemberg 1995 verkehrsträgerübergreifende Lösungsansätze skizziert. Angesichts beschränkter Verkehrsträgerkapazitäten und begrenzter finanzieller Spielräume für Kapazitätserweiterungen sowie nicht zuletzt auch aus Gründen des Umweltschutzes sollen Gütertransporte in größtmöglichem Umfang auf der Schiene und mit dem Binnenschiff durchgeführt werden. Das Güterverkehrskonzept sieht hierzu den Aufbau eines flächendeckenden Netzes von überregionalen Güterverkehrszentren und regionalen logistischen Zentren vor. In diesen Zentren sollen Transporte zusammengeführt sowie optimale Übergänge von der Straße auf die Schiene und soweit möglich auf das Binnenschiff angeboten werden. Um die Funktion eines logistischen Zentrums erfüllen zu können, muss in jedem Standortraum eine allgemein zugängliche Umschlaganlage vorhanden sein, damit tatsächlich ein Verkehrsträgerwechsel stattfinden kann.

4.2 *Energieversorgung*

Zu 4.2.1 bis 4.2.4 (Grundsätzliches)

Die Energieversorgung ist für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum des Landes und seiner Teilräume von erheblicher Bedeutung. Aufbau und Sicherung einer leistungsfähigen, umweltverträglichen Energieinfrastruktur sind wesentliche Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, die Ansiedlung neuer Betriebe und eine ausreichende Versorgung mit Arbeitsplätzen. Eine Vielzahl von Anbietern unterschiedlicher Energieträger soll landesweit ein ausgewogenes Angebot gewährleisten, das sich nach Art und Umfang am gegenwärtigen und künftigen Bedarf ausrichtet und am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert. Im Interesse der Ressourcenschonung und des Umweltschutzes müssen die Anstrengungen verstärkt werden, den Verbrauch fossiler Energieträger durch Einsatz regenerativer Energieträger zu reduzieren und die Energienachfrage durch technische Maßnahmen und Verhaltensänderungen zu senken.

Zu 4.2.5 (Stromerzeugung)

Die wirtschaftliche Entwicklung, der erhöhte Zwang zu rationeller Produktion und zur Automatisierung sowie die Anwendungsvorteile der Elektrizität und die erhöhten Umweltschutzanforderungen lassen einen weiter steigenden Strombedarf erwarten. Der zusätzliche Strombedarf soll aus Gründen der Verbrauchernähe und Versorgungssicherheit sowie auch zur Vermeidung größerer Netzverluste grundsätzlich durch weitere oder in ihrer Effizienz verbesserte Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden.

Dabei sind die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und die Erhöhung ihres Anteils an der Energieversorgung des Landes wichtige energiepolitische Zielsetzungen zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger und zur Minderung des anthropogenen Treibhauseffekts. Neben der Wasserkraft bieten Windenergie und Fotovoltaik Möglichkeiten, ohne Schadstoffemissionen Strom zu erzeugen. Einen nennenswerten Beitrag zur Energieversorgung können neben der Wasserkraft vor allem Biomasse und Holz leisten. Voraussetzung für die Nutzung erneuerbarer Energien ist jedoch eine positive Energiebilanz.

Zur besseren Ausnutzung der Primärenergie sollen vermehrt Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden. Neue Kraftwerke sind in Form effizienter Kraftwerksblöcke zu bauen und auf wenige Standorte zu konzentrieren. Standorte für den Bau neuer Kraftwerke und Trassen für erforderliche Transportleitungen sind frühzeitig planerisch zu sichern. Die Kraftwerksstandorte sollen auf die geeigneten Räume im Land verteilt, günstig zum Verbundnetz und zu gegenwärtigen und künftigen Verbrauchschwerpunkten gelegen und für den Antransport der erforderlichen Brennstoffe geeignet sein, ausreichende Kühlverfahren ermöglichen sowie die Belange des Umweltschutzes und die Sicherheit der Bevölkerung berücksichtigen. Für die bestehenden und künftigen Kraftwerke ist eine ausreichende Menge an Kühlwasser bereitzustellen und in Niedrigwasserzeiten ein Ausgleich für die Verdunstungsverluste durch Wasser aus Speichern oder Überleitung aus anderen Wassereinzugsgebieten zu schaffen.

Zu 4.2.6 (Wasserkraft)

Zu den umweltfreundlichen, erneuerbaren Energieträgern gehört in Baden-Württemberg vor allem die Wasserkraft. Der Reaktivierung stillgelegter und dem Ausbau bestehender Wasserkraftwerke kommen deshalb im Rahmen der Energiepolitik des Landes besondere Bedeutung zu. Zudem sollen geeignete Standorte für weitere Wasserkraftwerke gesichert werden. Dabei müssen die Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und der Fischerei berücksichtigt werden. Da die Wasserkraft der größeren Flüsse schon weitgehend genutzt wird, setzen darüber hinaus auch Kosten-Nutzen-Überlegungen dem Neubau von Wasserkraftwerken enge Grenzen.

Zu 4.2.7 (Windkraft)

Der Stromgewinnung aus Windkraft kommt in Baden-Württemberg bisher nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Gleichwohl kann die Windenergie in windhöffigen Gebieten einen merklichen Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs und zur Schonung fossiler Energieträger leisten. In den Regionalplänen sind zur Steuerung der Windkraftnutzung Vorrang- und Ausschlussgebiete festzulegen. In den Vorranggebieten wird dem Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Vorrang vor anderen Raumnutzungen eingeräumt, während in den Ausschlussgebieten eine regionalbedeutsame Windkraftnutzung unterbleiben soll. Bei der regionalplanerischen Ausweisung sind neben den Belangen des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie des Luftverkehrs insbesondere auch die Interessen benachbarter Siedlungen zu berücksichtigen.

Zu 4.2.8 (Mineralölversorgung)

Das Mineralöl ist trotz erfolgreicher Sparmaßnahmen und Substitution durch andere Energieträger noch immer der wichtigste Energieträger in Baden-Württemberg und wird es auch weiterhin bleiben. Für die Rohölverarbeitung spielt das Raffineriezentrum in Karlsruhe eine bedeutende Rolle. Der Fortbestand der Raffinerie und ein bedarfsgerechter, umweltschonender Ausbau der notwendigen Transportleitungen für Rohöl und Mineralölprodukte sind daher von Wichtigkeit. Im Hinblick auf die hohe Importabhängigkeit sind für die Versorgungssicherheit im Krisenfall regional ausgewogene Lagermöglichkeiten vorzuhalten.

Zu 4.2.9 (Gasversorgung)

Der Anteil des Erdgases am Primärenergieverbrauch hat sich in Baden-Württemberg in den letzten zwanzig Jahren verdoppelt. Er liegt jedoch weiterhin deutlich unter dem Durchschnittswert der alten Bundesländer. Vor allem wegen der relativen Umweltvorteile des Erdgases gegenüber anderen fossilen Energieträgern hält die Landesregierung eine weitere Erhöhung des Erdgasanteils am Primärenergieverbrauch für erstrebenswert.

Zur Sicherung und Verstetigung der Gasversorgung werden eine räumlich ausgewogene Zuführung aus verschiedenen Quellen und Einspeisepunkten sowie in geeigneten geologischen Formationen der Bau unterirdischer Gasspeicher angestrebt. Die wachsende Bedeutung des Erdgases für die Energieversorgung des Landes erfordert zudem in Gebieten mit ausreichender Abnehmerdichte einen Ausbau der Erdgasinfrastruktur auf regionaler und lokaler Ebene.

Zu 4.2.10 (Fern- und Nahwärmeversorgung)

Durch verstärkte Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung sollen die Primärenergieträger energetisch effizienter eingesetzt sowie die Abwärmebelastung der Umwelt reduziert werden. Durch die Verwendung kohlenstoffarmer Brennstoffe sollen die Schadstoff- und Kohlendioxid-Emissionen vermindert werden.

Wegen der hohen Investitions- und Betriebskosten der Wärmeverteilung wird insbesondere für Gebiete mit hoher Wärmedichte und günstiger Abnahmestruktur ein Ausbau der Wärmeversorgung angestrebt. Hierzu sollen die Wärmeleitungsnetze ausgebaut und Abwärme mit hohem Temperaturniveau genutzt werden.

4.3 Wasserwirtschaft

Zu 4.3.1 und 4.3.2 (Wasserversorgung, Grundwasserschutz)

Die Trinkwasserversorgung ist unverzichtbarer Bestandteil der Infrastruktur einer modernen Industriegesellschaft. Die bedarfsgerechte Bereitstellung von Trink- und Nutzwasser durch örtliche Wasserversorgungen sowie durch Gruppen- und Fernwasserversorgungen ist Grundlage für Gesundheit, wirtschaftliche Entwicklung und Wohlstand. Die Wasservorkommen des Landes müssen daher zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sparsam bewirtschaftet und planerisch gesichert werden. Dabei trägt der Vorrang ortsnaher Wasservorkommen wesentlich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Wasserschatz bei. Die Wasservorkommen sind als natürliche Lebensgrundlage für künftige Generationen vor Verunreinigungen und anderen nachteiligen Einwirkungen zu schützen, da diese meist lang anhaltende, vielfach sogar irreparable Folgen nach sich ziehen. Entnahmen sollen an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet und der Nutzwasserbedarf der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft möglichst aus Oberflächenwasser gedeckt werden.

In Baugebieten ist auf eine Verbesserung der Grundwasserneubildung hinzuwirken. In den Bereichen zur Sicherung von Wasservorkommen dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Qualität und Quantität des Grundwassers führen. Diese Bereiche sind zur Sicherung der Trinkwasserqualität insbesondere von neuen Abbaustätten für Kies und Sand freizuhalten.

Zu 4.3.3 (Schutz oberirdischer Gewässer)

Die Oberflächengewässer des Landes, insbesondere der Bodensee, sollen in ihrer Durchgängigkeit und Strukturvielfalt sowie in ihrer ökologischen Qualität und Funktionalität dauerhaft geschützt werden. Nutzungsansprüche müssen an der Tragfähigkeit und Belastbarkeit der Gewässer ausgerichtet werden. Dementsprechend ist auf eine weitere Reduzierung der Stoffeinträge aus Punktquellen sowie auch auf eine Verringerung der Belastung des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch diffuse Stoffeinträge aus Siedlung, Verkehr und der Landwirtschaft hinzuwirken. Unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sollen durch gestalterische Maßnahmen ausgeglichen oder zumindest gemildert werden. Besonderes Augenmerk muss auf die Vernetzung des Gewässers mit dem Ufer und auf einen durchgängigen Lebensraum am Gewässer gelegt werden. Ein Gewässerrandstreifen bietet einen reichhaltigen Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna.

Landschaften mit natürlichen und naturnahen Fließgewässern besitzen ein hohes Wasserrückhaltevermögen. Sie dienen dadurch nicht nur dem Hochwasserschutz, sondern tragen auch in hohem Maß zur Anreicherung des Grundwassers bei. Derzeit weisen rund 80 % der Fließgewässer in Baden-Württemberg Defizite in der Gewässerstruktur auf. Daher sollen nicht naturnahe Fließgewässer im Rahmen einer Renaturierung, durch naturnahen Rückbau oder durch Förderung der eigendynamischen Entwicklung sukzessive wieder in einen naturnäheren Zustand gebracht werden. Hierbei sind die im Rahmen der Gewässerentwicklungsplanung (Gewässerentwicklungskonzepte, Gewässerentwicklungspläne) erarbeiteten Entwicklungsziele zu berücksichtigen. Bei Nutzungskonflikten bietet die Flurneuordnung Möglichkeiten, im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern langfristige Lösungen zu erreichen.

Künftige Konflikte zwischen Gewässer- und Siedlungsentwicklung lassen sich am wirksamsten dadurch vermeiden, dass in den Bauleitplänen ausreichend breite Flächen für eine naturnahe Gewässerentwicklung entsprechend den Gewässerentwicklungskonzepten und -plänen freigehalten werden. Solange keine genaueren Erkenntnisse aus der Gewässerentwicklungsplanung vorliegen, soll der zehn Meter breite Gewässerrandstreifen gemäß § 68 b Abs. 2 des Wassergesetzes zu Grunde gelegt werden.

Zu 4.3.4 (Abwasserbeseitigung)

Das Abwasseraufkommen hat sich im Zug der Entwicklung von Industrie und Gewerbe und durch die Verbesserung der sanitären Verhältnisse wesentlich erhöht. Der zielgerichtete Ausbau der Abwasseranlagen hat bereits landesweit zu einem hohen Anschlussgrad an die Kanalisation und an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen geführt. Bei noch nicht an mechanisch-biologische Kläranlagen angeschlossenen Anwesen handelt es sich im Wesentlichen um sehr kleine Gemeinden, Gemeindeteile oder Einzellanlagen im Ländlichen Raum. Durch den Anschluss an zentrale Kläranlagen oder den Bau von dezentralen Anlagen soll auch in diesen Teilräumen die Abwasserbeseitigung verbessert werden. Gleichzeitig muss der Ausbau derjenigen Abwasserbehandlungsanlagen zügig weitergeführt werden, die den gesetzlichen Anforderungen noch nicht entsprechen.

Um das Abwasseraufkommen zu reduzieren und eine langsamere Ableitung des Niederschlagswassers zu erreichen, forciert das Land die Einführung modifizierter Entwässerungsverfahren wie getrennte Ableitung von nicht behandlungsbedürftigem Abwasser, Regenwassernutzung, Minimierung der Versiegelung und dezentrale Versickerung. Dadurch sollen bereits bei der Planung und Erschließung die negativen Auswirkungen der Siedlungsentwicklung auf den Wasserkreislauf minimiert werden. Zum Schutz der Gewässer muss die Regenwasserbehandlung weiter ausgebaut werden.

Bei der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben ist sicherzustellen, dass die Belastung der Abwässer durch nicht und schwer abbaubare Schadstoffe über den Bau betrieblicher Vorbehandlungsanlagen auf ein nach dem Stand der Technik erreichbares Minimum beschränkt wird.

Zu 4.3.5 (Altlastenbeseitigung)

Von kontaminierten Gewerbe- und Industrieflächen, militärisch genutzten Arealen und nicht gesicherten ehemaligen Müllkippen gehen Gefahren für die Umwelt aus. Der Beseitigung dieser Gefahren ist für künftige Nutzungsmöglichkeiten dieser Flächen und die weitere Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung der betroffenen Räume große Bedeutung beizumessen. Die Kenntnis über altlastverdächtige Flächen ist daher eine wichtige Grundlage für die Bauleitplanung und die Baugenehmigungsverfahren. Sie hilft Kommunen, Betrieben und Grundstückseigentümern, Sanierungspflichten und Nutzungsbeschränkungen zu erkennen und zu berücksichtigen.

4.3.6 und 4.3.7 (Vorbeugender Hochwasserschutz)

Die materiellen und finanziellen Schäden bei Hochwasserereignissen sind in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts extrem gestiegen. Dies lag einerseits an Zahl und Ausmaß der aufgetretenen Hochwasser, insbesondere aber an der Anhäufung von Schadenspotenzial in den hochwassergefährdeten Bereichen durch Industrie und Gewerbe sowie auch durch den privaten Bereich. Die natürlichen Überschwemmungsflächen der Fließgewässer sollen daher dem natürlichen Wasserrückhalt und dem schadlosen Wasserabfluss und damit der Minimierung hochwasserbedingter Risiken und Gefahren dienen. Die Sicherung und Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Überschwemmungsbereichen ist in § 2 Abs. 2 Nr. 8 des Raumordnungsgesetzes als raumordnerischer Grundsatz für den vorbeugenden Hochwasserschutz verankert. Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat dazu für die Träger der Landes- und Regionalplanung Handlungsempfehlungen verabschiedet, die die Grundlage für eine Leitlinie zum Umgang mit hochwassergefährdeten Flächen in Baden-Württemberg bilden.

In den Regionalplänen sind als Vorgaben für die Bauleitplanung flächendeckend schutzbedürftige Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Als Vorranggebiete sind Überschwemmungsflächen im Freiraum auszuweisen, soweit sie nach wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken, zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen oder zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung von hochwassersensiblen oder den Abfluss beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten sind oder zur raumordnerischen Sicherung von Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes benötigt werden. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dem Schutzziel nicht vereinbar sind. Insbesondere soll in den Vorranggebieten zur Vermeidung zusätzlicher Hochwasserrisiken keine weitere Siedlungsentwicklung stattfinden. Die Abgrenzung der Vorranggebiete soll sich an einem Bemessungshochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (am Oberrhein 200) orientieren. Dazu sollen nach landeseinheitlichen Kriterien Hochwassergefahrenkarten erarbeitet werden.

Siedlungsnahе Teilflächen innerhalb hochwassergefährdeter Gebiete und im öffentlichen Interesse liegende bauliche Nutzungen können im Einzelfall von der Ausweisung als Vorranggebiet ausgenommen werden, sofern keine anderen zumutbaren Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind, kein Verlust an Retentionsfläche eintritt und keine Verschärfung der Hochwassergefahr für Ober- und Unterlieger zu erwarten ist.

Nicht mit Vorrang belegte Überschwemmungsflächen im Freiraum sind in den Regionalplänen als Vorbehaltsgebiete auszuweisen. In den Vorbehaltsgebieten ist dem vorbeugenden Hochwasserschutz bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonderes Gewicht beizumessen. Auch Freiflächen hinter und unterhalb von Hochwasserschutzanlagen (potenzielle Überflutungsbereiche) sind als Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auszuweisen, sofern sie für eine wirksame Hochwasservorsorge benötigt werden oder außergewöhnliche Beeinträchtigungen auftreten können, die durch bauliche Maßnahmen mit vertretbarem Aufwand nicht beherrschbar sind.

Die kartografische Darstellung dieser Bereiche soll auch das Bewusstsein für die mit einer Überflutung verbundenen Gefahren schärfen und zu risikoangepassten Nutzungen, Planungen und Vorkehrungen beitragen. Außerdem sollen die Karten verdeutlichen, dass zur Abwehr der Gefahren durch Hochwasser, zur Verteidigung der Hochwasserschutzanlagen sowie zur Unterrichtung, Versorgung und Evakuierung der Bevölkerung und schließlich zur Beseitigung von Hochwasserschäden enorme Mittel für Einsatzkräfte und Material eingeplant werden müssten. Aus Gründen der Vorsorge soll angestrebt werden, überschwemmungsgefährdete Bereiche im Rahmen der Bauleitplanung in Gefahren- und Risikokarten zu erfassen.

4.4 Abfallwirtschaft

Zu 4.4.1 bis 4.4.3

Bei Produktion, Dienstleistung und Konsum fallen Abfälle an, die verwertet oder beseitigt werden müssen. Stofflich oder energetisch verwertbare Abfälle, schadstoffhaltige Abfälle und Restabfall werden landesweit weitgehend getrennt erfasst und behandelt. Bei Standortentscheidungen für Behandlungsanlagen und Deponien ist zu gewährleisten, dass die Verkehrsinfrastruktur eine problemlose Rückführung der gewonnenen Wertstoffe in den Wirtschaftskreislauf ermöglicht und vorbehandelter Restabfall umweltverträglich abgelagert werden kann. Für das längerfristig zu erwartende Abfallaufkommen sind durch die Regionalplanung in hinreichendem Umfang ökologisch geeignete und wirtschaftlich realisierbare Standorte zu sichern.

Auch abfallwirtschaftliche Kooperationen, z.B. länderübergreifend mit schweizerischen Kehrichtverbrennungsanlagen oder Müllheizkraftwerken in Bayern, dienen einer langfristigen Sicherung des Entsorgung.

4.5 *Bildungswesen*

Zu 4.5.1

Das Bildungswesen ist wesentlich mehr als die Summe der Bildungseinrichtungen. Zum Bildungswesen gehören neben Vorgaben auf gesetzlicher und anderer Basis, Bildungsinhalten, finanziellen und anderen staatlichen Hilfen auch die Aktivitäten von Einzelpersonen, Personengruppen, Firmen oder Organisationen, die - mindestens im engeren Sinn - nicht als Bildungseinrichtungen anzusehen sind. Ein wichtiger und für den wirtschaftlichen Erfolg wesentlicher Teil des Bildungswesens ist z.B. die laufende Fortbildung des Personals in allen Bereichen der Wirtschaft, auch wenn diese Fortbildung meist nicht über typische Bildungseinrichtungen erfolgt.

Zu 4.5.2

Einrichtungen der Bildung und Ausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung sind wesentliche Bestandteile Zentraler Orte. Sie kennzeichnen nicht nur die zentralörtliche Funktion, sondern sind vielfach geradezu Teile ihrer Identität. Anpassungen im Bildungsbereich müssen daher unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung erfolgen. Vor allem in den Zentralen Orten verfügen die Bildungseinrichtungen über die für ihre Effektivität nötige Nähe zu Fachkräften, Organisationen und Institutionen. Die gemeinsame Nutzung von Gebäuden, technischer Ausstattung und Hilfsmitteln, die Kooperation mit anderen örtlichen Stellen sowie eine bessere Einbindung in den öffentlichen Personennahverkehr erhöhen die Effektivität der Bildungseinrichtungen.

Ausbau und Anpassung beinhalten nicht nur Erweiterungen und Verbesserungen, sondern aus Kostengründen auch Verkleinerungen, Zusammenlegungen oder die Auflösung von Einrichtungen. Auch diese Formen der Anpassung sind in Zentralen Orten und verdichteten Räumen leichter und sozial verträglicher durchzuführen.

Zu 4.5.3

Die Aussagen zu Plansatz 4.5.2 gelten im Prinzip auch für Hochschulen und andere Lehr- und Forschungseinrichtungen. Im Unterschied zu den allgemeinen Bildungseinrichtungen sind hier auch fachliche und regionale Schwerpunkte zu berücksichtigen.

Zu 4.5.4

Der Plansatz hebt nicht nur auf einen einrichtungsspezifischen Ausbau unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung ab. Vor allem durch Intensivierung interdisziplinärer und regionaler Kooperationsmöglichkeiten und durch Ausbau soll das regionale Entwicklungspotenzial gestärkt werden.

4.6 *Information und Kommunikation*

Zu 4.6.1 bis 4.6.3

Information und Kommunikation haben in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Hauptursachen hierfür sind die zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtungen, auch mit dem Ausland, das überdurchschnittliche Wachstum des Dienstleistungssektors und das durch Wohlstand, erhöhte Freizeit und technischen Fortschritt geförderte stärkere Bedürfnis nach Information und Kommunikation.

Obwohl die entsprechenden Dienstleistungen nach der Postreform keine staatlichen Aufgaben mehr sind, darf die weitere Entwicklung der Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur nicht allein dem freien Spiel der Kräfte und dem Zufall überlassen werden. Die öffentliche Hand hat eine Grundversorgung zu gewährleisten, die dem technologischen Stand entspricht und den Bedürfnissen von Wirtschaft und Gesellschaft Rechnung trägt. Benachteiligungen ländlicher Teilräume müssen durch einen gleichwertigen Zugang zum neuen Dienstleistungsmarkt verhindert werden.

Zur Erhaltung der Attraktivität des Landes als Wohn- und Wirtschaftsstandort muss nicht nur die Leistungsfähigkeit der Post- und Telefondienste, sondern auch die der Multimedia-Techniken und interaktiven Medienangebote gewährleistet sein. Bereitstellung und Ausbau entsprechender Techniken sind auch dann von der öffentlichen Hand zu fördern, wenn diese nicht selbst Träger der entsprechenden Einrichtungen ist.

Zu 4.6.4

Wegen der physikalischen Eigenschaften von Funkwellen müssen Richtfunktrassen zwischen Sende- und Empfangsfunkanlagen durch eine Schutzzone beiderseits der Sichtlinie (Fresnel-Zone) gesichert und von störender Bebauung freigehalten werden. Dies bedeutet in der Regel keine völlige Freihaltung von Bebauung, sondern lediglich eine Beschränkung in der Bauhöhe. Einzelheiten hierzu sind mit den Betreibern der Richtfunkstrecken (z.B. Bundeswehr, Polizei, Telekom) abzustimmen. Eine Koordinierung der Versorgungsnetze von Fernmeldeanlagen der verschiedenen Betreiber sollte angestrebt werden. Antennenträger im Außenbereich sollten von mehreren Betreibern gemeinsam genutzt werden.

4.7 Sozialwesen, Gesundheitswesen

Zu 4.7.1 und 4.7.2

Die sozialen Sicherungssysteme des Landes sollen so ausgestaltet und ausgebaut werden, dass eine zeitgemäße, bürgernahe Versorgung gewährleistet ist, die den sozialen, erzieherischen und gesundheitlichen Bedürfnissen und Indikationen Rechnung trägt; dazu kann eine familiengerechte Infrastruktur maßgeblich beitragen. Diese Zielsetzung entspricht dem im Raumordnungsgesetz verankerten Grundsatz, in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen.

Die entsprechenden Einrichtungen sind nach fachlichen und raumordnerischen Gesichtspunkten aufeinander abzustimmen und an der Verteilung und Struktur der Bevölkerung auszurichten. Regionale und insbesondere überregionale Einrichtungen sollen wegen ihrer großräumigen Versorgungsfunktion und aus Gründen der Erreichbarkeit grundsätzlich in Zentralen Orten konzentriert werden. Bei Vorliegen besonderer Gründe können derartige Einrichtungen auch künftig außerhalb der Zentralen Orte geschaffen werden.

Zu 4.7.3

Die Heilbäder und Kurorte dienen der Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit sowie der Vorbeugung eines drohenden Gesundheits- und Leistungsverlustes. Sie sind als Gesundheitszentren und Motoren für die regionale Wirtschaftsentwicklung zu erhalten und auszubauen. Dazu sind Kuranlagen und Behandlungsmethoden an kurmedizinische Erfordernisse und baderwissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen, örtliche Heilmittel und Heilquellen zu schützen und die Infrastruktur an den spezifischen Bedürfnissen von Heilbädern und Kurorten auszurichten.

5. Freiraumsicherung, Freiraumnutzung

5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung

Zu 5.1.1

Siedlungsentwicklung und Verstädterung haben zu einem wachsenden Verbrauch von Landschaft, Energie, Rohstoffen und Wasser sowie zu steigenden Belastungen der Umwelt und damit zu einer zunehmenden Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen geführt. Die Sicherung einer lebenswerten Zukunft und der Erhalt der Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen sowie der Erhalt der Lebensräume und Lebensbedingungen für Flora und Fauna haben daher den Schutz der Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima und die Bewahrung des Freiraums zu einer zentralen Aufgabe der Raumordnung gemacht. Ein pfleglicher Umgang mit den Naturgütern, eine sparsame Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen und eine Vernetzung der für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsamen Freiräume sind Leitziele im Rahmen der angestrebten nachhaltigen Entwicklung des Landes.

Durch die anhaltende Umwandlung von Natur in Siedlungs- und Verkehrsfläche sowie durch Rohstoffabbau und andere Abgrabungen, durch Deponiebau, unsachgemäße Auffüllungen und sonstige Flächennutzungen geht täglich wertvoller Naturraum verloren. Dadurch wird nicht nur wichtiger Lebens- und Erholungsraum zerstört, sondern auch die Grundlage für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen gefährdet und die Leistungsfähigkeit der Böden als Wasserspeicher und Filter geschädigt.

Zur langfristigen Sicherung der Bodenfunktionen sind ein nachhaltiger Umgang mit den begrenzten Bodenressourcen und eine Minimierung der weiteren Flächeninanspruchnahme im Sinn der Qualitäts- und Handlungsziele des Umweltplans erforderlich. Zur Schonung noch funktionsfähiger Böden und Freiflächen sollen bereits in Anspruch genommene, aber nicht mehr genutzte Flächen verstärkt einer Wiedernutzung durch Industrie-, Gewerbe- und Wohnbebauung zugeführt werden.

Das Naturgut Boden ist auch im weiteren Sinn zu verstehen, u.a. als Geosphäre sowie nach dem Bodenschutzgesetz des Landes auch als „landschaftsgeschichtliche Urkunde“. Somit beinhaltet der Schutz des Bodens i.w.S. auch den Schutz der Geotope, die als erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde oder des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile.

Zu 5.1.2

Mit ihrer Entschlieung zum "Aufbau eines kologischen Verbundsystems in der rumlichen Planung" vom 27.11.1992 hat die Ministerkonferenz fur Raumordnung (MKRO) die Weichen fur ein bundesweites funktional zusammenhangendes Netz kologisch bedeutsamer Freiraume gestellt. Ein besonderer Stellenwert kommt dabei den NATURA-2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) der EU-Richtlinien zur Erhaltung der naturlichen Lebensraume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen und den Schutzgebieten mit internationaler Bedeutung gema der Ramsar-Konvention vom 02.02.1971 zu. In ihrer erganzenden Entschlieung vom 08.03.1995 fordert die MKRO die Integration des europaischen Netzes besonderer Schutzgebiete gema Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie in die kologischen Verbundsysteme der Lander. Der Landesentwicklungsplan tragt dem Rechnung durch die Vorgabe von europaisch und national sowie uberregional und regional bedeutsamen Landschaftsteilen als Grobgerust fur einen kologisch wirksamen Freiraumverbund. Die aktive Freiraumpolitik des Landes wird damit fortgesetzt und konkretisiert.

Die Vorgaben der Ministerkonferenz fur Raumordnung zur Ausweisung uberregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsraume sollen auf der Grundlage der fachplanerischen Festlegungen eines Land-

schaftsrahmenprogramms umgesetzt werden. Für den Bereich des südlichen Oberrheins existiert bereits eine grenzübergreifende Freiraumkonzeption. Die zur Umsetzung von NATURA 2000 gemeldeten Gebiete und die Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen, sind im Anhang in Karte 4 dargestellt. Die Ausweisung umfasst darüber hinaus ökologisch wie raumplanerisch besonders wichtige große unzerschnittene Freiräume und Fließgewässer mit ihren unbebauten Talauen. Letztere haben zugleich große Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz (vgl. Plansatz 4.3.6).

Zu 5.1.2.1

Soweit überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume fachplanerische Schutzgebiete umfassen, gelten dort die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der Schutzgebietsverordnungen. Durch das Ziel von Raumordnung und Landesplanung sind auch außerhalb der Schutzgebiete keine Vorhaben zulässig, die den Schutzzweck beeinträchtigen. Nur Vorhaben, die unvermeidbar sind, können zugelassen werden. Derartige Eingriffe lösen jedoch eine Ausgleichspflicht aus.

Zu 5.1.2.2

In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen sollen zur Schonung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds Freizeiteinrichtungen im Siedlungszusammenhang errichtet werden.

Da Baden-Württemberg zu den dicht besiedelten Ländern zählt, sind größere Räume, die nicht von Verkehrswegen oder anderen Einrichtungen mit Trennwirkung zerschnitten werden, selten. Wegen der besonderen ökologischen Bedeutung dieser Räume für den großräumigen Freiraumverbund sollen trennende Einrichtungen daher nur zugelassen werden, wenn sie unvermeidbar sind. Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume sollen zudem grundsätzlich nicht mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen belastet werden, die primär anderen Räumen dienen.

Zu 5.1.2.3

Zur Bewahrung der vielfältigen Kulturlandschaft sollen angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzungen erhalten und landespflegerische Aufgaben unterstützt werden. Land- und Forstwirtschaft liefern damit einen entscheidenden ökologischen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft.

Die weitere Liberalisierung der Agrarmärkte zwingt viele Landwirte zur Betriebsaufgabe oder zur Suche nach alternativen Erwerbsquellen. Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaftsräume durch eine standortgemäße landwirtschaftliche Nutzung sind deshalb vielerorts nicht mehr gewährleistet. Es ist deshalb auf ein Netz existenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe hinzuwirken, insbesondere durch Einbeziehung in die Förderprogramme der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Naturschutzes.

Zu 5.1.2.4

Durch Renaturierung und Folgenutzung können Abbaustätten so angelegt werden, dass sie die Zielsetzungen für überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume unterstützen können. Die dabei entstehenden, in ihrer Anlage besonderen Biotope können einen Beitrag zur Erhaltung und Erhöhung der Artenvielfalt leisten. Neue Abbaustätten sind aus Gründen des Landschaftsschutzes in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen grundsätzlich zu vermeiden.

Zu 5.1.2.5

Die Naturparke entsprechen der im Naturschutzgesetz verankerten Zielsetzung, größere Gebiete, die sich durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnen, zu vorbildhaften Erholungslandschaften mit umwelt- und sozial verträglicher Wirtschaftsstruktur zu entwickeln. Der Landschaftscharakter soll in diesen Gebieten durch entsprechende Pflegemaßnahmen erhalten und der Erholungsverkehr durch Lenkungsmaßnahmen natur- und landschaftsverträglich gestaltet werden. Die Na-

turparke sollen so als ein eigenständiges Instrument für die Entwicklung größerer Landschaftsräume genutzt werden, um die Interessen von Naturschutz, Landnutzung und Tourismus aufeinander abzustimmen und umweltgerechte, nachhaltige Entwicklungen in den berührten Teilräumen voranzubringen.

Zu 5.1.3

Der mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplans angestrebte Freiraumverbund ist hierarchisch gestuft. Die ausgewiesenen überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume bilden ein überwiegend inselhaftes Grobgerüst (vgl. Karte 4), das durch die Freirauminstrumente der Regionalplanung ergänzt werden soll.

Zu diesen Freirauminstrumenten zählen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche; in den Regionalplänen werden Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege, für die Landwirtschaft, für Waldfunktionen und die Forstwirtschaft, für den Bodenschutz, für die Wasserwirtschaft und für die Erholung ausgewiesen. Plansatz 5.1.3 des Landesentwicklungsplans dient auch einer einheitlichen Anwendung der regionalplanerischen Festlegungen.

Nutzungen, die mit den Funktionen der Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftigen Bereiche vereinbar sind, sind zulässig. Die Vereinbarkeit von Infrastruktureinrichtungen hängt insbesondere von deren Bedeutung für die Allgemeinheit, deren Erforderlichkeit und von der Abwägung mit den Auswirkungen von Alternativlösungen ab.

Zu 5.1.3.1

Schutzbedürftige Bereiche in den Regionalplänen können in vielen Fällen von den Fachplanungen weiter konkretisiert und durch Rechtsverordnung als Schutzgebiete ausgewiesen werden. Die Träger der Regionalplanung prüfen die Einbeziehung von fachplanerischen Schutzgebieten in den Freiraumverbund.

Zu 5.1.4

Auf der Ebene der Bauleitplanung sind weitere Ergänzungen des Freiraumverbunds möglich. Das Baugesetzbuch stellt den Gemeinden ein Instrumentarium zum Schutz von Freiflächen zur Verfügung, das es ermöglicht, den Freiraumverbund bis in die Siedlungen hinein zu verästeln.

5.2 Rohstoffsicherung

Zu 5.2.1

Der Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und die Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an den natürlichen Lagerstätten erfolgen. Die Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art, insbesondere für Siedlungs- und Straßenbau und für die rohstoffverarbeitende Industrie, soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Die Abbauplanung der Rohstoffindustrie ist langfristig angelegt und konkurriert zwangsläufig mit anderen ortsgebundenen und langfristigen Raumnutzungsansprüchen. Rohstoffabbau und Flächensicherung sind in der Regel mit erheblichen Eingriffen in Landschaft und Natur verbunden. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist daher eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Diese Aufgabe kann nur erfüllt werden, wenn der heimischen Rohstoffindustrie die Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.

Die bedeutsamen Rohstoffvorkommen sind entsprechend dem derzeitigen Kenntnisstand, also nicht abschließend und nicht vollständig, im Anhang in Karte 5 dargestellt. Die Darstellung kann erste Hinweise auf Raumnutzungskonflikte und entsprechenden Regelungsbedarf in den Regionalplänen geben.

Zu 5.2.2

Rohstofffassung und Rohstoffkartierung werden durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) fortlaufend aktualisiert und den Regionalverbänden zugänglich gemacht. Allen Planungsträgern wie auch den Unternehmen stehen die Lagerstättenpotenzialkarten für die Regionen zur Verfügung. Darüber hinaus erstellt das LGRB ein landesweites Kartenwerk oberflächennaher Rohstoffe im gleichen Maßstab und im üblichen Schnitt der topografischen Karten (KMR 50). Im Übrigen erfolgt die Unterstützung von Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung durch die öffentlichen Planungsträger im Rahmen der Rechtsvorschriften und Zuständigkeiten.

Zu 5.2.3

In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer des Planungszeitraums, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen; dieser beträgt derzeit rund 15 Jahre. Abbaubereiche und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Ihre Kombination führt dazu, dass sich sowohl Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von rund 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den ausgewiesenen Bereichen der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat bzw. durch anderweitige Nutzungen nicht verhindert werden darf.

Abbaubereiche und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche. Durch die Anpassung des Landesplanungsgesetzes an das Raumordnungsgesetz 1998 kann sich die Bezeichnung der Abbaubereiche und der Sicherungsbereiche ändern. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die planerische Aussage, dass Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung gegenüber entgegenstehenden Raumnutzungen Vorrang haben, bleibt erhalten.

Zu 5.2.4

Es liegt im planerischen Ermessen der Regionalverbände, den Rohstoffabbau auf Grund einer regionsweiten Prüfung in bestimmten Bereichen zu konzentrieren und zugleich in den übrigen Bereichen auszuschließen; dies gilt nicht für grundeigene Bodenschätze im Sinn des Bundesberggesetzes. Durch eine solche Planung kann die Gestaltungsmöglichkeit genutzt werden, die § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs bietet.

Rohstoffabbau ist eine Raumnutzung, die im Verhältnis zu anderen Raumnutzungen grundsätzlich gleichwertig ist. Sie erhält ihr Gewicht erst durch die planerische Entscheidung über die Ausweisung eines Abbaubereichs oder eines Sicherungsbereichs. Gleichzeitig hat der Regionalverband abzuwägen, ob zur Erhaltung der Landschaft, zur Schonung der Rohstoffreserven und zur Verringerung der Raumnutzungskonflikte eine regionale Konzentration auf wenige Abbaustätten, deren Erweiterung und ein möglichst vollständiger Abbau angestrebt werden sollen. Dabei soll auch berücksichtigt werden, ob eine solche Konzentration den Zielsetzungen des Mittelstandsförderungsgesetzes entspricht.

Die Entwicklung und Förderung der Kreislaufwirtschaft, insbesondere die Wiederverwertung von Baustoffen, entspricht der zentralen Leitvorstellung der Raumordnung in § 1 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes.

setzes. Diese Leitvorstellung zur Schonung der Rohstoffvorkommen im Interesse späterer Generationen steht für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Sie verpflichtet nicht ausschließlich zur Bewahrung der Stoffe, die nach den jetzigen gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen sowie nach dem jetzigen Stand der Technik als Rohstoffe gelten. Diese Leitvorstellung zwingt auch dazu, bei planerischen Entscheidungen zur Rohstoffsicherung die Entwicklung zu neuen Rohstoffen als reale Zukunftsalternative in Betracht zu ziehen und mit vollem Gewicht zu berücksichtigen.

Zu 5.2.5

Auch der Folgenutzung von Abbaustätten kommt erhebliche Bedeutung zu. Nachdem der hohe Stellenwert aufgelassener Abbaustätten für den Arten- und Biotopschutz erkannt wurde, tritt Renaturierung gegenüber Wiedernutzung zunehmend in den Vordergrund. Bei der Renaturierung kommt der Schaffung von Sekundärlebensräumen wachsende Bedeutung zu. Leitbilder für eine ökologisch orientierte Folgenutzung werden im Rahmen naturräumlicher Entwicklungsziele im Landschaftsrahmenprogramm dargestellt.

5.3 *Landwirtschaft, Forstwirtschaft*

Zu 5.3.1 bis 5.3.3

Die Land- und die Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.

Obwohl die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Zug des tiefgreifenden wirtschaftlichen Strukturwandels in den vergangenen Jahrzehnten stark zurückging und im Landesdurchschnitt weniger als 3 % der Erwerbstätigen im primären Sektor beschäftigt sind, kommt der Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg nach wie vor erhebliche Bedeutung zu. Sie besitzt durch die Produktion von Grundnahrungsmitteln und regionalen Spezialitäten, aber auch und künftig vermehrt als Rohstofflieferant für die heimische Industrie vor allem für den Ländlichen Raum ein hohes Gewicht und ein erhebliches Entwicklungspotenzial. Sie stützt zudem durch ihre vielfältigen Verflechtungen mit anderen Wirtschaftsbereichen das im Ländlichen Raum angesiedelte mittelständische Handwerk und Dienstleistungsgewerbe und trägt damit auch zur Erhaltung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze bei.

Die Ertragsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft ist durch Strukturverbesserungen, Beratung und Honorierung nicht marktfähiger Leistungen sowie durch Förderung der Verwendung des umweltfreundlich nachwachsenden Rohstoffs Holz zu sichern. Auf der landwirtschaftlichen Fläche werden wichtige Leistungen für die Gesellschaft erbracht. Durch die Multifunktionalität der Landwirtschaft ist gewährleistet, dass diese Flächen als Kulturlandschaft erhalten und genutzt werden. Damit ist die Landwirtschaft in Baden-Württemberg auch ein Garant für die Erhaltung „weicher Standortfaktoren“, die in der heutigen globalen Konkurrenzsituation zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Jeweils knapp 40 % der Waldfläche Baden-Württembergs befinden sich in privatem oder kommunalem Besitz. Auch dort werden wichtige Leistungen für die Gesellschaft erbracht, die letztlich die Standortfaktoren des Landes mitbestimmen. Derzeit werden noch rund 80 % der Landesfläche land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche wird jedoch durch die Flächeninanspruchnahme für Wohnungsbau, Industrieansiedlung und Verkehrsinfrastruktur, aber auch durch Nutzungs- und Betriebsaufgaben weiter zurückgehen.

Die Landwirtschaft kann ihre Aufgaben nur dann erfüllen, wenn entsprechende räumliche, bodenbezogene, betriebs- und flurstrukturelle Voraussetzungen erhalten bzw. geschaffen werden. Die Begrenzung des Produktionsmitteleinsatzes im Interesse des Umwelt- und Verbraucherschutzes bedarf in Zukunft noch mehr als bisher einer Sicherung gut geeigneter Standorte. Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont und nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Gerade auf Grund der in den Räumen mit starkem Siedlungsdruck zu erkennenden Mehrfachansprüche an die Flur ist eine langfristig gesicherte, ökonomische Bewirtschaftung durch landwirtschaftliche Betriebe letztlich Voraussetzung für eine verbrauchernahe Versorgung und die Sicherung der vielfältigen Funktionen. Dort, wo der Grundbesitz stark zersplittert oder unzureichend erschlossen ist und die einzelnen Besitzstücke für eine zweckmäßige Bewirtschaftung zu klein oder ungünstig geformt sind, sollen die Dorf-, Betriebs- und Flurstückverhältnisse durch Flurneuordnungen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtet werden. Die Globalisierung der Agrarmärkte stellt zunehmend höhere Anforderungen an die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft, die auch in Krisensituationen einen wesentlichen Beitrag zur Ernährungssicherheit gewährleisten soll. Gleichzeitig ist auf eine dauerhafte Bewahrung der Bodengüte hinzuwirken, da Böden nicht vermehrbar und in menschlichen Lebens- und Planungszeiträumen nicht erneuerbar sind.

Zur Wahrung, Pflege und Gestaltung bevorzugter Erholungslandschaften sind in den Mittelgebirgslandschaften und Höhengebieten die erschwerten Produktionsbedingungen für Land- und Forstwirtschaft durch geeignete Umstrukturierungen und Hilfen auszugleichen.

Während die klassische Produktionsfunktion durch die Globalisierung der Agrar- und Lebensmittelmärkte stark an Bedeutung verloren hat, haben sich für die Land- und Forstwirtschaft neue wichtige Aufgaben für das Gemeinwohl ergeben. Die Produktion nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Energieträger, der nachhaltige Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sowie mit zunehmendem Stellenwert die Pflege und Erhaltung der vielfältigen Natur- und Kulturlandschaften Baden-Württembergs sind Aufgaben, auf die unsere Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft nicht verzichten kann. Eine flächendeckende Land- und Forstbewirtschaftung durch leistungsfähige Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe soll daher gesichert werden.

Zu 5.3.4 und 5.3.5

Der Wald hat in der modernen Industriegesellschaft besondere Bedeutung. Er liefert Holz, sorgt für saubere Luft, frisches Wasser und ein ausgeglichenes Klima, schützt den Boden, bietet der Tier- und Pflanzenwelt Lebensraum und dient als Erholungsraum. Zur Erfüllung dieser umfangreichen Anforderungen wurde das Konzept einer "Naturnahen Waldwirtschaft" entwickelt. Dieses wird im Staatswald weiterhin verfolgt; es setzt auf die Ausnutzung natürlicher Abläufe und Steuerungsmechanismen und soll gewährleisten, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion auf Dauer erfüllen kann. Hauptziel muss es deshalb sein, den Wald zu erhalten und funktionsgerecht, naturnah und nachhaltig zu bewirtschaften.

Ausgedehnten Waldgebieten in den ländlich geprägten Mittelgebirgsräumen des Landes stehen waldarme Gebiete in den Verdichtungsräumen gegenüber. Hieraus ergibt sich ein besonderes Schutzbedürfnis für Waldflächen in den Verdichtungsräumen.

Aufforstungen sollten sich vorrangig auf weniger ertragreiche landwirtschaftliche Flächen und renaturierte Areale wie Steinbrüche und Konversionsflächen konzentrieren und durch Anpflanzung standortgerechter Laub- und Nadelbäume zu einer Ausdehnung der Mischwaldflächen beitragen. Die Aufforstungen sollten so gesteuert werden, dass für den Naturschutz und die Landwirtschaft wichtige Flächen möglichst geschont werden. Auch auf Grenzertragsflächen mit Biotop-Funktionen sollen keine Aufforstungen erfolgen.

Eingriffe in den Waldbestand in Verdichtungsräumen und Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Angestrebt wird eine strukturelle Verbesserung der Waldausstattung in walddarmen Gebieten; bei der Umsetzung des Anliegens der Waldvermehrung in diesen Gebieten muss den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft Rechnung getragen werden.

5.4 Freizeit und Erholung

Zu 5.4.1

Die Bereiche Freizeit und Erholung haben in den letzten Jahrzehnten stark an Bedeutung gewonnen. Arbeitszeitverkürzungen, steigende Einkommen und demografische Veränderungen sowie die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zu Kur und Rehabilitation vor der Gesundheitsreform haben eine stärkere Frequentierung örtlicher und ortsnaher Anlagen und Einrichtungen wie auch einen Anstieg der Besuche und Aufenthalte in den Tourismus- und Erholungsregionen des Landes bewirkt.

Da auf Grund medizinischer Fortschritte mit einem weiteren Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung zu rechnen ist, der Anteil älterer Menschen durch den signifikanten Geburtenrückgang weiter deutlich zunehmen wird und zudem in hohem Maß von den Möglichkeiten des Vorruhestands Gebrauch gemacht wird, müssen die Freizeit- und Erholungsangebote verstärkt auch auf die Bedürfnisse der älteren Generation ausgerichtet werden.

Ausweisung, Gestaltung und verkehrliche Anbindung von Flächen für Freizeit und Erholung sollen sich am Bedarf orientieren und bei Kur- und Erholungsorten sowie stark frequentierten Freizeiteinrichtungen der besonderen Situation Rechnung tragen.

Zu 5.4.2

Tourismusorte sowie Kurorte und Heilbäder sollen in ihrer Attraktivität als Reiseziele sowie als Standorte einer speziellen Form der Ferien- und Langzeiterholung gestärkt werden. Dazu sollen die infrastrukturelle Ausstattung sowie die verkehrliche Anbindung und Erschließung an die spezifischen Bedürfnisse von Tourismus und Erholung angepasst und auf eine Verbesserung und Sicherung der Umweltqualität hingewirkt werden.

Zu 5.4.3 bis 5.4.6

Neue Freizeiteinrichtungen sollen zur Verbesserung des Wohnumfelds, zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs und zur Verminderung des Freizeitverkehrs künftig stärker an der Lage der Wohnsiedlungen ausgerichtet und verkehrlich besser an diese angebunden werden.

In der Nähe größerer Siedlungen sind entsprechende Flächen planerisch zu sichern und von anderen Nutzungen freizuhalten. Auch für großflächige Freizeiteinrichtungen sind frühzeitig geeignete Standorte zu sichern.

Bei der Gestaltung und dem Betrieb der Einrichtungen sollen Belastungen der Umwelt und störende Einwirkungen auf Wohnsiedlungen gering gehalten und Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, z.B. durch Errichtung großer offener Parkplätze, vermieden werden.

6. *Stärkung der regionalen Eigenkräfte*

6.1 *Regionalplanung, Umsetzung der Regionalplanung*

Zu 6.1.1

Der Landesentwicklungsplan enthält gemäß § 3 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes sowie Ziele für einzelne raumwirksame Vorhaben mit Landesbedeutung. Er stellt eine landesweite raumordnerische Gesamtkonzeption dar, die die raumbedeutsamen Fachbereiche integriert.

Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans sind in den Regionalplänen räumlich und sachlich auszuformen. Die Bauleitplanung und die raumbedeutsamen fachlichen Einzelplanungen richten sich an diesen Planungen aus. Die Regionalpläne sind ebenso wie die staatlichen Entwicklungspläne Mittel der Raumordnung und Landesplanung. Die Regionalplanung ist die vom Land den Regionalverbänden übertragene übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung in der Region, d.h. Landesplanung für Teilräume des Landes. Die Regionalpläne sind somit regionale Entwicklungspläne.

Die Grundsätze und Ziele im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen sind am Raumordnungsgesetz auszurichten; dies erfolgt nach der Novellierung des Raumordnungsgesetzes über die Ausgestaltung einer nachhaltigen Raumentwicklung als Leitvorstellung der Raumordnung auch für die Teilräume des Landes. Gleichwertigkeit und Zukunftsfähigkeit stellen wesentliche Aspekte dieser Leitvorstellung dar.

Zu 6.1.2 bis 6.1.5

Das Landesplanungsgesetz (LplG) legt als Aufgabenbereiche der Raumordnung und Landesplanung – neben der Planungsfunktion – auch eine Abstimmungs-, Koordinierungs- und Mitwirkungsfunktion zur Umsetzung der Planung fest (§ 1 LplG). Dazu kommt nach § 12 des Landesplanungsgesetzes für die höheren Raumordnungsbehörden und die Regionalverbände zusätzlich die Beratung der Träger der Bauleitplanung sowie der anderen öffentlichen und sonstigen Planungsträger. Auch können die Regionalverbände nach dem Gegenstromprinzip Vorschläge zu Fachplanungen des Landes machen oder vom Land zur Mitwirkung an Fachplanungen beauftragt werden (§ 17 LplG).

Das Raumordnungsgesetz (ROG) stärkt die regionale Ebene. Die Träger der Landes- und Regionalplanung sollen nach dieser rahmenrechtlichen Vorgabe des Bundes nicht nur die entsprechenden Pläne erstellen, sondern ausdrücklich auch auf die Verwirklichung der Pläne hinwirken und die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Stellen fördern (§ 13 ROG). Darüber hinaus können den Trägern der Regionalplanung weitere Aufgaben übertragen werden (§ 9 Abs. 5 ROG). Das Landesplanungsgesetz wurde im März 2001 insoweit an das Raumordnungsgesetz angepasst. Die Modalitäten der Anpassung richten sich an dem Ziel aus, die Zusammenarbeit der regionalen und kommunalen Entscheidungsträger bei der Entwicklung der Regionen zu optimieren und alle öffentlichen und privaten Kräfte in den Regionen zu bündeln (vgl. §§ 12 a bis c des Landesplanungsgesetzes).

Die Stärkung der regionalen Eigenkräfte ist notwendig. Es hat sich gezeigt, dass zur Bewältigung vieler neuer Aufgabenfelder die Planungsebene der Kommunen zu klein und die des Landes zu groß ist. Hier ist die Kooperation auf regionaler Ebene gefordert, wobei ausdrücklich die maßgeblichen öffentlichen Stellen und privaten regionalen Akteure einzubeziehen sind. Die Regionalverbände unterstützen die Entwicklung durch regionales Management, d.h. durch Abstimmung, Koordination und Einbringung von Know-how. Diese Zusammenarbeit dient in erster Linie der Verwirklichung und Umsetzung der Regionalplanung, muss aber inzwischen wegen der vielfältigen räumlichen und funktionalen Interdependenzen

auch andere als in § 8 des Landesplanungsgesetzes genannte "klassische" Themenfelder einbeziehen. Für den Verband Region Stuttgart sind erweiterte planerische Aufgaben und auch Trägerschaftsaufgaben seit 1994 gesetzlich geregelt.

Das Landesplanungsgesetz benennt in § 12 a vor allem regionale Entwicklungskonzepte und Städtetze sowie vertragliche Vereinbarungen als Möglichkeiten, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Teilräumen – gerade auch über Verwaltungsgrenzen hinweg – zu verwirklichen. Dazu gehört auch die Berücksichtigung der Situation von Frauen, Familien und Kindern, älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderungen. Die Handlungsfreiheit der regionalen Akteure soll, so legt der Plansatz fest, möglichst weitgehend erhalten werden, damit die nötige Flexibilität für eine befriedigende Erledigung regionalbedeutsamer Problemfelder gegeben ist. Die neuere Ausgestaltung der Naturparke in Baden-Württemberg weist in diese Richtung. So konnte z.B. mit dem Naturpark Südschwarzwald eine regionsübergreifende Entwicklungskonzeption zur Umsetzung der Intention des Gesetzes erarbeitet werden. Bei Flurneuordnungen ist es möglich, Maßnahmen finanziell und zeitlich zusammenzuführen und damit eine ganzheitliche Entwicklung innerhalb der Flurneuordnungsgebiete herbeizuführen. Dabei können insbesondere unterschiedliche Interessen der Gemeinden, der Grundstückseigentümer sowie von Verbänden und Organisationen berücksichtigt werden.

Zu 6.1.6

Neben der regionalen Zusammenarbeit zur Erledigung von speziellen oder akuten Entwicklungsaufgaben ist die dauerhafte Zusammenarbeit innerhalb der Regionen und über deren Grenzen hinaus auf allen Feldern der Regionalentwicklung von Belang. Synergieeffekte durch Bündelung, Spezialisierung und Vernetzung können zu einer Verbesserung der Entwicklungschancen führen und die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes notwendige Entwicklung regionaler Schwerpunkte (Cluster) unterstützen. Vielfach können so regionale Eigenkräfte auch ohne größeren Finanzbedarf oder finanzielle Förderung mobilisiert werden.

Zu 6.1.7

Angesichts angespannter Haushaltssituationen in den Verwaltungen kann die mit Plansatz 6.1.6 geforderte generelle Zusammenarbeit auch zu einem noch gezielteren und effektiveren Mitteleinsatz aus Förderprogrammen führen. Eine Konsequenz geringerer Finanzierungsspielräume ist zunehmend auch die Forderung nach integrierten, abgestimmten Entwicklungskonzepten, die möglichst durch detaillierte Bedarfs- und Finanzierungspläne transparent gemacht werden.

6.2 *Besondere regionale Entwicklungsaufgaben*

Zu 6.2.1

Die wachsenden Abstimmungs- und Handlungserfordernisse, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, Baden-Württemberg im nationalen und internationalen Rahmen wettbewerbsfähig und attraktiv zu halten, zwingen dazu, für Teilräume des Landes Handlungsstrategien zu entwickeln und weiterzuführen. Dabei kann die Festlegung von Entwicklungsaufgaben über die Abgrenzung einer Region hinausgehen und auch landesgrenzenübergreifend wirksam werden. Gestützt auf § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Landesplanungsgesetzes und die neuere Raumordnungspolitik des Bundes (Raumordnungsgesetz, Raumordnungspolitische Orientierungs- bzw. -handlungsrahmen und Beschlüsse der Ministerkonferenz für Raumordnung) werden wegen ihrer besonderen Landesbedeutung für drei großräumige Landesteile regionale Entwicklungsaufgaben festgelegt. Ihre Aufgaben werden in den Plansätzen 6.2.2 bis 6.2.4 im Einzelnen dargestellt.

Darüber hinaus werden auf Grund spezieller räumlicher Gegebenheiten für einige kleinere Landesteile besondere regionale Entwicklungsaufgaben festgelegt. Der Landesentwicklungsplan benennt vier sehr

unterschiedlich strukturierte weitere Räume als augenfällige Beispiele für eine sinnvolle regionale Kooperation und ordnet ihnen in den Plansätzen 6.2.5 bis 6.2.8 spezifische Entwicklungsaufgaben zu. Im Kapitel 6.3 werden zudem für die Räume mit Strukturschwächen allgemein Entwicklungsaufgaben festgelegt. Im Zusammenhang mit Kapitel 6.1 wird deutlich gemacht, dass alle Regionen und somit alle Landesteile an der Entwicklung aktiv und kooperativ teilnehmen sollen. Eine Nennung weiterer oder aller Teilräume des Landes und ihrer (möglichen) Aufgaben im Sinn einer flächendeckenden Erfassung ist nicht vorgesehen.

Der dritte Teil des Plansatzes 6.2.1 hat den Charakter einer Raumordnungsklausel, vergleichbar mit Plansatz 6.1.3. Die Regionalverbände, die in aller Regel eine Moderatorenfunktion unter den regionalen Akteuren übernehmen können, werden verpflichtet, frühzeitig alle berührten Stellen und Organisationen im Aktionsraum einzubeziehen.

Zu 6.2.2 (Europäische Metropolregion Stuttgart)

Europäische Metropolregionen (EMR) sind räumliche und funktionale Standorte, deren herausragende Funktionen im internationalen Maßstab über die nationalen Grenzen hinweg ausstrahlen. Sie stellen weder eine neue Raumkategorie noch eine weitere Kategorie im Rahmen des Zentrale-Orte-Systems dar.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat mit Beschluss vom 08.03.1995 mit dem Raumordnungspolitischen Handlungsrahmen unter Zugrundelegung von verschiedenen Kriterien für Deutschland neben sechs weiteren eine Europäische Metropolregion Stuttgart festgelegt, für die auf Landesebene Entwicklungsvorstellungen zu präzisieren sind. In den Leitvorstellungen hierzu wird ausgeführt, dass die Konzeption der Europäischen Metropolregion die Möglichkeit der Verteilung und Vernetzung von Raumfunktionen im regionalen Maßstab biete; es werde damit keine Konzentration auf ein Zentrum im Sinn einer Eurometropole angestrebt. Daraus folge, dass eine feste äußere Abgrenzung einer Europäischen Metropolregion nicht möglich und nicht sinnvoll sei; eine Orientierung am betreffenden Verdichtungsraum und dessen Randzone erscheine jedoch unerlässlich. Durch Einbeziehung von mehreren, untereinander gut verbundenen Zentren in eine Europäische Metropolregion ließen sich beachtliche Synergieeffekte freisetzen und monozentrische Überlastungserscheinungen vermeiden.

Bei der Ausformung der Europäischen Metropolregion Stuttgart orientiert sich der Landesentwicklungsplan an dem Beschluss der Ministerkonferenz und seiner Begründung. Demgemäß wird die Abgrenzung bewusst unscharf gelassen und grob mit der Mindestausdehnung entsprechend dem Verdichtungsraum Stuttgart (der die Räume um Heilbronn und Reutlingen/Tübingen einschließt) und der zugehörigen Randzone umrissen. Damit wird der Planungs- und Handlungsraum, innerhalb dessen im Sinn der Europäischen Metropolregion Stuttgart agiert werden soll, beschrieben, gleichzeitig aber vermieden, durch gemeindescharfe Abgrenzung, Kommunen als Akteure zu verpflichten oder auszugrenzen.

Die EMR Stuttgart soll sich nicht nur in ihrer räumlichen Struktur, sondern auch organisatorisch auf ihre Dezentralität stützen. Kooperation, Arbeitsteilung, Erzielung von Synergien, Vermeidung von Überlastung sind einige der raumordnerischen Leitvorstellungen. Insbesondere die Räume um Heilbronn (Plansatz 6.2.2.2) und Reutlingen/Tübingen (Plansatz 6.2.2.3) sind in ihrer Eigenständigkeit zu stärken, auch im Hinblick auf ihre Mittlerrollen und oberzentralen Funktionen für die Regionen Franken bzw. Neckar-Alb. Damit soll von vornherein die in Plansatz 6.2.2 postulierte Vernetzung mit anderen Landesteilen gewährleistet werden. Eine auf breiter kommunaler Basis in der Region Neckar-Alb beschlossene Resolution bringt beispielsweise zum Ausdruck, dass Entwicklungschancen, die sich aus der Zuordnung von Teilen der Region zur EMR Stuttgart ergeben, so genutzt werden sollen, dass der Raum Neckar-Alb seinen Beitrag zur Landesentwicklung erbringen kann. Darüber hinaus wird die künftige Zuordnung des Verdichtungsereichs im Ländlichen Raum Albstadt/Balingen/Hechingen zur EMR Stuttgart gewünscht.

Die Ausweisung der Europäischen Metropolregion Stuttgart durch die Ministerkonferenz bestätigt aus bundesweiter Sicht die herausragende Funktion dieses Raums, dem aus Landessicht eine Führungsrolle mindestens in wirtschaftlicher und internationaler Sicht zukommt. Diese Funktionen sind zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dabei wird im Plansatz 6.2.2.1 eine Ausschließlichkeit im Hinblick auf bereits bestehende vergleichbare Funktionen in anderen Städten des Landes, die im Rahmen einer weitergehenden Vernetzung wirksam gemacht werden können, vermieden.

Die Ministerkonferenz hat in ihrem Beschluss zu den Europäischen Metropolregionen Handlungsschwerpunkte zur Stärkung und Entwicklung dieser Räume vorgesehen. Der Landesentwicklungsplan sieht für die EMR Stuttgart insbesondere auf den Gebieten der internationalen Anbindungsqualität und der Vernetzung zwischen den Europäischen Metropolregionen Maßnahmenbedarf. Deshalb wird im Plansatz auf die Weiterentwicklung und Verknüpfung der transeuropäischen Verkehrsinfrastruktur abgehoben: Landesflughafen, Hochgeschwindigkeitsverkehr auf der Schiene und leistungsfähige Fernverkehrsstraßen. Ebenso bedeutsam für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg ist die Erhaltung und Weiterentwicklung einer zukunftsfähigen Dienstleistungsinfrastruktur, wie sie von der Messe Stuttgart bereitgestellt wird. Die Funktion einer Landesmesse kann der Messeplatz Stuttgart am derzeitigen Standort wegen einer Reihe von Infrastrukturmängeln nicht erfüllen. Vielmehr setzt dies voraus, dass die Landesmesse an einem attraktiven Standort in räumlicher Nähe zum Landesflughafen mit unmittelbarem Anschluss an das transeuropäische Verkehrsnetz von Schiene und Straße neu erbaut wird.

Die Entwicklung im Großraum Stuttgart hatte bisher schon mehr oder weniger starke Auswirkungen auf angrenzende und auch weiter entfernte Landesteile. Die im Plansatz postulierte Stärkung der Funktion als Europäische Metropolregion stärkt insgesamt das Land, wenn es gelingt, vor allem durch eine leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, aber auch durch Vernetzungen jedweder Art den Austausch von Leistungen und Informationen innerhalb Baden-Württembergs weiter zu verbessern. Insbesondere sollte die Vernetzung mit dem Rhein-Neckar-Raum und dem Raum Karlsruhe, die vor allem im wissenschaftlich-technologischen Bereich weit fortgeschritten ist, intensiviert werden.

Zu 6.2.3 (Europäischer Verflechtungsraum Oberrhein)

Das Oberrheingebiet stellt innerhalb des Landes, aber auch innerhalb Westeuropas einen landschaftlich, siedlungsstrukturell und verkehrlich einzigartigen Großraum dar. Ein Charakteristikum der Oberrheinebene und der anschließenden Gebirgsränder ist die Vielfalt und die Abwechslung ihrer Landschaften und Städte. Besondere Entwicklungsmöglichkeiten im vereinten Europa ergeben sich für das Oberrheingebiet aus seiner verbindenden Lage an der Schnittstelle von drei Staaten und einer Vielzahl von Verwaltungsräumen aller Ebenen. Zwischen den drei Anrainerstaaten Deutschland, Frankreich und der Schweiz hat sich in den letzten Jahrzehnten bereits eine dynamische Zusammenarbeit entlang des Oberrheins herausgebildet. Herausragende Ergebnisse dieser Zusammenarbeit sind das 1999 auf der Grundlage der deutsch-französisch-schweizerischen Regierungsvereinbarung von 1975 unter dem institutionellen Dach der Oberrheinkonferenz erarbeitete raumordnerische Leitbild für den Oberrhein sowie das Raumentwicklungskonzept für den PAMINA-Raum, der das nördliche Elsass, die Südpfalz und die Region Mittlerer Oberrhein umfasst. Ziel ist eine regional ausgewogene polyzentrale Entwicklung des Grenzraums durch ein breites grenzüberschreitendes Zusammenwirken in vielen Fachbereichen auf unterschiedlichen funktionalen Stufen. Noch vorhandene Entwicklungshemmnisse und Schwierigkeiten bei der Umsetzung der im Rahmen der grenzüberschreitenden Kooperation entwickelten Leitvorstellungen sollen durch eine weitere Intensivierung und einen Ausbau der Zusammenarbeit abgebaut werden.

In Anlehnung an den bundesweit eingeführten Begriff der „Europäischen Metropolregion“ wird für das Oberrheingebiet der Begriff „Europäischer Verflechtungsraum Oberrhein“ eingeführt. Zielsetzung ist, diesen Raum im Sinn einer Europäischen Metropolregion weiterzuentwickeln. Zielsetzungen, wie sie durch die Beschlüsse der Ministerkonferenz für Raumordnung für Europäische Metropolregionen vorgegeben

worden sind, sind damit, unter Beachtung der Besonderheiten dieses Verflechtungsraums, sinngemäß auch auf das Oberrheingebiet (Plansatz 6.2.3) mit seinen Teilräumen (Plansätze 6.2.3.1 bis 6.2.3.5) anzuwenden und auszuformen. Die Vorteile der „Städte-Landschaft am Oberrhein“ mit ihrer vernetzten Struktur ohne großflächige Agglomerationen bieten ideale Voraussetzungen für eine am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtete Planung und Entwicklung.

Die Zielsetzungen für den Europäischen Verflechtungsraum Oberrhein betreffen insbesondere die Weiterentwicklung als Wirtschaftsstandort mit europäischer Bedeutung in Anknüpfung an die vielfältigen vorhandenen sowie durch Kooperationen und Innovationen erschließbaren wirtschaftlichen, technologischen und wissenschaftlichen Potenziale, die behutsame Weiterentwicklung der typischen Siedlungs- und Freiraumstrukturen sowie die Sicherung und Wiederherstellung ökologischer Funktionen.

Besondere Vorbedingungen für eine zukunftsfähige, nachhaltige Umsetzung der Entwicklungsaufgaben im Gesamttraum sind eine Harmonisierung der Planungskonzepte, ein Ausbau der Zusammenarbeit auf baden-württembergischer Seite und eine möglichst enge Abstimmung und gegenseitige Information bei Vorhaben und Maßnahmen beiderseits der Staats- und Landesgrenze. Insbesondere die Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen sind nur noch in größeren Raumeinheiten mit oftmals internationalen Dimensionen zu gewährleisten. Der Europäische Verflechtungsraum Oberrhein sollte ein europäischer Modellraum für die grenzenübergreifende Bewältigung ökologischer und ökonomischer Herausforderungen und einer Integration sozialer und kultureller Entwicklungen ohne Gleichmacherei sein.

Im Sinn dieser Bewertung des Oberrheinraums umfasst der Plansatz übergeordnete Entwicklungsziele für den gesamten in Baden-Württemberg gelegenen Teil sowie Zielsetzungen für die fünf großen (Teil-)Räume Rhein-Neckar (Plansatz 6.2.3.1), Karlsruhe/Pforzheim (6.2.3.2), Offenburg (6.2.3.3), Freiburg (6.2.3.4) und Dreiländereck (6.2.3.5).

Zu 6.2.4 (Bodenseeraum)

Schwerpunkt der Zielsetzungen für den Bodenseeraum ist eine ausgewogene Entwicklung als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum, wobei insbesondere im Uferbereich wegen des hohen Nutzungsdrucks der Sicherung der ökologischen Funktionen und landschaftlichen Belange sowie der Aufgabe als bedeutender Trinkwasserspeicher Rechnung getragen werden muss.

Wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit der Uferlandschaft, der limnologischen Bedeutung der Flachwasserzone und der vielfältigen Nutzungsansprüche für Siedlung, gewerbliche Wirtschaft, Dienstleistungseinrichtungen, Erholung und Verkehr wurde von den beiden berührten Regionalverbänden gemeinsam ein Teilregionalplan "Bodenseeufer" (Bodenseeuferplan) erstellt, der bei einer Aktualisierung insbesondere eine Überprüfung und gegebenenfalls Neufestlegung des Uferbereichs und der engeren Uferzone erfahren sollte. Die Entwicklungsziele des Uferbereichs und der engeren Uferzone sollten konform mit dem Bodensee-Leitbild auf die ökologische und landschaftliche Tragfähigkeit ausgerichtet sein. Entwicklungsvorhaben im Uferbereich sollten grundsätzlich darauf überprüft werden, ob und wie sie sich auf die engere Uferzone auswirken. Weitere Entwicklungszielsetzungen für den Bodenseeraum sind in den Regionalplänen enthalten. Auch über die Landesgrenzen hinweg gibt es seit Jahren auf allen Planungsebenen formell und informell Konsultationen mit den Bodenseeanrainern Bayern, Schweiz, Österreich und Liechtenstein.

Im Umweltplan Baden-Württemberg 2000 hat sich das Land dafür ausgesprochen, die strukturellen Belastungen des Naturraums Bodensee durch eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu minimieren und auf Vorgaben des Landesentwicklungsplans verwiesen. Unter dem Vorsitz des Landes Baden-Württemberg hat die Internationale Bodensee-Konferenz am 14.12.1994 ein Bodensee-Leitbild verabschiedet, das

das Internationale Leitbild für das Bodenseegebiet der Deutsch-Schweizerischen und Deutsch-Österreichischen Raumordnungskommission vom 18.11.1982 aktualisiert und ergänzt. Es stellt eine von allen Bodenseeländern und -kantonen gemeinsam getragene Grundlage für eine ganzheitliche Entwicklung dieses Raums dar. Darüber hinaus verdienen die vielen nicht-staatlichen und nicht-kommunalen Kooperationen besondere Erwähnung. Generell ist bemerkenswert, dass weniger die Nationalstaaten als vielmehr die Länder (vor allem über die Regierungspräsidien), Regionalverbände, Landkreise und Kommunen die grenzübergreifende Zusammenarbeit maßgeblich prägen und gestalten.

Der Landesentwicklungsplan stützt diese vielfältige und vielgestaltige Zusammenarbeit im Gesamttraum und bezieht die Aussagen und Leitsätze des Bodensee-Leitbilds in seine Entwicklungskonzeption ein. Dabei werden auf baden-württembergischer Seite insbesondere die regionale und kommunale Ebene verpflichtet, die Zielsetzungen zur Siedlungs-, Freiraum- und wirtschaftlichen Entwicklung bei allen raumwirksamen Planungen zu beachten und durch kooperatives Handeln zu einer räumlichen und sachlichen Ausformung und zu einer für diesen Raum angemessenen Umsetzung zu kommen.

Weite Teile des Bodenseeraums weisen infolge der starken Siedlungsdynamik der letzten Jahrzehnte eine überdurchschnittliche Siedlungsverdichtung auf, die die Kriterien eines Verdichtungsraums und einer Randzone um den Verdichtungsraum erfüllen (vgl. Plansatz 2.2.1, Anhang dazu sowie Karte 1).

Die Erweiterung des Oberzentrums für die Region Bodensee-Oberschwaben um die Stadt Friedrichshafen würdigt deren hochrangige zentralörtliche Bedeutung für den Bodenseeraum. Das mehrpolige Oberzentrum Friedrichshafen/Ravensburg/Weingarten erfordert eine Kooperation und Aufgabenverteilung. Mit der Erklärung über die Zusammenarbeit im gemeinsamen Oberzentrum vom September 2001 haben sich die drei Städte bereits frühzeitig auf Schwerpunkte gemeinsamer Standortpolitik verpflichtet.

Zur Unterstützung der angestrebten siedlungsstrukturellen Entwicklung im besonders beengten nördlichen Uferbereich des Bodensees sind Pfullendorf und Stockach als Mittelzentren mit der raumordnerischen Zielsetzung ausgewiesen, durch Aufnahme von nicht im Uferbereich anzusiedelnden Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben den Nachfragedruck am See zu mindern. In den Ufergemeinden sollte die gewerbliche Entwicklung generell auf die Weiterentwicklung ansässiger Betriebe und die Flächen schonende Neuansiedlung umweltverträglicher Betriebe beschränkt bleiben. Zur Stärkung der entwicklungsstrategischen Aufgaben im seeferneren Raum wird eine Landesentwicklungsachse Stockach – Meßkirch ausgewiesen, die einen Lückenschluss zwischen den Landesentwicklungsachsen am Hochrhein und im Donautal bildet.

Zu 6.2.5 (Raum Ulm)

Das Oberzentrum Ulm hat den starken wirtschaftlichen Strukturwandel durch einen vom Land wesentlich unterstützten Ausbau der Dienstleistungsfunktionen so vollziehen können, dass es seine großstädtische Bedeutung auch über die Regions- und Landesgrenze hinaus erhalten und ausbauen konnte. Ein wesentlicher Entwicklungsschub für die Zukunftssicherung der Stadt und seines Umlands erfolgte durch die Gründung des Forschungsparks auf dem Eselsberg, der Ulm den informellen Titel einer Wissenschaftsstadt eintrug. Das Oberzentrum hat wichtige Funktionen für die östliche Flanke Baden-Württembergs; neben seiner Aufgabe als Oberzentrum besitzt Ulm eine ausgeprägte Knotenfunktion im Netz der transeuropäischen Verkehrswege. Diese Funktion soll im Schienenfernverkehr durch den Bau der Hochgeschwindigkeitsstrecke Stuttgart – München, die Verwirklichung des Projekts Ulm 21+ sowie eine Aufwertung der Güterfernverbindung zum Bodensee und durch die Schweiz nach Italien gestärkt werden.

Angesichts der mit dem wirtschaftlichen Strukturwandel eng verknüpften dynamischen Siedlungsentwicklung ist um das gemeinsame Oberzentrum Ulm/(Neu-Ulm) ein grenzüberschreitender Verdichtungsraum abgegrenzt worden (vgl. Plansatz 2.2.1). Der baden-württembergische Teil dieses neuen und rela-

tiv kleinen Verdichtungsraums ist von weit ausgreifenden ländlich strukturierten Gebieten umgeben. Als Oberzentrum, als Wissenschaftsstadt und als bedeutender Gewerbe- und Industriestandort ist die Stadt Ulm maßgeblicher Kristallisationskern des Verdichtungsraums Ulm/Neu-Ulm. In dieser Eigenschaft übernimmt sie wesentliche Aufgaben als Vermittlerin von Entwicklungsimpulsen in den Ländlichen Raum der südöstlichen Landesteile. Diese Mittlerrolle sollte durch Vernetzung mit den benachbarten Regionen Ostwürttemberg und Bodensee-Oberschwaben, insbesondere im wissenschaftlich-technologischen Bereich, ausgebaut werden. Darüber hinaus übernehmen das Oberzentrum und der Verdichtungsraum eine wichtige Brückenfunktion zwischen den Europäischen Metropolregionen Stuttgart und München.

Zu 6.2.6 (Raum Ostwürttemberg)

Der Landesentwicklungsplan weist (nach wie vor) kein Oberzentrum für die Region Ostwürttemberg aus. Dies entspricht auch dem politischen Willen der Region. Ostwürttemberg ist damit die einzige Region im Land ohne Oberzentren. Die oberzentralen Funktionen werden – ganz im Sinn regionaler Kooperation – in funktionaler Abstimmung und Ergänzung durch die vier Mittelzentren Aalen, Ellwangen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd wahrgenommen. Diese Festlegung führt in der Praxis zu einer ausgewogenen Versorgung aller Regionsteile.

Aus regionaler Sicht sollen insbesondere die Bereiche Wirtschaft, Kultur und Tourismus in den vier Mittelzentren über die Versorgungsfunktion für den jeweiligen Mittelbereich hinaus eine aufeinander abgestimmte Intensivierung und weitere Vernetzung erfahren. Die vorhandenen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere der Hochschulbereich, sollen zu einem regionalen Netzwerk weiterentwickelt werden. Hier gilt es, den Technologietransfer unter den Einrichtungen auszubauen und die Technologie- und Gründerzentren stärker zu vernetzen. Hiervon werden nicht zuletzt für die Wirtschaft in der Region unterstützende Synergien erwartet.

Fotonik und Optoelektronik sind als Technologien des 21. Jahrhunderts heute aus dem Informations- und Kommunikationsbereich nicht mehr wegzudenken. Die Region Ostwürttemberg besitzt durch Studiengänge, Forschungseinrichtungen und einen hohen Besatz an Firmen in diesen zukunftsweisenden Bereichen sehr gute Ansätze zum Ausbau eines Clusters, was es zu unterstützen gilt.

Die Entwicklung der Region hängt auch vom Ausbau ihres überregionalen Leistungsaustauschs und ihren Kontakten zu Nachbarräumen ab. Deshalb soll eine Intensivierung der Kooperation, insbesondere mit der Europäischen Metropolregion Stuttgart, dem Raum Ulm und den bayerischen Nachbarräumen erfolgen. Wichtige Grundlage für diese grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist ein gut ausgestattetes Verkehrsnetz und eine zügige Umsetzung der Ausbauplanungen.

Zu 6.2.7 (Raum Villingen-Schwenningen)

Die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg wurde durch den Struktureinbruch in der Uhren- und unterhaltungselektronischen Industrie in den achtziger und durch die Rezession in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts besonders stark getroffen.

Die wirtschaftsstrukturelle Situation des Raums Villingen-Schwenningen, die Bedeutung des Oberzentrums für die Entwicklung der Region und die Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur haben dazu beigetragen, dass die zwischen dem Oberzentrum und den Mittelzentren der Region vereinbarte Kooperation in das Forschungsfeld "Städtenetze" des Förderprogramms "Experimenteller Wohnungs- und Städtebau" des Bundesministeriums für Raumordnung, Städtebau und Bauwesen als Projekt "Städteforum Südwest" aufgenommen wurde.

Das Land sieht in einer modellhaften Förderung ein Beispiel für eine langfristige planerische und umsetzungsorientierte Zusammenarbeit in Bereichen wie Wirtschaft, Verkehr, Städtebau, Umwelt und Kultur mit

den notwendigen Impulsen, Synergie- und Ausgleicheffekten, die zu einer besseren Nutzung der vorhandenen Potenziale und zur Optimierung des Ressourceneinsatzes führen.

Im Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 1995 wird Villingen-Schwenningen als Standort für ein logistisches Zentrum ausgewiesen. Im Hinblick darauf, dass die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg vor allem durch die Entwicklung ihres Oberzentrums zu einer ausgesprochen „industriedichten“ Region geworden ist, leistet ein Logistikzentrum einen wesentlichen Beitrag zu einer dauerhaften Standortsicherung für das produzierende Gewerbe.

Die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg hat eine strategisch günstige Verkehrslage im Süden des Landes; hier kreuzen sich die West-Ost-Verbindungen vom Oberrhein und Hochrhein in Richtung Bodensee und Ulm mit der Nord-Süd-Achse Stuttgart – Bodensee / Schweiz. Diese Knotenfunktion ist weiter zu nutzen und im überregionalen Schienen- und Straßenverkehr durch Verbesserungen im Fernverkehrsangebot sowie beim Trassenausbau zu stärken (auf Kapitel 4.1, insbes. Plansätze 4.1.5 bis 4.1.7 wird hingewiesen). Bei der Ausgestaltung des öffentlichen Nahverkehrs auf regionaler Ebene hat die Region wichtige konzeptionelle Arbeit geleistet. Kernstück eines flächendeckenden ÖPNV ist das mit den regionalen Akteuren entwickelte und abgestimmte Ringzugsystem.

Die im Rahmen der Randenkommision zwischen den Landkreisen Konstanz, Schwarzwald-Baar-Kreis und Waldshut und dem Kanton Schaffhausen bestehende Kooperation soll nach dem Willen der Beteiligten in den Bereichen Bildung und Kultur, Verkehrswesen, Tourismus und Windkraft ausgebaut werden.

Zu 6.2.8 (Raum Oberes Gäu)

Der Raum Oberes Gäu ist ein typisches Beispiel für die Notwendigkeit interkommunaler überörtlicher Abstimmung von Planungen. Angesichts der innerhalb Baden-Württembergs einmaligen verwaltungsmäßigen Situation durch das Zusammentreffen aller vier Regierungsbezirke und von vier Regionen bei gleichzeitig starkem Siedlungsdruck besteht ganz besonderer Koordinierungsbedarf, da viele kommunalpolitische Aufgaben heute nicht mehr allein im Rahmen der Zuständigkeit einer einzelnen Kommune gelöst werden können. Nach § 9 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes sind die Regionalpläne benachbarter Regionalverbände aufeinander abzustimmen. Insbesondere die erhöhte Standortkonkurrenz zwingt im Flächenmanagement und bei der Verkehrsplanung zu räumlich koordinierenden und integrierenden Handlungsansätzen. Aufgabe des Raums muss auch sein, die gegenüber dem Landesentwicklungsplan 1983 zusätzlich aufgenommenen Landesentwicklungachsen in die Konzeption einzubeziehen und für eine bessere Einbindung des Mittelbereichs Freudenstadt in gegenseitiger Abstimmung Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Das Obere Gäu ist neben seiner Standortgunst auch durch Lössböden, die eine hohe natürliche Güte besitzen, ausgezeichnet. Gerade wegen des starken Siedlungsdrucks ist es notwendig, diese landwirtschaftlich besonders wertvollen Böden zu schonen (vgl. u.a. Plansatz 5.3.2). Ebenso sind die regionalbedeutsamen und genutzten Vorkommen von Karstgrundwasser zu sichern.

Durch die Erarbeitung eines regionalen Entwicklungskonzepts können unterschiedliche Entwicklungsvorstellungen harmonisiert und eine gemeinsame Grundlage für das Handeln der regionalen Akteure geschaffen werden. Ein regionales Städtenetz erscheint geeignet, die notwendigen regionalen Entwicklungsprozesse als raumordnerische Strategie zu beschreiben und die im Plansatz genannten Ziele umzusetzen. Trotz der Rahmensetzung durch die Landes- und Regionalplanung kann eine solche Vernetzung aber nur dann erfolgreich sein, wenn sie auch von „unten“, d.h. von den Städten und Gemeinden getragen wird.

6.3 Räume mit Strukturschwächen

Zu 6.3.1 und 6.3.2

Die veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere im wirtschaftlichen Bereich, und die strukturellen Entwicklungstrends bringen für Räume mit Strukturschwächen zusätzliche Belastungen mit sich. Die Stärkung, Entwicklung und Umstrukturierung dieser in der Regel dünner besiedelten Räume ist deshalb seit längerer Zeit ein Schwerpunkt der Raumordnung und der Strukturpolitik des Landes. Die Problemlage erfordert die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Gestaltung eines attraktiven Wohn- und Lebensraums, die Erhaltung einer angemessenen technischen und sozialen Infrastruktur und - im Hinblick auf die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Pflege der Kulturlandschaft und die Entwicklung endogener Potenziale - die Weiterentwicklung und Sicherung der Land- und Forstwirtschaft.

Die Entwicklungspotenziale der Räume mit Strukturschwächen sollen durch konkrete Ansätze sowie überörtliche und regionale Initiativen zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen genutzt werden. Durch die Kooperation der regionalen Akteure sollen die dazu notwendigen Eigenkräfte und Eigenverantwortlichkeiten gestärkt werden. Auch eine Förderung kann an gemeinsame Entwicklungsvorstellungen wirksamer anknüpfen.

Die Abgrenzung der Räume mit Strukturschwächen ist nicht eigenständig im Landesentwicklungsplan geregelt, sondern richtet sich nach der jeweils verbindlichen Festlegung der Fördergebiete. Diese umfasst zur Zeit die Gebiete der einzelbetrieblichen Regionalförderung und die Gebiete der Infrastrukturförderung nach dem Programm zur Förderung der wirtschaftlichen Infrastruktur (siehe Richtlinien des Wirtschaftsministeriums vom 09.12.1985, GABl. 1986, S. 60 [außer Kraft, 2002 in Überarbeitung], i.V.m. der Richtlinie zur Wirtschaftsförderung in Baden-Württemberg vom 01.09.1991).

Inhaltlich ergibt sich die Abgrenzung der Fördergebiete aus dem Ziel der Regionalförderung, in den Teilräumen des Landes gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen. Dabei sollen strukturschwache Regionen so gefördert werden, dass sie aus eigener Kraft zu wirtschaftlichem Wohlstand kommen können (Ausgleichsziel). Gleichzeitig sollen durch die Schaffung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen die Wachstumsreserven in den Problemgebieten mobilisiert werden, damit sie einen höheren Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum leisten können (Wachstumsziel). Mit der Erschließung von zusätzlichen Produktions- und Dienstleistungspotenzialen sowie der Auflockerung einseitiger Strukturen sollen die konjunkturelle oder strukturelle Anfälligkeit der einzelnen Räume reduziert und die Entwicklung stabilisiert werden (Stabilitätsziel).

In den Räumen mit Strukturschwächen leben derzeit fast 30 % der Landesbevölkerung; sie sind in der derzeitigen Abgrenzung in der Regel schwächer besiedelt, überdurchschnittlich ländlich und landwirtschaftlich geprägt und zudem durch einen Mangel an qualifizierten Arbeitsplätzen und deutliche Einkommensrückstände gekennzeichnet und damit nach wie vor als abwanderungsgefährdet anzusehen.

Die Gebietskulisse umfasst daneben jedoch auch dichter besiedelte Räume mit industrieller Tradition, die besonders von den Auswirkungen der 1992 einsetzenden schwersten Rezession der Nachkriegszeit in Mitleidenschaft gezogen wurden, erhebliche Rückschläge in ihrer wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung hinnehmen mussten und durch die starken strukturellen Veränderungen auf dem Weltmarkt und den rasanten technischen Fortschritt heute einem verstärkten Wettbewerbsdruck ausgesetzt sind. Starke Umsatz- und Erlöseinbrüche in einzelnen Branchen führten in diesen Räumen zu steigender Arbeitslosigkeit, nachlassender wirtschaftlicher Dynamik und sinkender Wirtschaftskraft. Strukturprobleme auf dem Arbeitsmarkt müssen deshalb bei der Abgrenzung strukturschwacher Räume ebenso berücksichtigt werden wie eine stark unter dem Landesdurchschnitt liegende Wirtschaftskraft.